Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 11.05.2021 insgesamt 38+1 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 19.07.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 19 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen Fristverlängerung bis 23.07.21	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg
3.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 8 - Höhere Forstbehörde Abt. 83 -Waldpolitik und Körperschaftsdi- rektion	Bertholdstraße 43	79098	Freiburg
4.	Regierungspräsidium Stuttgart	Referat 46.2 Luftverkehr- und Luftsicher- heitsaufgaben Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
5.	Regionalverband Donau-Iller	-	Schwambergerstraße 35	89073	Ulm
6.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Untere Naturschutzbehörde	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionen	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Wasserwirtschaftsamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Landwirtschaftsamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Forstamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach	Straßenamt	Rollinstraße 9	88400	Biberach

www.lars-consult.de 1

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

	Landratsamt Biberach			oauamt Verkehrsamt-Straßenver- behörde	Rollinstraße 9	88400	Biberach
	Landratsamt Biberach			euerwehrstelle Amt für Brand- und strophenschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
7.	NABU Gruppe Biberach			Frau Vera Schlossbauer, 2. Vorsitzende	Hornsteinweg 3	88447	Warthausen
8.	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Gemeinsan	me	Landesgeschäftsstelle Stuttgart	Tübinger Straße 15	70178	Stuttgart
9.	BUND Baden-Württemberg e.V.	Stellung- nahme		Landesgeschäftsstelle	Marienstraße 28	70178	Stuttgart
10.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.				Olgastraße 19	70182	Stuttgart
11.	Industrie- und Handelskammer Ulm				Olgastraße 95 - 101	89073	Ulm
12.	e.wa riss (Stellungnahmen zu FNP!!)				Freiburger Straße 6	88400	Biberach
13.	Abwasserzweckverband Riss	F	Kläraı	nlage	Bogenwiesen 1	88447	Warthausen
14.	Netze BW GmbH	F	Regio	nalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
15.	Eisenbahn-Bundesamt	, i	Auße	nstelle Karlsruhe	Südendstraße 44	76135	Karlsruhe
16.	Deutsche Bahn AG	[DB In	nmobilien - Region Südwest	Gutschstraße 6	76137	Karlsruhe
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH	1	Niede	erlassung Südwest	Adolf-Kolping-str. 2-4 Karlstr. 84	78166 72766	Donaueschingen Reutlingen
18.	Gemeinde Warthausen						
19.	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.				Amriswilstr. 60-62	88400	Biberach

6 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
2.	Netze Südwest		Brunnenbergstraße 27	89597	Munderkingen
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn
4.	Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung	Baden-Württemberg (LGL)-Referat 52	Büchsenstra0e 54 Kriegsstraße 103	70174 76135	Stuttgart Karlsruhe

www.lars-consult.de 2

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5.	Vodafone BW GmbH	Postfach 10 20 28	34020	Kassel
6.	Handwerkskammer Ulm	Olgastraße 72	89073	Ulm

14 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	NaturFreunde Württemberg	Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.	Neue Straße 150	70186	Stuttgart
2.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
3.	Landesfischereiverband Baden-Würrtemberg e.V.		Goethestraße 9	70174	Stuttgart
4.	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.		Felix-Dahn-Straße 41	70597	Stuttgart
5.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	Arbeitskreis Biberach	Mühlgasse 11	88422	Alleshausen
6.	Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.		Gartenstraße 63	88212	Ravensburg
7.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.	Königsträßle 74	70957	Stuttgart
8.	Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V.	Landkreis Biberach	Zeppelinring 20	88400	Biberach
9.	Unitymedia	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020	Kassel
10.	Tyczka Energy GmbH		Blumenstraße 5	82523	Geretsried
11.	NetCom BW	Ein Untenehmen der EnBW	Ulmer Straße 120	88400	Biberach
12.	Gemeinde Maselheim		Wennedacher Straße 5	88437	Maselheim
13.	Gemeinde Schemmerhofen		Hauptstraße 25	88433	Schemmerhofen
14.	Stadt Biberach an der Riß	Stadtplanungsamt	Museumsstraße 2	88400	Biberach

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stand: 23.02.2022

Von 11 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Bürger 1
2.	Bürger 2
3.	Bürger 3
4.	Bürger 4
5.	Bürger 5
6.	Bürger 6
	Bürger 7
8.	Bürger 8 (7c Stellungnahme RA Lenk)
	Bürger 8
10.	Bürger 9
11.	Bürger 10

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

I. Belange der Raumordnung

Die höhere Raumordnungsbehörde bedankt sich für die Beteiligung an o.a. Bebauungsplanverfahren. Zur Planung wurde bereits im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, welche auf den raumordnerischen Hintergrund ausführlich einging. Auf diese Stellungnahme wird insoweit verwiesen. Der Systematik dieser ersten Stellungnahme folgend gibt die höhere Raumordnungsbehörde nachfolgende Stellungnahme ab.

0. Allgemeines

Grundlage des Zielabweichungsverfahrens war ein interkommunales Industriegebiet zur Deckung des Industrieflächenbedarfs vor allem für die bereits in Biberach angesiedelten großen, überregional bedeutsamen und emissionsträchtigen Industriebetriebe. In den GI sollen Gewerbebetriebe aller Art zulässig sein.

Damit umfasst sind nach der Begründung und der Abwägung auch Büround Verwaltungsgebäude. Dies wurde in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kritisiert. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen, vielmehr wird auf die Erforderlichkeit

Abwägungsvorschlag

Der planerische Wille des Zweckverbands, ausreichend <u>Industrieflächen</u> für die Bedarfe vorwiegend der ortsansässigen Großbetriebe zu schaffen besteht nach wie vor.

Dies zeigt sich auch anhand des aktuell konkreten Bedarfes der Fa. Liebherr und der Fa. Handtmann, die Flächen im IGI Rißtal angemeldet haben. Die Fa. Handtmann benötigt dringend Vorratsflächen im östlichen Bauquartier für die Geschäftsbereiche Leichtmetallguss und Systemtechnik zur mechanischen Bearbeitung von Gussteilen und deren Montage, um den Hauptstandort Biberach zukunftsfähig zu halten. Dafür werden Erweiterungsflächen im IGI Rißtal benötigt, um flexibel auf neue Anfragen der Automobilindustrie reagieren und damit wettbewerbsfähig bleiben zu können, um Investitionen, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze in der Region erhalten zu können.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

von Verwaltungseinheiten für die angesiedelten Betriebe verwiesen. Dies kann im Grundsatz nachvollzogen werden, allerdings sind dafür aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine separaten Verwaltungs- und Bürogebäude erforderlich. Diese sollten daher im Gebiet ausgeschlossen werden. Idealerweise sollte weiter geregelt werden, dass Verwaltungseinheiten weitestgehend in Obergeschossen, also ohne zusätzlichen Flächenverbrauch unterzubringen sind.

Der Hinweis auf die Vorgehensweise der Firmen Handtmann und Liebherr in der Abwägung geht u.E. fehl, da es sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für diese Firmen, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Zu berücksichtigen ist deshalb, was der Plan insgesamt zulässt, auch wenn konkret Firmen für den Standort angedacht sind.

Abwägungsvorschlag

Die Firma Liebherr benötigt kurzfristig (spätestens bis zum Jahr 2023) größere Entwicklungsflächen für Produktion, Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung, die in den westlichen Bauquartieren des IGI Rißtal angesiedelt werden sollen. Am bestehenden Stammwerk in Biberach stehen hierzu keine Erweiterungsflächen mehr zur Verfügung. Deshalb sollen im Plangebiet solche Dienstleistungen und der Versuchsbetrieb ergänzend und untergeordnet auch für Produkte durchgeführt werden können, die am Stammwerk hergestellt werden.

Stand: 23.02.2022

Dieser für eine moderne Betriebsführung, in der Entwicklung, Versuch und dem Vertrieb dienlicher Schulung und Vorführung als gleichwertige Betriebszweige integriert sind, benötigte Nutzungsmix ist mit der gesetzlichen Definition der Gebietsart "Industriegebiet" gemäß Baunutzungsverordnung nicht geeignet abgebildet, da hier in erster Linie die Produktion im Vordergrund steht. Ein moderner Industriestandort, wie oben ausgeführt, erfordert jedoch auch dazugehörige Dienstleistungen, die mit der Produktion verknüpft sind. In einem solchen Gebiet genügen auch Flächen mit begrenzten Lärmemissionen den Nutzungsanforderungen, anders wie es der Gesetzgeber in der Gebietsart "Industriegebiet" gem. BauNVO vorschreibt.

Aus diesem Grund sollen sowohl die für ein typisches Industriegebiet vorgesehenen Nutzungen als auch die sich für die vorstehend geschilderte Betriebsführung mit den Anforderungen aus der Integration von mit der Produktion verknüpften und teilweise selbstständigen Dienstleistungen und dem Versuchsbetrieb im Bebauungsplan umgesetzt werden. Deshalb ist es erforderlich, die Art der zulässigen baulichen Nutzung für

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad (Stellungnahme vom 26.07.2021)	-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
nregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	die westlichen Bauquartiere auf den sich aus den Anforderungen letztgenannter Betriebe ergebenden Nutzungsmix anzupassen. Die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO im östlichen Bauquartier kann beibehalten bleiben. Grundsätzlich stehen für die Anforderungen eines Gewerbebetriebes kombiniert mit Dienstleistungen bei der Ausweisung der Gebietsart das Instrument eines Vorhabenbzogenen Bebauungsplanes bzw. bei Beibehaltung eines Angebotsbebauungsplanes di Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO zur Verfügung. Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan hat gegenüber einem Angebotsbebauungspl jedoch erhöhte inhaltliche Voraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem sind dies die sehr exakte Festlegung der künftigen Nutzung in einem Vorhaben- und Erschließungs plan und einem Durchführungsvertrag mit der bauwilligen Firma und eine verbindlich Festlegung eines Zeithorizontes zur Durchführung der Baumaßnahmen. Zur Zeit bestehn zwar in den Grundzügen umrissene Nutzungsabsichten des in Betracht kommen Großbetriebes, jedoch noch keine so konkreten Planungsabsichten, dass eine Festlegung des Vorhabens möglich wäre. Es können derzeit auch noch keine verbindliche Ftigstellungszeiten für die benötigten Betriebsanlagen angegeben werden. Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan hätte außerdem den Nachteil, dass das Bebauungsplan verfahren von Anfang an wiederholt werden müsste, bei dem lediglich die beim jetzig Verfahren eingegangenen und bereits abgehandelten Belange berücksichtigt werden könnten. Die Gebietsentwicklung im Zuge eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bauplanungsrechtlich zu regeln scheidet deshalb aus den genannten Gründen für das IGI Rißtal aus.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Alternativ zu einem Industriegebiet besteht die Möglichkeit der Ausweisung eines son
	tigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die
	Nutzung in einem Sondergebiet wesentlich von der zulässigen Nutzung eines Industri
	gebietes und denen eines Gewerbegebietes unterscheiden und abgrenzen muss. In e
	nem Sondergebiet können die Anforderungen der Betriebe mit kombinierten Nutzun
	gen aus Produktion und Dienstleistungen bedarfsorientiert festgesetzt und ein Zielko
	flikt hinsichtlich der Lärmthematik vermieden werden.
	Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes dient den in Biberach ansässige
	überregional und international tätigen Großbetrieben für ihre betriebliche großflächi
	Weiterentwicklung. Dabei soll sowohl der Bedarf für weitere Produktionsstandorte fü
	Industriegüter mit der Möglichkeit der Ansiedlung großflächiger Betriebe als auch de
	aus einer modernen und zeitgemäßen Betriebsführung (z. B. "Industrie 4.0") resultie-
	rende Bedarf für die Weiterentwicklung und Innovation der im Sondergebiet oder in
	den Betrieben in Biberach hergestellten Produkte erfüllt werden, insbesondere in For
	von Flächen für Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrie
	Schulung und Gerätevorführung.
	Insofern grenzt sich die Zweckbestimmung des Sondergebiets durch den beschrieben
	Nutzungsmix von einem herkömmlichen Industriegebiet dadurch ab, dass neben der
	Produktion die genannten Dienstleistungen und der Versuchsbetrieb in nicht unterge
	ordneter Gewichtung zugelassen werden sollen. Solche zusätzlichen Nutzungen nebe
	der Produktion sollen ergänzend und untergeordnet auch für Industriegüter möglich

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Ad (Stellungnahme vom 26.07.2021)	denauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	sein, die in den Stammwerken der in Biberach ansässigen Großbetriebe gefertigt werden; insoweit handelt es sich also im Blick auf die gebietsansässige Produktion um selbstständige Dienstleistungen. Abweichend von einem Gewerbegebiet oder Industriegebiet nach den Zweckbestimmungen der Baunutzungsverordnung sollen nur Gewerbebetriebe mit einem großen Flächenbedarf angesiedelt werden, also mit Baugrundstücken in einer Größe von mindestens 5 ha. Weiterhin ist das Sondergebiet nur für schon in Biberach ansässige große Gewerbebetriebe vorgesehen, also als Ergänzungsstandort zur Behebung der Flächenknappheit in der städtischen Lage. Die Ansiedlung nicht ansässiger Gewerbebetriebe ist im Sondergebiet nicht vorgesehen.
	Die Vereinbarkeit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zielabweichungsentscheidung wird dadurch begründet, dass die Ausgangssituation und damit übergeordnete Zielsetzung für die Zielabweichung gerade die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben und Konzernen sowie deren Zulieferer war. Beim IGI Rißtal handelt es sich in der raumordnungsrechtlichen Zielrichtung um einen Entwicklungs- und Ergänzungsstandort für die in Biberach ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf. Der Raum Biberach gehört zu den dynamischsten Wirtschaftsregionen des Landes. Wie in der Begründung zur Zielabweichungsentscheidung dargelegt "wird damit der städtebaulichen Entwicklungsaufgabe nachgekommen, den Wirtschaftsstandort Biberach langfristig zu sichern." Deshalb ist das Planungsziel, "unter Berücksichtigung dieser raumordnerischen Leitgedanken für die Stadt Biberach die kommunale Entscheidung, zur Erhal-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(Stellungnahme vom 26.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ansässigen großen Firmen zu entwickeln", nachvollziehbar. Die raumordnerische Bin-
	dung an ortsansässige Großbetriebe wird durch die konkreten Vorgaben an die Zulässig
	keit der Nutzung und Zweckbestimmung des Sondergebietes umgesetzt.
	Um den bedarfsgerechten Nutzungsmix geeignet abbilden zu können und den Indust-
	riebetrieben eine Perspektive vor Ort zu geben, wird deshalb vorgeschlagen für die
	westlichen Bauquartiere in den Bebauungsplanentwurf die Gebietsart Sonstiges Son-
	dergebietes (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Großflächige Gewerb
	betriebe" anstelle eines Industriegebietes (GI) auszuweisen.
	Zulässig sind Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf (Baugrundstücke mindesten
	5 ha Größe) als Entwicklungs- und Ergänzungsstandort für in Biberach ansässige Groß-
	betriebe, auch erheblich belästigende Gewerbebetriebe.
	Zulässig sind Flächen, Gebäude und Räume für
	Produktion von Industriegütern
	Forschung und Entwicklung
	Verwaltung und Vertrieb
	 Versuchsbetrieb
	Schulung und Gerätevorführung.
	Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und
	Gerätevorführung sind nur in sachlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Pro
	duktion von Industriegütern zulässig. Ergänzend und untergeordnet sind Forschung un

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

 Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad- (Stellungnahme vom 26.07.2021) 	Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorfüh-
	rung auch für Produkte zulässig, die nicht im Plangebiet, jedoch in den in 88400 Biber-
	ach/Riß ansässigen Großbetrieben hergestellt werden.
	Zulässig sind auch betriebliche Tätigkeiten, die mit den genannten zulässigen Nutzun-
	gen in engem sachlichen Zusammenhang stehen. Zulässig sind auch Werbeanlagen an
	der Stätte der Leistung.
	Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes liegt darin, den in Biberach ansäs-
	sigen überregional und international tätigen Großbetrieben Flächen für die betriebliche
	Weiterentwicklung anzubieten. Dabei soll sowohl der Bedarf für weitere Produktions-
	standorte für Industriegüter mit der Möglichkeit der Ansiedlung großflächiger Betriebe
	als auch der aus einer modernen und zeitgemäßen Betriebsführung (z. B. "Industrie
	4.0") resultierende Bedarf für die Weiterentwicklung und Innovation der im Sonderge-
	biet oder in den Betrieben in Biberach hergestellten Produkte erfüllt werden, insbeson-
	dere in Form von Flächen für Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb,
	Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung.
	Im östlichen Bauquartier, in dem voraussichtlich die Fa. Handtmann angesiedelt werde
	soll, bleibt die Gebietsart Industriegebiet, wie bisher unverändert bestehen. Die von
	diesem Betrieb vorgesehenen Nutzungen entsprechen der Zweckbestimmung eines In-
	dustriegebietes. Hier ist zu berücksichtigen, dass der größte Teil der Flächen dieses Bau

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

gebietes im Eigentum der Firma Handtmann steht, weshalb die raumordnerische Zielsetzung als Ergänzungsstandort für ortsansässige Großbetriebe gesichert ist. Sollte es zeiner Umlegung kommen, soll dieser raumordnerischen Zielsetzung auch durch entsprechende Zuteilungen Rechnung getragen werden.
Der Bebauungsplan ist folglich an die neue Gebietsgliederung anzupassen. Die bisherigen Teilgebiete werden in drei große Teilflächen (Bauquartiere GI, SO 1 und SO 2) zusammengefasst. In diesem Zusammenhang werden die jeweils zulässigen Erdgeschoss Fußbodenoberkanten (EFH min und EFH max) an die neue Gebietsgliederung angepasse Eine Änderung des bisherigen Bauflächenumgriffs und die Höhenlage der Baugrundstücke erfolgt dadurch nicht.
Weiter wird vorgeschlagen, zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit der überbabaren Grundfläche gem. Neufassung der BauNVO, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.06.2021, anstelle der bisherigen Festsetzung mit einer überbaubaren Grundfläche (GR in m²), jetzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 in den einzelnen Bauquartieren festzusetzen. Zur Ermittlung der Grundflächenzahl bestimmt § 19 Abs. 3 S. 1 BauNVO, dass die Fläche des Baugrundstücks maßgeblich ist, die im Bauland und hinter der fest gesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ausgangspunkt für das Baugrundstück ist der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff. Eine Einschränkung erfolgt jedoch durch den

her.

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
	(Stellungnahme vom 26.07.2021)

Grundlage des Zielabweichungsverfahrens und der Entscheidung war der
planerische Wille des Zweckverbands, ausreichend <u>Industrieflächen</u> für die
Bedarfe vorwiegend der ortsansässigen Großbetriebe zu schaffen. Dies
setzt voraus, dass auch in Drei-Schicht-Betrieb arbeitende Betriebe dort an-
gesiedelt werden sollen und können. Wenn nun in der Abwägung der Stel-
lungnahme des Regierungspräsidiums ausgeführt wird, dass "ein erhebli-
cher Teil der Flächen nicht durch industrielle Produktionsanlagen belegt
werden wird", und sich dadurch Reserven für Industrieanlagen ergäben,
entspricht dies aus Sicht des Regierungspräsidiums nicht der Intention der
ursprünglichen Planung und der Entscheidung des Regierungspräsidiums
zum Abweichen von Zielen der Raumordnung. Weiter wird nur in Bezug auf
den Bereich GI 6 dargelegt, dass <u>auch</u> industrielle Nutzungen möglich seien.
Mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 14.030 m² ist dieser Bereich
der kleinste und der am weitesten von der Wohnbebauung entfernte Teil-
bereich. Nachvollziehbar wird ausgeführt, dass durch eine Kombination
emissionsarmer und emissionsreicher Nutzungen sowie Lärmschutzmaß-
nahmen eine industrielle Nutzung möglich sei. Allerdings bestehen erhebli-
che Zweifel, dass in den übrigen Teilbereichen die Voraussetzungen für eine

Abwägungsvorschlag festgesetzten Grünflächen nicht zu einer größeren überbaubaren Grundfläche als bis-

Stand: 23.02.2022

Zu Reserveflächen für Industriebetriebe wird ausgeführt, dass neben der reinen industriellen Produktion auch Flächen und Nutzungen für die Forschung und Entwicklung, für Versuchsbetrieb und technische Schulungen erforderlich sind, um den Anforderungen moderner Industriebetriebe gerecht zu werden und die Voraussetzungen für die Zielabweichungsentscheidung bestmöglichst zu wahren.

Des Weiteren wird durch die vorliegende Emissionskontingentierung sichergestellt, dass die Anforderungen an die industrielle Produktion und Entwicklung von Gütern am Standort IGI-Rißtal weiterhin sichergestellt ist. Der Bebauungsplan gibt dazu, wie bisher, eine Steuerung der möglichen Anordnung und Ansiedlung von emissionsträchtigen Betrieben anhand einer quartiersbezogenen Festlegung von Emissionskontingenten und richtungsabhängigen Zusatzkontingenten vor.

Desweitern muss im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass emissionserhebliche Betriebe in Hallen soweit in ihrer Außenwirkung abgeschirmt werden können, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist. Die in der bisherigen Behandlung der Stellungnahme genannten Reserven für Industrieanlagen beziehen sich allein auf die zulässigen Emissionskontingente, die über die Fläche im Bauquartier festgesetzt

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
	(Stellungnahme vom 26.07.2021)

Dieser schließt sich das Regierungspräsidium ausdrücklich an. Gegenstand

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag industrielle Nutzung in dem Maße vorliegen, das der Intention der Zielabsind. Damit können auf Teilflächen des Betriebsgeländes Produktionsanlagen mit deutweichungsentscheidung entspricht. Insoweit wird um weitere differenzierte lich höheren Schallabstrahlungen genehmigungsfähig sein, wenn im Gegenzug auf dem Darlegung gebeten. Betriebsgelände notwendige Betriebsanlagen und Begleitflächen mit geringeren Lärmemissionsvermögen (wie z.B. Lagerflächen, Ausstellungsflächen, Grünflächen, etc.) entwickelt werden und das zulässige Lärmemissionskontingent auf der Gesamtfläche eingehalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass auf diesen Reserveflächen eine industrielle Nutzung ausgeschlossen ist. Ohnehin kann durch die Festlegung von zulässigen Zusatzkontingenten ein richtungsabhängiger Betrieb im Quartier GI 2 auf einer maßgebenden Teilfläche von ca. 2,52 ha mit einer Lärmemission von bis zu 81/68 dB(A) tags/nachts (Sektor E) bzw. 80/67 dB(A) tags/nachts (Sektor F) ermöglicht werden. Dies ermöglicht auf diesem Teilgebiet in jedem Fall die Ansiedlung einer erheblich lärmemittierenden gewerblichen Nutzung, so dass die gebietsarttypische Nutzung für ein Industriegebiet gewahrt bleibt. Der Nachweis, dass der Betrieb die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmemissionskontingente einhält, erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Baugenehmigungen, mittels Schallschutzgutachten. Anstelle des im ersten Anhörungsentwurfs vorgesehenen P+R- Parkplatzes Eine mögliche Einbeziehung dieser Teilfläche für die industrielle Nutzung moderner Insoll nun eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Hier wird auf die Steldustriebetriebe wurde geprüft. Die Größe des Bauquartiers mit ca. 1,1 ha liegt jedoch lungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 08.07.2021 verwiesen. deutlich unter der festgelegten Mindestgröße der Betriebe von mind. 5 ha.

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

und Grundlage des Zielabweichungsverfahrens für das IGI Rißtal war die Absicht, Industrieflächen für störende Betriebe zu entwickeln. Eine PV-Freiflächenanlage ist nicht auf einen Standort im GI angewiesen, sondern wäre auch außerhalb von Siedlungsflächen zulässig. Die höhere Raumordnungsbehörde ist weiterhin in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Festlegungen im Regionalplanentwurf Donau-Iller (PS B V 2.2) der Ansicht, dass PV-Anlagen vorzugsweise gebäudeintegriert errichtet werden sollen, zumal die vorgesehene Bebauung ausreichend Potential dafür bietet. Mit Blick auf die Ausführungen zu Stellplätzen (s. unten Nr. 3) wäre aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde zumindest eine Kombination aus zentralem Parkhaus für das Gebiet mit darin integrierter PV-Anlage zu prüfen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8a Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes BW beim Neubau von Nichtwohngebäuden ohnehin auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren ist, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01.01.2022 bei der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde eingeht.

Begrüßt wird, dass zumindest für kleine Dachflächen und zur L 267 eine Dach- bzw. Fassadenbegrünung festgesetzt wird.

Abwägungsvorschlag

Eine Integration in SO 3 und SO 4 wäre zwar mit Verschiebung der Zufahrtsstraße theoretisch möglich, jedoch bleiben dann unwirtschaftliche Restflächen im Norden übrig. Ebenso könnte auch das vergrößerte Bauquartier (ca. 7 ha) nur einen Betrieb aufnehmen.

Der Bedarf für ein zentrales Parkhaus ist aus heutiger Sicht nicht gegeben und würde die Erschließungskosten für das IGI weiter erhöhen. Zum einen wäre ein zentrales Parkhaus für alle Gewerbegrundstücke im Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aufgrund der großen Entfernungen zu den Betrieben nicht zielführend, zum anderen kann erwartet werden, dass bei 2 (bis max. 3 Unternehmen), die im IGI Rißtal angesiedelt werden können, die Unternehmen ihren Stellplatzbedarf selbst auf den Betriebsflächen regeln.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den Bereich der PV-Freiflächenanlage aus dem 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes herauszunehmen und den Geltungsbereich in diesem Bereich bis auf einen 10 m breiten Streifen entlang dem Bahngrundstück zurückzunehmen und die Teilfläche weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Der Bereich entlang der Bahn wird als öffentliche Verkehrsfläche bzw. Verkehrsgrün für den Bahnanschluss vorgehalten, um die Fahrgäste sicher an das IGI Rißtal anbinden zu können.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

1. Umsetzung Nebenbestimmung 1

Die Machbarkeitsstudie für die Umsetzung des Bahnanschlusses an die Südbahn (die jedoch nur im Entwurf vorliegt) hat ergeben, dass ein Gleisanschluss an die Südbahn technisch machbar ist und auch die Baufelder technisch anschließbar sind. Im Bebauungsplanentwurf sind die möglichen internen Anschlussmöglichkeiten dargestellt. Allerdings fällt auf, dass lediglich das Haupterschließungsgleis, nicht aber die internen Anschlusskorridore rechtlich gesichert sind. Die gebietsinternen Korridore verlaufen in Teilen innerhalb der Baugrenzen. Damit ist eine Überbauung dieser internen Anschlussgleise möglich. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, hält die höhere Raumordnungsbehörde hier eine Ergänzung für erforderlich.

Weiter wird auf die Stellungnahme des Regionalverband Donau-Iller hierzu verwiesen. Mit Blick auf die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren hält die höhere Raumordnungsbehörde eine eindeutige Sicherung der für einen Bahnhalt erforderlichen Flächen innerhalb des Planumgriffs IGI Rißtal für erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Basistrasse des Anschlussgleises ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der planungsrechtlichen Festsetzungen ausreichend gesichert. Die möglichen internen Anschlusskorridore in die einzelnen Quartiere wurden ebenfalls im Planentwurf dargestellt. Die weitere Anbindung in die privaten Bauquartiere stellt - wie gefordert - eine Möglichkeit der Gleisführung entsprechend der einschlägigen Regelwerke zur Trassierung von Gleisanlagen dar, es wären jedoch durchaus auch andere denkbar und möglich. Die genaue Festlegung der Werksgleise von der Basistrasse in die Baugrundstücke kann erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung festgelegt werden. Es bleibt den Unternehmen freigestellt, inwieweit eine Be- und Entladung der Güterwagen innerhalb von Betriebshallen stattfinden soll bzw. wie und wo die Gleisführung stattfindet. Insofern wurde die Führung der Werksgleise, wie bisher, nur nachrichtlich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird dazu vorgeschlagen, dass eine Überbauung der privaten und öffentlichen Grünflächen mit Grundstückszufahrten und Zufahrten für Werksgleise zulässig ist.

Ebenso zeigt die Machbarkeitsstudie eindeutig, dass ein Haltepunkt IGI Rißtal technisch umsetzbar ist. Während sich die erforderlichen Flächen für Bahnsteige der Haltestation innerhalb der bahneigenen Grundstücke befinden, ist eine Wegeanbindung im Geltungsbereich über öffentliche Verkehrsflächen an das öffentliche Straßennetz gewährleistet.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag

2. Umsetzung Nebenbestimmung 2

Zu den Einwendungen der höheren Raumordnungsbehörde zur Umsetzung von Nebenbestimmung 2 wird in der Abwägung lediglich auf die Möglichkeit einer Steuerung der Flächenvergabe durch den Zweckverband bzw. auf Flächenumlegungen verwiesen. Ein Entwicklungskonzept, welches sicherstellt, dass nicht zunächst das östliche Baufeld bebaut wird, ist weiterhin nicht ersichtlich, aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde jedoch erforderlich. Auch wird um Information zum Umgang mit möglichen betrieblichen Reserveflächen gebeten. Gerade mit Blick auf eine kompakte und flächensparende Bebauung des Bereichs sollten große längerfristig unbebaute Flächen vermieden werden.

Wie bereits ausgeführt liegt der Bauabschnitt 1, für den Bauplanungsrecht durch den vorliegenden Bebauungsplan hergestellt werden soll, bereits im südwestlichen Teilgebiet des Verbandsgebietes. Bei Bedarf wird der östliche Bereich (Bauabschnitt 2) bauleitplanerisch vorbereitet. Damit ist vom Grundsatz her die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten gewährleistet. Eine weitere Steuerung der Belegungsreihenfolge der Bauquartiere im BA 1 ist auf der Ebene eines Angebotsbebauungsplanes nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der festgelegten Mindestgröße von Baugrundstücken von 5 ha im Bauabschnitt 1 nur 2 bis max. 3 Betriebe angesiedelt werden können. Ebenso sind die südlichen Grundstücke überwiegend bereits in Privateigentum eines Unternehmens.

Mittlerer Weile wurde neben der Fa. Handtmann auch ein konkreter Bedarf der Firma Liebherr für eine Betriebsansiedlung im IGI Rißtal im Jahr 2023 angemeldet. Somit wäre die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten auch innerhalb des Bauabschnittes 1 erfüllt und eine Inanspruchnahme großer Betriebsflächen gewährleistet. Der Zweckverband entscheidet jedoch grundsätzlich, welche Baugrundstücke oder Quartiere an die entsprechenden Unternehmen veräußert werden. Auf dieser Ebene kann auch Einfluss auf die Begrenzung notwendiger betrieblicher Reserveflächen und auf eine kompakte und flächensparende Bebauung und Aufsiedlung genommen werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
	(Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag 3. Umsetzung Nebenbestimmung 3 Die Festsetzung eines zentralen Parkhauses ist aufgrund der nicht abschätzbaren Bedarfe in einem Angebotsbebauungsplan für den Zweckverband wirtschaftlich nicht trag-Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Flächenanteil für offene Stellplätze bar und würde die Erschließungskosten unnötig erhöhen. Es wird weiter darauf hingevon 3 % auf 2 % reduziert und auf öffentliche Parkierungsflächen entlang wiesen, dass im Bauabschnitt 1, aufgrund der festgelegten Mindestgröße der Betriebsder Zufahrtsstraßen verzichtet. Dies wird zwar grundsätzlich begrüßt, bei eigrundstücke sich nur max. 2-3 Unternehmen ansiedeln könnten und es aufgrund der ner überbaubaren Gesamtfläche des BA 1 von 181.000 m² verbleibt immer geringen Anzahl der Unternehmen verantwortbar erscheint, den Stellplatznachweis den noch eine Fläche von über 3.600 m² allein für offene Stellplätze, was immer jeweiligen Betrieben zu überlassen. Zum einen wäre ein zentrales Parkhaus für alle Genoch ca. 250 möglichen offenen Stellplätzen entspricht. Bei Zugrundelegung werbegrundstücke im Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aufgrund der großen einer minimalen Grundstücksfläche von 5 ha ergibt sich je Betriebsgrund-Entfernungen zu den Betrieben nicht zielführend. Für den Flächenbedarf eines Stellplatstück eine Fläche von 1.000 m² bzw. ca. 70 Stellplätzen bevor eine flächenzes wurden neben den reinen Stellplätzen auch Zufahrtsgassen und Begleitflächen einsparende Umsetzung in einem Parkdeck erforderlich wird. Deshalb erhält gerechnet, so dass sich für einen Stellplatz ein Flächenbedarf von ca. 25m² ergibt. Insodie höhere Raumordnungsbehörde ihre Einwendungen zu dieser Nebenbefern sind auf einer Stellplatzfläche von 1000 m² nur ca. 40 offene Stellplätze realistisch. stimmung aufrecht und regt dringend die Errichtung eines zentralen Park-Der Zweckverband hält daher an der bisherigen Regelung im Bebauungsplan fest. hauses für das Gebiet an, welches mit einer PV-Anlage ausgerüstet werden könnte und damit die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für eine PV-Freiflächenanlage überflüssig machen würde. Nebenbestimmung 4: Sicherstellung des Grundwasserschutzes innerhalb des Wasserschutzgebietes 4. Umsetzung Nebenbestimmung 4

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

 Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20 (Stellungnahme vom 26.07.2021) 	0, 72072 Tübingen
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hier wird auf die Stellungnahmen der Fachbehörden verwiesen	
5. Umsetzung Nebenbestimmung 5 Auch hier wird auf die Stellungnahmen der Fachbehörden verwiesen	Nebenbestimmung 5: Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung im Wasserschongebiet
6. Umsetzung Nebenbestimmung 6	Nebenbestimmung 6: Thema Boden
Seitens der höheren Naturschutzbehörde werden zu dieser Nebenbestimmung keine Einwände mehr erhoben, sondern vielmehr auf Abstimmungen zum Thema Boden mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Sofern die untere Naturschutzbehörde der Planung zustimmt, werden seitens der höheren Raumordnungsbehörde hierzu keine weiteren Einwendungen er-	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.
hoben.	Nebenbestimmung 7: Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft.
7. Umsetzung Nebenbestimmung 7	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.
Hier gilt das unter 6. Ausgeführte.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

II. Belange des Straßenwesens

Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Abwägung und zum Entwurf des vorgelegten Bebauungsplans.

Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

Werbeanlagen

Örtliche Bauvorschriften: Punkt 2.2 Weitere örtliche Festsetzungen

Zu den Werbesammelanlagen im Bereich öffentlicher Zufahrten werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese im Anbauverbotsbereich der Landesstraße der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen. Sammelwerbeanlagen sind nur außerhalb des Sichtfeldes und unter Beachtung des Mindestabstandes zum Fahrbahnrand der Landesstraße nach RPS 2009 zulässig.

Äußere verkehrliche Erschließung

Gegen die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes über die vorgesehenen neuen Straßenanschlüsse an die Landesstraße werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis zur Zulässigkeit von Sammelwerbeanlagen wird in die Ziff. 2.2 der örtlichen Bauvorschriften entsprechend ergänzt.

Stand: 23.02.2022

Bisherige Regelung im Bebauungsplan:

"Ausgenommen sind Werbesammelanlagen auf öffentlichem Grund im Bereich der öffentlichen Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m."

Es wird vorgeschlagen die Regelung im Bebauungsplan wie folgt zu ersetzen:

"Ausgenommen sind Sammelwerbeanlagen auf öffentlichem Grund im Bereich der öffentlichen Zufahrten. Diese bedürfen im Anbauverbotsbereich der Landesstraße der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung und sind nur außerhalb des Sichtfeldes und unter Beachtung des Mindestabstandes zum Fahrbahnrand der L267 nach RPS 2009 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m zulässig."

Zur äußeren verkehrlichen Erschließung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 Straßenbau Mitte, vor Baubeginn eingeholt werden. Die Gemeinde beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.

Für die Straßenplanung der äußeren verkehrlichen Erschließung ist auf der Grundlage der Richtlinien für die Durchführung von Sicherheitsaudits an Straßen (RSAS 2019) ein Verkehrssicherheitsaudit für Auditphase 2 (Ausführungsplanung) durch einen externen Auditor zu erstellen. Der Auditbericht und die Stellungnahme der Gemeinde dazu sind den Entwurfsunterlagen beizulegen.

Die erforderliche Linksabbiegespur Typ LA1 und der Bereich zur baulichen Anbindung des parallel verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radwegs sind zur Erlangung des Baurechts in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufzunehmen.

Die neuen Anschlüsse sind verkehrsgerecht entsprechend den Vorgaben von Referat 45 herzustellen.

Abwägungsvorschlag

Die äußere verkehrliche Erschließung wird auf der Grundlage der Richtlinien für die Durchführung von Sicherheitsaudits an Straßen (RSAS 2019) und der Richtlinien zur Anlage von Landesstraßen (RAL- 2012) zusammen mit den RE-Unterlagen beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 zur Genehmigung eingereicht.

Die Anbindung des Straßenanschlusses ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt. Der Ausbau soll vermutlich über eine Kreisverkehrslösung erfolgen. Die Aufnahme der Linksabbiegespur in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die Erschließung des IGI Rißtal über die öffentliche Verkehrsfläche (L267) ist jedoch sichergestellt. Die Aufnahme des Straßenanschlusses in den Geltungsbereich ist auch dadurch nicht möglich, da die benötigten Flächen für die Kreisverkehre außerhalb des Zweckverbandsgebietes und damit außerhalb der Planungshoheit des Zweckverbandes liegen. Im Übrigen ist zumindest das Grundstück gegenüber der Hauptzufahrt ins Plangebiet im Eigentum der Gemeinde Warthausen und damit die Flächenverfügbarkeit für die geforderten Verkehrsanlagen auch bei einer Kreisverkehrslösung gesichert. Die geforderte Rad- und Fußwegquerung der L267 ist bereits dargestellt und wird in der technischen Planung weiter konkretisiert.

Die genauen Details bezüglich Straßenausbau, Kostenträger, Unterhaltung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Straßenbauverwaltung geregelt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung, usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 Steuerung und Baufinanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes aufstellen und der Gemeinde zur Unterzeichnung zukommen lassen.

Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.

Die Gemeinde muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Linksabbiegestreifens einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der Landesstraße durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen.

Straßenbegleitgrün

Bäume in unmittelbarerer Nähe zur L 267 stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Neupflanzung von Bäumen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).

Abwägungsvorschlag

Zu Straßenbegleitgrün:

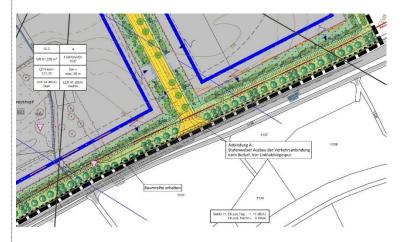
Die Vorgaben der RPS 2009 hinsichtlich der Abstände der Bäume zum Straßenrand werden beachtet. Der ausgewiesene Grünstreifen entlang der L267 ist mit ca. 25m ausreichend breit, um die erforderlichen Pflanzabstände einhalten zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Temporeduktion außerorts in diesem Bereich auf 70 km/h als verkehrsbezogene Lärmminderungsmaßnahme geplant ist. Es wird vorgeschlagen zur Klarstellung, die in der Planzeichnung und in Ziff. 1.8 der Satzung angegebenen geplanten Baumstandorte entlang der L 267 als in der Lage variabel zu kennzeichnen. Damit können die Baumstandorte innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche flexibel nach den Anforderungen der RPS 2009 ausgerichtet werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag

Stellungnahme Referat 45 - Regionales Mobilitätsmanagement



Seitens des Referat 45 - Regionales Mobilitätsmanagement bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur äußeren verkehrlichen Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets.

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt auf der Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung, Kap. 4.2.1.1 bzw. Kap.4.2.1.2 durch das

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen

(Stellungnahme vom 26.07.2021) Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Büro Modus Consult GmbH Ulm vom 15. Oktober 2019 i.V. der ergänzenden verkehrstechnischen Untersuchung des gesamten Streckenzuges der L Die technischen Anforderungen der Straßenanschlusses an die L267 werden in der wei-267 zwischen der B 30-Rampe Ost bis zur Kreuzung Bahnhofstraße in Wartteren Planung berücksichtigt und die Ausführung eng mit den zuständigen Fachstellen hausen. abgestimmt. Die äußere verkehrliche Erschließung darf wie im Plan dargestellt direkt zur Landesstraße L 267 erfolgen, wenn ein Linksabbiegestreifen gemäß Typ LA1 mit einer Mindestbreite von 3,25 m sowie einer mindestens 20 m langen Aufstellstrecke (vgl. Ziffer 6.4.5 RAL) vorgesehen wird. Der neue Straßenanschluss befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Warthausen. Somit hat die Straßenplanung nach den Richtlinien zur Anlage von Landesstraßen (RAL- 2012) zu erfolgen. Dem Entwurf sind die Elemente der Entwurfsklasse EKL 3 zugrunde zu legen (Tabellen 7 und 8 RAL). Die Neuanlage des Knotenpunktbereichs muss die Belange des Fuß- und Radverkehrs ausreichend berücksichtigen. Gemäß den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsberechnung ist eine Vollsignalisierung des neuen Kreuzungsbereichs vorzusehen. Zur sicheren Führung und Querungsmöglichkeit des zu erwartenden erhöhten Fuß- und Radverkehrsaufkommen in das neue Gewerbegebiet vom be-

www.lars-consult.de

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
	(Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise reits bestehenden Radweg ist unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde in der weiteren Planung eine Furt im Bereich der Lichtsignalanlage vorzusehen.

III. Belange der Landwirtschaft

Gegenüber der bisherigen Planung wird von der Realisierung eines P+R-Parkplatzes abgesehen. Anstelle des Parkplatzes soll nun eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden. Gegenüber dieser Änderung bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt, bedeutet die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes Rißtal eine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange, da mehr als 30 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hat eine Umwidmung somit nur im erforderlichen Umfang zu erfolgen. Da offenbar kein Bedarf für einen P+R-Parkplatz vorhanden ist, und im Gebiet deutlich mehr als 1 ha Dachfläche für die Realisierung von PV-Anlagen vorhanden sein dürften, berücksichtigt aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Anlage einer PV-Freiflächen-Anlage im Gebiet

Es wird auf die vorherige Abwägung in Ziff. 0 – Allgemeines verwiesen. Die PV-Freiflächenanlage wird aus dem 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes herausgenommen, der Geltungsbereich wird in diesem Bereich bis auf einen 10 m breiten Streifen entlang dem Bahngrundstück zurückzugenommen. Dieser Bereich wird als öffentliche Verkehrsfläche für den Bahnanschluss vorgehalten, um die Fahrgäste sicher an das IGI Rißtal anbinden zu können. Somit kann die Dreiecksfläche in der landwirtschaftlichen Nutzung verblei-

ben. Die Ausgleichsregelung ist entsprechend anzupassen.

Durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen im Industriegebiet zu installieren kann ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI Rißtal erreicht werden. Künftig ist eine Solarnutzung auf Dachflächen von Nichtwohngebäuden gemäß § 8a Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes BW (KSG BW) bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e KSG BW) ohnehin zu installieren, so dass sich eine weitere Regelung im Bebauungsplan erübrigt, da dieser eine Solarnutzung auf Dachflächen oder Stellplatzflächen grundsätzlich zulässt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

in keiner Weise. Im Gegenteil werden hier ohne jeglichen Bedarf landwirtschaftliche Flächen umgewidmet.

Die Begründung, dass nach Wegfall des P+R-Parkplatzes die verbleibende Fläche aufgrund des Zuschnitts nur noch bedingt für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, ist aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abgrenzung des Plangebiets auch an anderer Stelle geeignet ist, angrenzende landwirtschaftliche Flächen in ihrem Zuschnitt zu verschlechtern (entstehende Mißformen, Verkleinerung bestehender Bewirtschaftungseinheiten).

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kann nicht beurteilt werden, ob für den naturschutzrechtlichen Ausgleich die unter der PV-Anlage geplante Fettwiese tatsächlich erforderlich ist, jedoch ist anzunehmen, dass eine Grünlandfläche mit PV-Anlage als ökologisch weniger hochwertig einzustufen ist, als eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche ohne PV-Anlage. Ggfs. könnte eine Umwandlung im ehemals als P+R-Parkplatz geplanten Bereichs von Ackerland in Grünland eine höhere Aufwertung bedeuten, als die geplante PV-Anlage über Grünland.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht, ist zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange von einer Umwidmung der grundsächlich hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche im Bereich des P+R-Parkplatz abzusehen, wenn der P+R-Parkplatz nicht erforderlich ist, und dieser Bereich als Industriegebiet nicht genutzt werden kann (Bebaubarkeit

Abwägungsvorschlag

Damit ist sichergestellt, dass im Plangebiet die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein Mindestmaß reduziert wird und die notwendigen Flächenumwandlungen durch die höherwertige industrielle Nutzung auch gerechtfertigt ist. Insofern wird der Belang der Stärkung und Erhaltung der Wirtschaftskraft im Raum Biberach vor den Belang der Landwirtschaft gestellt.

Stand: 23.02.2022

www.lars-consult.de 26

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag laut Begründung nur eingeschränkt gegeben). Eine Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in Grünland sollte nur erfolgen, wenn dies für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erforderlich ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Pflicht für die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen eine zu starke Einschränkung für die investierenden Industrie- und Gewerbebetriebe darstellen würde, und aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit nicht Gegenstand der Festsetzungen sein soll. Eine entsprechende Abwägung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit zur Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zur Freiflächen-PV-Anlage fehlt jedoch. Die geplante öffentliche PV-Anlage kann auch auf den Dächern der Gebäude realisiert werden. Wie in der Begründung ausgeführt, sind diese im Regelfall auch ohne Förderung rentabel. Ggfs. können durch den Zweckverband (oder andere Investoren) Dächer angemietet werden, und die höheren Kosten für die Dachkonstruktionen (aufgrund höherer statischer Anforderungen) von diesem übernommen werden. Auf diese Weise würde die Wettbewerbsfähigkeit der investierenden Unternehmen nicht beschränkt, der erwünschte Beitrag zum Klimaschutz vom Zweckverband geleistet, und landwirtschaftliche Fläche geschont.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 26.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

IV. Belange der erneuerbaren Energien

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.
- (2) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019¹ auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zum Bedarf erneuerbarer Energien werden zur Kenntnis genommen.

Stand: 23.02.2022

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) ist bei künftigen Bauvorhaben grundsätzlich zu berücksichtigen.

Durch die daraus eintretende Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden gemäß § 8a Abs. 1 KSG BW zu installieren, bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) kann ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI Rißtal erreicht werden.

Eine weitere Regelung im Bebauungsplan erübrigt sich daher, da dieser eine Solarnutzung auf Dachflächen bzw. Stellplatzflächen grundsätzlich zulässt.

www.lars-consult.de 28

¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2 Presse und Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübinge	n
	(Stellungnahme vom 26.07.2021)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

- (3) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.
- (4) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO_2 -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.
- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwägungsvorschlag

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
	(Stellungnahme vom 26.07.2021)

Abwägungsvorschlag Anregungen / Bedenken / Hinweise Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Der geplante Standort liegt entlang von Schienenwegen und somit in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes. Durch die Nähe zum Gewerbegebiet läge auch eine gute Anschlussfähigkeit der Anlage vor. Auch führt die Photovoltaiknutzung -wie oben beschrieben- zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer Größe von 11.140 m² könnten jährlich ca. 750.000 kWh Strom erzeugt werden, was einer Einsparung von ca. 4,7 Mio. Kilogramm CO₂-Äquivalent entsprechen würde. Entsprechend § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Das geplante Vorhaben wird daher grundsätzlich befürwortet und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20 (Stellungnahme vom 26.07.2021)	0, 72072 Tübingen
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
V. Belange des Immissionsschutzes Von Referat 54.1 bestehen zu diesem Vorhaben keine weiteren Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.
VI. Belange des Naturschutzes Es wird auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.	Die Untere Naturschutzbehörde äußert in Ihrer Stellungnahme keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes. Diese wurden in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt.

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 25.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Ak-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung der Stellung-
tenzeichen 2511//119-12160 vom 11.02.2020 sind von unserer Seite zum	nahme ist daher nicht erforderlich.
offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen	
vorzubringen.	

Stellungnahme vom 11.02.2020:

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br.

(Stellungnahme vom 11.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
13. Stellungnahme vom 11.02.2020:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
B Stellungnahme	
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und	
bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Roh-	
stoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen	
und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
Keine	
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
Keine	
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Zu Geotechnik:
Geotechnik	Für das Plangebiet wurde ein Geotechnisches Gutachten erstellt, das Grundlage für der Bebauungsplan ist. Das Gutachten gibt Hinweise zu den bestehenden Baugrundverhält-
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gut-	nissen und deren Bebaubarkeit und war als Fachgutachten der frühzeitigen Beteiligung beigefügt.
achten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser geotechnische Bericht zur Erschließung des Industriegebietes die einzelnen Bauherren nicht von der Verantwortung entbindet, den lokalen Baugrund im Bereich ihres Grundstücks untersuchen zu lassen.
Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

rum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartärem Rheingletscher-Niederterrassenschotter, Rheingletscher-Hochterrassenschotter, Holozänem Auensediment sowie Holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit.	
Beim Holozänen Auensediment ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.	
Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.	
In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Es wird auf die Ausführungen zum Plangebiet in der Stellungnahme vom 02.08.2019 (Az. 2511 // 19_05320) verwiesen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Auf die Stellungnahme des LGRB vom 06.04.17 (Az. 2424/I17-02662) wird hingewiesen: Die Planfläche des interkommunalen Industriegebietes liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Höfen. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten. Nach den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101) geht von der Ausweisung neuer Industriegebiete in der Schutzzone III A von Wasserschutzgebieten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial aus.

Behandlung der Stellungnahme

Zu Mineralische Rohstoffe (Stellungnahme zum FNP vom 02.08.2019):

In dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Nordteil des Plangebietes in das nachgewiesene Kiesvorkommen L 7924/L 7926-24 im südlichen Bereich eingreift. Neue Planungen für einen Kiesabbau sind im Umgriff des Plangebietes nicht bekannt. Die weiteren Hinweise zu mineralischen Rohstoffen zum FNP beziehen sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Ein Großteil der Lagerstätte befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Höfen. Gemäß LEP werden innerhalb der Schutzzone zur Sicherung der Wasservorkommen neue Abbaustätten für Kies und Sand ausgeschlossen. Des Weiteren sieht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit dem Plansatz B IV 1 Z (1) die Festlegung des Vorranggebiets für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Entwurf vor "Warthausen/Maselheim (Zweckverband IGI Rißtal, Landkreis Biberach). In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen.

Zu Grundwasser:

In der Stellungnahme des LGRB zum Zielabweichungsverfahren Interkommunales Industriegebiet "IGI Rißtal" vom 06.04.2017 ist zum Thema Grundwasser inhaltlich gleich.

Das geotechnische Gutachten von Henke und Partner GmbH, 2018 beinhaltet die allgemeinen hydrogeologischen Aussagen, die für eine industrielle Nutzung und Bebauung

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ref. 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Im Planungsgebiet herrschen geringe Grundwasserflurabstände vor (Geotechnischer Bericht), d.h. geplante Vorhaben greifen ggf. in das genutzte Grundwasser ein. An den ca. 800 m entfernten Brunnen wird Trinkwasser aus oberflächennahen Kiesen und Sanden, d.h. aus dem gleichen Grundwasserleiter, gefördert. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung ist nicht auszuschließen.

Die in den vorliegenden Gutachten getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Behandlung der Stellungnahme

des Plangebietes von Bedeutung sein können. Damit auch die im Rahmen des Verfahrens aufgeworfenen Fragestellungen zum Grundwasserschutz hinsichtlich der potentiellen Gefährdungslage des Wasserschutzgebietes Höfen bewertet werden können, wird die Anregung aufgenommen und durch den Bodengutachter ein ergänzendes hydrogeologisches Gutachten erstellt, indem auch diese Fragestellungen untersucht werden. Des Weiteren wurde eine ergänzende Untersuchung zur geogenen Hintergrundbelastung der im Plangebiet vorkommenden Böden durch den Bodengutachter vorgenommen, um Rückschlüsse auf die Verwertung des Oberbodens im Plangebiet zu erhalten. Somit beinhalten die Gutachten alle für die Bauleitplanung relevanten Belange.

Mit den Untersuchungen können auch Rückschlüsse über die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet "Höfen" gezogen werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Da es sich bei dem Bauleitplanverfahren um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird diese Untersuchungstiefe als ausreichend erachtet. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können bei Bedarf weitere Einschränkungen oder Auflagen für bestimmte industrielle Betriebe im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden, um den Schutz des Wasserschutzgebietes nach den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Auch werden vom Landratsamt Biberach hinsichtlich dem Grundwasserschutz keine Einwände gegen das

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

rum, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Vorhaben erhoben, da die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Höfen" in der Satzung berücksich tigt werden.
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	

Stand: 23.02.2022

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertholdstr. 43, 79098 Freiburg i. Br.
	(Stellungnahme vom 24.06.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Der Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal) hat Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Vorhaben wurden keine Komin ihrer Sitzung vom 24.2.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünpensationsmaßnahmen innerhalb bestehender Waldflächen festgelegt. Eine weitere Beordnung "IGI Rißtal - BA1" gebilligt. handlung der Stellungnahme ist daher nicht erforderlich. Mit der Aufstellung Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal – BA 1" Gebilligt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Interkommunalen Industriegebietes geschaffen werden. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange unterrichtet und gebeten sich zu der vorgelegten Planung zu äußern. Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: **STELLUNGNAHME:** Im Bereich der vorliegenden Bebauungsplanung liegt kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Auch liegen keine Waldflächen nach § 2 LWaldG innerhalb des von § 4 Abs. 3 Landdesbauordnung geforderten Waldabstands von 30 Metern.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertholdstr. 43, 79098 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.06.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise



Abb 1: Schwarz, Geltungsbereich BPlan, blau Baufenster in Waldnähe, Messungen

Sollten für das Vorhaben keine Kompensationsmaßnahme innerhalb des Waldes festgelegt werden, bestehen aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen; Industriestraße 5, 70565 Stuttgart
	(Stellungnahme vom 27.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag Vielen Dank für die Beteiligung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Von dem Vorhaben-sind Luftfahrtbelange nur mittelbar betroffen. Durch den naheliegenden Verkehrslandeplatz Biberach EDMB sind Gebäudeerrichtun-Der Verkehrslandeplatz Biberach EDMB, befindet sich in 4.400 m Entfergen und Hochbaukräne über 50 m über Grund mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, nung in südwestliche Richtung. Mobilität, Verkehr, Straßen in Stuttgart abzustimmen. Bei Bedarf ist hierzu eine luftrechtliche Genehmigung zu beantragen. Bei Gebäudeerrichtungen höher als 50 m über Grund auf der Fläche "IGI Rißtal — BA 1" bitten wir um Beteiligung. Dies betrifft auch große Hochbaukräne. Die verlängerte An- und Abflugfläche Ost liegt über dem Planungsgebiet.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 08.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden wird vom Regionalverband Donau-Iller unterstützt. Diese Kooperation trägt dazu bei, Flächen optimal zu nutzen und mehrere kleinere, gewerblich-industrielle Entwicklungen zu konzentrieren. Dadurch können positive Synergieeffekte entstehen. Durch die Kooperation des Mittelzentrums Biberach mit umliegenden Gemeinden können zukünftige Konflikte hinsichtlich der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen vermieden werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans unterstützt dies mit der Festlegung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Warthausen/Maselheim.

Die in unserer Stellungahme vom 13.02.2021 angeführten Anregungen wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Hierzu gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Einwände.

Die bisher enthaltene P&R-Fläche wurde zu einer PV-Freilandanlage umgewidmet. Diese befindet sich innerhalb des im Regionalplanentwurf festgelegten Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Dieser Schwerpunkt hat die Zielsetzung, die regionalplanerisch geeignetsten Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu sichern und diesen Vorrang vor anderweitigen Nutzungen einzuräumen. Eine Nutzung als PV-Freilandanlage ist nur schwerlich damit in

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur PV-Anlage:

Es wird auf die vorherige Abwägung in Ziff. 0 – Allgemeines des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Die PV-Freiflächenanlage wird aus dem 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes herausgenommen und der Geltungsbereich wird in diesem Bereich bis auf einen 10 m breiten Streifen entlang dem Bahngrundstück zurückzugenommen. Dieser Bereich wird als öffentliche Verkehrsfläche für den Bahnanschluss vorgehalten, um die Fahrgäste sicher an das IGI Rißtal anbinden zu können. Somit verbleibt die Dreiecksfläche in der landwirtschaftlichen Nutzung.

In diesem Zusammenhang möchten wir trotzdem darauf hinweisen, dass unabhängig von der Existenz eines Industrie- oder Gewerbegebietes entlang von Bahnanlagen PV-Anlagen prinzipiell genehmigungs- und förderfähig sind.

Unabhängig vom Bebauungsplan kann durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen im Industriegebiet von Nichtwohngebäuden zu installieren (§ 8a Abs. 1 KSG BW), bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI Rißtal erreicht werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 08.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Einklang zu bringen. Standortalternativen für PV-Freiflächenanlagen bestehen in vielen Bereichen, in denen eine gewerbliche Nutzung nicht zulässig wäre. Daher erheben wir gegen die dargestellte Fläche für eine PV-Anlage Einwände. Wir regen an, die Fläche für eine angemessene gewerbliche Nutzung vorzusehen, wobei die Dachflächen mit PV-Anlagen belegt werden.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sieht mit dem Plansatz B V 1.2.2 Z (2) die Freihaltung der Flächen für einen Neubau einer Haltestelle bzw. eines Haltepunkts "IGI Rißtal" vor. Die Lage ist in der Raumnutzungskarte dargestellt und befindet sich im Bereich des Bebauungsplans "IGI Rißtal – BA 1". Im vorliegenden Entwurf ist die flächenhafte Signatur für den Haltepunkt nicht mehr enthalten. Die Bezeichnung "mögliche Regio-S-Bahn-Haltestelle" befindet nun sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Festlegung "Potenzielle Erweiterungsfläche für die Haltestelle der Regio-S-Bahn" ist weiterhin enthalten, verweist nun jedoch auf eine öffentliche Grünfläche mit Randeingrünung (Feldgehölz mit Bäumen 1. Ordnung). Die Begründung zum Bebauungsplan benennt für diesen Zweck Flächen innerhalb der öffentlichen Erschließung (Seite 39). Diese Darstellungen erscheinen widersprüchlich. Hier bitten wir um Bestätigung im Rahmen der Abwägung dieser Stellungnahme, dass eine Haltestelle der Regio-S-Bahn durch die Bebauungsplanung nicht verhindert wird.

Abwägungsvorschlag

Zur Bahnhaltestelle:

Der Hinweis der potenziellen Erweiterungsfläche für die Haltestelle der Regio-S-Bahn soll sich auf den Begleitweg entlang der Bahnlinie beziehen. Dies wird in der Planzeichnung entsprechend klargestellt. Damit ist eine Anbindung der Haltestelle im Geltungsbereich an die innere Erschließung des IGI-Rißtal gewähreistet. Wie in der Machbarkeitsstudie zum Bahnanschluss dargestellt, können die, für die Haltestation erforderlichen Bahnsteige innerhalb der bahneigenen Grundstücke errichtet werden. Der genaue Flächenbedarf ergibt sich erst nach erfolgter Detailplanung der Haltestelle. Eine Realisierung der Haltestelle ist durch die Festsetzung der Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich möglich. Dies ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt.

Eine zwingende Umsetzung des Gleisanschlusses kann in einem Angebotsbauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig, wie die Festlegung von Betriebszeiten. Dies kann im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt werden, wenn die geplante Nutzung des anzusiedelnden Betriebes konkret bekannt ist und dieser auch einen Gleisanschluss benötigt. Sowohl die Fa. Handtmann, als auch die Firma Liebherr haben den grundsätzlichen Bedarf für einen Gleisanschluss im IGI Rißtal bestätigt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß (Stellungnahme vom 14.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

I. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht

Es wird davon ausgegangen. dass die grundsätzlichen Eckpunkte bereits im entsprechenden Zielabweichungsverfahren festgelegt wurden. Die Ergebnisse der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 sind entsprechend zu beachten.

Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Es ist daher ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Biberach hat das Landratsamt Biberach mit Datum vom 21.02.2020 seine gesammelte Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt wird und das Flächennutzungsplanverfahren entsprechend vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zum Abschluss gebracht wird.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Hinsichtlich der grundsätzlich im Zielabweichungsverfahren festgelegten Eckpunkte wird auf die Abwägung der Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Der Zweckverband geht auch weiterhin davon aus, dass die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Es ist deshalb anzunehmen, dass der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit der Rechtskraft der FNP-Fortschreibung im gleichen Zeitraum stattfinden kann.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß (Stellungnahme vom 14.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Vorschrift des§ 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife ist mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Warthausen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.

Festsetzungen:

Ziffer 1.1

Es wird gebeten zu überprüfen, ob es sich bei den in der Begründung angeführten Argumenten, nur bedeutsame Betriebe aus der Region Biberach zuzulassen, tatsächlich um "besondere städtebauliche Gründe" im Sinne

Abwägungsvorschlag

Zu Werbeanlagen:

Es ist die Absicht des Zweckverbandes Fremdwerbung im Baugebiet auszuschließen, da gem. Zielabweichungsbescheid gewerbliche Bauflächen für industrielle Nutzungen von in der Raumschaft Biberach ansässigen Industrieunternehmen entwickelt werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungen, wie z.B. Fremdwerbung nicht zielführend, sondern zweckwidrig.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß (Stellungnahme vom 14.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

des § 1 Abs. 9 BauNVO handelt, um Werbeanlagen im Industriegebiet nur an der Stätte der Leistung zuzulassen. Ob sich in einem Industriegebiet die Beschränkung auf Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung rechtssicher beschränken lässt, erscheint weiterhin fraglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gem. § 178 BauGB für die Durchsetzung der Pflanzgebote Sorge zu tragen haben.

Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LED sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss zu beschließen.

Ausdrücklich wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Mustereinführungserlass (BauGBÄndG2O17) vom 21.12.2017 hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Abwägungsvorschlag

Der Ausschluss von Fremdwerbung in einem Industriegebiet durch Festsetzungen ist nur möglich, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, § 1 Abs. 9 BauNVO. Um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen in Ziff. 1.1 (Art der baulichen Nutzung) die Festsetzung, dass "Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind" für das Industriegebiet zu streichen. Das oben genannte städtebauliche Ziel soll durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den Unternehmen erreicht werden.

Innerhalb des geplanten Sondergebietes kann eine Einschränkung der möglichen Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden. Somit ist in diesem Gebiet auch eine Beschränkung auf Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinst (Stellungnahme vom 14.07.2021)	tr. 9, 88400 biberach a.d. Kiis
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, im Falle einer erneuten Anhörung nach § 4 II BauGB in einer Fertigung der Unterlagen zur Anhörung nach §4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange. Bautechnik Keine Einwände.	
Naturschutz: Auf Grundlage des überarbeiteten Umweltberichtes, Stand 24.02.2021 bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Bedenken oder Einwendungen. Naturschutzbeauftragter Es wird verwiesen auf die Stellungnahme vom 21.2.2020.	Die Stellungnahme wird begrüßt. Die Hinweise des Naturschutzbeauftragten vom 21.02.2020 werden beachtet. Wie in der Behandlung der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, werden vor Umsetzung der Baumaßnahmen weitere faunistische Nachkartierungen von einem Fachgutachter vorgenommen. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6.	Landratsamt Biberach,	Amt für Bauen und Natursc	hutz, Rollinstr. 9	, 88400 Biberach	a.d. Riß
	(Stellungnahme vom 1	4.07.2021)			

Anregungen / Bedenken / Hinweise

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Aus dem Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud vom 02.10.2019 geht hervor, dass die Pegelerhöhung durch das veränderte Verkehrsaufkommen abwägungsrelevant wäre und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens deshalb zu prüfen sei, inwieweit Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden könnten (z.B. pegelmindernder Fahrbelag, Geschwindigkeitsreduzierung o.Ä.).

Die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor. Wenn es durch eine Planung an Straßen in der Umgebung zu Erhöhungen des Verkehrslärms kommt, und dadurch Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weitergehend überschritten werden, ist hier ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, auch dann, wenn die Pegelerhöhungen weniger als 3 dB(A) betragen

Das AUA weist darauf hin, dass es die Vorlage eines solchen Lärmschutzkonzeptes mit den darin enthaltenen lärmmindernden Maßnahmen für angezeigt hält.

Ansonsten bestehen aus Sicht des AUA keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägungsvorschlag

Die Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen zur Lärmminderung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens wird die Vorlage eines Lärmschutzkonzeptes mit den darin enthaltenen lärmmindernden Maßnahmen konkretisiert und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollins (Stellungnahme vom 14.07.2021)	tr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
III. Wasserwirtschaftsamt	Zu Abwasser:
Abwasser In den vorgelegten Unterlagen sind keine Änderungen feststellbar, auf dessen Grundlage der Fachbereich Abwasser seine Stellungnahme am 21.2.2020 abgegeben hat. Auf die Stellungnahme vom 21.2.2020 wird daher verwiesen.	Die in der Stellungnahme vom 21.02.2020 vorgebrachten Anregungen wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Dabei handelt es sich um die Unzulässigkeit einer gezielten Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich von Altlasten und der Versickerungsmöglichkeit im Bereich von Stellplätzen sowie den Ausschluss der Rigolenversickerung von Hof- und Dachflächen.
Altlasten/Bodenschutz Es wird auf den neu gefassten § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) hingewiesen. Demnach besteht insbesondere in Abhängigkeit von der Vorhabengröße sowohl im Rahmen von verschiedenen Zulassungsverfahren als auch für zulassungsfreie Vorhaben (z.B. Erschließung von Baugebieten) die Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie für die Bodenschutzbehörden die Möglichkeit, die Bestellung einer fachkundigen Bodenkundlichen Baubegleitung zu verlangen.	Zu Altlasten/ Bodenschutz: Der Hinweis auf das neu gefasste Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes wird ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorgelegt.
Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine Einwendungen. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für die Erschließung	

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6	j.	Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß
		(Stellungnahme vom 14.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise des Baugebietes wird für erforderlich gehalten. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind in der DIN 19639 geregelt.

IV. Landwirtschaftsamt

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.2.2020, in der wir bereits ausführlich unsere Bedenken geäußert haben bezüglich Raumordnung. Schonung und Zerschneidung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, Zufahrtmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge usw.

Wir halten an unserer Sichtweise fest. Durch das geplante Industriegebiet wird eine große Anzahl und Fläche von sehr wertvollen landwirtschaftlichen Flächen die ganz überwiegend als Ackerland genutzt werden einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Weitere mit erheblichen Mitteln geschaffene große landwirtschaftliche Flächen wie z.B. die Flurstücke 1013, 1012, 1010 und 1009 werden zerschnitten und sind nur noch erschwert nutzbar. Es sollte geprüft werden ob an der südlichen Grenze dieser Flächen oder auf Teilflächen des Grünzuges zum Industriegebiet ein Feldweg zur besseren Bewirtschaftung dieser Flächen geschaffen werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägungsinhalte im Zielabweichungsverfahren wird verwiesen, in dem die Belange der Stärkung der Wirtschaft für die im Raum Biberach ansässigen Großunternehmen vor den Belangen der Landwirtschaft gestellt wurden. Der Zweckverband ist sich der Tragweite der Flächenumwandlung bewusst und wird alles daran setzen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft so verträglich, wie möglich zu halten. Es wird hierzu auf die Rücknahme der PV-Anlage aus dem Geltungsbereich verwiesen. Zur Anregung einen Wirtschaftsweg entlang den südlich zum IGI angrenzenden Flurstücken auszuweisen wird ausgeführt, dass im Planentwurf ein Pflegeweg südlich der Flurstücke 1015, 1014, 1013 mit direkter Anbindung an den Bahnweg und die öffentlichen Verkehrsflächen des IGI ausgewiesen wurde. In der weiteren Erschließungsplanung ist die Anbindung des Wirtschaftsweges an einen öffentlichen Begleitweg (Rad – und Fußweg) in einer Breite von ca. 4m vorgesehen. Der bestehende Nord-West-verlaufende Wirtschaftsweg FlNr. 1007 wird dazu im BA 1 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes wird geprüft ob zur besseren Bewirtschaftung dieser Flächen ein Anwandweg an der südlichen Grenze Flurstücke 1012, 1010 und 1009 (außerhalb des Geltungsbereiches) nötig ist.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß (Stellungnahme vom 14.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Grundsätzlich wäre eine Verschiebung des IGI Rißtal nach Nordosten in den Bereich der abgekiesten Flächen der "Riedhalde" auf Gemarkung Äpfingen aus Sicht der Landwirtschaft deutlich besser, da so keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Auch weitere Probleme bezüglich Verkehrsfluss, Lärm, Anwohner könnten dort deutlich besser gelöst werden bzw. würden erst gar nicht entstehen.

Das Landwirtschaftsamt anerkennt, dass der naturschutzfachliche Ausgleich ganz überwiegend durch Auftrag des überschüssigen Oberbodens im Umgriff des Plangebietes erfolgen soll. Dies belastet die Landwirtschaft kaum wobei ein Oberbodenauftrag auf gewachsenem natürlich Boden keinen Selbstzweck darstellt. Außerhalb des Plangebietes werden nur sehr geringe weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund der oben genannten Punkte Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Abwägungsvorschlag

Zum Hinweis der möglichen Verschiebung des IGI-Rißtal nach Nordosten in den Bereich Kiesgrube "Riedhalde" wird ausgeführt, dass in diesem Bereich der im Zielabweichungsverfahren geforderte Bahnschluss verfehlt würde. Aus diesem Grund wurde u.a. dieser Standort in der fachlichen Analyse und Überprüfung der vorab vom RVDI ermittelten Standortanalysen (Standort 4.1) nicht weiter verfolgt. Weiter wird dort für diesen Standort 4.1 ausgeführt: "Darüber hinaus bietet die Fläche aufgrund ihrer Zäsuren (B 30 inkl. Auffahrtsschleifen, L 267, Bahntrasse der Museumsbahn, etc.) und der Nutzung der ehemaligen Kiesgrube als Verkehrsübungsfläche nicht ausreichend große Flächen für den von Seiten der imakomm ermittelten Bedarf im Großraum Biberach."

Der Hinweis zum Oberbodenauftrag wird zur Kenntnis genommen.

V. Forstamt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich, da Waldflächen durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollins (Stellungnahme vom 14.07.2021)	tr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Nach Telefonat mit Herrn Jautz, Bürgermeister der Gemeinde Warthausen, gibt es seit dem letzten Beteiligungsverfahren keine Änderungen hinsichtlich Waldinanspruchnahme oder Waldabstand.	
VI. Straßenamt: Das Plangebiet liegt nördlich von Warthausen zwischen Herrlishöfen und Barabein an der L 267. Die Zuständigkeit für den Bereich an Landesstraßen obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen. Die Belange des Straßenamtes sind deshalb nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.
VII. Verkehrsamt —Straßenverkehrsbehörde Gegen das Vorhaben bestehen dem Grunde nach von Seiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Die verkehrsgerechte Anbindung des Gebietes an die L 267 hat in Absprache mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Regierungspräsidium Tübingen zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollins (Stellungnahme vom 14.07.2021)	tr. 9, 88400 Biberach a.d. Riß
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist nicht er-
Bei der Bauleitplanung bestehen keine weiteren Bedenken. Die Stellungnahme vom 21.2.2020 ist zu beachten.	forderlich.

Stellungnahme vom 21.02.2020:

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollins (Stellungnahme vom 21.02.2020)	tr. 9, 88400 Biberach
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellung- nahme ab: I. Amt für Bauen und Naturschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
<u>Baurecht</u>	Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.02.2020 und 03.03.2020 verwiesen, in der die Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zielabweichungsantrag erläutert wird.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach	
(Stellungnahme vom 21.02.2020)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Es wird davon ausgegangen, dass die grundsätzlichen Eckpunkte bereits im entsprechenden Zielabweichungsverfahren festgelegt wurden. Die Ergebnisse der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 sind entsprechend zu beachten.

Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Es ist daher ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Biberach befindet sich derzeit ebenfalls in der Anhörungsphase nach § 4 Abs. 1 BauGB. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt wird und das Flächennutzungsplanverfahren entsprechend vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zum Abschluss gebracht wird.

Bei den Gesetzesgrundlagen sollte jeweils die letzte aktuelle Änderung benannt werden:

BNatSchG: Zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBI. I S. BGBL Jahr 2019 I Seite 706) Gemo: Zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21.5.2019 (GBI. S. 161)

Es wird darauf hingewiesen, dass die **einzelnen** Festsetzungen und **einzelnen** Örtlichen Bauvorschriften ausreichend **bestimmt, begründet sowie**

Behandlung der Stellungnahme

Grundsätzlich ist eine parallele Durchführung der Bauleitplanverfahren weiterhin angestrebt. Inwieweit die Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Bebauungsplanverfahren zum Abschluss gebracht werden kann, ist vom Fortgang der jeweiligen Verfahren abhängig. Es ist vorgesehen, das Bebauungsplanverfahren Ende 2021 abzuschließen.

Die Gesetzesgrundlagen werden entsprechend aktualisiert.

Im Rahmen der notwendigen Anpassungen/Änderungen der Ergebnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird der Bebauungsplanentwurf auf die Bestimmtheit der Festsetzungen und deren Begründung nochmal überprüft und ggf. ergänzt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

praktikabel sein müssen. Eine entsprechende Begründung der Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschriften in der Begründung ist bisher nur eingeschränkt erfolgt. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.

Das IGI-Rißtal soll auch in Bezug auf eine landschaftsverträgliche und möglichst klimaschutzbezogene und ökologische Ausgestaltung Vorbildfunktion einnehmen. Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung wird daher angeregt.

Festsetzungen:

Ziffer1.1

Bzgl. der Zulässigkeit von Werbeanlagen am Ort der Leistung sollte die Formulierung aus der LBO "Stätte der Leistung" verwendet werden.

Weiterhin wird gebeten zu überprüfen, ob sich in einem Industriegebiet die Beschränkung auf Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung rechtssicher beschränken lässt. In der Regel stellen auch Fremdwerbeanlagen eigenständige Gewerbebetriebe dar, die in der Regel in solchen Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Behandlung der Stellungnahme

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Umweltbaubegleitung im Zuge der Zauneidechsenhabitate (V6, CEF4) festgelegt. Dies kann im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde als Auflage gefordert werden.

Zu Werbeanlagen:

Der Hinweis wird aufgenommen. In Ziff. 1.1 wird der Begriff "Ort der Leistung" durch "Stätte der Leistung" ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung den Ausschluss von Fremdwerbung in Industriebgebieten durch örtliche Bauvorschriften nicht als zulässig erachtet. Für einen Ausschluss von Fremdwerbung durch Festsetzung gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO bedürfte es "besondere städtebauliche Gründe".

Im Bebauungsplan sowie in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunale Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal) ist als Ziel festgelegt, im Plangebiet nur überregional bedeutsame Industriebetriebe aus der Region Biberach anzusiedeln, damit auch weiterhin moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien im Raum Biberach zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund werden Betriebe kleiner 5 ha ausgeschlossen, so dass eigenständige Betriebe für Fremdwerbeanlagen nicht möglich sind.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Betriebstankstellen sollen außerhalb Wasserschutzzone III zulässig sein. Es sollte geprüft werden, ob dies zur Klarstellung in den Absatz der allgemeinen Zulässigkeit aufgenommen werden sollte.

Ziffer 1.2 Letzter Absatz

Gemäß Ziffer 1.11 sind Photovoltaikanlagen auf Dächern zugelassen. Von dieser Möglichkeit sollte soweit möglich und sinnvoll Gebrauch gemacht werden. Ggfs. sollte dies auch unter Ziffer 1.2 dargestellt werden.

Ziffer 1.4 Zu- und Einfahrtsbereiche

Hier wird die Formulierung "Grundstücklänge gemäß Ziffer 1.4" verwendet. Die Grundstücklänge ist unter Ziffer 1.4 nicht definiert. Vermutlich bezieht sich dies auf den Begriff "öffentliche Verkehrsfläche".

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gemäß § 178 BauGB für die Durchsetzung der Pflanzgebote Sorge zu tragen haben.

Behandlung der Stellungnahme

Insofern liegen für die Beschränkung von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung und damit dem Ausschluss von Fremdwerbung im Plangebiet besondere städtebauliche Gründe vor.

Weiter sollen an den Einfahrtsbereichen in das IGI zur besseren Orientierung Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund ermöglicht werden.

Es ist dazu eine entsprechende **Ergänzung in den örtlichen Bauvorschriften** wie folgt vorzunehmen:

"Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund sind im Bereich der Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m zulässig."

Die ausnahmsweise zulässigen Betriebstankstellen sind im gesamten Bebauungsplangebiet zulässig, auch innerhalb der Wasserschutzzone III, sofern dort die notwendigen Schutzanforderungen und Auflagen eingehalten werden können. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, Betriebstankstellen unter der ausnahmsweisen Zulässigkeit aufzuführen.

Der Zweckverband hat sich mit der Möglichkeit einer verbindlichen Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass PV-Anlagen auf dem Dach in Gewerbe- und Industriegebieten mit großen Hallendächern nicht weiter gefördert werden muss, da dies ohnehin von den Betrieben zur langfristigen Reduktion der Energiekosten umgesetzt wird. Die Attraktivität des IGI-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	Rißtal sollte deshalb nicht durch unnötige Auflagen begrenzt werden. Insofern wird vor geschlagen die Kann-Lösung aufgrund der Unbestimmtheit unter Ziff. 1.11 zu belassen.
	Zu Ziff. 1.4 Zu- und Einfahrtsbereiche:
	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Festsetzung wird wie folgt klargestellt:
	"Zu- und Einfahrtsbereiche für die anliegenden Grundstücke sind bis zu 15 % der Grund stückslänge entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig…".
	Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weit entwickelt:
	- In Ziff. 1.1 zur Regelung der Werbeanlagen wird der Begriff "Ort der Leistung"
	durch "Stätte der Leistung" ersetzt und es wird ergänzend aufgenommen, das Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund im Bereich der öffentlichen Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m zulässig sind.

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollins (Stellungnahme vom 21.02.2020)	tr. 9, 88400 Biberach
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	 In Ziff. 1.4 Zu- und Einfahrtsbereiche wird die Festsetzung wie folgt klargestellt: "Zu- und Einfahrtsbereiche für die anliegenden Grundstücke sind bis zu 15 % der Grundstückslänge entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig…".
Örtliche Bauvorschriften:	
Ziffer 2.2 Freistehende Werbeanlagen entlang der inneren öffentlichen Er-	
schließungsstraßen:	Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird vorgeschlagen freistehende Werbeanlagen nur
Es sollte klargestellt werden, wo Werbeanlagen zulässig sind (innerhalb	innerhalb der überbaubaren Grundflächen (graue Flächen in der Planzeichnung) zuzulas-
der Baugrenzen?, innerhalb der grauen Grundflächen?, innerhalb der Pflanzgebote?)	sen.
	Die Hinweise zu der eigenständigen Behandlung der Satzungsteile werden beachtet.
Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Sat-	Eine Kennzeichnung der Änderungen in den Textteilen und die Überlassung der Unterlage zur Behandlung der Stellungnahmen wird, wie gewünscht erstellt.
zung mit eigenem Beschluss zu beschließen.	
Ausdrücklich wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November	Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:
2017 (BGBI. I S. 3634) sowie den Mustereinführungserlass (BauG- BÄndGZO17) vom 21.12.2017 hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB <u>sind</u>	- Ziff 2.2 Werbeanlagen:
der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§	- "Freistehende Werbeanlagen (Stele, Fahnenmast) sind bis zu einer Höhe von 5,0 m nur in den gekennzeichneten überbaubaren Grundflächen (Graue Fläche) ent lang der inneren öffentlichen Erschließungsstraßen zulässig. Zwischen der Baugrenze und der L267 (§ 16 /2 LBO) sind sie nicht zulässig. Ausgenommen sind

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.	Werbesammelanlagen auf öffentlichen Grund im Bereich der öffentlichen Zufahrten und außerhalb der Anbauverbotszone der L267 bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und einer Breite von 1,2m.
Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB <u>farblich</u> (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.	
Naturschutz:	
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung: Es ist in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu begründen, warum es zu einer Auf- bzw. Abwertung der Ökopunkte kommt. Zudem sind in der Bewertung "Geltungsbereich — Biotope Bestand" (Tab. 9 S. 84 des Umweltberichts) die einzelnen Stammumfänge sowie die genaue Art der bestehenden Bäume zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Begründung zur Aufbzw. Abwertung der Ökopunkte ergänzt. Die Stammumfänge sowie die Baumarten werden in Tabelle 9 ergänzt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen:

Die benötigten externen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. für Feldlerche, Schafstelze, Goldammer und Zauneidechse) sind zu konkretisieren, darzustellen und dauerhaft zu sichern. Dies ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Im zweiten Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB sind diese Konkretisierungen vorzulegen, sowie zeichnerisch und textlich darzustellen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der CEF Maßnahmen vorzulegen. Nach Umsetzung der CEF- Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Es ist ein Nachweis über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für den geplanten Oberbodenauftrag ist vor der Anrechnung ein Bauantrag zur Oberbodenabdeckung einzureichen.

Biotope:

Das Biotop Feldgehölz nördlich Rappenhof Nr. 17824426051 wird durch die Anlage der Ausgleichsfläche A2 teilweise zerstört bzw. beeinträchtigt. Für die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung des Biotops ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Zudem ist das Bi-

Behandlung der Stellungnahme

Die CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten wurden bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Konkrete Flächenvorschläge für die vorgezogenen Maßnahmenumsetzungen wurden in Abstimmung mit der UNB erarbeitet und in die Entwurfsplanung textlich sowie zeichnerisch mit aufgenommen. Diese Flächen werden dauerhaft mittels Eintrag einer Grunddienstbarkeit rechtlich gesichert. Ein entsprechender Hinweis dazu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Notwendigkeit eines artenschutzfachlichen Monitorings wurde bereits in Kap. 9 des UB hingewiesen. Eine textliche Konkretisierung analog der Hinweise der UNB wird vorgenommen.

Eine Erfolgskontrolle in Hinblick auf die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird durchgeführt.

Der Hinweis zum Oberbodenauftrag wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit ein entsprechender Bauantrag zur Oberbodenabdeckung gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahmegenehmigung für das betroffene Feldgehölz wird gestellt und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Im Zuge der Ausgleichsflächenkonzeption wird das Feldgehölz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes im Verhältnis 1:1 in gleicher Art und Güte wieder neu gepflanzt und entwickelt. In der Entwurfsfassung wird die Ausgleichsplanung diesbezüglich konkretisiert.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

 Landratsamt Bibe	rach, Amt für	Bauen und	Naturschutz,	Rollinstr. 9,	88400	Biberach
(Stellungnahme v	om <mark>21.02.202</mark>	0)				

Anregungen / Bedenken / Hinweise

otop 1:1 außerhalb des Bebauungsplangebietes (im Außenbereich) zu ersetzen. D.h. ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Im Verfahrensschritt § 4 Abs. 2 BauGB ist darzulegen, wo und wie dieser Ausgleich erfolgt.

Es ist darzulegen, in wie weit das Biotop Feldhecke zwischen Rißhöfen und Rappenhof Nr. 178244260520 beeinträchtigt wird. Die Erhaltung des Biotopes ist zu sichern (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Falls dieses nicht vollständig oder nicht ohne Beeinträchtigung erhalten werden kann, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Zudem ist das Biotop 1:1 außerhalb des Bebauungsplangebietes (im Außenbereich) zu ersetzen. D.h. ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Im Verfahrensschritt § 4 Abs. 2 BauGB ist darzulegen, wo und wie dieser Ausgleich erfolgt.

Naturschutzbeauftragter

Die Erfassung der durch das Vorhaben betroffenen geschützten Arten erscheint umfassend und plausibel. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erscheinen zielführend.

Behandlung der Stellungnahme

Wie im Umweltbericht bereits dargelegt (Kap. 3.2.2) wird in das Biotop Nr. 178244260520 "Feldhecke zwischen Rißhöfen und Rappenhof" nicht unmittelbar durch Überbauung eingegriffen, sondern es sind nur temporäre baubedingte Belastungen durch Abgase, Lärm und Stäube anzunehmen. Auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes gem. DIN 18920 wird bereits hingewiesen. Als zusätzlicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt, dass während der Bauphase die Feldhecke mit einem Bauzaun abgegrenzt und vor Beschädigungen geschützt werden muss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit des Kiebitzes ist nach jetzigem Kenntnisstand (2019) nicht gegeben. Vor Umsetzung der Baumaßnahmen werden zur Konkretisierung und Aktualisierung der CEF-Maßnahmen weitere faunistische Kartierungen von einem Fachgutachter vorgenommen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise Es ist erfreulich, dass der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen gestalterisch innerhalb des Plangebietes angesetzt ist. Bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Feldlerche, Goldammer und Kiebitz müssen vor Umsetzung der Maßnahme weitere aktuelle Kartierungen zum Festlegen des Umfangs stattfinden. Ein Rückgriff auf die Nachkartierung 2019 ist hier nicht ausreichend.	Behandlung der Stellungnahme	
II. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Es bestehen keine Einwände, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Höfen" wurde in der Satzung berücksichtigt. Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante modifizierte Trennsystem. Das vorgesehene Entwässerungssystem mit Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser und	Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes (untere Wasserrechtsbehörde) werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme	
belastetem Niederschlagswasser, nach Behandlung, in einer begrünten Mulde berücksichtigt die Vorgaben des § 55 Abs. 2 (WHG). Die für die ordnungsgemäße Behandlung des prognostizierten Schmutzwasseranfalls erforderliche Kläranlagenkapazität ist derzeit vorhanden.		
In der Anlage Satzung und Begründung sind aus abwassertechnischer Sicht folgende Änderungen notwendig.		
Örtliche Bauvorschriften 3.0 Abs. 3, bitte, bzw. über Rigolen streichen. Rigolen können aber unter einer humos/bindigen Schicht von min. 30 cm angeordnet werden.	Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:	
4.2.3. Vorkehrungen zum Grundwasserschutz. Keine gezielte Versickerung im Bereich der Altlast möglich. Unter versickerungsfähig ausgebildeten Stellplätzen muss eine mindes-	Die Anpassungen zum Abwasser im Hinblick auf die eingeschränkte Versickerungsmöglichkeit über Rigolen werden unter Ziff. 3 Sonstige Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung mit aufgenommen.	
tens 50 cm mächtige bindige Bodenschicht erhalten bleiben. 4.4.1. Niederschlagswasserentsorgung. Regenwasserkanal für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	Ebenso wird die Begründung in Ziff. 4.2.3 (Vorkehrungen zum Grundwasserschutz) hinsichtlich der nicht zulässigen Versickerung im Bereich der Altlast und der Versickerungsmöglichkeit im Bereich von Stellplätzen angepasst.	
grundsätzlich für alle Grundstücke vorsehen. Bei Starkregen aus Außenbereichen zufließendes Wasser, z.B. durch den vorhanden Viehtrieb unter der L 267, ist bei der Bemessung der Anlagen zu berücksichtigen. Die Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Riedgraben	Zu 4.4.1 Niederschlagswasserentsorgung: Für das Vorhaben wird bereits eine Erschließungsplanung mit Entwässerung des Plangebietes durch das Büro es-tiefbauplanung erstellt und ein Konzept zur Entwässerung, Retention und Versickerung bzw. Ableitung erarbeitet. Die ersten Ergebnisse sind bereits	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ist auf die Verhinderung einer Überflutung, auch für angrenzende Grundstücke an das Bebauungsplangebiet, auszulegen.

Die genauen Nachweise sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung der Anlagen zu erbringen.

<u>Altlasten/Bodenschutz (Anlage: Bodenkarte)</u>

Wie im Umweltbericht und dem Geotechnischen Bericht dargestellt, befindet sich im Plangebiet des 1. Bauabschnittes die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altlastverdachtsfläche "Altablagerung Rappenhof" mit Flächennummer 26 und dem festgelegten Handlungsbedarf B-Entsorgungsrelevanz.

Behandlung der Stellungnahme

mit dem Landratsamt Biberach – Untere Wasserrechtsbehörde abgestimmt. Das Entwässerungskonzept sieht bereits vor, alle Grundstücke mit einem Regenwasserkanal für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser z.B. von Hofflächen, Stellplätzen zu erschließen. Ebenso berücksichtigt das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus den angrenzenden Flächen. Die Ergebnisse zeigen, dass mit dem vorgeschlagenen Entwässerungskonzept eine Verschlechterung der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Die Ergebnisse der Erschließungsplanung und des Entwässerungskonzeptes werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Im Wesentlichen wird dazu anstelle der bisher dargestellten Ablaufgräben entlang den Grundstücken eine Abfolge von Rückhalte- und Versickerungsbecken in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit kann auf der Ebene des Bebauungsplanes eine grundsätzliche Lösung der Belange der Niederschlagswasserbewirtschaftung nachgewiesen werden. Die endgültigen Nachweise werden im Zuge der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erbracht.

Zu Altlasten/Bodenschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise zur Untersuchung, Klassifizierung und Entsorgung von belastetem Bodenmaterial bzw. entsorgungsrelevanten Fremdbestandteilen textlich ergänzt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bei Eingriffen in diese Fläche muss mit belastetem Bodenmaterial gerechnet werden, welches gegebenenfalls zu untersuchen, zu klassifizieren und ordnungsgemäß zu verwerten / entsorgen ist.

Im Bereich des zurückgebauten ehemaligen Rappenhofs können eventuell entsorgungsrelevante Fremdbestandteile in Auffüllungen enthalten sein. Diese sind gegebenenfalls von einem Sachverständigen zu klassifizieren, um die umweltgerechte Verwertung sicher stellen zu können.

Laut Bodenkarte sind im nördlichen Bereich des Plangebietes grundwasserbeeinflusste, eventuell anmoorige Böden anzutreffen. In Moorböden können geogen bedingt Arsenbelastungen vorhanden sein. Bei der Verwertung der Moorböden ist durch entsprechende Deklarationsuntersuchungen die umweltgerechte Verwertung sicher zu stellen.

In Tabelle 12 der Eingriffsbilanzierung Boden (Seite 88 des Umweltberichtes) ist für die "Flächen ohne Bewertung" die Wertstufe 1 anstatt 0 anzusetzen (siehe Bodenschutz Heft 24 Seite 11).

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Undurchlässige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken (u.a. Parkplätze, ...).

Behandlung der Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Deklarationsuntersuchungen der Moorböden wurden in den UB mit aufgenommen. Inzwischen wurde eine Bodenuntersuchung auf Arsen im BA I vom Ingenieurbüro Henke und Partner durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Arsenkonzentration im Boden unterhalb der Schwellenwerte liegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenbewertung wird entsprechend korrigiert.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

Die Hinweise zur eingeschränkten Rigolenversickerung unter Ziff. 3 zur Niederschlagswasserbeseitigung werden aufgenommen. In die Planzeichnung werden die erforderli-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)			
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme		
Industrie und Gewerbe Das geplante Gewerbegebiet befindet sich teilweise in der rechtskräftigen Zone III des Wasserschutzgebietes "Höfen". Die Vorgaben der Wasserschutzverordnung sowie die Anlageverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.	chen Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung gemäß dem Entwässerungskonzept aufgenommen bzw. ergänzt. Die Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend anzupassen.		
III. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung der Gutachter Heine + Jud ist in folgenden Punkten zu erläutern: 1. Ist bei der Berechnung mit dem Programm soundplan ein digitales Geländemodell verwendet worden und wurde eine Mitwindwetterlage in Richtung Immissionsorte der Karl-Arnold-Siedlung prognostiziert? 2. Durch ein separates Schreiben wurde von Anwohnern der Karl-Arnold-Siedlung die Lärmbelastung durch den Verladebetrieb der Bahn genannt. Im Lärmgutachten ist eine Bahnverladung als Vorbelastung nicht berücksichtigt. Der Gutachter sollte daher prüfen, ob ein Verladebetrieb der	Zu 1.: Die Berechnung der Schallausbreitung wurde entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Normen und Richtlinien durchgeführt. Die Geräusch-Kontingentierung wurde nach DIN 45691 berechnet. Diese berücksichtigt ausschließlich die rein physikalische Pegelminderung aufgrund des Abstandes. In nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wird jedoch bei der Berechnung nach TA Lärm (Ausbreitung nach DIN ISO 9613-2) die Topografie und Mitwindsituation berücksichtigt. Die Ausbreitungsberechnung zum Straßenverkehr wurde nach den Vorgaben der RLS-90 durchgeführt. Die topografischen Verhältnisse werden hierbei berücksichtigt. Zu 2.: Die Verladung soll nach aktuellem Planstand auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken stattfinden und wird mit den Geräuschkontingenten bereits erfasst und berücksichtigt.		
	Zu 3.: In Bebauungsplanverfahren ist zur Beurteilung der Schallimmissionen die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) heranzuziehen. Die schalltechnischen Orientie-		

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

andratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach.	n
Stellungnahme vom 21.02.2020)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bahn stattfindet und diese in die Betrachtung der Vorbelastung einfließen sollte.

- 3. Vielleicht könnte der Gutachter auch erläutern, wieso der Verkehrslärm und der Gewerbelärm rechtlich nicht zusammengerechnet werden.
- 4. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass die Rasterlärm-Karte 2 falsch beschriftet wurde. Die Karte bezieht sich auf den Nachtbereich.

Behandlung der Stellungnahme

rungswerte der DIN 18005-1 (Beiblatt 1) können bezüglich verschiedener Arten städte-baulich relevanter Schallquellen angewandt werden. Die entsprechenden Beurteilungspegel von Verkehr, Industrie/Gewerbe und Freizeitlärm müssen jeweils für sich allein und separat mit den jeweiligen Orientierungswerten verglichen werden. Die Orientierungswerte für Verkehrslärm liegen im Nachtzeitraum 5 dB über den Orientierungswerten für Gewerbe.

Die Gründe für die getrennte Betrachtung und Beurteilung sind gesetzlich vorgegeben. Sie liegen unter anderem im Verursacherprinzip des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (so sind nach BImSchG Verkehrswege vom Anlagenbegriff ausgenommen, im Gegensatz zu Industrieanlagen), zum anderen auch in der unterschiedlichen Betrachtungsweise und Empfindungen der Betroffenen (hier: Allgemeininteresse von Verkehrswegen) sowie in der verschiedenartigen Geräuschzusammensetzung bzw. Geräuschursachen. Daher sind die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BIm-SchV (Verkehrslärmschutzverordnung) höher als die zulässigen Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für Gewerbenutzungen. Es existiert derzeit kein einschlägiges Regelwerk mit Grenzwerten für den Gesamtlärm. Als "Schwellenwerte" der Gesundheitsgefährdung werden in der Rechtsprechung oftmals Pegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angeführt.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei einer Überarbeitung der Untersuchung beachtet.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

IV. Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt verweist nochmals darauf, dass die geplante Planfläche des Interkommunalen Industriegebiets "IGI Rißtal" nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur II angehört. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese Flächen sollten vordringlich geschont und nicht bebaut werden.

Erneut macht das Landwirtschatsamt darauf aufmerksam, dass durch die Positionierung des Plangebiets landwirtschaftliche Flächen agrarstrukturell verkleinert und verschlechtert werden. Auf Grund der zerschneidenden Wirkung der vorliegenden Planung sind hiervon Insbesondere die Flurstücke 1021, 1009, 1010, 1012 und 1013 für den Bauabschnitt 1, stark betroffen. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftung muss vermieden werden.

Es muss sichergestellt werden, dass einmal die Zufahrtswege für die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke weiterhin bestehen bleiben oder ergänzt werden. Zum anderen muss gewährleistet werden, dass übliche landwirtschaftliche Geräte die Zufahrtstraßen nutzen kön-

Behandlung der Stellungnahme

Die Anregungen und Hinweise des Landwirtschaftsamtes zum allgemeinen Schutz von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf ein absolut notwendiges Mindestmaß, zur Vermeidung der Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen auf unwirtschaftliche Restflächen sowie zur Erschließung und zum Ausgleichsbedarf ist nachvollziehbar und wird im Bebauungsplan in besonderer Weise gewürdigt.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Interkommunalen Industriegebietes Rißtal (kurz IGI-Rißtal) am geplanten Standort wurde bereits landesplanerisch und raumordnerisch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft. Dafür wurde im Vorfeld eine fachlich umfangreiche Variantenstudie durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass der geplante Standort im Rißtal für die Ansiedlung überregional bedeutsamen Industriebetriebe im Raum Biberach regionalplanerisch als einer der am besten geeigneten Standorte für ein interkommunales Industriegebiet bewertet wird. Die Ziele der geplanten interkommunalen Gewerbeentwicklung werden daher über die Ziele der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gestellt.

Dem Zweckverband IGI-Rißtal ist die Problematik des Flächenverbrauches von landwirtschaftlichen Produktionsflächen bewusst und bekannt, insofern trägt auch die konzentrierte Ausweisung von Industrieflächen auf interkommunaler Ebene den Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung, indem hier Synergieeffekte z.B. bei der Zusammenlegung der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung des Gebiets genutzt werden können. Ebenso ist es ein Anliegen des Zweckverbandes das notwendige naturschutzfachliche Ausgleichskonzept verträglich und flächensparend im

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

nen. Generell muss während der Erntezeit verstärkt mit landwirtschaftlichen Fahrverkehr gerechnet werden. Die Fahrwege sind für die landwirtschaftliche Fahrnutzung freizuhalten (u.a. keine Reduzierung entlang der Fahrwege. In diesem Zusammenhang regen wir ein gemeinsames Gespräch zwischen Planungsträger und dem Kreisbauernverband bzw. den betroffenen Ortsobmännern an, um eine für alle tragbare Lösung zu finden.

Der Geltungsbereich nur für den Bauabschnitt 1, umfasst eine Größe von 32,62 Hektar. Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft müssen hierfür nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen getätigt werden. In den Unterlagen ist ersichtlich, dass ein Teil der Maßnahmenumsetzung im Plangebiet selber stattfinden soll. Hier ist unbedingt zu prüfen, ob bereits alle möglichen planinternen Maßnahmen in vollem Umfang ausgeschöpft wurden. Zusätzlich muss aber auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ein naturschutzfachlicher Ausgleich erfolgen. Hierzu werden allerdings noch keine konkreten Aussagen getroffen. Aus diesem Grund kann das Landwirtschaftsamt keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wir bitten einerseits um nochmalige Vorlage, sobald die externen Ausgleichsmaßnahmen genauer definiert sind und an-

Behandlung der Stellungnahme

Landschaftsraum nachzuweisen und dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wurde eine Begrenzung der offenen Stellplatzflächen zur optimalen Ausnutzung der Flächen im Plangebiet sowie eine qualitativ hochwertige Grünordnung im Bebauungsplan festgesetzt, so dass im vorliegenden Fall in der Biotopbilanz weitestgehend auf die zusätzliche Inanspruchnahme von externen Ausgleichsflächen verzichtet werden kann.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anbindung angrenzender Wirtschaftswege an die öffentliche Erschließungsstraße. Somit bleiben weiterhin benachbarte landwirtschaftliche Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches angebunden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die geplante Erschließung eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke bis zu ihrer Bebauung möglich.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde der Umfang für externe Ausgleichsflächen anhand der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beschlossenen Anpassungen im Detail ermittelt und ein entsprechender Flächenpool geeigneter Flächen als Kulissenplan in den Bebauungsplanentwurf in den Hinweisen aufgenommen. Die konkrete Flächenzuordnung erfolgt vor Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag. Abgesehen von den festgelegten Oberbodenauftragsflächen, die ja weiter in vollem Umfang in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben, sind noch insgesamt ca. 1,6 ha für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. für Artenschutzmaßnahmen notwendig.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400	Biberach
(Stellungnahme vom 21.02.2020)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise

dererseits bitten wir um eine möglichst intensive Ausnutzung der Gewerbeflächen für Ausgleichmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. So sollten beispielsweise großflächige Parkplätze unbedingt vermieden werden (und ggfs. Parkhäuser errichtet werden). Durch solche Regelungen wird bereits heute der zukünftige zusätzliche Flächenbedarf so klein wie möglich gehalten. Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch für den absolut unvermeidbaren Umfang von planexternen Ausgleichsmaßnahmen die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu vermeiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt zu erfolgen hat.

V. Vermessungsamt

Bei der Festlegung der EFH werden im Fortgang der Planung Meereshöhenangaben verwendet, ebenso spielen die Höhenangaben bei den Erschließungsarbeiten eine bedeutende Rolle. Nachdem inzwischen mehrere verschiedene Höhensysteme im Vermessungswesen in Gebrauch sind, empfehlen wir, das verwendete oder zu verwendende Höhenbezugssystem im Bebauungsplan explizit zu definieren und im Plan zu erwähnen (im zeichnerischen und/oder textlichen Teil). Beispielsweise sollte ein Vermerk angebracht werden: "Höhenbezugssystem DHHN 92" bzw.

Behandlung der Stellungnahme

Vom Grundsatz her werden hier unwirtschaftliche Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes herangezogen, um eine ungünstige Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiter entwickelt:

Es wird ein Kulissenplan geeigneter externer Ausgleichsflächen unter den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis zur Angabe des verwendeten Höhenbezugssystems wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um das Deutsche Haupthöhennetz von 2016 (DHHN2016).

Ebenso werden die Bezeichnungen Flurstücksgrenze bzw. Flurstücksnummer, die Gemarkung etc. im Bebauungsplan korrigiert.

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 21.02.2020)			
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme		
"DHHN2016" (bedeutet "Deutsches Haupthöhennetz von 1992" bzw. "von 2016").			
In der Legende zum zeichnerischen Teil werden die Begriffe "Flurgrenze, Bestand" und "Flurnummer, Bestand" verwendet. Hier sollten die Begriffe "Flurstücksgrenze, Bestand" bzw. "Flurstücksnummer, Bestand" verwendet werden. Bei den Begriffen "Flur" und "Flurstück" handelt es sich katastertechnisch um grundsätzlich unterschiedliche Dinge.			
im Textteil unter "D Begründung", Anlass und Zielstellung ist im ersten Abschnitt bei "Biberbach" wohl versehentlich ein "b" zu viel in den Namen gerutscht.			
Im Textteil wurden bei der Aufzählung der einbezogenen Flurstücke diese irrtümlich der "Gemarkung Warthausen" zugeschlagen. Richtigerweise liegen die Flurstücke jedoch auf der Gemarkung Höfen. Dies betrifft die Aufzählungen in Abschnitt A und B von "Satzung und Begründung" und den Abschnitt 1.2 des "Umweltberichts".			
VI. Kreisfeuerwehrstelle 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer	Die Hinweise der Kreisfeuerwehrstelle werden im Rahmen der Umsetzung der Erschlie- ßung des IGI Rißtal beachtet und in die Hinweise des Bebauungsplanes zum Brandschutz übernommen bzw. ergänzt.		

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme	
entlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden undstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten rhanden sein.	In Abstimmung mit der Kreisfeuerwehrstelle wird bei den Mindestanforderungen von einer kleinen Brandausbreitung im Industriegebiet ausgegangen, da nur eine geringe A zahl großflächiger Betriebe zugelassen wird. Die genauen Brandschutzanforderungen	
Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.	werden im Zuge der Baugenehmigungsverfahren geprüft und ggf. höhere Brands anforderungen an den konkreten Betrieb gestellt.	
2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen.		
3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.		
4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.		
5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 I/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.		

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 7. NABU Gruppe Biberach, Frau Vera Schlossbauer 2. Vorsitzende, Hornsteinweg 3, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit:
- 8. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
- 9. BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28, 70178 Stuttgart
- 10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastr. 19, 70182 Biberach

Anregungen / Bedenken / Hinweise

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen. Die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschaftsoder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Siehe Stellungnahme von NABU, BUND und LNV zum ersten Entwurf des Bebauungsplans "BA1 IGI Risstal"

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Einige Anmerkungen, Hinweise und Kritikpunkte der Stellungnahme zum vorherigen Bebauungsplanentwurf wurden dankenswerterweise bereits in der nun vorliegenden Version des Bebauungsplans umgesetzt. Alle nicht berücksichtigen Punkte gelten aus der vorherigen Stellungnahme auch für die nun vorliegende Version.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme von NABU, BUND und LNV zum ersten Entwurf des Bebauungsplans "BA1 IGI Risstal" verwiesen. Diese gelten auch in der vorliegenden Abwägungsentscheidung unverändert fort. Dabei wurden die nachfolgenden Anregungen und Empfehlungen in den Bebauungsplanentwurf übernommen:

Stand: 23.02.2022

Berücksichtigte Punkte:

- Festlegung der Mindestgröße der Grundstücke auf 5 ha
- Einbeziehung planinterner Ausgleichsflächen zur Vermeidung der Inanspruchnahme weiterer planexterner hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen
- Die Anregungen und Ergänzungsvorschläge zu den gebietsheimischen Gehölzen.

Weiter wurde gefordert, dass hinsichtlich der Festsetzungen zur Dachgestaltung (Dachbegrünung, PV-Anlage) und zum Bodenschutz (Baumaterialen, Oberbodenauftragsflächen, insektenfreundliche Beleuchtung, etc.) klarere Aussagen in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen sind. Soweit dies artenschutz-, naturschutz- und baurechtliche Regelungen zulassen, wurden diese ebenfalls in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so z. B. bei der Festsetzung insektenfreundlicher Beleuchtung, Dach- und Fassadenbegrünung und zu den zulässigen Grundstückszufahrten. Um die Außenwirkung des IGI

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. NABU Gruppe Biberach, Frau Vera Schlossbauer 2. Vorsitzende (Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit:	e, Hornsteinweg 3, 88447 Warthausen
8. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle S	Stuttgart, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
9. BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, Marier	nstr. 28, 70178 Stuttgart
10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastr.	19, 70182 Biberach
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
S. Stellungnahme von NABU, BUND und LNV zum ersten Entwurf des Bebauungsplans "BA1 IGI Risstal"	nach allen Seiten in die freie Landschaft zu begrenzen wird zusätzlich eine Fassadenbegrünung nicht nur zur L267 nach Süden, sondern auf allen Gebäudefassaden, die sich am Übergang zur freien Landschaft befinden, festgesetzt. Ebenso wurde zur Reduzierung des Flächenverbrauchs die bislang festgesetzte PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Bislang noch nicht übernommen wurde die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen für den Oberbodenauftrag und für den Artenschutz, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht möglich sind. Diese werden mit der erneuten Auslegung in den Bebauungsplanentwurf übernommen und zugeordnet. Die dingliche Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt vor Satzungsbeschluss.
	 Externe Ausgleichsflächen: In Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach, Abteilung Altlasten und Bodenschutz, soll der Oberbodenauftrag in der erforderlichen Flächengröße von ca. 16,3 ha im Bereich der ehemaligen Abbauflächen der Kiesgrube Röhm, Gemeinde Maselheim, Gemarkung Äpfingen, auf den wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Mit dem Oberbodenauftrag werden zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt: 1. Erhöhung der grundwasserschützenden

www.lars-consult.de 73

Deckschichten im Bereich der hydrogeologischen Einheit der fluvioglazialen

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. NABU Gruppe Biberach, Frau Vera Schlossbauer 2. Vorsitzen (Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit:	de, Hornsteinweg 3, 88447 Warthausen
8. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle	e Stuttgart, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
9. BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, Mar	ienstr. 28, 70178 Stuttgart
10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgast	r. 19, 70182 Biberach
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Kiese und Sande. Hier sind die Deckschichten naturgemäß besonders gering- mächtig und in der Folge das Grundwasser schlechter geschützt und 2. Erhöhung der Ertragsfähigkeit der wiederhergestellten Landwirtschaftsflächen. Durch diese Maßnahme können auf den gelb markierten Flächen insgesamt ca. 1.138.746 Ökopunkte generiert werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 7. NABU Gruppe Biberach, Frau Vera Schlossbauer 2. Vorsitzende, Hornsteinweg 3, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit:
- 8. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
- 9. BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28, 70178 Stuttgart
- 10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastr. 19, 70182 Biberach

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Stand: 23.02.2022

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach sollen auf den Fl.-Nrn. 609 und 611, Gmkg. Langenschemmern, naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen (Anlage eines Stillgewässers, Entwicklung arten-

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

 NABU Gruppe Biberach, Frau Vera Schlossbauer 2. Vorsitzende, Hornsteinweg 3, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28, 70178 Stuttgart Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastr. 19, 70182 Biberach 				
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag			
	reicher Wiesen, Säume und Staudenfluren) als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden (A 2). Weiterhin ist hier der flächengleiche Ersatz für den Verlust des nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Feldgehölzes auf FlNr. 1006, Gmkg. Höfen, vorgesehen (Anlage einer Feldhecke). - Die fehlenden Ökopunkte werden vom Ökokonto der Gemeinde Schemmerhofen abgebucht (ca. 170.623 ÖP). Externe Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen): - Als vorgezogener Ausgleich für die Eingriffe in Habitate der Feldlerche und der Wiesenschafstelze werden auf 2 Hektar Acker 10 Lerchenfenster in Kombination mit ca. 2.000 m² Blühstreifen angelegt.			

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 7. NABU Gruppe Biberach, Frau Vera Schlossbauer 2. Vorsitzende, Hornsteinweg 3, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit:
- 8. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
- 9. BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28, 70178 Stuttgart
- 10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastr. 19, 70182 Biberach

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



- Für die Goldammer werden auf der Ausgleichsfläche A1 (Fl.-Nr. 1021, Gmkg. Warthausen) neue Gehölz- und Saumstrukturen geschaffen.

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7.	(Stellungnahme vom 30.06.2021 Gemeinsam mit:				
9.	BUND Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle, I	Marienstr. 28, 70178 Stuttgart			
10.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Ol	gastr. 19, 70182 Biberach			
An	regungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag			
		Weiter wurden Hinweise zu den verkehrlichen Belangen, zum Lärm zum Natur- und Artenschutz und Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft gegeben, die ausführlich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung behandelt wurden. Die jeweiligen Inhalte sind der angehängten Unterlage zu entnehmen.			

Stellungnahme vom 10.02.2020 – aus Liste: 201116-5925-Behandlung TÖB-BP.docx

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Behandlung der Stellungnahme

www.lars-consult.de 78

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Die Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren enthalten u.a. Angaben zur Erforderlichkeit der Planung. Hierin wird insbesondere auf die Notwendigkeit großer zusammenhängender Grundstücke für Industriebetriebe abgezielt. Als klassisches Betriebsprofil für das geplante IGI Risstal wird im Imakomm-Gutachten "Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt: - Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BImschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mittelfristig zu entwickeln.	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
gaben zur Erforderlichkeit der Planung. Hierin wird insbesondere auf die Notwendigkeit großer zusammenhängender Grundstücke für Industriebetriebe abgezielt. Als klassisches Betriebsprofil für das geplante IGI Risstal wird im Imakomm-Gutachten "Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt: - Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	1. Allgemeine Anmerkungen	
Notwendigkeit großer zusammenhängender Grundstücke für Industriebetriebe abgezielt. Als klassisches Betriebsprofil für das geplante IGI Risstal wird im Imakomm-Gutachten "Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt: - Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-		
triebe abgezielt. Als klassisches Betriebsprofil für das geplante IGI Risstal wird im Imakomm-Gutachten "Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt: - Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-		
komm-Gutachten "Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt: - Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BImschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-		
den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt: - Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BImschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	Als klassisches Betriebsprofil für das geplante IGI Risstal wird im Ima-	
- Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	$komm-Gutachten\ {\it "Strategisches\ Gewerbefl\"{a}chenentwicklungskonzept\ f\"{u}r}$	
BImschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen; spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	den Verwaltungsraum Biberach — Stand Oktober 2015, S. 64 genannt:	
sche Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein. Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	- Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach	
Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umsetzungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (Gl) benötigen; spezifi-	
zungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten: - ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	sche Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein.	
- ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	Unter Punkt 7 des Endberichtes von Imakomm wurden daraus Umset-	
	zungsempfehlungen abgeleitet die wie folgt lauten:	
	- ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40 ha Fläche kurz- bis mit-	

www.lars-consult.de

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10 02 2020

vom 10.02.2020 Anregungen / Bedenken / Hinweise Behandlung der Stellungnahme - dieses soll insbesondere für Betriebe mit einem Bedarf nach großen zu-Die Anregung zur Mindestgröße der Grundstücke wurde bereits aufgenommen. Die Minsammenhängenden Flächen von > 5 ha mit entsprechenden Immissionen destgröße der Grundstücke wird auf 5 ha festgelegt. Damit entspricht die Festsetzung zur Verfügung stehen. den Vorgaben des Zielabweichungsbescheides. - Betriebe mit kleinerem Flächenbedarf sollen in örtlichen oder auch einem interkommunalen **Gewerbe**gebiet zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund dieser Prognosen wurde der Antrag für das Zielabweichungsverfahren formuliert und auf Grundlage dieser Angaben erfolgte die Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Zielabweichung. Der Zweckverband IGI Risstal hat zudem mit Schreiben vom 5. Januar 2018 dem Regierungspräsidium Tübingen bestätigt, dass der Antrag im ZAV dahingehend zu verstehen sei, dass es aktuell einen prognostizierten Bedarf für große zusammenhängende Industrieflächen von 40 ha bis 45 ha gäbe, der insgesamt Grundlage einer längerfristigen Planung bis 2030 sei. Da der Bedarf sich in Teilen bereits kurz- bis mittelfristig realisieren werde, sei der Antrag aber jetzt zu stellen und das Gebiet kurz- bis mittelfristig zu entwickeln. (s. Entscheidung zum ZAV des RP Tübingen, S. 25) Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird nun die Mindestgröße der Grundstücke mit nur 2 ha angegeben. Dies entspricht nicht den Angaben

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise bei der Zielabweichung. Für eine Ermessensentscheidung des RP Tübingen im ZAV war u.a. das Vorliegen eines Härtefalls eine Grundvoraussetzung. Solche kleinräumigen Gewerbeflächen sind kein Härtefall, wie er für die Zielabweichung vorliegen musste. Außerdem wird im Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach selbst darauf hingewiesen, dass kleinere Gewerbegrundstücke in örtlichen Gewerbegebieten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Behandlung der Stellungnahme

2. ökologischer Ausgleich

Gemäß Vorgaben des RP Tübingen ist darauf zu achten: "Im Ausgleichskonzept ist auf einen sachgerechten Ausgleich zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschutzfachlichen Anforderungen zu achten. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sollen möglichst geschont und planinterne Flächen in einen Ausgleich einbezogen werden. Das Ausgleichskonzept soll zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Risstals beitragen."

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes verfolgen das Ziel, hochwertige Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes zu entwickeln, um den Bedarf an externen Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz gilt weiterhin. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist es jedoch rechtlich erforderlich, für die Inanspruchnahme von rechtlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG im Plangebiet (Feldgehölz) einen flächengleichen Ersatz außerhalb des Plangebietes herzustellen.

Anhand der neuen Anpassungen im Planentwurf ergibt sich demnach folgende Ausgleichsbilanz:

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

In weiten Teilen wird dies mit dem vorliegenden Bebauungsplan auch versucht. Allerdings wird unter Punkt 1.9. auch die Möglichkeit externer Ausgleichsmaßnahmen offen gelassen. Dies steht der Forderung des RP und den Aussagen des Zweckverbands ein "grünes Industriegebiet mit Vorzeigecharakter" planen zu wollen entgegen. Lt. Aussage von Herrn Munz von der Fa. LARS consult im Rahmen des runden Tisch vom 22.1.2020 erfolgt der gesamte ökologische Ausgleich im Plangebiet.

Die im Bebauungsplan an verschiedenen Stellen angegebenen Pflanzlisten entsprechen in Teilen nicht der hiesigen Gebietsflora.

Die Elsbeere (S. torminalis) gehört ebenso wie die Mehlbeere (S. aria) nicht in unsere Gebietsflora, autochthones Pflanzenmaterial ist von diesen Arten sehr wahrscheinlich nicht zu bekommen. Die Elsbeere ist in Zeiten des Klimawandels zwar ein interessanter heimischer Baum für den Wirtschaftswald, da sie insbesondere mit Wärme und Trockenheit sehr gut zurecht kommt, ist aber für den eher feuchten Standort im Risstal nicht optimal.

Rosa gallica und R. arvensis waren früher in Oberschwaben zwar selten aber immerhin vertreten und eine "Wiederansiedlung" ist aus Sicht der Naturschutzverbände zwar nicht ideal, aber vertretbar.

Behandlung der Stellungnahme

Unter der Voraussetzung, dass geeignete Oberbodenauftragsflächen bereitgestellt werden können, sind externe Ausgleichsflächen in einem Umfang von ca. 1,6 ha nachzuweisen, einschließlich des Flächenausgleichs gem. § 30 BNatSchG für das Feldgehölz von ca. 2.251 m².

Die Anregungen und Ergänzungsvorschläge zu den gebietsheimischen Gehölzen werden aufgenommen und die Pflanzlisten werden daraufhin angepasst. Insbesondere werden die Elsbeere und die Mehlbeere aus den Pflanzlisten gestrichen und unter den Bäumen und Sträuchern die Schwarz-Pappel, die Traubenkirsche, der Faulbaum und das Pfaffenhütchen sowie der Holunder ergänzt. Die Zuordnung der Vogelkirsche erfolgt unter den Bäumen 1. Ordnung bzw. die Salweide kann unter den Sträuchern aufgenommen werden.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiterentwickelt:

Die Anpassung der Pflanzlisten wie in der Behandlung der Stellungnahme beschrieben wird aufgenommen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

vom 10.02.2020 Anregungen / Bedenken / Hinweise Behandlung der Stellungnahme Salix caprea wird in der Pflanzenliste als bis 10 m hoher Baum angegeben, wächst aber im Allgemeinen als (Groß)strauch, sollte daher besser unter Sträucher eingeordnet werden. Die Vogelkirsche (Prunus avium) kann durchaus auch in der Gruppe der Bäume 1. Ordnung geführt werden. Als Baum 1. Ordnung könnte man auch die Schwarzpappel (P. nigra) aufnehmen. Vor einigen Jahren wurde die Donau-Schwarzpappel "wieder entdeckt". Sie wird in mehreren Klonen derzeit in Ehingen beim BUND vermehrt, so dass genetisch "sauberes" Prospektmaterial aus der Region verfügbar wäre. Bei den Bäumen 2. Ordnung fehlen aus Sicht der Naturschutzverbände heimische Pflanzen, wie die Traubenkirsche (Prunus padus), die Liste der Sträucher sollte um Faulbaum (Frangulus alnus) und das Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) sowie den Holunder (Sambucus nigra) ergänzt werden. 3. sonstige Festsetzungen Um aus wirtschaftlicher Sicht die Bebaubarkeit der Baugrundstücke nicht zu sehr einzuschränken, können nicht alle Gestaltungsfestsetzungen verbindlich geregelt werden. Oft In den Festsetzungen zur Dachgestaltung (s. Punkt 1.11 des Bebauungsfehlt hierzu auch die Ermächtigungsgrundlage im Baurecht. Die Festlegung bestimmter planentwurfs), sowie zum Bodenschutz (s. Kapitel 3, Seite 29 des Bebauökologisch geeigneter Baumaterialien kann im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsungsplanentwurf) und den ergänzenden Hinweisen (s. Kapitel 3, Seite 31 verfahren hinreichend geregelt und durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Eine verbindliche Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach der

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

des Bebauungsplanentwurf) sind keine eindeutig festlegenden Formulierungen gewählt. So sind "Photovoltaikanlagen zugelassen", "Oberboden sollte auf geeigneten Flächen eingebracht werden", "Baumaterialien sollten vermieden werden", "vorzugsweise sind insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden".

Aus Naturschutzsicht sind hier klarere Aussagen zu treffen, die eine Verpflichtung zu solchen Maßnahmen vorschreiben. Dies ist auch in den Nebenbestimmungen Punkt 6 im Bescheid des RP zur Zulässigkeit des ZAV eindeutig festgelegt.

Behandlung der Stellungnahme

Hallen ist in einem bedarfsorientierten Bebauungsplan nicht verhältnismäßig. Die Entscheidung darüber sollte, wie bisher den Bauherren überlassen bleiben. Die Anregung wird aber dennoch in der Weise gewürdigt, indem innerhalb des Bebauungsplanes eine öffentliche PV-Freilandanlage, anstelle des bisher geplanten P&R-Platzes ausgewiesen wird. Damit wird ein weiterer Schritt zur Klimafreundlichkeit des Baugebietes geleistet. Der Beschluss dazu wurde bereits in der Behandlung der Stellungnahme des RP Tübingen gefasst.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird die verbindliche Festlegung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Bebauungsplan bereits in den Hinweisen zum Artenschutz zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgegeben. Diese sind in der saP im Detail beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung sondern erst bei der konkreten Umsetzung (meist Erschließung, Baufeldfreimachung) ausgelöst werden können.

Auf Ebene der Bauleitplanung muss lediglich sichergestellt sein, dass dem geplanten Vorhaben keine unüberwindbaren, artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen. Dabei können auch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden. In den Vermeidungsmaßnahmen (V4 und V7) wurde bereits auf eine Vermeidung baubedingter, sowie anlagen- und betriebsbedingter nächtlicher Beleuchtung auf den Betriebsgrundstücken hingewiesen. Dabei sind ausschließlich Leuchtkörper mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt zu verwenden. Zusätzlich sollte festgelegt werden, dass die Leuchtmittel eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin haben dürfen und die Lampen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert se
	müssen. Zur Verdeutlichung der notwendigen Umsetzung der heutigen Umweltstan-
	dards bei der Beleuchtung von Siedlungsgebieten wird vorgeschlagen zusätzlich unter
	Ziff 1.8 der Satzung (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Nat
	und Landschaft) die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit aufzuneh
	men.
	"Insektenfreundliche Beleuchtung:
	Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegebeleuchtung ins
	tenschonende Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt zu verwenden. Die
	Leuchtmittel müssen eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin haben und die L
	pen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekof
	sein."
	Der Umgang und die Verwertung von Oberboden erfolgt nach den einschlägigen Bod
	schutzgesetzten, auf dessen Einhaltung der Bebauungsplan hinweist. Die gesetzliche
	Anforderungen an den Bodenschutz sind damit im Zuge der Umsetzung der Vorhabe
	berücksichtigen bzw. werden bei Bedarf im weiteren Baugenehmigungsverfahren ge
	dert geregelt und verbindlich festgelegt.
	Aufgrund der Stellungssehmen wird der Entwurf des Rehauungsplanes wie folgt we
	Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt wei entwickelt:
	entwicker.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme		
	Der Satz in den Hinweisen "Vorzugsweise sind im Baugebiet insektenfreundliche Lichtquellen im Bereich der Verkehrsflächen und der baulichen Anlagen zu verwenden wird zur Klarstellung ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird unter Ziff 1.8 der Satzung die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen: "Insektenfreundliche Beleuchtung: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegebeleuchtung insek tenschonende Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtpunkt zu verwenden. Die Leuchtmittel müssen eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin haben und die Lam pen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffer sein."		
4. Verkehr			
Aus der schalltechnischen Untersuchung des Büros Heine und Jud geht hervor, dass bereits im Prognose Nullfall insbesondere in der Ulmer Straße die Lärm-Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Selbst im Prognose Planfall V2, also mit Aufstieg B30, wäre dies der Fall. Die Argu-	Die Verkehrsbelastung auf der L 267 in der Ortsdurchfahrt Herrlishöfen beträgt entspre chend den Berechnungen mittels Verkehrsmodell durch die Modus Consult Ulm GmbH im Bestand (Analyse-Nullfall 2018) rund 13.100 Kfz/24 Stunden. Im Prognose-Bezugsfall 2030 werden Belastungen von rd. 14.500 Kfz/24 Stunden erreicht, im Prognosefall mit		

mentation der Vorhabenträger insbesondere ein B30 Aufstieg würde die Ortsdurchfahrt Herrlishöfen ruhiger machen ist demnach ein Trugschluss. Die Verkehrslärmbelastung würde dem jetzigen Ist-Zustand entsprechen,

IGI Rißtal (hier: Entwicklung der Gesamtfläche!) rd. 16.000 Kfz/24 Stunden. Im Planungsfall mit Aufstieg B 30 und IGI betragen die Verkehrsbelastungen auf L 267 in der OD Herrlishöfen lediglich 8.200 Kfz/24 Stunden. Somit kann die Belastungssituation auf der L 267 bei Herrlishöfen durch den Aufstieg B 30 prognostisch in etwa halbiert werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

eine Verbesserung ist nicht zu erwarten. In den derzeitig parallel zum Bebauungsplan ausliegenden Unterlagen zur Änderung des FNP wird als Begründung für die Vorzugslage im Risstal der unmittelbare Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz mit einer Anbindung an B30 und A7 angegeben. Eine Anbindung an das geplante Industriegebiet wäre demnach von der A7 kommend über die B312 auf die B30 bei Biberach Süd, über die B30 bis Biberach Nord ohne Durchfahrung von Herrlishöfen möglich und somit insbesondere der prognostizierte Verkehr/Schwerverkehr in der Ortsdurchfahrt Herrlishöfen nicht gegeben.

Grundsätzlich sind die Verkehrsprognosen in der verkehrstechnischen Untersuchung von Modus Consult zweifelhaft. So wird bereits im Prognosebezugsfall davon ausgegangen, dass in Biberach der Ausbau der Blosenbergstraße umgesetzt sei. Diese Planung wurde im Sommer 2019 von der Stadt Biberach verschoben, eine Umsetzung ist nach wie vor nicht gesichert. Inwieweit diese geplante Straße überhaupt für den Schwerverkehr zulässig bzw. nutzbar sein wird, ist völlig unklar.

Der Hinweis, dass die verkehrlichen Wirkungen eines Bahnanschlusses zum jetzigen Planungsstand nicht prognostizierbar seien, ist in diesem Zusammenhang anzuzweifeln. Genauso, wie es Planungen für einen Ausbau

Behandlung der Stellungnahme

Gegenüber heute kann somit mit dem geplanten Aufstieg B 30 eine Verkehrsentlastung von rd. 5.000 Kfz/24 Stunden erzielt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Blosenbergstraße bis zum Prognosehorizont 2030/35 als realistisch angesehen werden. Die Stadt Biberach bereitet derzeit das notwendige Rechtsverfahren vor.

Im Zusammenhang mit den verkehrlichen Wirkungen im Umfeld des geplanten IGI Rißtal kann zudem konstatiert werden, dass durch die Blosenbergstraße keine Mehr- oder Minderbelastungen auf der L 267 zwischen Anschluss B 30 und der Bahnhofstraße in Warthausen zu erwarten sind (Quelle: Makroskopische Simulation mittels Verkehrsmodell durch die Modus Consult Ulm GmbH).

Mit der Realisierung eines Bahnanschlusses für den Güterverkehr kann nach derzeitigem Kenntnisstand erst nach dem Prognosehorizont 2030/35 gerechnet werden. Daher wird der Bahnanschluss nicht in der Verkehrszeugung zum IGI berücksichtigt.

Es wird empfohlen, mit den Annahmen zur Verkehrserzeugung, auch für den Güterschwerverkehr, eine Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Mit allen Aussagen zur verkehrlichen und verkehrstechnischen Funktionalität befindet man sich somit auf der sicheren Seite.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

der Blosenbergstraße, einen Aufstieg zur B30, eine Ortsumfahrung Warthausen im vordringlichen Bedarf des BVWP etc. gibt, gibt es auch Planungen für den Ausbau der Regio S-Bahn seitens des Regionalverbands Donau-Iller. Planungen des Kreis Biberach zur Verbesserung des ÖPNV in der Region sowie Planungen zu einem Ausbau des Radwegnetzes. Entweder wird der Bezugsfall komplett nur auf der Basis der Bestandsinfrastruktur kalkuliert, oder es müssen **alle** in realistischer Planung befindlichen Infrastrukturprojekte, also auch ÖPNV und Bahnprojekte etc. mit einbezogen werden.

Im Textteil des Bebauungsplanentwurf wird darüber hinaus unter Punkt 2.2.1 auf Seite 37 dieser o.g. Prognosebezugsfall 2030 als "Prognose-Nullfall" bezeichnet.

Dies ist sachlich falsch. In der Untersuchung von Modus Consult wird eindeutig zwischen Prognose-Bezugsfall und Prognose-Nullfall unterschieden.

Lt. verkehrstechnischer Untersuchung von Modus Consult zeigen die Pläne 7-10 die Umlegungsergebnisse mit Realisierung des 1. Bauabschnitts mit jeweils zwei Anschlüssen an die L267, gleichzeitig wird in der Zusammenfassung auf Seite 13 konstatiert "dass eine Lichtsignalanlage zu den maßgebenden Spitzenstunden auch bei einer Realisierung von nur einem

Behandlung der Stellungnahme

Die Knotenpunktformen Lichtsignalanlage und Kreisverkehrsplatz wurden in der verkehrstechnischen Untersuchung von Modus Consult vom Oktober 2019 jeweils für einen Anschluss sowie für zwei Anschlüsse verkehrstechnisch bewertet. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die Lichtsignalanlage die einzige Knotenpunktform ist, die sowohl mit einem als auch mit zwei Anschlüssen als hinreichend leistungsfähig eingestuft werden kann.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Anschluss mindestens die gute Qualitätsstufe "B" aufweist….". Dies erscheint widersprüchlich.

Auch mahnen die Verfasser der verkehrstechnischen Untersuchung an, den gesamten Streckenabschnitt der L267 von der Abfahrt B30 bis zum Bahnübergang in Warthausen in die Betrachtung zu integrieren. Aus unserer Sicht sind ohne eine solche weiterführende Untersuchung sowie aus den o.g. Gründen die aus dieser verkehrstechnischen Untersuchung gezogenen Rückschlüsse nicht haltbar.

Gemäß dem ursprünglichen Antrag zur Zielabweichung sollen große, zusammenhängende Industrieflächen auf dem gesamten 45ha großen Areal erschlossen werden. Bei einer Durchschnittsgröße von 10 ha, wäre damit lediglich eine Erschließung für 4—5 Betriebe erforderlich. Auch ist der Verkehrsfluss in einem Industriegebiet mit 24h Andienung und 24h Arbeitsschichten an andere Tageszeiten gekoppelt, als in einem Gewerbegebiet. Der derzeitig vorliegende Bebauungsplanentwurf umfasst bereits den flächenmäßig größten Teil mit ca. 32,62 ha.

In der verkehrstechnischen Untersuchung werden in den Anlagen 1-2 Angaben zum Verkehr auf der Grundlage von Annahmen zu Beschäftigten-

Behandlung der Stellungnahme

Mittlerweile wurde das Verkehrsgutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte für den erweiterten Streckenzug der L 267 ergänzt und Lösungsempfehlungen zur Interaktion der Knotenpunkte dargestellt.

Die Verkehrserzeugung hinsichtlich des zu erwartenden Neuverkehrsaufkommens wurde entsprechend den gängigen Ansätzen nach Dr. Bosserhoff (vgl. Veröffentlichung Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung: Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff, Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung, Wiesbaden 2000 sowie Dietmar Bosserhoff: Programm *Ver_Bau*: Abschätzung des *Ver*kehrsaufkommens durch Vorhaben der *Bau*leitplanung, Stand: 2017) durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurde dabei als Bezugsgröße die Bruttobaulandfläche, mit zunehmender Detaillierung des Projektfortschritts die Nettobaulandfläche in Ansatz gebracht. Entsprechend variiert auch die Beschäftigtendichte in Abhängigkeit des Baugebietstyps. Die Anzahl der Beschäftigten hängt grundsätzlich von der Hauptfunktion der gewerblichen Nutzung ab.

Die verwendeten Ansätze lassen eine Vielzahl an Nutzungen wie Produktion etc. zu und stellen ebenfalls eher eine Abschätzung nach oben ("Worst-Case-Betrachtung") dar.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
zahlen/ha gemacht. Diese Zahlen mögen für ein Gewerbegebiet im klassischen Sinne gelten, in diesem Fall geht es aber um ein Industriegebiet, das seine Genehmigung im Rahmen des ZAV nur für große zusammenhängende Industrieflächen (Produktionshallen, Lager- und Logistik) der ortsansässigen Großbetriebe vom RP Tübingen erhalten hat. Die Differenz der Nettobaulandfläche zwischen BA 1 und Endausbau beträgt lediglich 7,2 ha. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mindestfläche 5 ha betragen muss, ist also lediglich ein weiterer Betrieb in der Endausbaustufe möglich. Die aus der Differenz der Angaben von Anlage 1 und 2 ermittelten Zahlen spiegeln dies nicht wieder (Anzahl der Beschäftigten + 502, Anzahl der LKW Fahrten +353, Anzahl der Gesamtfahrten +1384)	

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Quelle	Nettobau-	Max. Anzahl	Beschäf-	Beschäf-	LKW	PKW Fahr-	Gesamt
	land-	der Betriebe	tigte /ha	tigte	Fahrten/	ten-aufkom-	Fahr-
	fläche	(gemäß Vor-			Beschäft.	men	ten-aufkom-
		gaben ZAV,				(gem. An-	men
		bzw. Bebau-				nahme von	
		ungs-plan-				Modus con-	
		entwurf)				sult)	
Anlage 2 Modus Consult	18,0 ha	4 (max. 5)	70	1260	882	2268	3459
Anlage 1 Modus Consult	25,2 ha		70	1764	1235	3175	4843
Differenz	7,2 ha		70	504	353	907	1384

Rechnerisch ergäben sich also für den Endausbau 504 zusätzliche Beschäftigte für ein einziges Unternehmen. Diese Zahl ist für ein Industriegebiet unrealistisch. Grundsätzlich ist ein Ansatz Anzahl Beschäftigte/ha Brutto- oder Nettobaufläche sinnvoll. Allerdings gibt es keine offiziellen Werte hierzu vom statistischen Landesamt, IHK oder aus dem Regionalverband. Die Werte können sehr stark schwanken, je nach

Behandlung der Stellungnahme

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Art und Besonderheit der Betriebe sowie der Ausrichtung des Industrie/Gewerbegebietes.

(s. z. B. https://www. zrkkassel.de/media/files/flaechennutzungsplanung/m1a_bericht_-teil1_bedarf_-u_verfuegbare_flaechen.pdf)

Die Annahmen und Schlussfolgerungen aus dem Verkehrsgutachten (Modus Consult, Ulm) sind aus einem weiteren Grund für uns nicht nachvollziehbar:

In Anlage 2 ist eine Tagesganglinie des Neuverkehrsaufkommmen graphisch dargestellt. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um ein Industriegebiet mit 24h Andienung und 24h Arbeitsschichten.

Die Liefer- und Beschäftigtenverkehre sind also stärker über 24h verteilt zu erwarten, als in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung, die i.d.R. auf Schätzungen und Vergleichszahlen von Gewerbegebieten beruht.

Die Möglichkeit des Bahnanschluss für Personen- und Güterverkehr war einer der Fakten, die eine Zustimmung zur Zielabweichung seitens des RP Tübingen ermöglicht hatten. Diese muss dementsprechend auch vorrangig für die zukünftige Entwicklung des Industriegebiets angestrebt werden.

Behandlung der Stellungnahme

Die dargestellte Tagesganglinie setzt sich aus empirisch ermittelten und normierten Stundenanteilen für Berufsverkehr, Besucherverkehr und Wirtschaftsverkehr zusammen. Es kann festgehalten werden, dass das Tagesverkehrsaufkommen auch bei differierenden Stundenanteilen unverändert bleibt. Je nach Nutzung und Nutzungskonzept können die tatsächlichen Spitzenstundenbelastungen abweichen, werden aber tendenziell eher geringer ausfallen als ausgewiesen. Da fundierte und konkrete Nutzungskonzepte zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vorliegen (können), ist eine Abkehr von den anerkannten Ansätzen jedoch nicht plausibel und darstellbar.

Die Park&Ride Fläche ist derzeit nicht mehr Gegenstand der Planung. Anstelle des bisher geplanten P&R-Platzes wird eine öffentliche PV-Freilandanlage zur Versorgung der Betriebe ausgewiesen. Damit wird einerseits ein Beitrag zur Klimafreundlichkeit des Baugebietes geleistet, andererseits zusätzlicher Verkehr vermieden.

Mittlerweile wurde die Trassenführung des Bahnanschlusses in einer Machbarkeitsstudie technisch geprüft und das Ergebnis in die Entwurfsplanung übernommen. Mit der

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Dies ist in keinem der Gutachten bisher berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber bereits ein Park+Ride Fläche im Bebauungsplanentwurf vorgesehen. Eine Verkehrsstromplanung bei Vorliegen eines S-Bahnhalts im Industriegebiet fehlt in den Untersuchungen völlig.

Zusammenfassend kommen wir zu der Erkenntnis, dass die Untersuchungen und Planungen bezüglich der notwendigen Verkehrsinfrastruktur auf unvollständigen bzw. falschen Annahmen basieren.

Aus unserer Sicht ist eine Erschließung des geplanten Industriegebiets mit zwei Zufahrten nicht erforderlich. Auch sind keine Kreisverkehre gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung erforderlich.

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das RP Tübingen in seinen Nebenbestimmungen zur Zulässigkeit der Zielabweichung schreibt:

- In der Bauleitplanung ist auf einen sparsamen Umgang mit Fläche zu achten. Es ist eine intensive Nutzung unter Vermeidung nicht zwingend notwendiger versiegelter Flächen vorzusehen.
- Eine geeignete Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft ist vorzusehen.

Behandlung der Stellungnahme

Realisierung eines Bahnanschlusses für den Güterverkehr kann nach derzeitigem Kenntnisstand erst nach dem Prognosehorizont 2030/35 gerechnet werden. Daher wird der Bahnanschluss nicht in der Verkehrszeugung zum IGI berücksichtigt.

Der Bebauungsplan stellt die künftige Gesamtentwicklung des Plangebietes dar. Dem Zweckverband ist bewusst, dass der westliche Anschluss an die L267 erst bei Realisierung des Aufstiegs B30 möglich ist. So soll letztendlich im Endausbau, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, eine Verkehrsanbindung des IGI- Rißtal an die L 267 mit zwei Zufahrten ermöglicht werden. Die Ausbildung der Einmündungen von der L 267 in das IGI Rißtal liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes, sondern bei der zuständigen Verkehrsbehörde. Mit der zuständigen Verkehrsbehörde wurde vereinbart, dass der Anschluss an die L 267 mit den Anforderungen der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualitätsstufe begründet sein muss. Hier wird derzeit der Ausschluss mittels Kreisverkehren favorisiert, da hier Vorteile in Bezug auf den Verkehrsfluss auf der Gesamtstrecke der L267 erwartet werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Dies schließt nach unserer Ansicht auch den sparsamen Umgang mit Flächen bei der Planung von Verkehrsinfrastruktur mit ein.

Einerseits im Industriegebiet selbst Flächen zu sparen, andererseits aber dann für die Verkehrsinfrastruktur weitere Straßenbaumaßnahmen in der freien Landschaft vorzunehmen (B30 Aufstieg, zwei Zufahrten zum Industriegebiet, Kreisverkehre) entspricht nicht dem Gesamtziel, Flächen zu sparen.

4.1. Lärm

Bereits heute besteht dringender Handlungsbedarf im Ortsteil Herrlishöfen die Belastungen durch Verkehrslärm zu minimieren. Gerade in den an das IGI Risstal angrenzenden Ortsteilen Herrlishöfen und Barabein sind die Menschen daher besonders sensibilisiert, wenn es um eine mögliche Zunahme von Lärm in ihrem Wohnumfeld geht. Wie auch bei den ökologischen Maßnahmen, wären mit der Festlegung von Vorgaben im Bebauungsplan proaktive, ggf. über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus gehende Maßnahmen möglich, die den Bedürfnissen des Schutzgut Mensch entgegen kämen. Alle Angaben aus den Gutachten beruhen lediglich auf Prognosen, Annahmen und Berechnungen. Erweisen sich diese am Ende als zu niedrig, haben die Anwohner unter der Situation zu leiden. Nachträgliche Lärm-Maßnahmen brauchen bis zur Umsetzung Jahre. Im

Behandlung der Stellungnahme

Die derzeit hohe Verkehrsbelastung in Herrlishöfen ist unbestritten. Ein deutlicher Anstieg der Verkehrsbelastung und damit des Verkehrslärms ist durch das geplante Vorhaben IGI-Rißtal aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Verkehrsgutachtens nicht zu erwarten. Von dem zu erwartenden Neuverkehrsaufkommen des IGI Rißtal (nach derzeitigem Planungsstand rund 4.900- 4.500 Kfz-Fahrten/24 Stunden) bei Vollbelegung des BA1 wird nur ein gewisser Anteil Richtung Süden (Herrlishöfen – Warthausen – Biberach) orientiert sein. Nennenswerte Anteile werden den nahe gelegenen Anschluss an die B 30 nutzen und somit Richtung Norden orientiert sein. Aus den Berechnungen der makroskopischen Verkehrsmodellierung kann abgeleitet werden, dass gegenüber dem Prognose-Bezugsfall im Prognosefall mit IGI Rißtal (hier: Entwicklung der Gesamtfläche) eine Mehrbelastung (beide Fahrtrichtungen!) von +1.500 1.400 Kfz/24 Stunden im Bereich Herrlishöfen auf der L 267 zu erwarten ist. Unter der Annahme von einem Spitzenstundenanteil von 10% (Abschätzung nach oben) ergibt sich hier eine Spitzenstundenmehrbelastung von rd. 150 Kfz/Stunde. Dies impliziert, dass pro Minute in der Spitzenstunde

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

gerade fortzuschreibenden Regionalplan ist Warthausen als Gemeinde zur vorrangigen Wohnsiedlungsentwicklung ausgewiesen. Um diesem Plan gerecht zu werden ist daher ein besonderes Augenmerk auf ein gesundes Wohnumfeld zu lenken und ggf. Vorsorge zu betreiben.

Behandlung der Stellungnahme

1 bis 2 Fahrzeuge pro Richtung mehr auf diesem Abschnitt der L 267 unterwegs sein werden als im Prognose-Bezugsfall (ohne IGI). Vorsorglich wurden hierzu bereits Vorgespräche zu möglichen Lärmminderungsmaßnahmen an der L267 (Temporeduktion, Einbau Flüsterasphalt, etc.) mit der Verkehrsbehörde geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden und ist unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden muss. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit lassen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken.

5. Höhe baulicher Anlagen

Die maximalen Gebäudehöhen werden mit bis zu 30 m zugelassen. Gleichzeitig sind Ausnahmen bis 40 m sowie Ausnahmen durch zusätzliche Dachaufbauten wie Kamine etc. möglich. Dies steht in Widerspruch zu den ursprünglichen Angaben im Antrag zur Zielabweichung. Es wurde immer von Gebäudehöhen bis 30 m ausgegangen. Die Zulässigkeit noch höherer Gebäude ist aus raumordnerischer Sicht nicht gegeben. Die Nebenbedingungen des RP Tübingen bei der Zulassung der Zielabweichung sehen vor, dass eine geeignete Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft

Weder in der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 des RP Tübingen sowie in den aufgestellten Nebenbestimmungen, noch in der Pressemitteilung vom 16.05.2018 wird eine Begrenzung der Gebäudehöhen gefordert.

Im Zielabweichungsverfahren werden lediglich notwendige Gebäudehöhen als Mindestanforderungen für ein Industriegebiet genannt. Insofern besteht kein Widerspruch zu den Angaben im Antrag zur Zielabweichung.

Dem Zweckverband ist bewusst, dass eine Eingrünung solch hoher Gebäudeabschnitte mit Gehölzen auf 40 m nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurde im Bebauungsplan eine landschaftsgerechte Staffelung der Gebäudehöhen festgelegt, indem der

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

vorzusehen ist. Mit Gebäuden, die weitere 10 m höher sind, als ursprünglich angegeben, ist eine Einbindung in die Landschaft des Risstals sicher nicht mehr gegeben.

Behandlung der Stellungnahme

Flächenanteil für Gebäudehöhen bis 40 m auf max. 30 % der überbaubaren Grundfläche des Bauquartieres begrenzt ist. Mit der vorgegebenen Staffelung unterschiedlich hoher Gebäudeabschnitte und der festgelegten breiten Randeingrünungen von mind. 10 m Breite und mehr, kann dennoch eine wirksame Randeingrünung hergestellt werden, mit der eine entsprechende Einbindung des Industriegebietes in das Landschaftsbild möglich ist.

6. Verkehrsflächen

Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs geht keinerlei Erschließung der Grundstücke durch Zufahrten bzw. Bahngleise hervor. Ähnlich dem Platzhalter für eine P+R Fläche müssen aber auch solche versiegelte Flächen bereits in den Bebauungsplan eingehen. Auch wenn Artund Lage der Grundstückszufahrten noch nicht genau festgelegt werden können, muss zumindest der Flächenanteil berücksichtigt werden, um entsprechend das Grünkonzept sowohl flächenmäßig als auch konzeptionell sinnvoll umsetzen zu können. So können durch Gleisanlagen Grünzüge unterbrochen werden, da z.B. entsprechende Baum-Abstände zu Gleisen und Oberleitungen eingehalten werden müssen. D.h., die festge-

Die jeweiligen Flächenanteile für Zufahrten und Anschlüsse wurden entsprechend dem zulässigen Festsetzungsumfang des Bebauungsplanes in der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Dazu ist in der Satzung festgelegt, dass Grundstückszufahrten max. 15% der jeweiligen Grundstückslänge (entlang der Erschließungsstraße) einnehmen dürfen. Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan mögliche Zufahrten zu den Grundstücken darzustellen und diese in der Lage als variabel zu kennzeichnen. Ebenso wurde bisher der Platzhalter für den befestigen Anteil des jetzt entfallenden P&R-Platzes in den Berechnungen berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen auf die Ausweisung der P&R-Platzes zugunsten einer PV-Freilandanlage verzichtet wurde und aus diesem Grund der Versiegelungsanteil in diesem Bereich praktisch entfällt. Zu Bahngleisen konnte bislang keine genaue Ermittlung der beanspruchten Grünflächen für Querungen in die Baugebiete angesetzt werden. Diese Inanspruchnahme ist jedoch aufgrund der unversiegelten Gleistrassen und deren gerin-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.03 2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
schrieben Anzahl an Baumpflanzungen wäre dann evtl. auf der vorgesehenen Fläche nicht möglich und damit eine neue Abgrenzung der Industriegrundstücke und Freiflächen erforderlich.	gen Überdeckung sowie der begrenzten Anzahl pro Baugrundstück relativ gering. Mittlerweile wurde die Trassenführung des Bahnanschlusses in einer Machbarkeitsstudie technisch geprüft und deren Ergebnis und in die Entwurfsplanung übernommen. Der Ab stand der Baumpflanzungen zu den Bahngleisen ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Eine geringfügige Anpassung der Baugrundstücke wurde im Wesentlichen durch das vor liegende Versickerungskonzept und der Überarbeitung der inneren Erschließungsstraßen, weniger durch die Planung des Gleisanschlusses notwendig. Die Eingriffsermittlung wurde auf die neue Plangrundlage angepasst. Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiter entwickelt: In der Planzeichnung werden die Zufahrten zu den Baugrundstücken in der Lage variabe dargestellt.
7. Änderung des Regionalplan	Der Regionalverband Donau-Iller als Planungsträger führt hierzu aus:
Aktuell befindet sich der Regionalplan Donau-Iller in der Überarbeitung. Dabei werden u.a. auch neue Ziele definiert. So soll die Gemeinde Warthausen z.B. vorrangig zur Wohnsiedlungsentwicklung dienen. Zu klären ist die Frage, in wie weit die Genehmigung der Zielabweichung bezugnehmend auf den aktuell noch gültigen Regionalplan ggf. Verstöße gegen	Als Gebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sieht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit dem Plansatz B IV 1 Z (1) die Festlegung des Vorranggebiets "Warthausen/Maselheim (Zweckverband IGI Rißtal, Landkreis Biberach) vor

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Ziele und Grundsätze des zukünftigen Regionalplan enthält und wie damit umgegangen werden soll.

Behandlung der Stellungnahme

In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen. Der Bebauungsplanentwurf "IGI Rißtal — BA 1" entspricht diesem Ziel in inhaltlicher und räumlicher Sicht.

In der Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller ist also das Plangebiet IGI als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Entwurf ausgewiesen. Damit steht das IGI-Rißtal landesplanerisch nicht in Konflikt mit einer gewünschten Wohnsiedlungsentwicklung. Aufgrund der Nähe von Arbeitsplatz und Wohnraum wird darüber hinaus ein Beitrag zur Reduktion des Verkehrsaufkommens durch Pendler geleistet.

8. Natur- und Artenschutz

Der Erläuterungsbericht zur Biotopkartierung und faunistischen Erfassung basiert in Bezug auf Insekten lediglich auf nur spärlich vorhandenem Datenmaterial der LUBW. Zu den Anhang IV Arten gem. FFH Richtlinie zählen neben Vögeln auch diverse Schnecken, Libellen und auch etliche Käferarten. Gerade Käfer kommen besonders auf der Ackerflur vor. Eine Überprüfung des Vorkommens solcher Arten fehlt im Umweltbericht bisher. Der

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind unter der Webseite der LUBW abrufbar: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_artenliste_021208.pdf/d99f8280-ed99-4a98-bcc1-b5e0b24228a1.

Unter den Schnecken- und Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Baden-Württemberg ausschließlich Gewässerbewohner vor: Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer. Da Gewässer im Eingriffsbereich nicht vorkommen, können Beeinträchtigungen dieser Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Schutz der Anhang IV Arten gilt nach dem BNatschG auf der gesamten Fläche. Dementsprechend muss das Vorkommen solcher Arten vor Ort geprüft werden.

KÄFER

Art	Deutscher Name	Anh. IV	Anh. V
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer 🖾 🖦	٧	
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer 🖾 nn	V	
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock 🖾 🖦	٧	
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer 🖾 🖦	v	
Dytiscus latissimus	Breitrand 🗠 m	v	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ⊠‱	٧	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkafer 🖾 🕬	¥	
Phryganophilus ruficallis	Rothalsiger Düsterkäfer	V	
Rosalia alpina	Alpenbock	V	

Quelle: http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/

Behandlung der Stellungnahme

Unter den in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich holzbewohnende Arten (Alpenbock, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer) bzw. mit Breitrand und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer Arten von Stillgewässern. Diese Arten können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da weder entsprechende Altbaumbestände noch Gewässer vorhanden sind. Der erwähnte Vierzähnige Mistkäfer wurde in Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen und bewohnt Eichenwälder. Ebenso treten die weiteren genannten Arten Goldstreifiger Prachtkäfer und Rothalsiger Dusterkäfer in Baden-Württemberg nicht auf. Es handelt sich um Waldarten. Da ausschließlich Arten im Vorfeld von Planungen zu untersuchen sind, die auf Grund der Lebensraumausstattung auch im Gebiet vorkommen können, macht eine Untersuchung dieser Tiergruppe wenig Sinn.

Eine Erfassung von Rastvögeln in den Wintermonaten ist dann durchzuführen, wenn es stichhaltige Hinweise auf relevante Artvorkommen gibt. Dies ist innerhalb des intensiv ackerbaulich genutzten Geltungsbereichs nicht der Fall. Speziell zur erwähnten Kornweihe ist zu sagen, dass die Art in Baden-Württemberg als Brutvogel nur noch unregelmäßig und in geringer Zahl in der Oberrheinebene, im Tauberland und der Südwestalb vorkommt. Regelmäßige Überwinterungsstätten liegen am Boden- und Federsee (siehe https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/24285). Brutvorkommen können innerhalb des Geltungsbereiches auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und Ergebnisse der Brutvogelerfassung definitiv ausgeschlossen werden. Kornweihen nutzen im Winter häu-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die vorgenommenen Begehungen und Kartierungen erfolgten darüber hinaus nur in den Sommermonaten zwischen April und September. Eine Kartierung auch in den Wintermonaten ist aber zusätzlich erforderlich:

Für die in Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten ergeben sich weitere Verpflichtungen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum europaweit bedeutsamen Vogelschutzgebiet Federsee, kommen insbesondere in den Wintermonaten auch Vogelarten wie die Kornweihe (Circus cyaneus) zur Rast und Nahrungssuche hier vor. Die Kornweihe ist mit ca. 50 Brutpaaren einer der seltensten Greifvögel bei uns und nutzt bevorzugt Grünund Ackerflächen für die Nahrungssuche.

Behandlung der Stellungnahme

fig gemeinschaftliche Schlafplätze in großflächigen Schilf- und Seggenbeständen. Entsprechende Habitate sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, somit ist ein relevantes Rastvogelvorkommen ebenfalls auszuschließen. Der Federsee ist ca. 15 km vom Geltungsbereich entfernt. Daher ist eine regelmäßige Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungsfläche für am Federsee überwinternde und rastende Kornweihen völlig abwegig. Nicht auszuschließen sind einzelne Kornweihen, die auf dem Zug auf den Ackerflächen des Geltungsbereiches gelegentlich nach Nahrung suchen. Da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, die im weiten Umfeld des Federsees und auch außerhalb des Geltungsbereiches noch zahlreich vorhanden sind, handelt es sich sicher im Geltungsbereich um keine für die Art essentiellen Nahrungsflächen, die für rastende bzw. durchziehende Kornweihen ein wesentliches Nahrungspotential darstellen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Kornweihe durch das IGI Rißtal nicht beeinträchtigt wird.

9. Kontrolle der Maßnahmen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreDie Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Notwendigkeit einer Überprüfung bzw. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen, die zum späteren Zeitpunkt evtl. auftretenden Umweltauswirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Maßnahmen wurde im Umweltbericht Kap. 9 bereits hingewiesen. Eine Überprüfung der Maßnahmen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ziel ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Wir schlagen daher verpflichtend vor, ein Monitoring vorzunehmen. Dies ist auch schon in anderen Bebauungsplanverfahren mit aufgenommen worden.

Für den Bebauungsplan IGI Risstal sind durch ein geeignetes Monitorringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

Zu prüfen im Rahmen eines solchen Monitorrings ist:

- ob die maximale Versiegelung des Plangebietes eingehalten wurde
- ob keine nachträglichen Versiegelungen erfolgen
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die nicht vorhersagbar waren

Behandlung der Stellungnahme

und ihrer fachgerechten, rechtskonformen Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach. Die Überwachung nach § 4 c BauGB ist durch die Gemeinden (hier der Zweckverband) vorzunehmen. Diese überwachen nach § 4 c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Daneben ist Gegenstand der Überwachung auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1 a Abs. 3 S. 2 BauGB und Maßnahmen nach § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB.

Dazu gehört die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen sowie die entsprechende Pflege der Flächen zum Erhalt ihrer ökologischen Funktion. Die Überprüfung möglicher Umweltauswirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Planung, soll im Laufe der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.

Eine verpflichtende Aufnahme eines Monitorings bzw. einer Überprüfung der Maßnahmen in Form von rechtsverbindlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich, da gem. § 4c BauGB bereits die rechtliche Verpflichtung zur Überprüfung der Umweltauswirkungen und der Überwachung der geplanten Maßnahmen besteht.

Wie lange mögliche Umweltwirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordnerischen Planung zu überprüfen sind, wurde im Umweltbericht bereits aufgenommen. Demnach soll

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

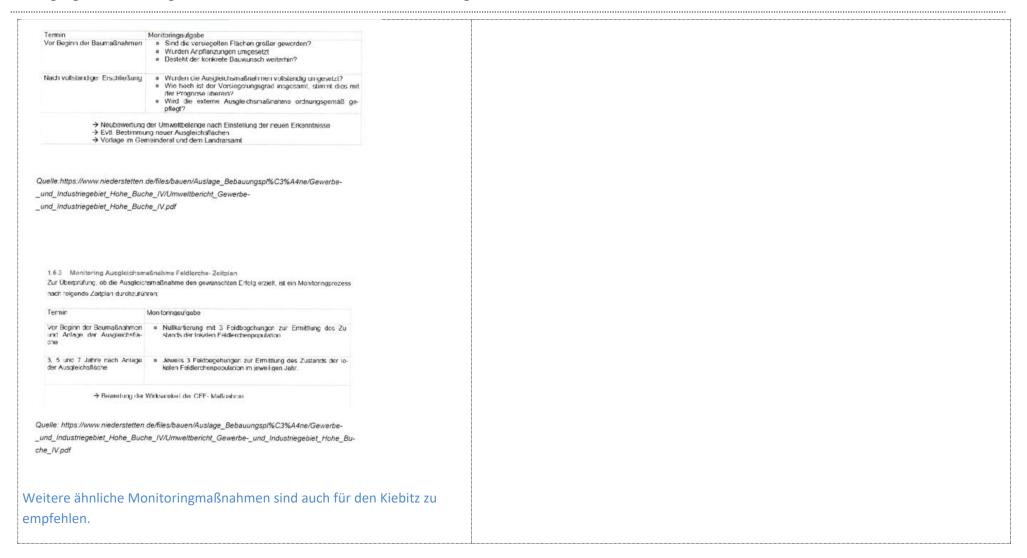
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
— ob die Mahd- und Pflegevorgaben für Grünflächen eingehalten werden	die Überprüfung möglicher Umweltauswirkungen sowie die Wirksamkeit der grünordne-
— ob das Verbot von Pflanzenschutzmitteln eingehalten wird	rischen Planung im Laufe der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.
— ob die vorgeschriebenen Maßnahmen umgesetzt wurden (Fledermauskästen, Nistkästen, Pflanzvorschriften, Zaundurchlässe)	Ebenso werden die Wirksamkeit und die rechtzeitige Umsetzung der CEF-Maßnahmen vom Landratsamt geprüft. Von der UNB wird gefordert, dass ein Nachweis über die Um-
1.6.2 Monitoring Bebauungsplan— Zeitplan	setzung der CEF Maßnahmen vorzulegen ist.
Wie das Monitoring funktioniert, also wann und in welcher Weise die Ge-	
meinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der	
folgende Zeitplan. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Be-	
schreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen	
Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufge-	
nommen.	

www.lars-consult.de

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB



www.lars-consult.de 103

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Anregungen / Bedenken / Hinweise Behandlung der Stellungnahme Die Naturschutzverbände erwarten, dass ein solches fachgerechtes Monitoring verpflichtend erarbeitet und in die Bauleitplanung mit aufgenommen wird. Die Vorhabenträger nennen das IGI Risstal gerne ein "grünes" Industriegebiet mit Leuchtturmcharakter. Leider sehen wir in der Umsetzung im Bebauungsplan lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards umgesetzt. Freiwillige Verpflichtungen oder besondere Vorgaben zu ökologischem Bauen finden sich im vorliegenden Entwurf in keiner Weise. Die besonderen Belange der Anwohner insbesondere zum Thema Lärmschutz finden sich nicht berücksichtigt. "Baden-Württemberg folgt einem umfassenden Nachhaltigkeitsverständnis, in dem die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen gleichrangig als integrale Bestandteile behandelt werden. Dabei handeln wir im Bewusstsein, dass die Belastbarkeit unserer Erde und der Natur sowie die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen Grenzen vorgeben." (Aus der Präambel zur Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg) Aus unserer Sicht stellt der Zweckverband IGI Risstal die ökonomischen Dimensionen weit über die ökologischen und sozialen Dimensionen.

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart (Gemeinsame Stellungnahme mit NABU Gruppe Biberach, Sonnenweg 2, 88441 Mittelbiberach, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart) vom 10.02.2020

Behandlung der Stellungnahme

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. IHK Ulm; Olgastr. 95-101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom19.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine Bedenken vorzubringen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist die Weiterentwicklung des Mittelzentrums Biberach durch die Bereitstellung gewerblicher Flächen weiterhin ein wichtiges Ziel. Durch die starke wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren sind keine zusammenhängenden Flächen für eine sinnvolle Gewerbe- bzw. Industrieentwicklung mehr verfügbar. Um den ansässigen Betrieben auch künftig eine Entwicklungsperspektive am Standort zu bieten, sind daher größere Flächenausweisungen erforderlich. Hierfür bieten sich interkommunale Gewerbegebiete wie das geplante IGI Rißtal ideal an. Damit wird das Mittelzentrum Biberach als Arbeitsplatz- und Versorgungszentrum wird gestärkt.

Die IHK Ulm begrüßt die Planungen zum interkommunalen Gewerbegebiet daher weiterhin ausdrücklich.

Abwägungsvorschlag

Die positive Stellungnahme der IHK Ulm wird begrüßt. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

12.	e.wa Riss Netze GmbH, Freiburger Str. 6, 88400 Biberach
	(Stellungnahme zum FNP vom 20.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir weisen weiterhin auf unsere frühere Stellungnahme vom 14.02.2020 hin. Da sich nach unserem Kenntnisstand noch keine Neuigkeiten zur Erschließung des IGI Rißtal ergaben, bleiben die Inhalte dieser Stellungnahme unverändert.

Stellungnahme vom 13.02.2020:

Das geplante IGI Rißtal kann über das Erdgasversorgungsnetz und das Versorgungsnetz für Telekommunikation (Glasfasertechnologie) der e.wa riss Netze GmbH versorgt werden.

Ebenso kann die Wasserversorgung des geplanten Gewerbegebiets an das bestehende Leitungsnetz der e.wa riss GmbH & Co. KG technisch angeschlossen werden.

Im Anschluss an die derzeit geplante Erdgastransportleitung zur zweiten Einspeisung in das Erdgasversorgungsnetz der e.wa riss, können die Anschlussleitungen zur Versorgung des IGI Rißtal mit Erdgas, Trinkwasser und Glasfaser hergestellt werden.

Die Bauarbeiten der zweiten Erdgaseinspeisung sollten noch dieses Jahr abgeschlossen sein.

Für die äußere Erschließung des geplanten IGI Rißtal mit Erdgas, Trinkwasser und Glasfaser, sind umfangreiche Maßnahmen zur Verlegung der Medienrohre erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme ist auch für den vorliegenden Bebauungsplan relevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung beachtet.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

12.	e.wa Riss Netze GmbH, Freiburger Str. 6, 88400 Biberach
	(Stellungnahme zum FNP vom 20.07.2021)

Abwägungsvorschlag Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Trassenlänge zum Plangebiet beträgt für die Erdgasanschlussleitung ca. 2,3 km, für die Trinkwasseranschlussleitung ca. 3,2 km und für die

seinspeisung und der vorgesehenen Anschlussleitungen für das IGI Rißtal.

Über das Trinkwasserversorgungsnetz der e.wa riss wäre nach aktueller Berechnung (gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405) und auf Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Annahmen, eine Löschwasserentnahme für den Grundschutz im Gewerbegebiet von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, bei einem Mindestfließdruck von 1,5 bar an den vorhandenen Hydranten, möglich.

Weiterhin bestehen keine Anforderungen an die Umweltprüfung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang oder zum Detaillierungsgrad.

Wir bitten Sie, uns im Zuge des weiteren Planungsverfahrens, z.B. Straßen- und Tiefbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Neubauten u. ä., frühzeitig über Planungen und Maßnahmen zu informieren, sodass wir unsere ggf. notwendig werdenden Maßnahmen wie z.B. Abtrennungen, Umlegungen, Neuanschlüsse, Erweiterungen u. ä. planen und rechtzeitig umsetzen können.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

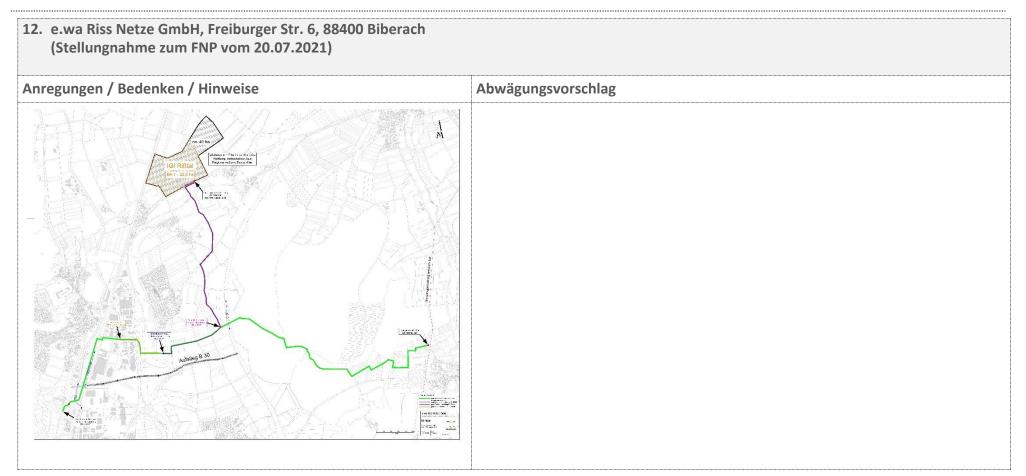
www.lars-consult.de 108

Stand: 23.02.2022

Im Anhang befindet sich dazu eine Übersicht der geplanten zweiten Erdga-

Glasfaserleerrohrtrasse ca. 4 km.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(Stellungnahme vom 19.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Am 11.05.2021 wurde der Abwasserzweckverband Riss als Träger öffentli-	Der Hinweis auf die bisherige Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die
cher Belange durch die LARS-consult GmbH im Bauleitplanverfahren TÖB2	dortige Behandlung verwiesen. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme erübrigt
"IGI Rißtal – BA1" mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Der	sich deshalb.
AZV-Riss verweist weiterhin auf die Stellungnahme vom 12. 1. 2.2020 be-	
züglich des Bebauungsplanverfahren "IGI Rißtal-BA1" und erhebt keine	
neuen Einwände.	
Wenn Sie weitere Informationen benötigen bzw. Fragen haben, melden	
Sie sich gerne.	

Stellungnahme vom 12.02.2021:

Abwasserzweckverband Riß, Bogenwiesen 1, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 12.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
	Die grundsätzlich positive Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Riß wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwasserzweckverband Riß, Bogenwiesen 1, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 12.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Mit Schreiben vom 18.12.2019 wurde der Abwasserzweckverband Riß (AZV) als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan "IGI Rißtal - BA 1" informiert.

Der Abwasserzweckverband Riß (AZV) beabsichtigt im Jahr 2020 eine neue Schmutzfrachtsimulation für das gesamte Verbandsgebiet auf Grundlage des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes 2035 zu erstellen. Das für die Erstellung der Schmutzfrachtsimulation beauftragte Ingenieurbüro Jedele und Partner hat im Vorfeld die Anschlussmöglichkeit des gesamten IGI-Rißtal (60 ha) an die Verbandskläranlage anhand des Vorabzuges zum FNP 2035 geprüft. Hierbei konnten ausreichende kapazitive Reserven auf der Verbandskläranlage für die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben ausgewiesen werden. Grundsätzlich wurde bei der Berechnung des Bemessungsabflusses immer vorausgesetzt, dass sich keine abwasserintensiven Gewerbe ansiedeln (40 EGW/ha) bzw. keine stark verschmutzten Abwässer der Verbandskläranlage zugeleitet werden sollen. Unter diesen Voraussetzzungen ist die Beseitigung des Schmutzwassers der Erschließungsflächen des "IGI Rißtal - BA 1" grundsätzlich möglich.

In Bezug auf die vorliegenden Unterlagen haben wir folgende Bemerkungen und Einwände:

Die Schmutzwasserzuleitung zur Verbandskläranlage Warthausen ist mittels Druckleitung zu realisieren. Eine entsprechende leistungsfähige

Behandlung der Stellungnahme

Zu abwasserintensiven Gewerbe:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen bedarfsorientierten Bebauungsplan. Derzeit können bis auf die Fa. Handtmann keine konkreten Aussagen für die Ansiedlung weiterer Firmen getroffen werden. Bei der Firma Handtmann ist bekannt, dass die im Zuge der Produktionsprozesse anfallenden industriellen Abwässer in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen aufbereitet und größtenteils den Arbeitsprozessen wieder zugeführt werden. Nicht wiederverwendbare Abwasserkonzentrate werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt, so dass keine stark verschmutzen Abwässer der Kläranlage zugeführt werden. Dieser Grundsatz wird vom Zweckverband IGI-Rißtal bei der künftigen Vergabe von Baugrundstücken ebenfalls beachtet.

Stand: 23.02.2022

Die Planung der Abwasserentsorgung des IGI-Rißtal wurde mittlerweile durch das Ingenieurbüro es-tiefbauplanung in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten und den zuständigen Behörden abgestimmt und liegt im Entwurf vor. Die erforderlichen Flächen für die Abwasserentsorgung, Vorbehandlung, Rückhaltung und sofern zulässig die Versickerung von unbedenklichem Niederschlagswasser, als auch die technischen Anlagen (Regenklärbecken, Schmutzwasserpumpwerk, Schmutzfangzelle etc.) werden in den Bebauungsplanplanentwurf übernommen.

Die Hinweise des Abwasserzweckverbandes zu den besonderen Anforderungen an das Pumpwerk werden im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens beachtet. Die Einleitung der Druckleitung erfolgt, wie gewünscht, mit einem Probenehmer vor der Grobrechenanlage der Kläranlage Warthausen. Entsprechend der Satzung des Abwas-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwasserzweckverband Riß, Bogenwiesen 1, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 12.02.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Pumpstation mit Vorlagespeicher und vorgeschaltetem Sand- und Geröllfang (bei Bedarf) ist einzurichten.

Im Pumpwerk ist eine Abwassermengenmessung mit Fernübertragung zur Kläranlage zu installieren. Somit können die tatsächlichen Abwassermengen sowie der Spitzenabfluss ermittelt und dauerhaft überprüft werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Fehlanschlüsse und Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu erkennen.

Die Einbindung der Zuleitung auf dem Gelände der Kläranlage hat vor der Grobrechenanlage zu erfolgen (für Kapitel 4.4.5. Absatz 2 Satz 1). Die Einleitstelle ist mit Probenehmer auszustatten.

In Kapitel 4.4.1. Niederschlagswasserentsorgung ist angedacht, den ersten Schmutzstoß aus Hofflächen bei Regenbeginn auf die Kläranlage Warthausen abzuleiten. Dies ist nach der Satzung des Abwasserzweckverband Riß nicht möglich und sollte noch überplant werden.

Entsprechend der Satzung des ZV IGI - Rißtal werden die Erschließungsanlagen in die Zuständigkeit des Verbandes genommen (§ 2 Abs. 4: Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Kommunalabgaben durch IGI). Daher wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung zwischen ZV IGI und AZV Riß angestrebt. Leitungen bleiben im Besitz und der Zuständigkeit des ZV IGI. Der ZV IGI - Rißtal muss sich über ein noch zu

Behandlung der Stellungnahme

serzweckverbandes wird der erste Schmutzstoß aus Hofflächen und öffentlichen Straßenflächen über ein Regenklärbecken gesammelt bzw. über eine Schmutzfangzelle nach Vorbehandlung zum Schmutzwasserpumpwerk geleitet. Von dort erfolgt eine Entleerung des Regenklärbeckens zur Kläranlage in festgelegten Zeiten. Der ZV- IGI wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung mit dem AZV-Riß abschließen.

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt weiter entwickelt:

Die Flächen für die Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung in den Bebauungsplanplanentwurf entsprechend der Planung des Ingenieurbüros es-tiefbauplanung werden übernommen.

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwasserzweckverband Riß, Bogenwiesen 1, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 12.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
vereinbarendes Kostenverteilungssystem an den Betriebs- und Investiti- onskosten der Kläranlage beteiligen. Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

14. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 19.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 07.01.2020 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.	Der Hinweis auf die bisherige Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die dortige Behandlung verwiesen. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme erübrigt sich deshalb.
Gerne können Sie uns die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach Netzplanung-Sued@netze-bw.de senden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	

Stellungnahme vom 07.01.2020:

Netze BW GmbH, Adolf-Pirrung-Str. 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 07.01.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die 20 kV- Trasse befin-
Westlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine 20-kV- Freileitung. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine örtliche 20-kV- Hauptleitung.	det sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Netze BW GmbH wird im weiteren Ve fahren beteiligt.
Sollten Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden Verträgen.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH, Adolf-Pirrung-Str. 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 07.01.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Um das Baugebiet mit Energie versorgen zu können bitten wir um recht-	
zeitige Anmeldungen der benötigten Leistung. Nach ersten Abschätzungen	
benötigen wir für die Planung und den Bau einer funktionierenden Ener-	
gieversorgung zum IGI Rißtal zurzeit mindestens 2 Jahre.	
Gerne können Sie uns die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form	
auf unser Sammelpostfach Netzplanung-Sued@netze-bw.de senden.	
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

15. Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe (Stellungnahme vom 19.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Ihr Schreiben ist am 11.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem Geschäftszeichen 59141-591pt/019-2021#133 bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Vorab der Hinweis, dass eine mögliche Genehmigung der Planung des S-Bahn-Haltepunktes über den Infrastrukturbetreiber gesondert zu beantragen wäre.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Ulm – Friedrichshafen kann, je nach Ausrichtung der Zellen, zu bestimmten Tageszeiten eine Blendwirkung gegenüber dem Triebfahrzeugführer entfachen. Um dies zu vermeiden, wird empfohlen, den geplanten Baumbewuchs im Nordwesten des Plangebiets in entsprechender Höhe zu realisieren.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Abwägung wurde auf die Festsetzung einer PV-Freilandanlage verzichtet. Damit entfällt in diesem Bereich auch die Gefahr einer möglichen Blendwirkung durch die Module. Grundsätzlich wird durch die sonstigen Gehölzpflanzungen ein Mindestabstand von 20m zu den Betriebsgleisen eingehalten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien verwiesen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

15. Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe (Stellungnahme vom 19.05.2021)	
Abwägungsvorschlag	

16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 21.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegen. Daher besteht seitdem ersten Tag der Auslegung am 15. Oktober 2012 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2015 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die betriebsbedingten Emissionen der Bahn im Plangebiet durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu dulden sind und Ansprüche gegen die Bahn nicht erhoben werden können.

Die mögliche Lage der ÖPNV-Bahnhaltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und die Anbindung des Güterverkehrsanschlusses an das Schienennetz der Südbahn sowie die Führung der betriebseigenen Gleise in das geplante Industriegebiet IGI-Rißtal wurde mittlerweile in einer vom Zweckverband in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie untersucht. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen. Die Planung wird eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt sowie bei Bedarf die Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchgeführt. Um unnötige Kosten zu vermeiden erfolgt die Ausführungs- und Genehmigungsplanung für den Gleisanschluss erst, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen benötigt wird.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, als auch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 21.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Im Zuge der Planfeststellung wurden die bestehenden Nutzungen aus immissionsrechtlicher Sicht beurteilt. Ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen ergab sich hierbei allerdings nicht. Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der eingetretenen Veränderungssperre, auch für die hinzukommende/geänderte Bebauung keine immissionsrechtlichen Ansprüche an den Bau und den Betrieb der beantragten Bahnanlage geltend gemacht werden können. Die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc. sind zu dulden. Sofern hier Maßnahmen zu ergreifen sind, sind diese auf Kosten des Eigentümers durchzuführen.

Im Bebauungsplan werden Flächen für eine ÖPNV Haltestelle der Regio-S-Bahn Donau- Iller und für einen Güterverkehrsanschluss an das bestehende Schienennetz der Deutschen Bahn AG vorgehalten.

Sollten die Planungen umgesetzt werden, sind zu gegebener Zeit die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchzuführen und die Umsetzung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG abzustimmen.

"Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Abwägungsvorschlag

Zur geplanten PV-Anlage und deren potentiellen Blendwirkung in Richtung der Bahn wird ausgeführt, dass zugunsten der Belange der Landwirtschaft und des Flächenspargebotes die Realisierung einer PV-Freilandanlage zurückgenommen wurde. Damit entfällt eine mögliche Blend- bzw. Störwirkung auf den Bahnbetrieb. Die weitere Planung und Umsetzung des Vorhabens wird in enger Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG durchgeführt. Dies bezieht selbstverständlich eine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren sowie im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren mit ein, unabhängig ob es sich um genehmigungsfreie Bauvorhaben handelt.

Stand: 23.02.2022

www.lars-consult.de 119

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 21.07.2021)

Abwägungsvorschlag Anregungen / Bedenken / Hinweise Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/938-5965, Fax 0721] 938-5509, E- Mail: zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn Nähe von vornherein auszuschließen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 21.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.-Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nichtdurch Reflektionseffekte erhöht werden.

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 21.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Ei-

senbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.,) die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Nir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadens	
ersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bau-	
ausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden kön-	
nen und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich ein	е
Haftung des Bauherrn ergeben.	
Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet	
verden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Wir behalten	
uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von	
DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendige	r
Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.	
Nir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusen-	
den und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband I, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Februar 2020 bereits Stellung	Der Hinweis auf die bisherige Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die
bezogen, siehe auch Anhang.	dortige Behandlung verwiesen. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme erübrigt
Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.	sich deshalb.

Stellungnahme vom13.02.2020

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Südwest, Netzexperte PB7, Strukturplanung PTI 3, Karlstr. 84, 72766 Reutlingen (Stellungnahme vom 13.02.2020)

(Stellungnanme vom 13.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan BP mit GOP "IGI Rißtal-BA 1", Warthausen, LK Biberach	Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird der Versorgungsträger rechtzeitig in die
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.	Planung einbezogen bzw. informiert.
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur	
durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im	
Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses	
Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Ent-	
wicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach	
wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.	
Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirt-	
schaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsver-	
oflichtung zwingend ist.	
Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines al-	
ternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zu-	
sätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	
Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die	
Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen	
Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschlie-	
Rungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Tech-	
nik GmbH so früh wie möglich,	

www.lars-consult.de

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Südwest, Netzexperte PB7, Strukturplanung PTI 3, Karlstr. 84, 72766 Reutlinge (Stellungnahme vom 13.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Behandlung der Stellungnahme
Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benützen.	
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:	
FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung <u>T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@tele-kom.de</u>	
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich	

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Südwest, Netzexperte PB7, Strukturplanung PTI 3, Karlstr. 84, 72766 Reutlingen (Stellungnahme vom 13.02.2020) Anregungen / Bedenken / Hinweise Behandlung der Stellungnahme

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Nach der Erläuterung der Änderungen im Bebauungsplan-Entwurf IGI Rißtal - 1. BA mit Grünordnung durch das Büro Lars Consult (Herrn Munz und Herrn Geiss) sind vom Gemeinderat Warthausen folgende Punkte vorgetragen werden:

- Die Flächenversiegelung darf nicht weiter betrieben werden. Die Starkregenereignisse und Überflutungen zeigen den Klimawandel an.
- Die Fa. Handtmann benötigt die Flächen nicht mehr, laut einem Artikel der SZ BC baut die Firma keine Gießerei im Rißtal. Der aktuelle Bedarf ist nicht vorhanden.
- Die Zunahme des Fahrzeugsaufkommens kann nicht hingenommen werden. Die Fahrzeugzahlen sind heute schon zu hoch.
- Grundsätzlich ist die Dachbegrünung positiv zu bewerten. Aber bei vorgegebenen 15 Metern Dachbegrünung werden nur wenige Dachbereiche begrünt sein. Die Meterangabe ist zu niedrig.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise und Erläuterungen der Gemeinde Warthausen zur gegenständlichen Bauleitplanung werden wie folgt behandelt:

Zu Punkt - Flächenversieglung und Klimawandel:

Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse in der Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Im Plangebiet werden hierzu geeignete Retentionsbereiche in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt. Diese sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährliche Regenereignis (unbelastetes Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignissen vorgehalten. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalteund Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch, da die Freiborde in den Becken für die zurückzuhaltende Jährlichkeit bei Bedarf noch weiter erhöht werden können.

Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- Die Lärmwerte sind durch den Fahrzeugverkehr heute schon zu hoch. Die Lärmauswirkungen vom Industriegebiet sind für die Bewohner in Herrlishöfen noch gesundheitsschädlicher (40 % mehr Lärmbelastung).
- Das Verfahren beim Verwaltungsgericht Sigmaringen über den Erhalt der Flächen aus dem Eingemeindungsvertrag soll abgewartet werden.
- Die Haushaltslage der Gemeinde Warthausen soll beachtet werden.

Abwägungsvorschlag

bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Aus planerischer Sicht ist damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen.

Das Wasserwirtschaftsamt, als auch die Untere Wasserrechtsbehörde äußerten im Rahmen der Entwurfsauslegung zur Planung keine weiteren Einwände. Der durch die geplante Versiegelung erhöhte Oberflächenwasserabfluss im Plangebiet wird durch die Bereitstellung von privaten und öffentlichen Rückhalte- und Versickerungsanlagen im Plangebiet kompensiert. Die dafür erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu Punkt -kein aktueller Erweiterungsbedarf der Fa. Handtmann:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der Baurecht für Erweiterungsflächen bereitstellen soll, um den Verbleib, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze der im Raum Biberach angesiedelten, überregional bedeutsamen Industriebetriebe zu sichern. Gerade die Vergangenheit zeigt deutlich, dass die Verfügbarkeit bauplanungsrechtlich geregelter und damit kurzfristig bebaubarer Grundstücke erforderlich ist, um ein Abwandern von bestehenden Betrieben bzw. Betriebsteilen von Unternehmen aus der Raumschaft Biberach zu vermeiden. Dies zeigt sich auch anhand der aktuell wieder bestätigten konkreten Bedarfe der Fa. Liebherr und der Fa. Handtmann, die Flächen im IGI Rißtal angemeldet haben. Die Fa. Handtmann benötigt dringend Vorratsflächen im östlichen Bauquartier für die Geschäftsbereiche Leichtmetall-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	guss und Systemtechnik zur mechanischen Bearbeitung von Gussteilen und deren Mon
	tage, um den Hauptstandort Biberach zukunftsfähig zu halten. Dafür werden Erweite-
	rungsflächen im IGI Rißtal benötigt, um flexibel auf neue Anfragen der Automobilindus
	rie reagieren und damit wettbewerbsfähig bleiben, und um Investitionen, Ausbildungs
	möglichkeiten und Arbeitsplätze in der Region erhalten zu können.
	Die Firma Liebherr benötigt kurzfristig (bis zum Jahr 2023) größere Entwicklungsflächer
	für Vertrieb, Produktion, Versuch, Schulung und Gerätevorführung, die in den westli-
	chen Bauquartieren des IGI Rißtal angesiedelt werden sollen. An den bestehenden
	Stammwerken in Biberach stehen hierzu keine Erweiterungsflächen mehr zur Verfügur
	Der Bedarf dieser beiden Firmen ist somit dringender denn je.
	Zu Punkt- Zunahme des Verkehrsaufkommens ist nicht hinnehmbar:
	Das durch das IGI Rißtal zu erwartende Neuverkehrsaufkommen wurde durch das Bürc
	Modus consult ermittelt. Dieses wurde aktuell an die neue Situation auf das Prognose-
	jahr 2035 angepasst. Nach derzeitigem Planungsstand wird bei einer Vollbelegung des
	BA1 von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von rund 3.200 Kfz-Fahrten/24 Stun
	den (bei Vollbelegung BA1 und BA2 Ba 2 von rund 4.500 Kfz-Fahrten/24 Stunden) ausg
	gangen. Dadurch ist eine Mehrbelastung in beide Fahrtrichtungen von +1.400 Kfz/24
	Stunden im Bereich Herrlishöfen auf der L 267 zu erwarten. Bei einem Spitzenstunder
	anteil von 10% würde dies bedeuten, dass pro Minute in der Spitzenstunde nur ca. 1 k
	2 Fahrzeuge pro Richtung mehr auf diesem Abschnitt der L 267 unterwegs sein werde

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	was nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität auf diesem Streckenabschnitt führen wird.
	Zu Punkt- Festgesetzte Dachbegrünung:
	Die Verpflichtung eine Dachbegrünung auf Gebäude bis zu einer Gebäudetiefe < 15 m
	herzstellen wurde aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus getroffen. Bei großen Ge-
	bäuden und Gewerbehallen, würde eine Dachbegrünung ernorm hohe Kosten verursa-
	chen, die einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil für die Zielgruppe der anzu-
	siedelnden Betriebe bedeuten würde. Es wird aber darauf hingewiesen, dass neben der
	Dachbegrünung auch eine Fassadenbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt wurde, die
	ebenfalls die Anforderungen an den Klimaschutz unterstützen. Um die Außenwirkung
	des IGI nach allen Seiten in die freie Landschaft zu begrenzen wird vorgeschlagen zusätz
	lich eine Fassadenbegrünung nicht nur zur L267 nach Süden, sondern auf allen Gebäude
	fassaden, die sich am Übergang zur freien Landschaft befinden, im Bebauungsplan ver-
	bindlich festzusetzen. Im vorliegenden gilt dies für Außenfassaden nach Süden zur L267,
	sowie nach Norden und Osten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Firmen ge
	mäß neuem Klimaschutzgesetz auf Dächern von Nichtwohngebäuden verpflichtet wer-
	den können Solarmodule zu errichten.
	Zu Punkt- zu hoher Verkehrslärm:
	Zwar führt eine Vollbelegung des BA 1 zu einer abgeschätzten Verkehrserhöhung von
	rund 3.200 Kfz-Fahrten/24 Stunden. Im relevanten Abschnitt 5 der L267 bei Herrlishöfer
	führt dies vom Prognose-Nullfall 2035 (ohne IGI) zum Prognose-Planfall (mit IGI-BA1) zu

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	einer Erhöhung der Verkehrsbelastung von rd. 15.800 Kfz/24 Stunden auf rd. 17.100
	Kfz/24 Stunden. Das wäre eine Verkehrserhöhung von weniger als 10 %.
	Eine Erhöhung der Lärmwerte, wie behauptet, um 40 % durch den Fahrzeugverkehr
	kann nicht nachvollzogen werden. Die Lärmzusatzbelastung durch das Industriegebiet
	selbst hat keinen wesentlichen Anteil am Gesamtlärmpegel.
	Im Schallschutzgutachten wird dazu ausgeführt, dass zusätzliche gewerbliche Schall-
	immissionen durch das Industriegebiet nahezu an allen Immissionsorten etwa 10 dB ur
	ter den Pegeln der Verkehrsgeräusche liegen und der Beitrag der Geräuschkontingente
	zur gesamten Lärmbelastung nahezu an allen Immissionsorten bei < 1 dB liegt.
	Vorsorglich wurden, um den bereits bestehenden Verkehrslärm zu mindern, bereits Vo
	gespräche zu möglichen Lärmminderungsmaßnahmen an der L267 (Temporeduktion,
	Einbau Flüsterasphalt, etc.) mit der Verkehrsbehörde geführt. Es wird darauf hingewie
	sen, dass die Verkehrsbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden is
	und unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden
	muss. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit, wie im Bebauungsplan bzw. im Läri
	gutachten vorgeschlagen, lassen sich wiederum die Beurteilungspegel in Herrlishöfen
	und der Karl-Arnold-Siedlung unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken.
	Zu Punkt- Ergebnis Eingemeindungsverfahren soll abgewartet werden:
	Das Ergebnis zum Eingemeindungsverfahren liegt mittlerweile vor. Der Eingemeindung
	vertrag wurde vom Verwaltungsgericht als für den Plangeber unverbindlich erklärt. De

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Zweckverband als Planungsträger wird die in einzelnen vertraglichen Regelungen zum
	Ausdruck kommenden öffentlichen Belange in der Abwägung berücksichtigen. Es wird
	hierzu auf die Behandlung der Stellungnahme vom 27.12.2021 (Bürger 7d) verwiesen.
	Zu Punkt- Haushaltslage der Gemeinde Warthausen soll beachtet werden:
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Haushaltslage der Gemeinde Warthause
	ist nicht abwägungsrelevant, da es sich um zwei getrennte Haushalte handelt. Maßge-
	bend ist der Haushalt des Zweckverbandes IGI-Rißtal.
	Die harten Erschließungskosten werden nach den gesetzlichen Regelungen auf die Ei-
	gentümer von Grundstücken im Plangebiet umgelegt. Es ist ferner vorgesehen hierzu
	vertragliche Regelungen mit den künftigen Gewerbebetrieben zu treffen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

19. Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V., Amrisweilstr. 60-62, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 15.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen, e.V. möchte wie bereits in der Vergangenheit seine Einwendungen / Stellungnahme im vorliegenden Fall des IGI Rißtal erneut verbringen.

1. Flächenverbrauch:

Durch die vorbenannten Planungen wird enorm viel Fläche verbraucht.

"Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist".

Die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der damit einhergehende Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die landwirtschaftliche Produktion, stellt für die Landwirtschaft insgesamt ein sehr großes Problem dar.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen dringend angewiesen.

Ein Verlust an Fläche führt unmittelbar zu einem Verlust an Einkommen.

Ein Verlust von Einkommen stellt immer auch die Existenzfähigkeit unserer regionalen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage, da auch die heimische Landwirtschaft mit Weltmarktpreisen konkurrieren muss.

Abwägungsvorschlag

Zu 1 und 2-Flächenverbrauch und Verlust an Einkommen:

Dass durch das geplante IGI Rißtal zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen, ist leider unvermeidbar. Die Planentscheidung wurde auf der Grundlage des Flächenbedarfs (Immakom-Gutachten) ermittelt und auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens unter Einbeziehung einer Standortanalyse getroffen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, den in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben Flächen für ihre betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen und damit die Arbeitsplätze und das wirtschaftliche Know-how in der Region zu sichern. Dabei soll, sowohl der Bedarf nach weiteren Produktionsstandorten für Industriegüter gedeckt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, um den Betrieben Flächen für die Forschung und Entwicklung, für vorgelagerte Versuchsbetriebe und technische Schulungen zur Verfügung zu stellen, da diese in den bestehenden Gewerbe- und Industriestandorten oder auf sonstigen gewerblich nutzbaren Freiflächen nicht zur Verfügung stehen.

Wie die Entwicklung zeigt, benötigen moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien große, zusammenhängende Produktionshallen.

Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im interkommunalen Ansatz, wie es das IGI Rißtal darstellt, wird der Belang des Flächensparens beachtet. Durch die konzentrierte Ausweisung von Flächen entstehen Synergieeffekte, insbesondere in der Erschließung und der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

19. Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V., Amrisweilstr. 60-62, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 15.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der fortlaufende Flächenfraß führt im IGI Rißtal auch dazu, dass wegen Verlust guter landwirtschaftlicher Fläche auch die notwendige Fortentwicklung der verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe immer schwieriger gemacht werden wird und daher für die Landwirtschaft auch eine besondere Härte bezüglich der Betriebsentwicklung darstellt.

Deswegen kann die Berufsvertretung einen Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht gut heißen und lehnt diesen deshalb ab.

Die landwirtschaftliche Agrarförderung setzt unmittelbar an der Fläche an und ist von der Produktionsmenge seit der Agrarreform 2005 weitestgehend entkoppelt.

Aber auch für die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten ist die landwirtschaftliche Nutzfläche unverzichtbar, weshalb sich ein Verlust drastisch auswirkt, da nur auf der Fläche landwirtschaftliche Produkte angebaut und geerntet werden können.

Aus diesem Grund muss mit der Fläche sehr bewusst umgegangen werden. Die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes darf nicht gefährdet werden.

Bereits im Jahre 2017 hatte der Kreisbauernverband aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas am Freitag den 02.06.2017 eine Pressekonferenz zu

Abwägungsvorschlag

Dass mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ein Verlust an Einkommen verbunden ist, ist unbestritten. Der Zweckverband IGI Rißtal ist bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.

Gleichzeitig besteht aber auch ein besonderer Härtefall für die im Raum Biberach angesiedelten Großunternehmen, da der hohe Flächenbedarf der überwiegend in der Raumschaft ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe ohne das IGI Rißtal nicht durch die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete im Mittelbereich Biberach gedeckt werden kann.

Im Rahmen des vorangegangenen Abwägungsprozesses wurde zur Minimierung der Inanspruchnahme von LN-Flächen der Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, so dass diese Fläche im Sinne des Flächenspargebotes in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben kann.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Förderung der Wirtschaft vor den Belangen der Landwirtschaft gestellt.

geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse untersucht. Der Gutachter zu dem Er-

gebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

tig für einen Grundwasserschutz in der betroffenen Region sein könnten.

19. Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V., Amrisweilstr. 60-62, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
dieser Thematik abgehalten und eindringlich auf den erheblichen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Flächen/Flächenfraß und deren Folgen am Beispiel des IGI Rißtal hingewiesen.	
Für die Ernährung der Bevölkerung ist die Landwirtschaft auf den Erhalt der Ressource "Boden" angewiesen. Es ist daher so schonend wie möglich mit qualitativ guten Böden umzugehen, was im IGI Rißtal auch der Fall sein sollte. Bei den aktuellen Verfahren ist nicht ersichtlich, wie die Thematik Flächenfraß / Flächenverbrauch guter landwirtschaftlicher Fläche berücksichtigt und abgewogen worden ist und der Flächenverbrauch so gering wie möglich berücksichtigt oder sogar vermieden worden ist.	
2.) Grundwasserschutz:	Zu 2- Grundwasserschutz:
Von Seiten des Berufsstands wird gefordert, dass ein hydrogeologisches Gutachten eingeholt wird, um die Auswirkungen im Wasserschutzgebiet IGI Rißtal prüfen zu können.	Es liegt ein Hydrogeologischer Bericht zum Bauvorhaben Interkommunales Industriegebiet Rißtal Warthausen (Henke und Partner GmbH) vom 11.11.2020 vor, dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden. Hierbei wurden Fragestellungen zum
Ein solches Gutachten wurde bis dato unseres Wissensstands nach nicht eingeholt und damit bleiben mögliche Auswirkungen unbekannt, die wich-	Grundwasserschutz und mögliche Anforderungen zum Grundwasserschutz bei Baumaß nahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung der vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse untersucht. Der Gutachter zu dem Er

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglichen.
3.) Erhalt von bestehenden Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen im IGI Rißtal Es ist zu prüfen, ob durch die Planungen für die Region wichtige Flächen für die Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen betroffen sind und ob diese Folgen in den vorliegenden Planungen auch entsprechend Ihrer Bedeutung berücksichtigt worden sind.	Zu Punkt 3 - Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten: Für die geplante Gebietsentwicklung des IGI-Rißtal wurde ein klimaökologisches Gutachten durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH erarbeitet, in dem die aktuelle k maökologische Situation und der Kaltluftabfluss im Plangebiet detailliert betrachtet und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die klimaökologischen Funktionen mithilfe von Modellrechnungen hinsichtlich der gegenwärtigen sowie zukünftigen Situation untersucht wurden. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass das Plangebiet im Bereic eines großen Kaltluftentstehungsgebiets liegt und dieses eine sehr gute bioklimatische Situation aufweist. Die geplante großflächige Gewerbebebauung führt zwar zu einer deutlichen Verschlechterung der bioklimatischen Situation innerhalb des Plangebiets, diese kann jedoch durch die umfangreich festgelegten Grünordnungsmaßnahmen mini miert werden. Außerhalb des Plangebiets beschränken sich die nachteiligen Auswirkun gen dagegen weitestgehend auf die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen und be sitzen somit keinen spürbaren Siedlungsbezug. Zusammenfassend bleibt die gute biokli matische Situation im umgebenden Raum erhalten.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 08.06.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

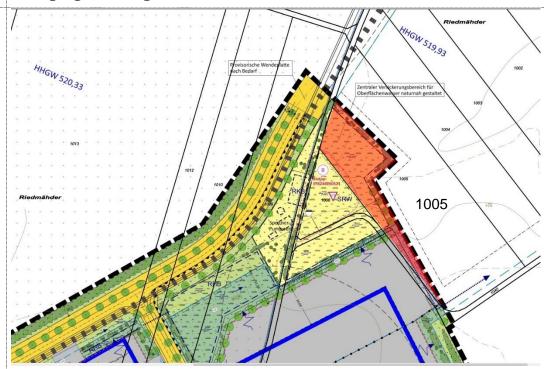
Gegen den Bebauungsplan IGI Rißtal — BA 1 lege ich Widerspruch ein.

Ich bin Eigentümer des Flurstücks 1005 Gemarkung Höfen.

Ein Teil meines Grundstücks ist vom Bebauungsplan betroffen. Was dann noch übrig bleibt ist ein unförmiger Acker, der landwirtschaftlich umständlich zu bewirtschaften ist.

Östlich von meinem Feld endet der Bebauungsplan entlang der Grenze zwischen Flurstück 1038 und 1037. Genauso kann der Bebauungsplan auch an meiner südlichen Feldgrenze enden.

Abwägungsvorschlag



Die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Nordosten konnte leider nicht entlang der Grundstücksgrenzen erfolgen, da hier für den BA 1 die notwendigen Flächen für die Niederschlagswasserentsorgung benötigt werden. Die beanspruchte Fläche des Flurstücks

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	1005 ist in obiger Abbildung rot hervorgehoben. Diese Fläche wiederum musste am niedrigsten Punkt des Plangebietes ausgewiesen werden, so dass alternative Lösungen nicht vorliegen. Zudem ist im östlich angrenzenden Bereich mittel- bis langfristig auch eine künftige Erweiterung des IGI Rißtal (BA 2) angedacht. Es ist jedoch in Abstimmung mit dem Entwässerungsplaner eine Begradigung des Geltungsbereiches ohne Versatz auf dem Grundstück FlNr. 1005 möglich, mit der eine günstigere Bewirtschaftungsmöglichkeit erreicht werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, den Geltungsbereich gerallinig und damit ohne Versatz auf dem Grundstück zurückzunehmen. Damit erhält das Grundstück einen deutlich verbesserten Zuschnitt und bessere Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2.	Bürger 2		
	(Stellungnahme vom	13.07.2021)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise

1. Verkehrslärm und Gewerbelärm

Zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit des IGI-Vorhabens ist die schalltechnische Untersuchung Interkommunales Industriegebiet (IGI) Rißtal in Warthausen von Heine und Jud vom 19.01.2021 Teil des Bebauungsplanes.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV werden bereits heute in Herrlishöfen tags und nachts überschritten. "Die Beurteilungspegel überschreiten auch die sog. Schwelle der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB (A) nachts.
- Durch die Realisierung des IGI kommt es in jedem Fall zu einer Pegelerhöhung, also zu einer Verschlechterung. "Es kommt zu einer weitergehenden Überschreitung der sog. Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung".
- Bei einer Realisierung des "Mettenberger Aufstiegs" zur B 30 (der im Gutachten fälschlicherweise "Albaufstieg" heißt) kommt es zwar zu einem geringeren Verkehrsaufkommen auf der L267, aber nicht zu einer Minderung der Lärmbelastung. Auch in diesem Fall

Abwägungsvorschlag

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Dazu werden die nachfolgenden Ergänzungen und Erläuterungen ausgeführt:

Die geringfügige Pegelerhöhung ergibt sich durch den höheren Schwerverkehrsanteil, der durch die erwartete Verkehrserzeugung bei Vollbelegung des geplanten IGI Rißtal Bauabschnitt 1 durch den Verkehrsgutachter prognostiziert wird, ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen. Das Verkehrsgutachten wurde aktuell an die neue Situation auf das Prognosejahr 2035 angepasst.

Nach Angaben des Verkehrsgutachters (aktualisierte Verkehrserzeugung, Verkehrsprognose 2035, Modus consult, 15.12.2021) reduziert sich der Gesamtverkehr (DTV) vom Prognose-Bezugsfall 2035 zum Prognose-Planfall mit IGI BA1 und Aufstieg zur B 30 im maßgebenden Abschnitt der L 267 von 13.700 Kfz/24h auf 6.400 Kfz/24h. Dies entspricht einer Reduktion um ca. die Hälfte.

Ausgangspunkt ist, dass unabhängig von der durch den Bebauungsplan zugelassenen Nutzung bereits eine erhebliche Belastung durch den Verkehr auf der L267, vor allem für die Anwohner in Herrlishöfen, gegeben ist. Diesbezüglich ergeben sich vorhabenunabhängig bereits Anforderungen an den Schutz der Bevölkerung vor Straßenlärm. Die Gemeinde Warthausen ist tätig geworden und hat einen Lärmaktionsplan erstellt. Nach derzeitigem Verfahrensstand wird der Lärmaktionsplan umgesetzt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

werden die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten.

- Die Lärmbelastung im Wohngebiet Karl-Arnold-Siedlung und Barabein steigt auch durch die Reflexion des Verkehrslärms an den hohen Baukörpern des IGI.
- Der Gewerbelärm, der im IGI erwartet wird, geht nahe an die zulässigen Grenzwerte, und belastet die Karl-Arnold-Siedlung und Barabein zusätzlich.
- Der Schienenverkehr auf der Strecke Ulm-Friedrichshafen mit voraussichtlich über 50.000 Zugbewegungen verursacht bereits heute hohe Lärmimmissionen, die die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung überschreiten. "Durch das geplante Gütergleis erhöhen sich die Schallimmissionen in Barabein und der Karl-Arnold-Siedlung."

Abwägungsvorschlag

Die Anordnung von Verkehrsmaßnahmen zur Verminderung des Verkehrslärms obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Gemeinde Warthausen hat dazu bereits Kontakt mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgenommen.

Unabhängig von diesen Rahmenbedingungen ist durch das Schallgutachten vom 21.02.2022 nachgewiesen, dass eine planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms durch Lärmminderungsmaßnahmen, insbesondere eine Temporeduzierung vermieden werden kann. Mit Berücksichtigung einer Temporeduktion auf 70 km/h auf dem maßgebenden Streckenabschnitt der L267 außerhalb Ortschaften und 30 km/h in der Ortschaft Herrlishöfen kann die aus der geplanten Gebietsentwicklung prognostizierte Pegelerhöhung vermieden werden. Insofern kommt es im Ergebnis zu keiner weiteren Überschreitung der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung durch das IGI Rißtal und das gebotene Verschlechterungsverbot auf der Ebene der Bauleitplanung kann eingehalten werden.

Die L267 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Somit kann eine Verkehrslenkung nicht durch planerische Maßnahmen im Bebauungsplan getroffen werden. Der Plangeber kann jedoch davon ausgehen, dass die vorgenannten Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkung spätestens zum Zeitpunkt der Entstehung des zusätzlichen Verkehrs durch das Plangebiet realisiert werden.

Die Verkehrskennzahlen für die Trasse 4500 wurden am 20.07.2020 seitens der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellt. Demnach ist durch den Güter- und Personenverkehr nach erfolgter Elektrifizierung (Prognose) mit insgesamt 132 Fahrten tags und 29

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

 Eine Betrachtung der Auswirkungen des Gesamtlärms ergibt: "Durch alle betrachteten Schallquellen treten Pegel bis rund 73 dB(A) tags und 68 dB(A) nachts auf.

Die Gutachter von Heine und Jud kommen zu dem Fazit

- "Die Pegelerhöhung ist damit abwägungsrelevant.
- "Die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor."
- "Für eine kumulative Betrachtung des Gesamtlärms gibt es keine Beurteilungsgrundlage."

Das bedeutet, dass bei der Genehmigung des Bebauungsplans abgewogen werden muss, inwieweit den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Verschlechterung ihrer Lebens- und Wohnsituation zugemutet werden kann. Bereits jetzt ist die Belastung durch Verkehrslärm so hoch, dass die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschritten ist. Die Bürgerinnen und Bürger haben bereits heute einen Rechtsanspruch auf Lärmminderung durch den Verkehrsträger der L267. Eine Genehmigung des IGI ist also rechtlich fragwürdig, weil dessen Realisierung den Verkehrslärm er-

Abwägungsvorschlag

Fahrten im Nachtzeitraum zu rechnen. Der zusätzliche Betrieb durch den geplanten Gütergleisanschluss wird sich aufgrund der geringen Anzahl der Zugbewegungen zu dem Regelbetrieb auf der Trasse 4500 nicht maßgeblich auf die Lärmsituation auswirken.

Um die Lärmsituation im Plangebiet im Zuge der gebotenen Abwägung umfassend und transparent darstellen zu können wurde im Schallschutzgutachten, neben der gesetzlich gebotenen quellenbezogenen Bewertungsverfahren eine Bewertung des Gesamtlärms durch Addition des Straßenverkehrs-, des Schienenverkehrs und des Gewerbelärms vorgenommen. Dabei wurden auch die Lärmemissionen des gesamten zu erwartenden Schienenverkehrs (Bestandstrasse 4500, geplantes Gütergleis und Anschlussgleis) berücksichtigt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden zur Elektrifizierung der Trasse das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach festgestellt. Für die Umsetzung ist der Vorhabenträger zuständig.

Wie ausgeführt, sind die berechneten Grenzwertüberschreitungen heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wegen des geplanten IGI Rißtal kann eine Erhöhung der Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A) erwartet werden. Die Immissionsrichtwerte des Gewerbelärms werden an allen Immissionsorten eingehalten. Im Bebauungsplan wurden dazu entsprechend Geräuschkontingente festgesetzt.

Des Weiteren wurden auch Auswirkungen durch Schallreflexionen an Plangebäuden im IGI Rißtal entlang der L 267 auf die maßgebenden Immissionsorte der Karl-Arnold-Siedlung untersucht. Durch die zusätzlichen Reflexionen wird eine Pegelerhöhung von < 1

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

höht, und zusätzlicher Gewerbelärm und Rangierlärm durch Züge verursacht wird. Eine Genehmigung des Bebauungsplans verstößt also gegen das Verschlechterungsverbot.

Der Wohnort Herrlishöfen leidet nicht nur unter dem Verkehrslärm, sondern auch durch Lärm durch den Schienenverkehr. Der Zugverkehr wird nach der Elektrifizierung von heute ca. 30.000 Zügen auf über 50.000 Züge pro Jahr ansteigen. Zu erwarten ist auch eine Steigerung des Güterzugsverkehrs, vor allem nachts. Bereits heute ist auch da die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschritten.

Im Hinblick auf das IGI ist der bestehende und zukünftige Lärm durch Schienenverkehr nicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, weil es für eine kumulative Betrachtung des Gesamtlärms keine Beurteilungsgrundlage gibt. Das ist völlig realitätsfern, weil die Bewohner Herrlishöfen und Barabeins unter dem Gesamtlärm leiden und die Gesundheitsgefahr nicht abhängig von verschiedenen Lärmquellen ist. Es wird also im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nötig sein, eine rechtliche Beurteilungsgrundlage für den Gesamtlärm zu schaffen.

Im Bebauungsplan werden, um möglichen Einwendung zum Thema Lärm vorzubeugen, mehrere unrichtige oder fragwürdige Behauptungen aufgestellt.

Abwägungsvorschlag

dB(A) durch den Gutachter ermittelt. Zur Minderung dieser Schallreflexionen ist im Bebauungsplan eine Fassadenbegrünung an den Gebäuden zur L267 hin festgesetzt, mit der laut Gutachter eine Minderung der Reflexionen /Reflexionsverlust von mind. 3 dB(A) erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Verkehrsbelastung wurden die Schallimmissionen für insgesamt 3 Planfälle (1. BA / IGI Gesamt / IGI Gesamt mit Mettenberg Aufstieg) berechnet. Gemäß obiger Darstellung werden mögliche und zur Umsetzung anstehende Lärmminderungsmaßnahmen für den Straßenverkehr an der L 267 in die Abwägung mit eingestellt. Am wirkungsvollsten wird eine Temporeduktion an der L267 beurteilt, bei der Pegelminderungen von 1 bis 2 dB(A) erreicht werden können.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lärmminderungsmaßnahmen kann damit auch ohne den geplanten Aufstieg B30 eine Absenkung der Pegelwerte an allen Immissionsorten erwartet werden. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird durch die planbedingte Verkehrszunahme nicht überschritten. Dies wird maßgeblich durch die aufgezeigten Lärmminderungsmaßnahmen an der L267 erreicht. Somit kann das Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung eingehalten werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird behauptet:	
• "Ein deutliche Anstieg der Verkehrsbelastung und damit des Ver- kehrslärms ist durch das geplante Vorhaben IGI-Rißtal… nicht zu erwar- ten."	
Die Gutachten sagen aber, dass eine Mehrbelastung von 1.500 Kfz/24 Stunde in Herrlishöfen zu erwarten ist und dass in der Spitzenstunde 2-4 Fahrzeuge mehr pro Minute unterwegs sein werden. Das ist angesichts der Ausgangssituation nicht unerheblich und wird in den Spitzenstunden zu einem Verkehrskollaps führen, wie er heute schon allmorgendlich zu beobachten ist. Was den Verkehrslärm angeht, so zeigt das Gutachten von Heine und Jud, dass sich die Lärmwerte nach Realisierung des IGI dauerhaft im gesundheitsgefährdenden Bereich bewegen werden.	
 Dass bereits Gespräche mit dem RP Tübingen über Lärmminderungsmaßnahmen geführt werden, die Verkehrsbelastung aber unabhängig vom IGI Rißtal vorhanden ist und vom Verkehrsträger gelöst werden muss. 	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Daran ist richtig, dass das Gutachten Heine und Jud gezeigt haben, dass die Lärmpegel in Herrlishöfen bereits heute die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Daher ist der Verkehrsträger unabhängig von der Planung des IGI, verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Bei einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h innerorts und 70 km/h außerorts ist eine Lärmreduktion von 1 - 2 dB zu erwarten. Das bedeutet, dass die Lärmpegel in Herrlishöfen -ohne IGI- immer noch knapp unter dem Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung liegen werden. Bei einer Realisierung des IGI werden sie – auch mit Temporeduzierung - wieder über diesem Wert liegen. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des IGI ist aber auch insoweit betroffen, als ausgehend von der heutigen Situation der Lärmbelastung in Herrlishöfen keine Vorhaben genehmigungsfähig sind, die die jetzige Situation noch deutlich verschlechtern, wie das das Gutachten von Heine und Jud zeigt.	
Es wird festgestellt: Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb zu prüfen, inwieweit Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden können. Aus diesem Grund wird derzeit in der Gemeinde Warthausen ein Lärmaktionsplan erarbeitet.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Dazu ist zu bemerken, dass die Gemeinde Warthausen im Lärmaktions-	
plan, Stufe 2, vom Jahr 2017 keine einzige Maßnahme zur Lärmminde-	
rung beantragt und umgesetzt hat. Die Aufstellung von zwei stationären	
Geschwindigkeitsmessanlagen in Herrlishöfen erfolgte durch das Land-	
ratsamt Biberach. Diese Anlagen stellen in der täglichen Praxis sicher,	
dass der Kfz-Verkehr in Sichtweite der Anlage die gesetzliche Tempobe-	
schränkung innerorts auf 50 km/h einhält. Am Ortseingang Süd und zwi-	
schen den Messanlagen wird die Tempobeschränkung vom ortskundigen	
Kfz-Verkehr nicht eingehalten. Zu einer Lärmminderung, die den Anfor-	
derungen des Immissionsschutzgesetzes entspricht, haben diese beide	
Anlagen nicht geführt, wie das Gutachten von Heine und Jud beweist.	
Der Gemeinderat hat den Entwurf des Lärmaktionsplans, Stufe 3, gebil-	
ligt, konnte sich aber nicht darauf verständigen, einen Antrag zu einer	
Geschwindigkeitsreduktion in der Ortsdurchfahrt Herrlishöfen zu stellen.	
Mehrere Gemeinderäte sprachen sich gegen einen Antrag aus, weil er	
Kosten verursache und aus ihrer Sicht zu wenige Betroffene gäbe. Ty-	
pisch für die Haltung des Gemeinderats ist die Äußerung einer Gemein-	
derätin: Wir können es uns nicht leisten, jedem Bürger die ruhigste	
Wohnlage an einer Bundesstraße zur Verfügung zu stellen." (Schwäbi-	
sche Zeitung vom 09.06.2021)	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eine Lärmminderung in Herrlishöfen ist vom Gemeinderat in Warthau-	
sen politisch nicht gewollt, wird nicht angestrebt und auch nicht herbei-	
geführt.	
Es wird darauf hingewiesen,	
dass bei Realisierung des Aufstiegs B30 …eine deutliche Verkehrsentlas-	
tung auf der L267 erwartet wird und sich dadurch die Verkehrslärmproble-	
matik weitgehend erledigt.	
Das Gutachten von Heine und Jud zeigt eindeutig, dass die Lärmpegel in	
Herrlishöfen sich auch bei einer Realisierung des Mettenberger Aufstiegs	
+/- 0 zum jetzigen Zustand sind.	
Die Behauptung im Bebauungsplan, dass sich damit mit dem Metten-	
bergs Aufstieg die Verkehrslärmproblematik in Herrlishöfen sich weitge-	
nend erledigt, ist also eindeutig falsch.	
Fazit zum Aspekt Verkehrslärm und Gewerbelärm:	
Das Lärmgutachten von Heine und Jud zeigt, dass eine Realisierung des	
GI in Herrlishöfen zu einer dauerhaften Überschreitung der Lärmgrenz-	
werte und zu einer dauerhaften Überschreitung der Schwellenwerte zur	
Gesundheitsgefährdung führt. Daran ändern auch angedachte Maßnah-	
men zur Lärmminderung und der geplante neue Aufstieg zur B30 nichts.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
In dem Bebauungsplan findet keine Abwägung mit dem Gesundheits- schutz der Bürgerinnen und Bürger von Herrlishöfen statt, die den recht- lichen Erfordernissen entspricht.	
2. Zersiedelung der Landschaft und Denkmalpflege Mit dem Bau des IGI wird der größte Teil des Risstals auf Warthauser Gemarkung mit Straßen, Kläranlage, Tierkörperbeseitungsanlage, Industriegebiet und Eisenbahn verbaut sein. Damit setzt der Bau des IGI setzt die Zersiedelung des Risstals fort, die bereits im Bereich zwischen Biberach und Warthausen stattgefunden hat. Das Landschaftsbild des Risstals wird weiter zerstört. Dies widerspricht dem Zersiedelungsverbot und dem Landschaftsschutz. Das RP Tübingen hat bereits im Falle des Gewerbegebiets Aspach Süd per Zielabweichungsverfahren die rechtliche Grundlage dafür geschaffen und so auch jetzt wieder für das IGI. Eine weitere Ausnahme vom Landschaftsschutz ist für den Kiesabbau auf 40 ha im Herrschaftsholz in der Nähe des IGI zu erwarten. Eine solche weitgehende Handhabung von Ausnahmegenehmigungen ist rechtlich fragwürdig, weil sich die Frage stellt, ob die Kette von Ausnahmegenehmigungen den Bestand der Regel nicht grundsätzlich in Fragestellt	Die grundsätzliche Eignung des Standorts wurde im Rahmen einer Standortuntersuchung auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens festgestellt. Die Vorteile des Standorts ergeben sich durch die räumliche Nähe zu den Stammwerken der regional bedeutsamen Unternehmen in Biberach, dem günstigen Anschluss an das bestehende Straßennetz und die Möglichkeit das Gebiet an die Bahn anzuschließen. Aufgrund der bestehenden Verkehrstrassen und der nächstgelegenen bestehenden Gewerbebauten weist das Gebiet heute schon eine hohe Vorbelastung und Zerschneidung/ Zersiedelung der Landschaft auf. Bezüglich der weiteren Zersiedelung der Landschaft durch die Ansiedlung des IGI Rißtal wird auf das Zielabweichungsverfahren verwiesen, indem eine grundsätzliche Abwägung der landesplanerischen und raumordnerischen Belangen mit den Belangen der Wirtschaft stattgefunden hat. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen an der bisherigen Planung festzuhalten.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2.	Bürger 2	
	(Stellungnahme vom	13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag

3. Denkmalschutz

Im Bebauungsplan steht zur Frage der Beeinträchtigung der Fernwirkung des bedeutsamen Kulturdenkmal Schloss Warthausen:

"Die Denkmalbehörde kommt in seiner [grammatikalisch richtig wäre: "ihrer"] Beurteilung zwar zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Relevanz der Fernwirkung des Schlosses vom Standort des Plangebietes keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet werden kann, dennoch stellt das geplante Gewerbegebiet eine Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses dar. Insgesamt betrachtet sind jedoch nur wenige relevante Sichtachsen betroffen, jedenfalls keine so genannten 'Postkartenansichten'".

Dieser Aussage liegt ein Missverständnis von Denkmalschutz zugrunde. Es geht beim Schutz der Umgebung eines historischen Kulturdenkmals nicht um "Postkartenansichten", sondern den Bezug des Denkmals zu seiner Umgebung in historischer Perspektive zu erhalten.

In solcher Perspektive ist festzustellen, dass die mittelalterliche Burg, die der Vorläufer des Schlosses Warthausen ist, an der Stelle über dem Risstal gebaut worden ist, an dem sich das enge Risstal nach Norden hin zur Donau verbreitert. An dieser Stelle waren im Mittelalter Verkehrswege gut einzusehen und zu kontrollieren. Genau am Standort des IGi ist

Mit den dargestellten Abbildungen wurde aufgezeigt, inwieweit durch das geplante IGI Rißtal die Sichtbezüge in Richtung Schloss und die Wahrnehmbarkeit des Schlosses beeinträchtigt wird. Für die Einschätzung des visuellen Beeinträchtigungsgrades des Baudenkmales war die Relevanz der maßgeblichen Blickbeziehung im Umgriff des Plangebietes auf das Schloss Warthausen zu bewerten. Diese Relevanz wird dadurch gekennzeichnet, inwieweit durch das Vorhaben bekannte Postkartenansichten betroffen sind. Dies kann im vorliegenden Fall aufgrund der Lage des Plangebietes zum Schloss (Blickachse) und der Entfernung (ca. 2 km) ausgeschlossen werden, da das Schloss selbst aus dem Plangebiet vom Betrachter auch bei Ortskenntnis nur ansatzweise erkennbar ist. Auch wird die Wahrnehmung des Plangebietes aus Richtung des Schlosses, aufgrund der Entfernung und der im Vordergrund liegenden Bebauung (Herrlishöfen, TBA, etc.) und Gehölze, trotz der zugelassenen Gebäudehöhen von 30-40 m, sich nicht wesentlich störend auswirken. Damit liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Sichtachsen auf bzw. von dem bedeutenden Kulturdenkmal nicht vor. Dies wird auch von Seiten des Denkmalamtes, das im Bauleitplanverfahren beteiligt wurde, so bestätigt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
diese historische Situation des Schlosses besonders gut zu sehen. Siehe geographische Karte im Bebauungsplan S. 60.	
Der Historiker Gebhard Spahr schreibt in seinem Standardwerk "Oberschwäbische Barockstraße" Band 2: "Das Schloß dominiert auf steil ab-	
fallendem Berg nicht bloß über den Ort, sondern auch weithin über die	
Landschaft als wuchtiger Kastenbau mit Seitenflügel und wehrhaften Ecktürmen."	
Die im Bebauungsplan abgedruckten Fotos der Sichtachsen auf das Schloss geben diese Situation nicht wieder. Foto Nr. 1 (S.60) ist an der L	
267 außerhalb der geplanten Bebauung des IGI aufgenommen, Foto Nr.	
2 (S.61) ist circa 1km weiter nördlich außerhalb des IGI aufgenommen.	
Die Qualität der Fotos ist schlecht, der Bildausschnitt ist so gewählt, dass	
Hässliches in den Blick kommt: Eine leere L 267, ein großes Elektromast	
und Regenpfützen auf geteertem Feldweg Die Fotos sollen die Aussage im Bebauungsplan beweisen, dass das Schloss Warthausen vom IGI aus	
praktisch mit der Horizontlinie verschmilzt. Diese Fotos sind manipulativ	
und irreführend und kein Beleg für die Behauptung, das IGI stelle keine	
ernsthafte Beeinträchtigung der Fernwirkung des Schlosses dar.	
Fazit zum Aspekt Denkmalschutz:	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Bebauungsplan ignoriert die Belange des Denkmalschutzes völlig. Die Argumentation im Bebauungsplan fehlt es an denkmalpflegerischer Sachkunde, die angeführten Belege sind eine grobe Täuschung. Dass die Denkmalbehörde in ihrer Stellungnahme keinen Einspruch gegen die Zerstörung der Umgebungswirkung eines für die Region wichtigen Kulturdenkmals erhebt, ist ein offensichtliches Amtsversagen.	
4. Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Boden Flora und Fauna, Flächenversiegelung, Die Umweltauswirkungen des IGI Risstal werden im Bebauungsplan zwar dargestellt, aber keine ädaquaten Schlüsse daraus gezogen. Bei der Sicherung der Trinkwasserversorgung von Höfen wird auf mögliche, aber nicht näher ausgeführte technische Vorkehrungen verwiesen. Beim Hochwasserschutz wird nicht auf die neue Situation der vermehrten Starkregen eingegangen, obwohl seit dem Jahr 2018 und besonders im Frühjahr 2021 die Riss häufig über die Ufer getreten ist und das komplette Risstal zwischen Herrlishöfen und Schemmerhofen wochenlang unter Wasser stand.	Hochwasserschutz im Hinblick auf aktuell zurückliegende Starkregenereignisse 2021: Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt und werden bei Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht. Die Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt die Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Die Sohle der Retentionsbereiche sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährlichen Regenereignis (unbelastetes Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignisse vorgehalten. In der weiteren Planung muss dann endgültig festgelegt werden, für welches Regenereignis die Becken endgültig ausgelegt werden. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch. Über die Freiborde in

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Das Land Baden-Württemberg erarbeitet wegen des Wassermangels, der sich in der Trockenperiode im Jahr 2018 gezeigt hat, einen Masterplan zu Klimawandel und Trinkwasserversorgung, auf dessen Basis die Gemeinden Vorsorge für die Trinkwasserversorgung treffen sollen. "Die Kommunen sind aufgerufen, sich frühzeitig mit möglichen Klimaauswirkungen zu befassen und sich vorzubereiten. Dabei wird der Masterplan eine wichtige Datengrundlage sein", so die Minister Hauk (CDU) und Untersteller (Grüne). Dies ist bei der Planung des IGI nicht berücksichtigt.

Die Themen Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen werden im Umweltgutachten und im Bebauungsplan statistisch aufbereitet, aber getrennt betrachtet. Dies ist in einer Zeit, in der der Klimawandel evident ist, nicht mehr ausreichend. Diese Dinge müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Klimaveränderung, das ist bereits wissenschaftlich gesichert, wird Oberschwaben besonders stark betreffen und wird im Mittel zu einer Temperaturerhöhung von 2 Grad Celsius führen. Der Klimaschutz muss also im Bebauungsplan stärker gewichtet werden, als dies bisher geschehen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zum Klimaschutz vom 24.März 2021 festgestellt.

Abwägungsvorschlag

den Becken kann die zurückzuhaltende Jährlichkeit jederzeit noch weiter erhöht werden.

Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Aus planerischer Sicht ist damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen.

Das Wasserwirtschaftsamt, als auch die Untere Wasserrechtsbehörde äußerten im Rahmen der Entwurfsauslegung hierzu keine weiteren Einwände. Der durch die geplante Versiegelung erhöhte Oberflächenwasserabfluss im Plangebiet wird durch die Bereitstellung von privaten und öffentlichen Rückhalte- und Versickerungsanlagen im Plangebiet kompensiert. Die dafür erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Ebenso kann die Wasserversorgung des geplanten Gewerbegebiets an das bestehende Leitungsnetz der e.wa riss GmbH & Co. KG technisch angeschlossen werden. Aus planerischer Sicht besteht hierzu kein weiterer Klärungsbedarf. Die Trinkwasserversorgung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt wird, dass das Oberflächenwasser vor Ort versickern kann und so die Grund-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.
- 2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.
- a. Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

- e. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.
- 3. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

Abwägungsvorschlag

wasserneubildung nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin wird im Rahmen der Baugenehmigungserfahren sichergestellt, dass der beantragte Betrieb das Grundwasser im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes nicht durch Schadstoffe belastet.

Sofern Industrieanlagen unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) oder unter die Störfallverordnung gem. Bundesimmissionsschutzgesetz fallen sind nach gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Umweltbelastungen besondere Schutzmaßnahmen herzustellen. Ziel ist es, die von Industrieanlagen ausgehenden Umweltbelastungen für Luft, Wasser und Boden zu vermeiden, zu vermindern und so weit wie möglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind diese Industrieanlagen mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) (Schutzvorkehrungen) auszustatten und zu überwachen.

Die Planung stellt die Einhaltung der Rechtsvorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung "Höfen" sicher. Um die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet erfüllen zu können, wurden auf den Baugrundstücken mind. 1/5 der Grundstücksflächen verbindlich als private Grünflächen ausgewiesen, auf denen eine weitere Überbauung nicht zulässig ist.

Zur Abwägung der Planung hinsichtlich des Klimaschutzgebotes:

Der Zweckverband hat sich intensiv mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt befasst und für die Abwägungsentscheidung eine Vielzahl von Fachgutachten (Klimagutachten, hydrogeologisches Gutachten, Boden- und Altlastengutachten, Verkehrs- und Lärmschutzgutachten, Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss, etc.) eingeholt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mögliche Umweltbelastungen, die

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Für die rechtliche Würdigung des Bebauungsplanes für das IGI bedeutet das, dass eine Abwägung zwischen den Klimafolgen der Eingriffe in Grundwasser, Fläche, Boden, Flora und Fauna und den wirtschaftlichen Interessen stattzufinden hat, mit denen die Planung des IGI vom Zweckverband begründet wird. Im Bebauungsplan geschieht dies nur in sehr pauschaler Weise mit Hinweis auf die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Biberach und allgemein mit dem Hinweis auf das Interesse der Firmen Handtmann und Liebherr an Vorratsflächen. Dies ist zu wenig konkret und nicht ausreichend.

Im Bebauungsplan ist nicht berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht bei einem Projekt wie dem IGI, das langfristige Folgen nach sich ziehen wird, verlangt, dass das relative Gewicht in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zunimmt.

Der Bebauungsplan berücksichtigt auch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht die staatlichen Organe verpflichtet hat, bei der Klimafolgenabschätzung auch den Zeitraum nach 2030 einzubeziehen.

Fazit: Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Boden Flora und Fauna, Flächenversiegelung,

Abwägungsvorschlag

mit der geplanten Gebietsentwicklung erwartet werden können, soweit vermieden bzw. minimiert werden können, dass keine unlösbaren Konflikte und erhebliche negative Auswirkungen in den Schutzgütern verbleiben. Es wird hierzu auch auf die vorstehende Auseinandersetzung mit dem Klimaschutz und Starkniederschlagsereignissen verwiesen. Auch von den Fachbehörden wurden hierzu keine weiteren Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Unter diesen Voraussetzungen, wird an der geplanten Gebietsentwicklung mit dem Ziel die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken weiter festgehalten.

Ein Masterplan des Landes Baden-Württemberg zu Klimawandel und Trinkwasserversorgung wird gerade aufgestellt.

Die Themen kumulative Wirkungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel, sowie die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Klima und Luft mit anderen Umweltbelangen wurden im UB abgehandelt (vgl. Kap. 3.6.2, 3.9., 3.10). Darüber hinaus wurde ein "Klimaökologisches Gutachten" (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) erstellt. Hier heißt es zusammenfassend, dass "im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt". Genaue quantitative Angaben zur projektbedingten Erhöhung des Ausstoßes klimawirksamer Gase kann auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden, da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ja noch nicht bekannt sein kann, welches Produkt genau dort in welchem Verfahren erstellt wird. Dargestellt ist aber, wie sich prognostisch der Verkehr und damit einhergehend auch der Ausstoß klimawirksamer Gase durch das geplante Vorhaben erhöhen wird. Die

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Abwägung der Klimafolgen gegenüber den geltend gemachten wirtschaftlichen Interessen der Kommunen Biberach, Warthausen, Schemmerhofen und Maselheim entspricht nicht den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.März 2021.

Die Vorsorge für die Trinkwasserversorgung und das Ausmaß der Flächenversiegelung entspricht nicht den Vorgaben der Landesregierung.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit des IGI ist bisher nicht mit nachprüfbaren Zahlen und Fakten belegt worden. Ein alternativer Standort als das unter Umweltaspekten sensible Risstal ist unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit nicht untersucht worden.

Dies ist aber im Hinblick auf eine Schadensminderung bei einem Flächenverbrauch von 30 ha unverzichtbar

Aus den hier vorgetragenen Gründen ist der vorliegende Bebauungsplan in dieser Form rechtsfehlerhaft.

Abwägungsvorschlag

gesetzlichen Vorgaben des BImSchG und der TA Luft sind durch die Vorhabenträger grundsätzlich einzuhalten. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass auch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung (fast ausschließlich Ackernutzung) der teils anmoorigen Böden in hohem Maße zum Ausstoß klimawirksamer Gase beiträgt.

Zur besseren Darstellung, wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Reduktion klimawirksamer Gase getroffen werden, wird vorgeschlagen das Kapitel "Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie" in den Umweltbericht mit aufzunehmen. Insbesondere ist hierzu auf die neuen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes BW einzugehen.

Zur Bedarfssituation der Firmen wird auf die Abwägung der Anregungen des RP Tübingen verwiesen. Eine alternative Standortuntersuchung unter Umweltaspekten hat im Rahmen der beantragten Zielabweichungsverfahrens stattgefunden und die dortigen Ergebnisse sind maßgeblich in die landesplanerische Beurteilung eingeflossen.

Zur Verdeutlichung der Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Klima und Luft mit anderen Umweltbelangen im Hinblick auf den Klimawandel, wird vorgeschlagen das Thema im Umweltbericht noch weiter auszuführen.

Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Die Statistik zeigt, dass der Flächenverbrauch der Siedlungs- und Verkehrsflä-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 13.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	chen in der Bundesrepublik Deutschland seit 2020 kontinuierlich zurückgeht. Eine Klimafolgenabschätzung durch das Planvorhaben wurde mit dem vorliegenden Klimagutachten aufgezeigt. Im Ergebnis wird darin festgestellt, dass es allenfalls sehr lokal im Plangebiet selbst aufgrund der Flächenversiegelung und der Gebäudesituation zu einer Verschlechterung des Kleinklimas kommen kann. Als Minimierungsmaßnahmen wurde im Plangebiet ein hoher Anteil an öffentlichen und privaten Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie teilweise eine Dach- und Fassadenbegrünungen verbindlich festgesetzt. Mit diesen Maßnahmen sind im weiteren Umfeld des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten. Der Zweckverband hält u.a. auch aus diesen Gründen an dem Ziel die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken fest.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 27.06.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Als Besitzer des landwirtschaftlichen Flurstücks Nr. 1013 Grundbuchblatt 1160 im Grundbuch Höfen möchten wir folgenden Widerspruch einlegen.

Einer solchen Abschneidung unseres landw. Grundstücks mit einer Gesamtfläche von 6,35 ha werden wir auf keinen Fall zustimmen.

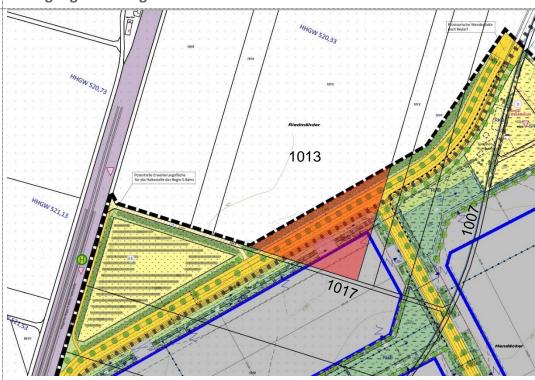
Ein Planer, der ein solches Grundstück, das ihm nicht gehört, in der Art verunstaltet, hat es sich in unseren Augen sehr leicht gemacht. Es zeigt sich, dass er von einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Grundstücks mit den heutigen Maschinen keine Ahnung hat, oder er will davor nur die Augen verschließen. Außerdem zeigt sich, dass er, und alle daran Beteiligten nicht das geringste Gefühl für das Eigentum der anderen haben.

Auf der Gemarkung Höfen und Äpfingen lief über viele Jahre ein Flurbereinigungsverfahren, das uns Landwirte und die öffentliche Hand sehr viel Geld gekostet hat, mit dem Ziel die Agrarstruktur zu verbessern.

Bei diesem Flurbereinigungsverfahren wurde uns dieses wohl geformte Flurstück zugewiesen, das in seiner Länge und Breite optimal landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Auch das Landwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme zu dem geplanten IGI eine solche Abschneidung der landwirtschaftlichen Grundstücke

Abwägungsvorschlag



Der Zweckverband bedauert, dass im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme der Teilfläche des Grundstücks 1013 für die Entwicklung des IGI Rißtal nicht zu vermeiden war (siehe Darstellung der Teilfläche in roter Markierung). Um zusammenhängende Flächen für eine Entwicklung zu überplanen ist es leider manchmal notwendig auch private Flächen zu überplanen. Bei der Entwicklung dieser Flächen ist zudem darauf zu achten, dass

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 27.06.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz als sehr problematisch bezeichnet.

In der Satzung und Begründung Entwurf Stand: 24.02.2021 steht unter Punkt 3.6 Landwirtschaftliche Belange: Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme landw. genutzter Flächen bzw. Beeinträchtigung infolge Zerschneidung wurden nachfolgende Minimierungsmaßnahmen getroffen.

Unter den genannten Punkten vermisse ich den Verzicht auf die Verunstaltung von unserem Grundstück Nr. 1013.

Was die Anbindung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege betrifft, möchten wir darauf hinweisen, dass der Wirtschaftsweg Flst. Nr. 1017 auf der Höhe von unserem Grundstück ins geplante Industriegebiet mündet. Dieser Wirtschaftsweg muss auf jeden Fall zwischen den landw. Grundstücken und dem geplanten Industriegebiet weitergeführt werden bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg Flst. Nr. 1007.

Es kann nicht sein, dass am Ende eines Ackergrundstücks von 350 mtr. Länge und 180 mtr. Breite, die Ausfahrt auf der gesamten Breite des Ackers auf einen Wirtschaftsweg nicht mehr möglich ist. Dieser Weg wurde von der Flurbereinigung angelegt, und zwar aus gutem Grund, und kann nicht einfach gestrichen werden.

Abwägungsvorschlag

diese dann auch den Ansprüchen derer gerecht werden, die diese mit einer neuen Nutzung belegen (im vorliegenden Fall Industriell-gewerblich). Deshalb kann es durchaus auch zu Zuschnitten wie im vorliegenden Fall kommen. Ggf. kann ein Flächentausch vorgenommen werden.

Eine Anbindung der Wirtschaftswege FINr. 1017 und 1007 erfolgt durch den Anschluss dieser Wege an die internen Erschließungsstraßen des IGI Rißtal. Grundsätzlich ist auch mit Inanspruchnahme der Teilfläche das Grundstück weiterhin von Süden über den Weg FINr. 1017 und von Norden über den Weg FINr. 1008 erschlossen.

Im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes wird geprüft, ob zur besseren Bewirtschaftung dieser Flächen ein Anwandweg an der südlichen Grenze Flurstücke 1012, 1010 und 1009 (außerhalb des Geltungsbereiches) nötig ist.

Zur Anmerkung, dass Belange des Hoch- und Grundwasserschutz und die ökologischen Belange nicht planerisch gelöst wurden, wird auf den Umweltbericht sowie die umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen und Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan verwiesen. Auch die Belange des Hochwasser- und Grundwasserschutz fanden umfassend Eingang in die planerische Abwägung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung in den jeweiligen Schutzgütern. Hierzu wurden auch eigene Fachgutachten erstellt, die in diesem Verfahren auch mit ausgelegt wurden. Im vorliegenden Fall wurden die Belange der Landwirtschaft den Belangen der Förderung der Wirtschaft jedoch zurückgestellt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 27.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
In der Behandlung der Stellungnahme der Bürger/Öffentlichkeit Stand 11.11.2020 gehen die Bearbeiter von Lars-consult, Herr Robert Geiss und Bernd Munz, in Punkt 1 Zerschneidung und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke darauf ein. Mit deren Abhandlung sind wir jedoch in keinster Weise einverstanden. Sie zitieren: Im vorliegenden Fall wird das Grundstück (FINr. 1013) jedoch nicht durchschnitten, sondern es wird von der Gesamtfläche mit ca. 6,3 ha eine Randfläche von 0,86 ha abgetrennt (Anteil ca. 13,5 %)	
Eine solche Bemerkung kann eigentlich nur jemand von sich geben, der in Bezug auf die Landwirtschaft in keinster Weise fachkundig ist.	
Normaler Weise müsste es aber auch für einen Laien ersichtlich sein, dass durch diese Abtrennung das Grundstück total verunstaltet wird, und die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundstücks in großem Maße beeinträchtigt wäre. Diese geplante Abtrennung wäre für das gesamte Grundstück eine große Wertminderung.	
In dem Vorentwurf der Lars-consult GmbH vom 12.12.2019 steht folgender Passus:	
Beachtung eines sachgerechten Ausgleichs zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschutzfachlichen Anforderungen im Ausgleichskon- zept;	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 27.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Sicherstellung einer geeigneten Einbindung des Gebietes in die umge-	
bende Landschaft.	
Dabei sind die noch offenen Fragestellungen zur landwirtschaftlichen	
Nutzung des Gebietes, zum Hoch- und Grundwasserschutz und zu den	
ökologischen Funktionen des Gebietes in der nachfolgenden kommuna-	
len Bauleitplanung zu lösen und ggf. entsprechende planerische Festset-	
zungen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung zu treffen.	
Diesem Passus wurde in keinster Weise Rechnung getragen.	
Selbst uns als Eigentümer würde vom Landwirtschaftsamt her nicht er-	
laubt, im Falle einer Vererbung des landwirtschaftlichen Grundstücks an	
unsere Kinder, dass das Grundstück in irgendeiner Form zerstückelt oder	
aufgeteilt würde.	
Auch bei öffentlichen Straßenbauten, wo man sich an eine Linie in der	
Straßenführung halten muss, ist eine derartige Flurstücksabschneidung	
nicht erlaubt, ohne dass man ein großflächiges Umlegungsverfahren ein-	
leitet, bei dem wieder in der Form und Größe passende landwirtschaftli-	
che Grundstücke dabei herauskommen.	
Ich hoffe, dass den Bürgermeistern der betroffenen ländlichen Gemein-	
den, die paar landwirtschaftlichen Betriebe, die mit einem enormen Idea-	
lismus und Kapitaleinsatz (der mit den gewerblichen Betrieben nicht zu	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 27.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
vergleichen ist) genauso nahe am Herzen liegen, wie die Industriebetriebe bei denen es nur um die Gewerbesteuer geht.	
Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir mit dem geplanten Vorhaben in dieser Form nicht einverstanden sind und Teile unseres Grundstücks Fist.Nr. 1013 nicht zur Verfügung stehen.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Naturschutz:

Das Rißtal ist wichtige Vogelzugroute. Zahlreiche Vögel nutzen es als Orientierung. Gut erkennbar ist dies im Herbst, wenn Störche, seit einigen Jahren auch Kraniche, tausende Ringeltauben und zahlreiche Gruppen verschiedener Kleinvögel in ihre Winterquartiere ziehen. Diese Vögel brauchen auf ihrem Zug sowohl Ruheplätze, als auch Bereiche, in denen sie Nahrung suchen können. Bei immer größer werdenden Siedlungsflächen werden die Rückzugsgebiete immer weniger.

Bei der Bearbeitung der Eingaben im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde behauptet, dass auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, keine relevante Nutzung durch Nahrungsgäste festzustellen wäre. Dies ist falsch, denn im Winter fliegen regelmäßig die am Federsee überwinternden Kornweihen zur Nahrungssuche ein.

Außerdem heißt es ja nicht, dass die landwirtschaftliche Nutzung so bleibt. Falls die Flächen erhalten bleiben, ist es möglich und auch zu erwarten, dass im Rahmen der Maßnahmen zum Klimaschutz und Artenschutz die Nutzung extensiver wird.

Die landwirtschaftlichen Flächen bieten ganzjährig Nahrung für zahlreiche Tiere. Greifvögel, Störche Silber- und Graureiher genauso wie Fuchs und

Abwägungsvorschlag

Das Bebauungsplangebiet besteht zum größten Teil aus intensiv genutzten Ackerflächen mit verkehrsbedingten Vorbelastungen. Es gibt keinerlei Hinweise auf regelmäßig genutzte und damit für Zug- bzw. Rastvögel essentiellen Rast- und Nahrungsräume innerhalb des Geltungsbereiches. Die erwähnten Zugvogelarten (Störche, Kraniche, Ringeltauben und Kleinvögel) finden im nahen Umfeld auf den weiterhin großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zudem ausreichend Rast- und Nahrungsräume.

Der Federsee ist ca. 15 km vom Geltungsbereich entfernt. Daher ist eine regelmäßige Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungsfläche für am Federsee überwinternde und rastende Kornweihen völlig abwegig. Nicht auszuschließen sind einzelne Kornweihen, die auf dem Zug auf den Ackerflächen des Geltungsbereiches gelegentlich nach Nahrung suchen. Da es sich jedoch um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, die im weiten Umfeld des Federsees und auch außerhalb des Geltungsbereiches noch zahlreich vorhanden sind, handelt es sich im Geltungsbereich sicher nicht um eine für die Art essentielle Nahrungsfläche, die für rastende bzw. durchziehende Kornweihen ein wesentliches Nahrungspotential darstellen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Kornweihe durch das IGI Rißtal nicht beeinträchtigt wird.

In Bezug auf das Vorhaben ist der Ausgangszustand zu bewerten. Eine eventuelle Extensivierung und damit Optimierung des naturschutzfachlichen Wertes der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches kann nicht Maßstab der Bewertung sein, zumal es keinerlei Ansatzpunkte für eine Extensivierung innerhalb des Geltungsbereiches gibt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Marder nutzen die Mausvorkommen, Kleinvögel Sämereien und Insekten. An den Ackerrandstreifen lassen sich zahlreiche Insekten und Spinnen beobachten. Wenn die Fläche in ein Industriegebiet umgewandelt wird, ist diese Vielfalt bedroht und muss ausgeglichen werden. s.h.auch:	Wie bereits oben erwähnt, handelt es ich innerhalb des Geltungsbereiches weitestgehend um intensiv genutzte Ackerflächen ohne spezifische Habitatqualität. Vergleichbare Flächen sind im nahen Umfeld weiterhin großflächig vorhanden. Unabhängig davon werden die Eingriffe entsprechend den rechtlichen Vorgaben ausgeglichen.	
RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates		
Regelungen zum Artenschutz Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.	Die verbindlichen rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes entsprechend §39 und 44 BNatschG werden in der vorliegenden Planung vollumfänglich berücksichtigt. Dies gilt in diesem Zusammenhang somit auch für die europäischen Vorgaben nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Auch die Untere Naturschutzbehörde äußerte hierzu keine Bedenken.	
Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich für die in Anhang I aufgelisteten 193 Arten und Unterarten, von denen 114 regelmäßig in Deutschland vorkommen. Für sie sind besondere Schutzgebiete zu schaffen (Europäische Vogelschutzgebiete). Ein ebensolcher Schutz muss auch für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der nicht in Anhang I genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gewährleistet werden. Dies betrifft 186 Arten in Deutschland. Für sie sind diese Maßnahmen		

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4.	Bürger 4	
	(Stellungnahme vom	13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete, v. a. der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete), zu ergreifen.

Zur Biotopkartierung und den faunistischen Erfassungen

Begehungen und Artbestimmungen fanden nur im Sommer zwischen April und September statt.

Bei der Durchsicht des ökologischen Gutachtens fällt auf, dass ganze Ordnungen des Tierreichs, z.B. Käfer, Libellen fehlen. Private Beobachtungen belegen, dass es eine Vielzahl von Käferarten im Plangebiet gibt, darunter mehrere Laufkäferarten. Außerdem findet man im Winterhalbjahr streng geschützte Vogelarten, die das Gebiet zur Jagd nutzen. Beispiele: Kornweihe, Raubwürger, Silber- und Graureiher, Mäusebussarde aus östlichen Brutgebieten. Die Tatsache, dass es sich bei Wintergästen nicht um Brutvögel handelt bedeutet nicht, dass die Flächen für wichtige Tierarten nicht bedeutsam sind. Ich fordere eine offizielle Bestandsaufnahme der Wintergäste sowie der bislang fehlenden Tiergruppen.

Am Federsee überwintern über 170 Kornweihen

(https://www.nabu-federsee.de/termine-aktuelles/newsletter/aktuelle-ausgabe/).

Das faunistische Untersuchungsprogramm wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach abgestimmt. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich sind zusätzliche Begehungen zur Erfassung z.B. von Käfern oder Libellen bzw. weiterer Artengruppen nicht angezeigt. Hinweise auf gefährdete Arten bzw. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus diesen Artengruppen sind nicht gegeben. Da keine Eingriffe in Lebensräume seltener bzw. gefährdeter Insektenarten erfolgen, sind auch keine entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sollten darüber hinaus Artnachweise dem Einwendungsträger bekannt sein, bitten wir diese mit

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind unter der Webseite der LUBW abrufbar: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_artenliste_021208.pdf/d99f8280-ed99-4a98-bcc1-b5e0b24228a1.

genauer Angabe der Fundorte, Individuenzahl und Datum mitzuteilen.

Unter den Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Baden-Württemberg ausschließlich Gewässerbewohner vor: Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer. Da Gewässer im Eingriffsbereich nicht vorkommen, können Beeinträchtigungen dieser Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Diese brauchen Flächen, auf denen sie jagen können. Sie konkurrieren mit anderen ebenfalls in der Region überwinternden Vögel und anderen Prädatoren (z.B. Mäusebussard, Reiher, Rotmilan, Fuchs, Marder). Deshalb sind große Flächen erforderlich, auf den die Vögel jagen können. Durch die Bebauung gehen jährlich Flächen verloren, die den Tieren nicht mehr zur Verfügung stehen. Das IGI, sollte es verwirklicht werden, führt nicht nur im Planungsgebiet zu Flächenverlusten, sondern auch durch die dadurch erforderliche Wohnbebauung aufgrund zunehmender Baugebiete in den umliegenden Gemeinden. Ausgleichsflächen können nicht bereitgestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Unter den in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich holzbewohnende Arten (Alpenbock, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer) bzw. mit Breitrand und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer Arten von Stillgewässern. Diese Arten können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da weder entsprechende Altbaumbestände noch Gewässer vorhanden sind. Der erwähnte Vierzähnige Mistkäfer wurde in Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen und bewohnt Eichenwälder. Ebenso treten die weiteren genannten Arten Goldstreifiger Prachtkäfer und Rothalsiger Dusterkäfer in Baden-Württemberg nicht auf. Es handelt sich um Waldarten. Da ausschließlich Arten im Vorfeld von Planungen zu untersuchen sind, die auf Grund der Lebensraumausstattung auch im Gebiet vorkommen können, macht eine Untersuchung dieser Tiergruppe wenig Sinn.

Wie bereits ausführlich oben erwähnt, besteht der Vorhabenbereich zum größten Teil aus intensiv genutzten Ackerflächen mit verkehrsbedingten Vorbelastungen. Es gibt keinerlei Hinweise auf regelmäßig genutzte und damit für Zug- bzw. Rastvögel essentielle Rast- und Nahrungsräume innerhalb des Geltungsbereiches. Die erwähnten Zugvogelarten (Störche, Kraniche, Ringeltauben und Kleinvögel) finden im nahen Umfeld auf den weiterhin großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen ausreichend Rast- und Nahrungsräume. Daher sind eingehende Bestandsaufnahmen der Wintergäste nicht angezeigt und würden zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen führen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen

Es ist darzulegen, wer für die Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich ist, wer sich um die korrekte Umsetzung kümmert, wer die korrekte Umsetzung und dauerhafte Unterhaltung kontrolliert, und für welchen Zeitraum die Maßnahmen aufrecht erhalten werden müssen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor Baubeginn vertraglich abzusichern, da die Ausgleichsmaßnahmen teilweise auf Flächen realisiert werden, die nicht im Planungsgebiet liegen (z.B. Lerchen etc.) Falls dies nicht geschieht, besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Ökopunkte:

Zur Generierung von Ökopunkten sind Maßnahmen vorgesehen, deren Ausführung von Bedingungen abhängen, die vom Zweckverband nicht kontrolliert werden können. Z.B. bestehen keine Verträge mit Grundbesitzern, auf deren Flächen Humus abgelagert werden soll.

Ökopunkte dürfen erst dann in die Ökopunktebilanz einbezogen werden, wenn die Maßnahmen zu deren Generierung konkret benannt und deren Ausführung vertraglich sichergestellt wurden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Verantwortlich für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist als Eingriffsverursacher der Zweckverband IGI Rißtal. Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch den Zweckverband durch eine geeignete Fachperson im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs, mind. jedoch für die Dauer von 25 Jahren gemäß den festgelegten Entwicklungszielen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Sofern sich die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Eigentum des Zweckverbandes IGI Rißtal befinden, sind vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes diese vertraglich zu sichern. Im Falle von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) müssen diese Flächen vor Eingriffsvornahme als Ersatzmaßnahme funktionsfähig hergestellt sein. Aus diesem Grund wurden in den Bebauungsplanentwurf geeignete Oberbodenauftragsflächen aufgenommen und zugeordnet bzw. geeignete Ausgleichsflächen für die CEF-Maßnahme (Feldlerche) dargestellt.

Bei Oberbodenauftragsflächen auf externen Ackergrundstücken ist ein gesonderter Bauantrag zur Oberbodenandeckung bei der zuständigen Bodenschutzbehörde am Landratsamt Biberach einzureichen.

Sowohl der Eingriff, als auch die Ausgleichsmaßnahmen werden in Ökopunkten berechnet. Durch die erfolgreiche Umsetzung der im BP formulierten Maßnahmen können

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4.	Bürger 4		
((Stellungnahme vom	13.07.2021))

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Solange dies nicht erfolgt ist, handelt es sich nicht um Ökopunkte, sondern nur um Absichtserklärungen.

Dach und Fassadengestaltung:

Baumaßnahmen müssen den lokalen und globalen Herausforderungen gerecht werden. Diese sind vor allem die globale Klimaerwärmung, die unmittelbar mit der Verbrennung und Verarbeitung fossiler Rohstoffe zusammenhängt. Lokal lassen sich ebenfalls hohe Temperaturen messen. Vor allem in der Stadt Biberach liegen die Temperaturen um einige Grad höher als im Umland und stellen eine Gefahr für die Bewohner dar.

Im Entwurf des Bebauungsplans sind Dachflächen und die Fassaden zu begrünen. Die vorgesehenen Flächen sind unverändert unterdimensioniert, da die Begrünung nur für die der L 267 zugewandten Fassaden vorgeschrieben ist. PV-Anlagen sind nicht vorgeschrieben, dies widerspricht der Landesgesetzgebung, die Dachbegrünung wird nur für kleine Teilflächen vorgeschrieben.

Abwägungsvorschlag

diese generiert bzw. durch bestimmte Eingriffe ausgelöst werden. Mit der Umsetzung von Maßnahmen wird damit der notwendige Ausgleich als erbracht angesehen.

Zur Festsetzung von PV-Anlagen auf Dachflächen wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 8a Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes BW beim Neubau von Nichtwohngebäuden ohnehin auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche zur Stromerzeugung zu installieren sind, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01.01.2022 bei der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde eingeht. Insofern erübrigt sich eine verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen im Plangebiet.

Die Verpflichtung eine Dachbegrünung auf Gebäude bis zu einer Gebäudetiefe < 15 m zu begrenzen wurde aus technischen und wirtschaftlichen Überlegungen heraus getroffen. Bei großen Gebäuden und Gewerbehallen, würde eine Dachbegrünung zu hohe Kosten verursachen, die einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil für die Zielgruppe der anzusiedelnden Betriebe bedeuten würde. Dies gilt umso mehr, da die Dächer, wie oben beschrieben, gemäß Klimaschutzgesetz noch mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden sollen. Die Forderung alle Fassadenflächen zu begrünen wird dahingehend aufgenommen, dass gegenüber der bisherigen Festsetzung jetzt alle Gebäudefassaden nach Außen in die freie Landschaft zu begrünen sind.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Ich fordere deshalb eine Änderung des Planes. Alle Dachflächen sind ent-		
weder vollständig zu begrünen oder mit PV-Anlagen zu versehen. Alle Fas-		
sadenflächen sind zu begrünen.		
Bahnanschluss	Mit der Realisierung eines Bahnanschlusses für den Güterverkehr kann nach derzeitigem	
Im Zielabweichungsverfahren war ein wichtiges Kriterium die Erstellung	Kenntnisstand auf Grund der erforderlichen Genehmigungsverfahren erst nach dem	
eines Bahnanschlusses für Güter und Personen. Dieser ist im aktuell vor-	Prognosehorizont 2030/35 gerechnet werden.	
liegenden Bebauungsplan nicht vorgeschrieben. Es muss aber vorgeschrie-	Eine zwingende Umsetzung des Gleisanschlusses kann in einem Angebotsbauungsplan	
ben werden, dass jede Fläche einen Bahnanschluss bekommt, um sicher-	nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig, wie die Festlegung von Betriebszeiten. Dies	
zustellen, dass die Bahn als Transportmittel auch genutzt wird. Dies ist er-	kann im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt werden, wenn die ge-	
forderlich, um den CO2-Ausstoß des Verkehrs zu reduzieren.	plante Nutzung des anzusiedelnden Betriebes bekannt ist und dieser auch einen Gleisan-	
	schluss benötigt. Im Vorgriff einen Gleisanschluss für das IGI-Rißtal durch den Zweckver-	
	band herzustellen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, da dies hohe Er-	
	schließungskosten bedingt, die nur durch einen tatsächlichen Bedarf auch gerechtfertigt	
	sind.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass in den Einzelbestimmungen zur Zielabweichungsent-	
	scheidung nur die grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit des Plangebietes mit einem	
	Bahnanschluss gefordert wird, nicht aber dessen zwingende Umsetzung durch den	
	Zweckverband. Dies wird durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen für den Bahn-	
	anschluss im Bebauungsplan erfüllt. Die technische Umsetzung des Gleisanschlusses	
	wurde durch einen Gleisanlagenplaner nachgewiesen. Dieser kommt zu dem Ergebnis,	
	dass ein Bahnanschluss des IGI-Rißtal auch unter Berücksichtigung der geplanten Elektri-	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
	fizierung der Südbahn (DB-Strecke 4500 Ulm – Aulendorf) technisch möglich ist. Vom Basisgleis aus können mit den dargestellten Gleisanschlussvarianten die einzelnen Bauquartiere bei Bedarf erschlossen werden.	
	Dazu werden die genaue Führung des Anschlussgleises mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG im Rahmen der weiteren Umsetzung abgestimmt und auf dieser Grundlage die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 eingeleitet.	
Neuere Gesetzgebung Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtes zum Klimaschutz sind weitreichende Anstrengungen zu unternehmen, damit die vorgeschriebenen Ziele erreicht werden können. Aufgrund der neueren Landesgesetzgebung zum Artenschutz sind auch weitreichende Veränderungen der Flächennutzung erforderlich. Ziel der EU ist es, eine nachhaltige EU-Wirtschaft zu entwickeln: Der europäische Grüne Deal	Der Zweckverband hat sich intensiv mit den Folgen der geplanten Gebietsentwicklung und der dazu notwendigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auseinandergesetzt. Mögliche Auswirkungen der Planung auch in Bezug auf den Klimaschutz bzw. dem Artenschutz sind in Fachgutachten untersucht und deren Ergebnisse im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und bewertet worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die geplante Gebietsentwicklung nach den gesetzlichen Vorgaben verträglich möglich ist. Insbesondere wurden hierzu weitere Optimierungen im Bebauungsplanentwurf übernommen:	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 13.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Deshalb ist es erforderlich, landwirtschaftliche Flächen zu erhalten, damit diese für das Erreichen dieser Ziele zu Verfügung stehen. In Zukunft wird es immer wichtiger, Flächen nachhaltiger zu bewirtschaften, der Flächenbedarf für die Landwirtschaft wird eher steigen, da durch nachhaltige Bewirtschaftung Teile dieser Flächen für den Naturschutz reserviert werden müssen.

Zusammengefasst ergeben sich schwerwiegende Gründe gegen die Entwicklung dieses Industriegebietes.

Ich fordere deshalb, die Planungen für das IGI einzustellen.

Abwägungsvorschlag

- Rücknahme der PV-Freilandfläche zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Stand: 23.02.2022

- Erweiterung der Fassadenbegrünung an allen nach Außen zur freien Landschaft hin gerichteten Gebäudefassaden nach Süden, Norden und Osten.
- Ausweisung privater und öffentlicher Grünflächen
- Ermöglichung der Umsetzung des neuen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Verpflichtung von PV-Anlagen bei der Erschließung neuer Bauflächen
- Begrenzung der Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen für Naturschutz und Artenschutz auf ein absolutes Mindestmaß, durch eine qualitativ hochwertige Gestaltung der internen und externen Ausgleichsflächen.

Damit ist sichergestellt, dass im Plangebiet die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein Mindestmaß reduziert wird und die notwendigen Flächenumwandlungen durch die höherwertige industrielle Nutzung auch gerechtfertigt ist. Insofern wird der Belang der Stärkung und Erhaltung der Wirtschaftskraft im Raum Biberach vor den Belang der Landwirtschaft gestellt und die Planung beibehalten.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5.	Bürger 5	
	(Stellungnahme vom	12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Unter Verweis auf die beigefügte Anlage lege ich meine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans "IGI-Rißtal BA 1" gem. § 3 II BauGB vor.

Anlage Stellungnahme gem. § 3 Abs.2 BauGB

- 1. Die noch in der Vorlage aufgestellte Behauptung, es gebe keine zeitlich unbegrenzte Bindungswirkung, ist falsch. In den von der ehemaligen Gemeinde Höfen angestrengten Verfahren beim VG Sigmaringen wurde von der Gemeinde Warthausen und dem Zweckverband [künftig ZV]) eingeräumt, dass der Eingliederungsvertrag [künftig EV] nach wie vor gültig und zu beachten ist.
- 2. Der EV beinhaltet in den §§ 8, 9 rechtlich verbindliche Regelungen. Die Beweislast dafür, dass Vertragsregularien entgegen dem Wortlaut unverbindlich sind, trägt derjenige, der sich darauf beruft. Eine Überplanung der freien Landschaft und der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Industriegebiet ist demnach unzulässig. Da im EV "die offene Landschaft" zugesichert worden ist, kann ein Industriegebiet von 45 ha nicht mit dem EV in Einklang gebracht werden. Mag dieses noch so "grün" geplant werden, es bliebe ein Industriegebiet.

Abwägungsvorschlag

Zu 1.: Gültigkeit des Eingliederungsvertrages

Der Eingliederungsvertrag wurde zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen geschlossen. Nach § 3 des Eingliederungsvertrags tritt die Gemeinde Warthausen als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Höfen ein. Die Bürger der ehemaligen Gemeinde Höfen sind damit Bürger der Gemeinde Warthausen geworden.

Die Gültigkeit des Eingliederungsvertrags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen wird durch den Zweckverband nicht in Abrede gestellt. Dies bedeutet auch, dass Streitigkeiten betreffend den Eingliederungsvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen durch Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen einer gerichtlichen Klärung zugänglich sind.

Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass der Zweckverband, der nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist, an die Regelungen aus dem Eingliederungsvertrag im Bebauungsplanverfahren gebunden ist. Insofern hat der Zweckverband nicht eingeräumt, dass der Eingliederungsvertrag zu beachten ist.

Zu 2.: Nichtberücksichtigung der Regelungen im Eingliederungsvertrag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 3. Da der ZV bei der Bauleitplanung an die Stelle der Gemeinde Warthausen getreten ist, muss dieser auch die weiterhin gültigen Verpflichtungen der Gemeinde Warthausen wahren.
- 4. Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ist es zulässig, trotz der Regelungen in §§ 8,9 EV auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen ein Industriegebiet zu planen, das nicht ausschließlich dem Interesse der Vertragspartner des EV dient. Weder die ehemalige Gemeinde Höfen noch die Gemeinde Warthausen benötigen ein Industriegebiet an dieser Stelle. Allgemeine volkswirtschaftliche, spezielle betriebswirtschaftliche und überörtliche Abwägungskriterien haben bei der Auslegung des EV jedenfalls keinen Platz. Die Planungen sind nur erfolgt, um der in Biberach angesiedelten Industrie, insbesondere der Fa. Handtmann, neue Flächen zur Verfügung zu stellen. Dies wurde in den "Runden Tischen" vom 24.10.2017 und 22.1.2020 eindeutig klargestellt. Entgegen den bisherigen öffentlichen Ankündigungen der Mitglieder des ZV und der Behauptung des ZV selbst ist es europarechtlich unzulässig, nur ortsansässigen Großbetrieben die Ansiedlung im Rißtal zu gestatten. Da somit die Bewerbungen für die durch den Bebauungsplan erschlossenen Grundstücke nicht auf Firmen aus Biberach beschränkt werden können, werden die vertraglichen Zusagen für die ehemalige Gemeinde Höfen erst recht unangemessen gefährdet.

Abwägungsvorschlag

§ 8 des Eingliederungsvertrags fordert inhaltlich, dass die Gemeinde Warthausen die freie Landschaft auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden wird.

§ 9 des Eingliederungsvertrags sieht vor, dass die Gemeinde Warthausen den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen Rechnung trägt.

Diese Regelungen stehen inhaltlich einer Zustimmung der Gemeinde Warthausen zum geplanten IGI Rißtal nicht entgegen. Bei den Entscheidungen im Gemeinderat der Gemeinde Warthausen sind diese Regelungen mit zu berücksichtigen.

Die Formulierung dieser Regelungen schließt jedoch das IGI Rißtal nicht aus. Der Gemeinde Warthausen werden keine konkreten Pflichten auferlegt. Die Formulierung geben der Gemeinde Warthausen einen Beurteilungsspielraum und damit eine Entscheidungsfreiheit bezüglich der weiteren Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Warthausen. Die freie Landschaft und die Belange der Landwirtschaft werden bei der Entscheidung für das IGI Rißtal berücksichtigt. Bei der Entscheidung für das IGI Rißtal sind dies aber nicht die einzigen Belange, die Berücksichtigung finden müssen.

Die §§ 8, 9 des Eingliederungsvertrags sind jedenfalls nicht als absolute Verhinderungsfaktoren für eine andere als landwirtschaftliche und naturbelassene Nutzung ausformuliert. Vielmehr sind diese Belange als Faktoren bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 5. Die Fa. Handtmann hat mit dem rechtswidrigen, weil vom Landwirtschaftsamt Biberach ohne die gesetzlich erforderliche Anhörung des Bauernverbands genehmigten, Erwerb des "Rappenhofes" den Anlass für die Planungen gesetzt, so dokumentiert in den Protokollen der "Runden Tische". Die Behauptung des ZV, die Fa. Handtmann habe bereits Unternehmensteile in andere Regionen auslagern müssen, weil das Industriegebiet Rißtal noch nicht zur Verfügung steht, ist nachweislich falsch. Es besteht nämlich nach den eigenen öffentlichen Aussagen der Fa. Handtmann (Schw. Zeitung v. 2.6.2021) kein aktueller Bedarf; Investitionen in Sachsen und anderswo hatten keinen Bezug zum geplanten Industriegebiet. Sonstigen konkreten Bedarf gibt es nicht. Nach dem Zielabweichungsbeschluss ist eine Planung auf Vorrat in diesem sensiblen Gebiet verboten; sie widerspricht den Vereinbarungen des EV.
- 6. Die Rechtsprechung des BVerfG vom 24.3.2021 leitet aus dem Grundgesetz die Verpflichtung jeder staatlichen Planung ab, bereits jetzt Maßnahmen, die klimaschädlich sind, vorbeugend auf ein Mindestmaß zu reduzieren (besonders deutlich in den Rnr. 148, 157, 164,185, 248). Dabei sind besonders Planungen zu vermeiden, die nicht mehr umkehrbare Folgen haben. Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf

Abwägungsvorschlag

Zu 3.: Zuständigkeit für Bauleitplanverfahren

Durch die Entscheidung der Gemeinde Warthausen gemeinsam mit den anderen Verbandsmitgliedern den Zweckverband IGI Rißtal zu gründen und damit die Aufgabe der Aufstellung von Bebauungsplänen für das Gebiet des Zweckverbands auf den Zweckverband zu übertragen, ist der Zweckverband nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen geworden und folglich auch nicht an §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags gebunden.

Gleichwohl berücksichtigen und respektieren die Gemeinde Warthausen und der Zweckverband bei ihren Beschlüssen betreffend das Bebauungsplanverfahren die Belange des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft.

Zu 4.: Zweckbestimmung des Bebauungsplanes

Wie bereits zu 3. ausgeführt hat sich die Gemeinde Warthausen für die Gesamtgemeinde entschieden gemeinsam mit den anderen Verbandsgemeinden einen Zweckverband zu gründen. Damit kommt es auf die Interessen aller Verbandsgemeinden an. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb das IGI Rißtal, das die Wirtschaftskraft des Raumes Biberach stärken soll, nicht im Interesse der ehemaligen Gemeinde Höfen steht. Der Verbleib der im Raum Biberach ansässigen Großbetriebe ist auch für die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen im Hinblick auf den Erhalt der Wirtschaftskraft und der Sicherung von Arbeitsplätzen von Vorteil.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

führt zu einer massiven Versiegelung von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelt und verbaut bleibt versiegelt und verbaut, auch wenn gewisse kosmetische Maßnahmen im Laufe des Planungsverfahrens eingeführt wurden. Die Freiheitsrechte der nachfolgenden Generationen der ehemaligen Gemeinde Höfen auf eine unverbaute und natürliche Umwelt, die schon die Bestimmungen des EV schützen, bleiben unberücksichtigt.

- 7. Die Nichtberücksichtigung der Belange der Landwirtschaft verstößt gegen den EV. Die durch die Flurbereinigungen vom 4.2.1970 Höfen (Nr. 1255) und Äpfingen (Nr. 1257) auf optimale Bewirtschaftung zugeschnittenen landwirtschaftlichen Flächen werden zum Nachteil der Landwirte willkürlich zerschnitten. Hinzu kommt, dass naturnahe Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die Landwirtschaft bei nicht vermehrbarem Boden zusätzlich einschränken. Es gibt hierzu keine Darstellung eines entsprechenden Sachverständigen, stattdessen begnügt man sich mit unbelegten Behauptungen.
- 8. Den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Höfen drohen durch das Industriegebiet erhebliche Einschränkungen; diese widersprechen den Zusagen in EV. Es ist sicher, dass der 25%—Anteil der Gemeinde Warthausen an den erforderlichen Erschließungen als Vorleistungen ihre

Abwägungsvorschlag

Der Bebauungsplan ist als Angebotsbebauungsplan ausgestaltet, das bedeutet, dass Flächen für Betriebe angeboten werden, die dem Gebietscharakter entsprechen und somit Planungsalternativen möglich sind. Anlass und Ziel des Bebauungsplans ist es, den im Raum Biberach ansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu geben.

Zu 5.: Fehlender konkreter Bedarf ansiedelungswilliger Betriebe

Sowohl die Firma Handtmann als auch die Firma Liebherr haben dringenden Bedarf an gewerblichen Erweiterungsflächen im IGI Rißtal, um bestimmte Produktionssparten auszulagern und weiterentwickeln zu können. An den Stammwerken der beiden Unternehmen ist ein Ausbau der Produktlinien und sonstigen Nutzungen jedoch nicht weiter möglich.

Die Firma Liebherr benötigt kurzfristig (bis zum Jahr 2023) größere Entwicklungsflächen für Vertrieb, Produktion, Versuch, Schulung und Gerätevorführung, die in den westlichen Bauquartieren des IGI Rißtal angesiedelt werden sollen. An den bestehenden Stammwerken in Biberach stehen hierzu keine Erweiterungsflächen mehr zur Verfügung.

Die Firma Handtmann benötigt wiederum die östlichen Bauquartiere kurz- bis mittelfristig für die Entwicklung und Produktion von Systemkomponenten, z. B. für die Automobilindustrie im Hinblick auf die E-Mobilität oder für die Deckung des Bedarfs an weiteren industriellen Produkten. Die Festlegung auf ein konkretes Produkt, das an diesem Stand-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Finanzkraft übersteigt. Die Gemeinde Warthausen hat bereits jetzt erhebliche Probleme mit ihrem Haushalt 2020, was zu Maßnahmen der Kommunalaufsicht geführt hat. Allen Vorausleistungen stehen unsichere finanzielle Vorteile gegenüber. Dazu, ob das geplante Industriegebiet jemals die erhofften Gewinne für die Gemeinde Warthausen und mittelbar für die ehemalige Gemeinde Höfen abwerfen wird, gibt es keine fachlich qualifizierte Einschätzung.

9. Die Bauleitplanung des ZV verstößt unter Verletzung der Rechte der ehemaligen Gemeinde Höfen aus dem EV dadurch, dass sie die Grenzen des Planungsgebietes entgegen dem gültigen Regionalplan und entgegen der Bestimmungen der Zielabweichungsentscheidung des RP Tübingen festlegt. Der ZV hat sein Satzungsgebiet am 19.2.2019 geändert und dabei Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Maselheim hinzugenommen und solche auf dem Gebiet der Gemeinde Warthausen herausgenommen. Dieses neue Satzungsgebiet wurde für die Bauleitplanung angepasst, ohne dass sachliche Gründe vorliegen. Damit sollen vom Regionalplan als landwirtschaftliche Flächen vorgesehene Grundstücke zu einem Industriegebiet werden, obwohl diese Flächen gerade nicht in der Zielabweichungsentscheidung enthalten sind. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Behauptung des ZV, die Abweichung von 11 % sei vernachlässigbar. Das Gegenteil ist richtig, was

Abwägungsvorschlag

ort produziert werden soll, ist nicht möglich, der Bedarf jedoch ist auf jeden Fall vorhanden. Damit das Unternehmen überhaupt auf Anfragen für Aufträge reagieren kann, sind hierzu im Angebot bei der Auftragsvergabe bereits Angaben zum Leistungs- und Produktionsvermögen und Auslieferungszeitpunkt des Endprodukts dem potentiellen Auftraggeber nachzuweisen. Dafür ist die kurzfristige Verfügbarkeit von Produktionsflächen im IGI-Rißtal notwendig, um zu vermeiden, dass - wie in der Vergangenheit ja bereits geschehen - ganze Produktsparten aus der Region an einen anderen Standort ausgelagert werden müssen und dadurch die Innovationskraft, das Knowhow sowie die Wirtschaftskraft in der Raumschaft mittelfristig aus dem Raum Biberach abfließt.

Der Bebauungsplan ist in seinen Nutzungen grundsätzlich auch für andere Großbetriebe vorgesehen, die in der Raumschaft Biberach ansässig sind. Dies entspricht den raumordnerischen Anforderungen aus dem Zielabweichungsverfahren.

Zu 6: Recht auf eine unverbaute und natürliche Umwelt

Ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung klimaschädliche Planungen zu unterlassen liegt im vorliegenden Fall nicht vor und wird auch von den zuständigen Fachbehörden und der Raumordnungsbehörde so nicht gesehen. Der Belang des Klimaschutzes ist gleichwertig mit den anderen Schutzgütern abzuwägen. Im vorliegenden Fall wird die Stärkung der Wirtschaft für die im Raum Biberach ansässigen Großunternehmen anderen Belangen vorgestellt. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt klimaschutzwirksame Maßnahmen, durch die Ausweisung/ Festsetzung von:

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

sich bereits daraus ergibt, dass nunmehr die durch die Flurbereinigung geschaffene optimale Zuordnung der Felder durch die Planungen zerstört wird, ohne dass das RP im Zielabweichungsverfahren dies hätte prüfen können.

- 10. Die Behauptung des ZV, die Planung beträfe nur einen kleinen Teil der Gemarkung der ehemaligen Gemeinde Höfen, ist falsch. Nach dem Zielabweichungsbeschluss muss die Bauleitplanung das Industriegebiet von Süden her entwickeln. Auch mit den geänderten Gemeindegrenzen nach dem Gebietstausch mit Äpfingen im Zuge der Flurbereinigungen liegen die wesentlichen und größten überplanten Flächen des "IGI-Rißtal BA1" um den früheren Rappenhof auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen. Davon abgesehen müssen die parallelen Flurbereinigungen Nr. 1255 und 1257 als Einheit betrachtet werden.
- 11. Die Planungen verstoßen gegen die Wasserschutzgebietsverordnung WSG Höfen aus dem Jahre 1990, und damit gegen die Interessen der ehemaligen Gemeinde Höfen, wie sie im EV zugesichert wurden. Das WSG und die Wasserfassung wurde 1949 begründet. Nach der Fertigstellung der TBA Warthausen Ende der 1970er wurde für das WSG Höfen 1988 ein hydrologisches Gutachten erstellt, da die TBA im WSG-

Abwägungsvorschlag

- Grünflächen für Wiesen- und Gehölzflächen sowie Bäumen im IGI Rißtal
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von unbelasteten Oberflächenwasser, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ein im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans beauftragtes Klimagutachten kam ferner zum Ergebnis, dass, über kleinsträumig veränderte Klimaverhältnisse hinaus (direktes Plangebiet), keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Eine Verletzung der Freiheitsrechte auf eine unverbaute und natürliche Umwelt der nachfolgenden Generationen der ehemaligen Gemeinde Höfen liegt nicht vor. Die freie Landschaft und die Belange der Landwirtschaft werden beim Planentwurf des IGI Rißtal berücksichtigt. Bei der Entscheidung für das IGI Rißtal sind dies aber nicht die einzigen Belange, die in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Zu 7: Nichtberücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Um zusammenhängende Flächen für das geplante IGI Rißtal zu entwickeln, ist es leider manchmal notwendig auch private Flächen zu überplanen. Deshalb kann es durchaus auch zu Zuschnitten wie im vorliegenden Fall kommen. Ggf. kann ein Flächentausch vorgenommen werden, um die Folgen der Flächenzerschneidung abzumildern. Vom Grundsatz her werden hier unwirtschaftliche Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches des

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Höfen offensichtlich ohne ein solches gebaut wurde. Basierend auf dem Gutachten wurde 1990 die o.g. WSG-Verordnung zum zukünftigen Schutz des WSG-Höfen erstellt und in Kraft gesetzt. Das WSG-Höfen gilt lt. LUBW als festgesetztes Wasserschutzgebiet. Statt eines neuen Gutachtens von einem unabhängigen Sachverständigen wird auf einen von einem interessierten Besteller (Fa. Handtmann) finanzierten hydrogeologischen Bericht — der nicht die Qualität eines Gutachtens hat — verwiesen. Dabei ignoriert der Planentwurf sogar die in dem hydrogeologischen Bericht erhobenen Bedenken.

12. Die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen leiden unter dem Verkehrslärm. Dieser ist nach den Feststellungen der Fa. Lars Consult, die vom ZV beauftragt wurde und die dies in der Sitzung des Gemeinderats Warthausen am 5.7.2021 dargelegt hat, bereits jetzt höher als zumutbar. Die Lärmbelastung stellt ein Ausschlusskriterium für das geplante Industriegebiet dar, weil diese durch die Ansiedlung von Industriegebieten mit Sicherheit zunähme. Eine Verringerung gegenüber dem Ist-Zustand + Erhöhung durch das Industriegebiet hängt davon ab, ob zu einem ungewissen künftigen Zeitpunkt von verschiedenen Planungs- und Ausführungs- und Genehmigungsbehörden, deren Zusammenarbeit nicht gesichert ist, bestimmte Entlastungen erfolgen: Umgehung Warthausen (B465-830) + Aufstieg Nord-Wes-Umfahrung + Tempolimit + tatsächlich genutzter Eisenbahnanschluss + Lärm-

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanes herangezogen, um eine ungünstige Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Hierzu kann auch das Instrument eines Umlegungsverfahrens angewendet werden.

Gerade mit der Ausweisung von internen hochwertigen Ausgleichsflächen, werden die Belange der Landwirtschaft besonders berücksichtigt, indem so weit als möglich weitere externe Ausgleichsflächen vermieden werden. Eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flurstücke wurde so weit als möglich vermieden und im Laufe des Verfahrens auch angepasst. Im Übrigen wurde zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen der bisher geplante Solarpark herausgenommen.

Zu 8: Haushaltlage Warthausen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Haushaltslage der Gemeinde Warthausen ist nicht abwägungsrelevant, da es sich um zwei getrennte Haushalte handelt. Maßgebend ist der Haushalt des Zweckverbandes IGI-Rißtal.

Die harten Erschließungskosten werden nach den gesetzlichen Regelungen auf die (falls kein Tausch stattfindet ja auch auf die aktuellen) Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet umgelegt. Es ist vorgesehen, vertragliche Regelungen mit den künftigen Gewerbebetrieben zu treffen. Um im Vorfeld hohe Erschließungskosten zu vermeiden, findet ein stufenweiser Ausbau der Erschließung in Abstimmung mit den Betriebsansiedelungen statt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

schutzmaßnahmen. Ein Bebauungsplan darf sich zum Nachteil der Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen nicht auf eine Vielzahl von spekulativen Maßnahmen zur Lärmverminderung unter den Ist-wert bei feststehender Lärmerhöhung durch die Planung selbst gründen. Alle Maßnahmen müssten in ihrer Gesamtheit bei tatsächlich gesicherter Ausführung in der Lage sein (dazu fehlt ein qualifiziertes unabhängiges Gutachten) die Lärmbelastung unter den derzeit bereits unzulässigen Wert zu drücken.

13. Es ist bereits bei der Ausgestaltung der Planung sicherzustellen, dass sich nur Betriebe im Industriegebiet ansiedeln, die bereit sind, einen Bahnanschluss zu nutzen. Dies gilt auch, wenn dadurch der Preis eines Betriebsgrundstücks steigt. Planungen dürfen keine Kalkulation unterstützen, die privatwirtschaftliche Gewinne auf Kosten des Klimas generiert. In der Nebenbestimmung des Beschlusses des RP Tübingen zur Zielabweichung vom gültigen Regionalplan ist die Verpflichtung aufgenommen worden, dass Flächen für einen Bahnanschluss für den Personen- und Güterverkehr freigehalten werden müssen. Dem ist zwar im Entwurf Genüge getan. Die daraus unter der notwendigen Abwägung sich zwingend ergebende Konsequenz die Pflicht zum Bau der entsprechenden Infrastruktur und Nutzung festzuschreiben,

Abwägungsvorschlag

Zu 9: Anpassung des Verbandsgebietes und Flächenzerschneidung

Eine Anpassung des Verbandsgebietes war örtlich eng auf den Standort IGI Rißtal begrenzt und durch die Ergebnisse der Fachgutachten und des städtebaulichen Rahmenplanes veranlasst. Dies widerspricht nicht den Vorgaben des Regionalplanes und des Zielabweichungsentscheides, da hier ein gröberer Maßstab dieser Raumplanungen besteht. Durch die Anpassung konnte in gewissem Umfang auch eine Reduzierung der Flächenzerschneidung der Grundstücke erreicht werden.

Zu 10: Betroffenheit der ehemaligen Flächen der Gemeinde Höfen

Der Bauabschnitt 1, für den Bauplanungsrecht durch den vorliegenden Bebauungsplan hergestellt werden soll, liegt bereits im südwestlichen Teilgebiet des Geltungsbereiches. Bei Bedarf wird der östliche Bereich (Bauabschnitt 2) bauleitplanerisch vorbereitet. Damit ist vom Grundsatz her die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten gewährleistet. Aufgrund der aktuellen Bedarfsanmeldung der Fa. Liebherr im südwestlichen Teilgebiet des IGI Rißtal, kann die von der Raumordnungsbehörde geforderte Aufsiedlung des Gebietes in vollem Umfang erfüllt werden.

Zu 11: Verstoß gegen Wasserschutzgebietsverordnung

Der Schutz des Grundwassers und die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung Höfen können nach den Angaben des Gutachters durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden, so dass eine regelkonforme Nutzung des Gebietes möglich ist. Im

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

wurde nicht gezogen. Um die international verbindlichen Verpflichtungen (Pariser Klimaabkommen) einzuhalten, muss laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf jeder Ebene entsprechend gehandelt werden. In einem neu geplanten Industriegebiet darf es keinen Betrieb wie die Fa. Handtmann in Biberach geben, der unmittelbar neben der Bahnlinie gelegen nach seinem Belieben auf einen Gleisanschluss zu Gunsten des (heute noch) günstigeren Lkw—Transports verzichtet.

14. Im Umweltbericht zu dem ausgelegten Planentwurf wird eine Verbesserung der Umweltbilanz durch die Überplanung anhand von Ökopunkten dadurch rechnerisch erreicht, dass das Abtragen des humosen Oberbodens und dessen Verlagerung als erhebliche Verbesserung gewertet wird. Das ist falsch. Die Generierung von Ökopunkten durch Oberbodenauftrag an anderer Stelle ist reine Spekulation, weil er von Variablen und weiteren noch zu bewilligenden Bauanträgen abhängt, die außerhalb der Einflussnahme des ZV liegen. Ob und wo sich der bei der Versiegelung zu entfernende humose Oberboden mit Einverständnis der Eigentümer/Pächter von nicht zwingend im Planungsund Satzungsgebiet gelegenen Grundstücken tatsächlich verbessernd aufbringen lässt, ist nicht gesichert, wird aber als verlässliche Grundlage für die weitere Argumentation verwendet.

Abwägungsvorschlag

hydrogeologischen Bericht werden dazu Aussagen zur Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und zur Grundwasserabstandsgeschwindigkeit getroffen, die belastbare Aussagen zur Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und zur Wasserfassung Höfen zulassen. Dem Zweckverband sind keine Gründe bekannt, die fachlichen Aussagen des Gutachtens in Frage zu stellen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und Bauwerksart eines Vorhabens abhängig und können deshalb im Detail erst auf der Ebene der Baugenehmigung festgelegt werden. Sofern es sich dabei um Industrieanlagen handelt, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) oder unter die Störfallverordnung gem. Bundesimmissionsschutzgesetz fallen, sind vom Gesetzgeber zur Vermeidung von Umweltbelastungen besondere Schutzmaßnahmen herzustellen. Ziel ist es, die von Industrieanlagen ausgehenden Umweltbelastungen für Luft, Wasser und Boden zu vermeiden, zu vermindern und so weit wie möglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind diese Industrieanlagen mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) (Schutzvorkehrungen) auszustatten und zu überwachen.

Zu 12: Verkehrslärm

Der Zweckverband hat sich intensiv mit dem Thema Verkehrslärm mit den Fachgutachtern und den Genehmigungsbehörden auseinandergesetzt, um hier die gesetzlich gebotenen Schutzanforderungen erfüllen zu können. Die ermittelten Grenzwertüberschreitungen sind heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen, unabhängig vom IGI Rißtal wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme durch das geplante IGI Rißtal erhöhen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A).

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das Schallschutzgutachten belegt, dass bei Durchführung der verkehrsbezogenen Lärmminderungsmaßnahmen und ohne die Umsetzung weiterer Entlastungsmaßnahmen, wi z.B. durch den Bau des Aufstiegs B30, die durch den jetzigen Bebauungsplan prognostizierte Verkehrszunahme nicht zu Werten über der Gesundheitsschwelle führt. Die zu treffenden Maßnahmen führen zu einer Kompensation der durch die Verkehrszunahme bedingten Lärmsteigerung, und zwar in einem Umfang, dass die bereits vor Realisierung des Plangebietes bestehende Belastung durch Verkehrslärm an den Immissionsorten nicht erhöht wird. Noch verbleibende Belastungen durch den Verkehrslärm sind somit nicht durch den Bebauungsplan bedingt und sind unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen. Somit verletzt der Bebauungsplan nicht das Verschlechterungsverbot bzgl. des Verkehrslärmes.
	Zu 13: Zwingende Vorgabe eines Bahnanschlusses
	Eine zwingende Umsetzung des Gleisanschlusses kann in einem Angebotsbauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig, wie die Festlegung von Betriebszeiten. Dies kann im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt werden, wenn die geplante Nutzung des anzusiedelnden Betriebes bekannt ist und dieser auch einen Gleisar schluss benötigt.
	Sowohl die Fa. Handtmann, als auch die Firma Liebherr haben jedoch den grundsätzlichen Bedarf eines Gleisanschlusses im IGI Rißtal bestätigt.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 12.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Der Bebauungsplan hat jedoch die Aufgabe sicher zu stellen, dass dieser auch realisiert werden kann. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes die fachlichen und technischen Anforderungen für einen Bahngleisanschluss geprüft und die dazu notwendigen Flächen bereitgestellt.
	Die möglichen Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen. Die Planung wird eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt sowie bei Bedarf die Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchgeführt. Um unnötige Kosten zu vermeiden erfolgt die Ausführungs- und Genehmigungsplanung für den Gleisanschluss erst, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen beantragt wird.
	Zu 14: Ökopunkte durch Oberbodenauftrag
	Bislang wurde ein Ausgleichsflächenpool für den Oberbodenauftrag im Planentwurf aufgenommen.
	Nach dem Bodenschutzgesetz ist der Oberboden zu erhalten und einer fachgerechten Nachnutzung zuzuführen. Der Gesetzgeber gibt dazu die Rahmenbedingungen vor und ermöglicht auf der Ebene der Eingriffs- und Ausgleichsregelung des Bebauungsplanes die dazu erforderlichen Maßnahmen (Oberbodenauftragsflächen) zuzuordnen und hierfür Ökopunkte zu generieren. Die Bereitstellung geeigneter Oberbodenauftragsflächen erfolgt in Abstimmung des Zweckverbandes mit den Grundstückseigentümern und der Bodenschutzbehörde, ebenso wie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	den Oberbodenauftrag. Mittlerer Weile fanden weitere Gespräche mit den Grundstücks eigentümern und der Bodenschutzbehörde statt. Es besteht die Möglichkeit auf Flächer im Bereich der Kiesgrube an der B30 geeignete Flächen für den Oberbodenauftrag aus- zuweisen und für diese auch Ökopunkte für die Ausgleichsbilanzierung zu generieren.
	Darüber hinaus eignen sich weiterhin Flächen aus dem angegebenen Ausgleichsflächen- pool. Die Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung legt fest, dass bis zum Satzungsbe- schluss, die für die Umsetzung der Gebietsentwicklung erforderlichen Kompensations- maßnahmen, soweit sich diese nicht in der Zuständigkeit und im Eigentum des Zweck- verbandes befinden, dinglich zu sichern sind. Dies kann auch durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Grundstückseigentümern im Zuge eines städte- baulichen Vertrages erfolgen. Diese konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden mit der erneuten Auslegung in den Bebauungsplanentwurf übernommen und dem Eingriffsvor- haben zugeordnet. Insofern wird an der bisherigen Planung festgehalten.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Bürger 6

(Stellungnahme vom 11.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Ich erhebe auf diesem Wege folgenden Einwände/ Einsprüche gegen das geplante Interkommunale Industriegebiet Rißtal.

Meine Einwände zum geplanten IGI Rißtal:

- Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Interkommunale Industriegebiet (IGI) Rißtal bezüglich der geplanten Ansiedelung von Industriebetrieben und der damit entstehenden Bodenversiegelung.
 Es handelt sich hier um ein Wasserschutzgebiet. Durch die Versiegelung werden, bedingt durch die zunehmenden Starkregen, regelmäßige Überschwemmungen die Folge sein.

 Ebenso habe ich große Bedenken, dass hierdurch die Qualität und Sicherstellung unseres Trinkwassers nicht mehr gegeben ist.
- 2. Ich erhebe Einspruch gegen das geplante IGI, da es sich hierbei um ein stark genutztes Naherholungsgebiet handelt und auch die einzigartigen Rissnebel bewahrt werden müssen. Das Rißtal trägt stark zum Schutz unseres Klimas bei und ist eben doch eine ökologisch wertvolle Fläche (auch wenn dies von "Landschaftsökologen" scheinbar anders gesehen wird). Diese darf nicht durch Bodenversiegelung zerstört werden.

Abwägungsvorschlag

Zu 1: Klimaauswirkungen der geplanten Bodenversiegelung

Weder die Bodenschutzbehörde noch das Wasserwirtschaftsamt haben Einwände gegen das Planvorhaben vorgebracht. Mögliche Auswirkungen durch die geplante Bodenversiegelung, auf das Wasserschutzgebietes bzw. Auswirkungen durch Starkregenereignisse wurden in Fachgutachten untersucht und nach den gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung im Bebauungsplan getroffen, um schädliche Auswirkungen, so weit wie möglich ausschließen zu können. Im Hinblick auf die Bodenversiegelung wurden Maßnahmen und Grünflächen im Bebauungsplan ausgewiesen, mit denen eine fachgerechte Versickerung und Rückhaltung und ggf. Behandlung des Oberflächenwassers möglich ist sowie ein schadloser Abfluss von Starkniederschlägen erreicht werden kann.

Zu 2: Betroffenheit Naherholungsgebiet

Durch die Lage des geplanten IGI Rißtal zwischen Bahnlinie und Kreisstraßen weist das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung für die Naherholung auf. Die Erholungseignung wird durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vielfältigen Vorbelastungen, sowie der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. So bleiben die bestehenden Feldwege, als auch

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 11.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 3. Ich erhebe Einspruch gegen das geplante IGI, da bereits jetzt ein sehr hohes Verkehrsaufkommen herrscht.
 Selbst eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h trägt nicht dazu bei, dass die Anwohner der betroffenen Gemeinden weniger belastet werden. Durch den Verkehr und die Landschaftszerstörung geht uns ein großes Stück Lebensqualität verloren.
- 4. Ich erhebe auch Einspruch gegen die geplante Photovoltaik Anlage, die auf einer Nutzfläche von 11.140 m² entstehen soll. Auch hier handelt es sich um Ackerflächen, die für immer verloren gehen.

Abwägungsvorschlag

das umliegende Rad- und Wanderwegenetz in vollem Umfang erhalten bzw. werden innerhalb des Plangebietes entlang der öffentlichen Erschließung neu hergestellt und an das bestehende Wegenetz angebunden. Damit bleiben die, für die Naherholung geeigneten Flächen nördlich des Plangebietes weiterhin zugänglich. Der angesprochene Rißnebel bildet sich im Rißtal auf bodenfeuchten Kaltluftentstehungsflächen auf offenen Grün- und Freiflächen. Die klimaökologischen Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Kaltluftproduktion und dem Kaltluftabfluss im Plangebiet wurde in einem Klimaökologischen Gutachten untersucht. Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der bioklimatischen Situation sich räumlich nur sehr begrenzt auf das Plangebiet IGI Rißtal selbst auswirkt und diese durch die festgesetzten Grünflächen und den dichten Baum- und Gehölzanteil sowie die Dach- und Fassadenbegrünungen wirksam minimiert werden können. Außerhalb des Plangebiets beschränken sich die nachteiligen Auswirkungen dagegen auf die nördlich unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und besitzen somit keinen spürbaren Siedlungsbezug. Zusammenfassend bleibt die gute bioklimatische Situation auch mit Entwicklung des IGI Rißtal im Planungsumgriff erhalten.

Zu 3: Hohes Verkehrsaufkommen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsbelastung unabhängig vom IGI Rißtal bereits heute vorhanden ist und unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger gelöst werden muss. Im Bauleitplanverfahren ist das, durch das Planvorhaben prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen abwägungsrelevant und der Bebau-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 11.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ungsplan zeigt hierzu geeignete Lösungen auf, mit denen eine planbedingte Verschlechterung der Verkehrssituation vermieden werden kann. Neben der Geschwindigkeitsreduzierung, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität an den maßgebenden Knotenpunkten geeignet, um eine Verschlechterung der Verkehrssituation zu vermeiden. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens wird die Vorlage eines Lärmschutzkonzeptes mit den darin enthaltenen lärmmindernden Maßnahmen konkretisiert und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.
	Zu 4: PV-Anlage beansprucht LN-Flächen
	Die PV-Anlage wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Insofern bleibt diese Fläche bis auf einen ca. 10 m breiten Streifen entlang der Bahn in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 7a) Erich Claus bestellter Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen mit Anlage
- 7c) Erich Claus (ohne Vertreter ...), Anlage identisch mit 7a) nicht in Abwägung eingegeben
- 7b) Erich Claus (ohne Vertreter...)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

7d) RA Lenk wegen Berücksichtigung Eingemeindungsvertrag

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

(Stendinghamme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

7a)

Als bestellter Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen lege ich mit dem vorgesehenen Formular und unter Verweis auf die beigefügte Anlage die Stellungnahme der ehemaligen Gemeinde Höfen zum Entwurf des Bebauungsplans "IGI-Risstal BA 1" als Trägerin öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB vor.

Da durch den Planentwurf der Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Warthausen betroffen wird, ist die ehemalige Gemeinde Höfen zwingend als Trägerin öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschaftsoder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Siehe Anlage

Abwägungsvorschlag

Die ehemalige Gemeinde Höfen ist nicht als Trägerin öffentlicher Belange zu berücksichtigen.

Gemeinden sind als Behörden nach § 4 BauGB zu beteiligen. Die ehemalige Gemeinde Höfen ist jedoch aufgrund des Eingliederungsvertrags in der Gemeinde Warthausen aufgegangen und gerade keine eigenständige Gemeinde mehr.

Träger öffentlicher Belange sind solche Stellen, die öffentliche Belange wahrnehmen, ohne deshalb als öffentliche Verwaltung eingestuft werden zu können. Dies sind juristische Personen oder Vereinigungen, die, ohne Träger von Hoheitsrechten zu sein, durch oder aufgrund Gesetzes verpflichtet sind, an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitzuwirken.

Eine solche Rechtstellung hat die ehemalige Gemeinde Höfen nicht. Es handelt sich bei der ehemaligen Gemeinde Höfen nicht um eine juristische Vereinigung, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch ein Gesetz verpflichtet ist.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Rechtsgrundlagen	Gleichwohl können die Einwendungen der ehemaligen Gemeinde Höfen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wie erfolgt, vorgebracht werden.
1. Verstoß gegen Eingliederungsvertrag Höfen-Warthausen	Darüber hinaus können die Belange betreffend die ehemalige Gemeinde Höfen durch die Gemeinde Warthausen vorgebracht werden.
2. Verstoß gegen Rechtsprechung des BVerfG	
3. Verstoß gegen Wasserschutzgebietsverordnung	
4. Verstoß gegen Flurbereinigung	
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung)	
Unterlassung der Planung eines Industriegebietes und deren Umsetzung im Risstal	
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Siehe Anlage

Anlage (fast identisch mit Stellungnahme Nr. 5 – kleine Abweichung in Punkt 7 und 12, sowie ohne Punkt 13 und 14)

Im bisherigen Verfahren sind die Rechte und Interessen der ehemaligen Gemeinde Höfen nicht berücksichtigt worden.

- 1. Die noch in der Vorlage aufgestellte Behauptung, es gebe keine zeitlich unbegrenzte Bindungswirkung, ist falsch. In den von der ehemaligen Gemeinde Höfen angestrengten Verfahren beim VG Sigmaringen wurde von der Gemeinde Warthausen und dem Zweckverband [künftig ZV]) eingeräumt, dass der Eingliederungsvertrag [künftig EV] nach wie vor gültig und zu beachten ist.
- 2. Der EV beinhaltet in den §§ 8, 9 rechtlich verbindliche Regelungen. Die Beweislast dafür, dass Vertragsregularien entgegen dem Wortlaut unverbindlich sind, trägt derjenige, der sich darauf beruft. Eine Überplanung der freien Landschaft und der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Industriegebiet ist demnach unzulässig. Da im EV "die offene Landschaft" zugesichert worden ist, kann ein Industriegebiet von 45 ha nicht mit dem EV in Einklang gebracht werden. Mag dieses noch so "grün" geplant werden, es bliebe ein Industriegebiet.

Abwägungsvorschlag

Zu 1.: Gültigkeit des Eingliederungsvertrages

Der Eingliederungsvertrag wurde zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen geschlossen. Nach § 3 des Eingliederungsvertrags tritt die Gemeinde Warthausen als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Höfen ein. Die Bürger der ehemaligen Gemeinde Höfen sind damit Bürger der Gemeinde Warthausen geworden.

Die Gültigkeit des Eingliederungsvertrags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen wird durch den Zweckverband nicht in Abrede gestellt. Dies bedeutet auch, dass Streitigkeiten betreffend den Eingliederungsvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen durch Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen einer gerichtlichen Klärung zugänglich sind.

Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass der Zweckverband, der nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist, an die Regelungen aus dem Eingliederungsvertrag im Bebauungsplanverfahren gebunden ist. Insofern hat der Zweckverband nicht eingeräumt, dass der Eingliederungsvertrag zu beachten ist.

Zu 2.: Nichtberücksichtigung der Regelungen im Eingliederungsvertrag

§ 8 des Eingliederungsvertrags fordert inhaltlich, dass die Gemeinde Warthausen die freie Landschaft auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden wird.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 3. Da der ZV bei der Bauleitplanung an die Stelle der Gemeinde Warthausen getreten ist, muss dieser auch die weiterhin gültigen Verpflichtungen der Gemeinde Warthausen wahren.
- 4. Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ist es zulässig, trotz der Regelungen in §§ 8,9 EV auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen ein Industriegebiet zu planen, das nicht ausschließlich dem Interesse der Vertragspartner des EV dient. Weder die ehemalige Gemeinde Höfen noch die Gemeinde Warthausen benötigen ein Industriegebiet an dieser Stelle. Allgemeine volkswirtschaftliche, spezielle betriebswirtschaftliche und überörtliche Abwägungskriterien haben bei der Auslegung des EV jedenfalls keinen Platz. Die Planungen sind nur erfolgt, um der in Biberach angesiedelten Industrie, insbesondere der Fa. Handtmann, neue Flächen zur Verfügung zu stellen. Dies wurde in den "Runden Tischen" vom 24.10.2017 und 22.1.2020 eindeutig klargestellt. Entgegen den bisherigen öffentlichen Ankündigungen der Mitglieder des ZV und der Behauptung des ZV selbst ist es europarechtlich unzulässig, nur ortsansässigen Großbetrieben die Ansiedlung im Rißtal zu gestatten. Da somit die Bewerbungen für die durch den Bebauungsplan erschlossenen Grundstücke nicht auf Firmen aus Biberach beschränkt werden können, werden die vertraglichen Zusagen für die ehemalige Gemeinde Höfen erst recht unangemessen gefährdet.

Abwägungsvorschlag

§ 9 des Eingliederungsvertrags sieht vor, dass die Gemeinde Warthausen den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen Rechnung trägt.

Diese Regelungen stehen inhaltlich einer Zustimmung der Gemeinde Warthausen zum geplanten IGI Rißtal nicht entgegen. Bei den Entscheidungen im Gemeinderat der Gemeinde Warthausen sind diese Regelungen mit zu berücksichtigen.

Die Formulierung dieser Regelungen schließt jedoch das IGI Rißtal nicht aus. Der Gemeinde Warthausen werden keine konkreten Pflichten auferlegt. Die Formulierung geben der Gemeinde Warthausen einen Beurteilungsspielraum und damit eine Entscheidungsfreiheit bezüglich der weiteren Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Warthausen. Die freie Landschaft und die Belange der Landwirtschaft werden bei der Entscheidung für das IGI Rißtal berücksichtigt. Bei der Entscheidung für das IGI Rißtal sind dies aber nicht die einzigen Belange, die Berücksichtigung finden müssen.

Die §§ 8, 9 des Eingliederungsvertrags sind jedenfalls nicht als absolute Verhinderungsfaktoren für eine andere als landwirtschaftliche und naturbelassene Nutzung ausformuliert. Vielmehr sind diese Belange als Faktoren bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Zu 3.: Zuständigkeit für Bauleitplanverfahren

Durch die Entscheidung der Gemeinde Warthausen gemeinsam mit den anderen Verbandsmitgliedern den Zweckverband IGI Rißtal zu gründen und damit die Aufgabe der

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 5. Die Fa. Handtmann hat mit dem rechtswidrigen, weil vom Landwirtschaftsamt Biberach ohne die gesetzlich erforderliche Anhörung des Bauernverbands genehmigten, Erwerb des "Rappenhofes" den Anlass für die Planungen gesetzt, so dokumentiert in den Protokollen der "Runden Tische". Die Behauptung des ZV, die Fa. Handtmann habe bereits Unternehmensteile in andere Regionen auslagern müssen, weil das Industriegebiet Rißtal noch nicht zur Verfügung steht, ist nachweislich falsch. Es besteht nämlich nach den eigenen öffentlichen Aussagen der Fa. Handtmann (Schw. Zeitung v. 2.6.2021) kein aktueller Bedarf; Investitionen in Sachsen und anderswo hatten keinen Bezug zum geplanten Industriegebiet. Sonstigen konkreten Bedarf gibt es nicht. Nach dem Zielabweichungsbeschluss ist eine Planung auf Vorrat in diesem sensiblen Gebiet verboten; sie widerspricht den Vereinbarungen des EV.
- Die Rechtsprechung des BVerfG vom 24.3.2021 leitet aus dem Grundgesetz die Verpflichtung jeder staatlichen Planung ab, bereits jetzt Maßnahmen, die klimaschädlich sind, vorbeugend auf ein Mindestmaß zu reduzieren (besonders deutlich in den Rnr. 148, 157, 164,185, 248). Dabei sind besonders Planungen zu vermeiden, die nicht mehr umkehrbare Folgen haben. Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf führt zu einer massiven Versiegelung von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelt und verbaut bleibt versiegelt und verbaut, auch wenn gewisse kosmetische Maßnahmen im Laufe des

Abwägungsvorschlag

Aufstellung von Bebauungsplänen für das Gebiet des Zweckverbands auf den Zweckverband zu übertragen, ist der Zweckverband nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen geworden und folglich auch nicht an §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags gebunden.

Gleichwohl berücksichtigen und respektieren die Gemeinde Warthausen und der Zweckverband bei ihren Beschlüssen betreffend das Bebauungsplanverfahren die Belange des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft.

Zu 4.: Zweckbestimmung des Bebauungsplanes

Wie bereits zu 3. ausgeführt hat sich die Gemeinde Warthausen für die Gesamtgemeinde entschieden gemeinsam mit den anderen Verbandsgemeinden einen Zweckverband zu gründen. Damit kommt es auf die Interessen aller Verbandsgemeinden an. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb das IGI Rißtal, das die Wirtschaftskraft des Raumes Biberach stärken soll, nicht im Interesse der ehemaligen Gemeinde Höfen steht. Der Verbleib der im Raum Biberach ansässigen Großbetriebe ist auch für die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen im Hinblick auf den Erhalt der Wirtschaftskraft und der Sicherung von Arbeitsplätzen von Vorteil.

Der Bebauungsplan ist als Angebotsbebauungsplan ausgestaltet, das bedeutet, dass Flächen für Betriebe angeboten werden, die dem Gebietscharakter entsprechen und somit Planungsalternativen möglich sind. Anlass und Ziel des Bebauungsplans ist es, den im

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Planungsverfahrens eingeführt wurden. Die Freiheitsrechte der nachfolgenden Generationen der ehemaligen Gemeinde Höfen auf eine unverbaute und natürliche Umwelt, die schon die Bestimmungen des EV schützen, bleiben unberücksichtigt.

- 7. Die Nichtberücksichtigung der Belange der Landwirtschaft verstößt gegen den EV. Die durch die Flurbereinigungen vom 4.2.1970 Höfen (Nr. 1255) und Äpfingen (Nr. 1257) auf optimale Bewirtschaftung zugeschnittenen landwirtschaftlichen Flächen werden zum Nachteil der Landwirte willkürlich zerschnitten.
- 8. Den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Höfen drohen durch das Industriegebiet erhebliche Einschränkungen; diese widersprechen den Zusagen in EV. Es ist sicher, dass der 25%—Anteil der Gemeinde Warthausen an den erforderlichen Erschließungen als Vorleistungen ihre Finanzkraft übersteigt. Die Gemeinde Warthausen hat bereits jetzt erhebliche Probleme mit ihrem Haushalt 2020, was zu Maßnahmen der Kommunalaufsicht geführt hat. Allen Vorausleistungen stehen unsichere finanzielle Vorteile gegenüber. Dazu, ob das geplante Industriegebiet jemals die erhofften Gewinne für die Gemeinde Warthausen und mittelbar für die ehemalige Gemeinde Höfen abwerfen wird, gibt es keine fachlich qualifizierte Einschätzung.

Abwägungsvorschlag

Raum Biberach ansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu geben.

Zu 5.: Fehlender konkreter Bedarf ansiedelungswilliger Betriebe

Sowohl die Firma Handtmann als auch die Firma Liebherr haben dringenden Bedarf an gewerblichen Erweiterungsflächen im IGI Rißtal, um bestimmte Produktionssparten auszulagern und weiterentwickeln zu können. An den Stammwerken der beiden Unternehmen ist ein Ausbau der Produktlinien und sonstigen Nutzungen jedoch nicht weiter möglich.

Die Firma Liebherr benötigt kurzfristig (bis zum Jahr 2023) größere Entwicklungsflächen für Vertrieb, Produktion, Versuch, Schulung und Gerätevorführung, die in den westlichen Bauquartieren des IGI Rißtal angesiedelt werden sollen. An den bestehenden Stammwerken in Biberach stehen hierzu keine Erweiterungsflächen mehr zur Verfügung.

Die Firma Handtmann benötigt wiederum die östlichen Bauquartiere kurz- bis mittelfristig für die Entwicklung und Produktion von Systemkomponenten, z. B. für die Automobilindustrie im Hinblick auf die E-Mobilität oder für die Deckung des Bedarfs an weiteren industriellen Produkten. Die Festlegung auf ein konkretes Produkt, das an diesem Standort produziert werden soll, ist nicht möglich, der Bedarf jedoch ist auf jeden Fall vorhanden. Damit das Unternehmen überhaupt auf Anfragen für Aufträge reagieren kann, sind hierzu im Angebot bei der Auftragsvergabe bereits Angaben zum Leistungs- und Produk-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 9. Die Bauleitplanung des ZV verstößt unter Verletzung der Rechte der ehemaligen Gemeinde Höfen aus dem EV dadurch, dass sie die Grenzen des Planungsgebietes entgegen dem gültigen Regionalplan und entgegen der Bestimmungen der Zielabweichungsentscheidung des RP Tübingen festlegt. Der ZV hat sein Satzungsgebiet am 19.2.2019 geändert und dabei Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Maselheim hinzugenommen und solche auf dem Gebiet der Gemeinde Warthausen herausgenommen. Dieses neue Satzungsgebiet wurde für die Bauleitplanung angepasst, ohne dass sachliche Gründe vorliegen. Damit sollen vom Regionalplan als landwirtschaftliche Flächen vorgesehene Grundstücke zu einem Industriegebiet werden, obwohl diese Flächen gerade nicht in der Zielabweichungsentscheidung enthalten sind. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Behauptung des ZV, die Abweichung von 11 % sei vernachlässigbar. Das Gegenteil ist richtig, was sich bereits daraus ergibt, dass nunmehr die durch die Flurbereinigung geschaffene optimale Zuordnung der Felder durch die Planungen zerstört wird, ohne dass das RP im Zielabweichungsverfahren dies hätte prüfen können.
- 10. Die Behauptung des ZV, die Planung beträfe nur einen kleinen Teil der Gemarkung der ehemaligen Gemeinde Höfen, ist falsch. Nach dem Zielabweichungsbeschluss muss die Bauleitplanung das Industriegebiet von Süden her entwickeln. Auch mit den geänderten Gemeinde-

Abwägungsvorschlag

tionsvermögen und Auslieferungszeitpunkt des Endprodukts dem potentiellen Auftraggeber nachzuweisen. Dafür ist die kurzfristige Verfügbarkeit von Produktionsflächen im IGI-Rißtal notwendig, um zu vermeiden, dass - wie in der Vergangenheit ja bereits geschehen - ganze Produktsparten aus der Region an einen anderen Standort ausgelagert werden müssen und dadurch die Innovationskraft, das Knowhow sowie die Wirtschaftskraft in der Raumschaft mittelfristig aus dem Raum Biberach abfließt.

Der Bebauungsplan ist in seinen Nutzungen grundsätzlich auch für andere Großbetriebe vorgesehen, die in der Raumschaft Biberach ansässig sind. Dies entspricht den raumordnerischen Anforderungen aus dem Zielabweichungsverfahren.

Zu 6: Recht auf eine unverbaute und natürliche Umwelt

Ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung klimaschädliche Planungen zu unterlassen liegt im vorliegenden Fall nicht vor und wird auch von den zuständigen Fachbehörden und der Raumordnungsbehörde so nicht gesehen. Der Belang des Klimaschutzes ist gleichwertig mit den anderen Schutzgütern abzuwägen. Im vorliegenden Fall wird die Stärkung der Wirtschaft für die im Raum Biberach ansässigen Großunternehmen anderen Belangen vorgestellt. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt klimaschutzwirksame Maßnahmen, durch die Ausweisung/ Festsetzung von:

- Grünflächen für Wiesen- und Gehölzflächen sowie Bäumen im IGI Rißtal
- Dach- und Fassadenbegrünung

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

grenzen nach dem Gebietstausch mit Äpfingen im Zuge der Flurbereinigungen liegen die wesentlichen und größten überplanten Flächen des "IGI-Rißtal BA1" um den früheren Rappenhof auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen. Davon abgesehen müssen die parallelen Flurbereinigungen Nr. 1255 und 1257 als Einheit betrachtet werden.

11. Die Planungen verstoßen gegen die Wasserschutzgebietsverordnung WSG Höfen aus dem Jahre 1990, und damit gegen die Interessen der ehemaligen Gemeinde Höfen, wie sie im EV zugesichert wurden. Das WSG und die Wasserfassung wurde 1949 begründet. Nach der Fertigstellung der TBA Warthausen Ende der 1970er wurde für das WSG Höfen 1988 ein hydrologisches Gutachten erstellt, da die TBA im WSG-Höfen offensichtlich ohne ein solches gebaut wurde. Basierend auf dem Gutachten wurde 1990 die o.g. WSG-Verordnung zum zukünftigen Schutz des WSG-Höfen erstellt und in Kraft gesetzt. Das WSG-Höfen gilt lt. LUBW als festgesetztes Wasserschutzgebiet. Statt eines neuen Gutachtens von einem unabhängigen Sachverständigen wird auf einen von einem interessierten Besteller (Fa. Handtmann) finanzierten hydrogeologischen Bericht — der nicht die Qualität eines Gutachtens hat — verwiesen. Dabei ignoriert der Planentwurf sogar die in dem hydrogeologischen Bericht erhobenen Bedenken.

Abwägungsvorschlag

- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von unbelasteten Oberflächenwasser, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 23.02.2022

Ein im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans beauftragtes Klimagutachten kam ferner zum Ergebnis, dass, über kleinsträumig veränderte Klimaverhältnisse hinaus (direktes Plangebiet), keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Eine Verletzung der Freiheitsrechte auf eine unverbaute und natürliche Umwelt der nachfolgenden Generationen der ehemaligen Gemeinde Höfen liegt nicht vor. Die freie Landschaft und die Belange der Landwirtschaft werden beim Planentwurf des IGI Rißtal berücksichtigt. Bei der Entscheidung für das IGI Rißtal sind dies aber nicht die einzigen Belange, die in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Zu 7: Nichtberücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Um zusammenhängende Flächen für das geplante IGI Rißtal zu entwickeln, ist es leider manchmal notwendig auch private Flächen zu überplanen. Deshalb kann es durchaus auch zu Zuschnitten wie im vorliegenden Fall kommen. Ggf. kann ein Flächentausch vorgenommen werden, um die Folgen der Flächenzerschneidung abzumildern. Vom Grundsatz her werden hier unwirtschaftliche Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes herangezogen, um eine ungünstige Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Hierzu kann auch das Instrument eines Umlegungsverfahrens angewendet werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

12. Die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen leiden unter dem Verkehrslärm. Dieser ist nach den Feststellungen der Fa. Lars Consult, die vom ZV beauftragt wurde und die dies in der Sitzung des Gemeinderats Warthausen am 5.7.2021 dargelegt hat, bereits jetzt höher als zumutbar. Die Lärmbelastung stellt ein Ausschlusskriterium für das geplante Industriegebiet dar, weil diese durch die Ansiedlung von Industriegebieten mit Sicherheit zunähme. Eine Verringerung gegenüber dem Ist-Zustand + Erhöhung durch das Industriegebiet hängt davon ab, ob zu einem ungewissen künftigen Zeitpunkt von verschiedenen Planungs- und Ausführungs- und Genehmigungsbehörden, deren Zusammenarbeit nicht gesichert ist, bestimmte Entlastungen erfolgen: Umgehung Warthausen (B465-830) + Aufstieg Nord-West-Umfahrung + Tempolimit + tatsächlich genutzter Eisenbahnanschluss + Lärmschutzmaßnahmen. Ein Bebauungsplan darf sich zum Nachteil der Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen nicht auf eine Vielzahl von spekulativen Maßnahmen zur Lärmverminderung unter den Ist-wert bei feststehender Lärmerhöhung durch die Planung selbst gründen, wenn nur diese in ihrer Gesamtheit bei tatsächlich gesicherter Ausführung in der Lage sind möglicherweise (dazu fehlt ein qualifiziertes unabhängiges Gutachten) die Lärmbelastung unter den derzeit bereits unzulässigen Wert zu drücken.

Abwägungsvorschlag

Gerade mit der Ausweisung von internen hochwertigen Ausgleichsflächen, werden die Belange der Landwirtschaft besonders berücksichtigt, indem so weit als möglich weitere externe Ausgleichsflächen vermieden werden. Eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flurstücke wurde so weit als möglich vermieden und im Laufe des Verfahrens auch angepasst. Im Übrigen wurde zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen der bisher geplante Solarpark herausgenommen.

Zu 8: Haushaltlage Warthausen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Haushaltslage der Gemeinde Warthausen ist nicht abwägungsrelevant, da es sich um zwei getrennte Haushalte handelt. Maßgebend ist der Haushalt des Zweckverbandes IGI-Rißtal.

Die harten Erschließungskosten werden nach den gesetzlichen Regelungen auf die (falls kein Tausch stattfindet ja auch auf die aktuellen) Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet umgelegt. Es ist vorgesehen, vertragliche Regelungen mit den künftigen Gewerbebetrieben zu treffen. Um im Vorfeld hohe Erschließungskosten zu vermeiden, findet ein stufenweiser Ausbau der Erschließung in Abstimmung mit den Betriebsansiedelungen statt.

Zu 9: Anpassung des Verbandsgebietes und Flächenzerschneidung

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Eine Anpassung des Verbandsgebietes war örtlich eng auf den Standort IGI Rißtal begrenzt und durch die Ergebnisse der Fachgutachten und des städtebaulichen Rahmenplanes veranlasst. Dies widerspricht nicht den Vorgaben des Regionalplanes und des Zielabweichungsentscheides, da hier ein gröberer Maßstab dieser Raumplanungen besteht. Durch die Anpassung konnte in gewissem Umfang auch eine Reduzierung der Flächenzerschneidung der Grundstücke erreicht werden.
	Zu 10: Betroffenheit der ehemaligen Flächen der Gemeinde Höfen
	Der Bauabschnitt 1, für den Bauplanungsrecht durch den vorliegenden Bebauungsplan hergestellt werden soll, liegt bereits im südwestlichen Teilgebiet des Geltungsbereiches. Bei Bedarf wird der östliche Bereich (Bauabschnitt 2) bauleitplanerisch vorbereitet. Damit ist vom Grundsatz her die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten gewährleistet. Aufgrund der aktuellen Bedarfsanmeldung der Fa. Liebherr im südwestlichen Teilgebiet des IGI Rißtal, kann die von der Raumordnungsbehörde geforderte Aufsiedlung des Gebietes in vollem Umfang erfüllt werden.
	Zu 11: Verstoß gegen Wasserschutzgebietsverordnung
	Der Schutz des Grundwassers und die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung Höfen können nach den Angaben des Gutachters durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden, so dass eine regelkonforme Nutzung des Gebietes möglich ist. Im hydrogeologischen Bericht werden dazu Aussagen zur Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und zur Grundwasserabstandsgeschwindigkeit getroffen, die belastbare

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Aussagen zur Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und zur Wasserfassung Höfen zu
	lassen. Dem Zweckverband sind keine Gründe bekannt, die fachlichen Aussagen des
	Gutachtens in Frage zu stellen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und
	Bauwerksart eines Vorhabens abhängig und können deshalb im Detail erst auf der Eber
	der Baugenehmigung festgelegt werden. Sofern es sich dabei um Industrieanlagen han-
	delt, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) oder unter die Störfallver-
	ordnung gem. Bundesimmissionsschutzgesetz fallen, sind vom Gesetzgeber zur Vermei-
	dung von Umweltbelastungen besondere Schutzmaßnahmen herzustellen. Ziel ist es, d
	von Industrieanlagen ausgehenden Umweltbelastungen für Luft, Wasser und Boden zu
	vermeiden, zu vermindern und so weit wie möglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sin
	diese Industrieanlagen mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) (Schutzvorkehrun-
	gen) auszustatten und zu überwachen.
	Zu 12: Verkehrslärm
	Der Zweckverband hat sich intensiv mit dem Thema Verkehrslärm mit den Fachgutach-
	tern und den Genehmigungsbehörden auseinandergesetzt, um hier die gesetzlich gebo
	tenen Schutzanforderungen erfüllen zu können. Die ermittelten Grenzwertüberschrei-
	tungen sind heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen, unabhängig vom IGI
	Rißtal wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme durch das geplante IGI Riß
	tal erhöhen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um
	rund 1 dB(A).
	Das Schallschutzgutachten belegt, dass bei Durchführung der verkehrsbezogenen Lärm
	minderungsmaßnahmen und ohne die Umsetzung weiterer Entlastungsmaßnahmen, w

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	z.B. durch den Bau des Aufstiegs B30, die durch den jetzigen Bebauungsplan prognostizierte Verkehrszunahme nicht zu Werten über der Gesundheitsschwelle führt. Die zu treffenden Maßnahmen führen zu einer Kompensation der durch die Verkehrszunahme bedingten Lärmsteigerung, und zwar in einem Umfang, dass die bereits vor Realisierung des Plangebietes bestehende Belastung durch Verkehrslärm an den Immissionsorten nicht erhöht wird. Noch verbleibende Belastungen durch den Verkehrslärm sind somit nicht durch den Bebauungsplan bedingt und sind unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen. Somit verletzt der Bebauungsplan nicht das Verschlechterungsverbot bzgl. des Verkehrslärmes.
7 b)	
Unter Verweis auf die beigefüge Anlage lege ich meine Stellungnahme	
zum Entwurf des Bebauungsplans "IGI-Rißtal BA I" gem. § 3 II BauGB vor.	
Anbei meine Einwendungen zum vorl. Bebauungsplan IGI Rißtal BA 1	
Planung und weitere Entwicklung	Zu Planung und weitere Entwicklung:
Die private Agentur IMAKOMM, eine Agentur von vielen welche strategische Entwicklungskonzepte erstellen, hat für den Verwaltungsraum Biber-	Am bestehenden Betriebsgelände der Fa. Liebherr und der Fa. Handtmann in Biberach an der B465 ist ersichtlich, dass die Flächen mit Parkdecks und Werkshallen bereits vollständig bebaut sind und für geplante Betriebserweiterungen kein weiterer Platz mehr

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ach im Jahre 2015 eine gewerbliche/industrielle Bedarfsentwicklung prognostiziert. Darauf basierend wurde letztendlich das IGI im Rißtal zur industriellen Entwicklung der Stadt Biberach, Warthausen, Schemmerhofen und Maselheim erkoren. Zu diesem Zeitpunkt war Flächenverbrauch, Starkregenfälle, Hochwassersituationen, Dürrejahre mit wenig Schnee im Winter und geringen Regenmengen mit gleichzeitig langanhaltenden Hitzetagen noch kein Thema für Biberach. Jedoch hat der Klimawandel seither auch unsere Region erreicht. Wissenschaftler und Politiker weltweit haben erkannt, wie wichtig der Erhalt von Bodenfunktionen (Versickerung und Speicherung des Niederschlagwassers zur Grundwasser-Bildung, Rückhaltemöglichkeit bei Hochwasser und Starkregenereignissen, Erhalt der Moorflächen, Bindung von CO2, Methan etc., Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmittel) ist. Daher muss bei der Ausweisung des Flächenbedarfs der Unternehmen als oberstes Ziel der sparsame Verbrauch von Grund und Boden stehen. Hier ist noch viel Potential im bereits vorhandenen Bereich der Firmen ungenutzt; z.B. Parkhäuser anstelle gigantischer Parkplätze.

Einige Gewerbeflächen im Großraum Biberach werden nicht mehr bewirtschaftet und sollten in der Ausweisung miterfasst und angeboten werden, notfalls durch Umlegung (diese Möglichkeit wird bei landwirtschaftlich genutzten Flächen angewandt).

Abwägungsvorschlag

zur Verfügung steht. Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten Aspach und am Flugplatz nicht realisiert werden. Dafür ist die kurzfristige Verfügbarkeit von Produktionsflächen im IGI-Rißtal notwendig, um zu vermeiden, dass - wie in der Vergangenheit ja bereits geschehen - ganze Produktionslinien aus der Region an einen anderen Standort ausgelagert werden müssen und dadurch die Innovationskraft, das Knowhow sowie die Wirtschaftskraft in der Raumschaft mittelfristig aus dem Raum Biberach abfließt.

Die Firma Liebherr benötigt kurzfristig (bis zum Jahr 2023) größere Entwicklungsflächen für Vertrieb, Produktion, Versuch, Schulung und Gerätevorführung, die in den westlichen Bauquartieren des IGI Rißtal angesiedelt werden sollen.

Die Firma Handtmann benötigt wiederum kurz- bis mittelfristig für die Entwicklung und Produktion von Systemkomponenten, z. B. für die Automobilindustrie im Hinblick auf die E-Mobilität oder für die Deckung weiterer industrieller Produkte. Dafür werden Erweiterungsflächen im IGI Rißtal benötigt, um flexibel auf neue Anfragen der Automobilindustrie reagieren und damit wettbewerbsfähig bleiben zu können, um Investitionen, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze in der Region erhalten zu können.

Die Planung berücksichtigt indes auch die aktuellen Anforderungen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden. Im Plangebiet werden dazu ausreichend Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser bereitgestellt, die auch Extre-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Aussage, derzeit und in Zukunft keine verfügbaren Flächen mehr zu haben, ist so nicht richtig. Mit der Erfassung dieser Spekulationsflächen wären mögliche Entwicklungsflächen planbar und stünden sofort zur Verfügung, politische Vorgaben sind hierfür in Vorbereitung.

Im Aspach könnte die Fa Handtmann durch ein Parkhaus (2% Regelung wie im IGI geplant) ein Großteil ihres Flächenbedarfs durch den Wegfall eines überdimensionierten Parkplatzes heute schon abdecken. Die zu Beginn der Ansiedelung des Unternehmens angedachte Verlegung einer Straße würde ebenfalls einen erheblichen Flächengewinn nach sich ziehen.

Australien ist derzeit mit 15 Tonnen CO²—Ausstoß pro Kopf Spitzenreiter der Klimasünder, jedoch wurde die Aufstellung ohne Biberach gemacht. Wie in vielen anderen Dingen ist Biberach auch hier der geheime Spitzenreiter; nach Berechnung von Ende 2019 hat Biberach einen CO²-Ausstoß von 17 Tonnen CO² pro Kopf. Begründet wird dies mit Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Vor Baubeginn im IGI sollte untersucht werden, welche Auswirkung eine Bebauung mit Industrieanlagen im Rißtal im Hinblick auf eine zusätzliche Belastung mit CO² hat. Hinzu kommt die Freisetzung von im Boden gebundenem CO² und Methan aus dem Moorboden im Rißtal. Der Anteil dieser Gase ist It. Karte des LRGB nicht unerheblich und mit dem des Federsee oder dem Wurzacher Ried vergleichbar. Derzeit gibt es

Abwägungsvorschlag

mereignisse abpuffern können. Im Gegenzug können die Betriebsflächen einer intensiven Nutzung unterzogen werden und ein weiterer Verbrauch von Grund und Boden kann dadurch vermieden werden. Mit den verbindlich festgesetzten, grünordnerischen Maßnahmen (Dach- und Fassadenbegrünung, Baum- und Gehölzpflanzungen, etc.) kann sichergestellt werden, dass das IGI-Rißtal keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima und die lufthygienische Situation hat. Dies wird durch die jeweiligen Fachgutachten belegt und durch Auflagen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt. Gerade bei hochmodernen Unternehmen, die im IGI-Rißtal angesiedelt werden sollen, wie die Fa. Handtmann und die Firma Liebherr, hat der Klimaschutz und die CO² - Bilanz bei der Entwicklung und Produktion von Produkten einen hohen Stellenwert.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
keine Risiko-Bewertung die der hohe CO ² -Ausstoß für die Bevölkerung hat wie es das Urteil des BGH für nach 2030 fordert?	
All diese Punkte machen das IGI derzeit unnötig.	
Minister Untersteller hat das Moorprogramm Baden-Württemberg aufge-	
legt. In diesem sollen vorhandene Moorflächen, auch landwirtschaftlich	
genutzte Moorflächen wie im Rißtal, wieder naturnäher bewirtschaftet	
oder sogar als Moorflächen renaturiert werden. Eine Bebauung im IGI wi-	
derspricht diesem Programm. Des Weiteren sind vorhandene Moore	Zu Flächensparen und Bodenschutz:
(auch landwirtschaftlich genutzte) der EU zur Kartierung zu melden und	Aktuell wurde neben der Fa. Handtmann auch von der Firma Liebherr ein konkreter Be-
damit unter europaweiten Schutz gestellt.	darf im IGI Rißtal angemeldet.
Flächensparen und Bodenschutz	Es wird hierzu auf die Ausführungen zum Thema Planung und weitere Entwicklung in
Ein von der EU-Kommission im Jahre 2011 erschienener "Fahrplan für ein	dieser Stellungnahme verwiesen.
ressourcenschonendes Europa" mit dem Ziel eines O-Hektar Flächenver-	
brauchsziel bis 2050 erscheint in keiner Zeile des vorl. Bebauungsplanes.	Wie bereits ausgeführt ist für beide Firmen die kurzfristige Verfügbarkeit von Produkti-
Das ZAV erlaubt ebenfalls nicht den Landverbrauch/die Bodenversiege-	onsflächen im IGI-Rißtal notwendig, um zu vermeiden, dass die Innovationskraft, das
lung auf Vorrat! Es besteht aktuell kein Bedarf somit ist die Genehmigung im ZAV nicht mehr gültig.	Knowhow sowie die Wirtschaftskraft mittelfristig aus der Raumschaft Biberach abfließt Eine langfristige Flächenbevorratung beim IGI Rißtal liegt damit nicht vor.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Lärmemission

Gem. vorliegendem Lärmgutachten liegt die Belastung für die Anwohner in Barabein, Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Straße schon heute 2 dB(A) über dem Grenzwert. Lärmemissions-Reduzierung muss sofort und nicht erst vor Baubeginn IGI durchgeführt werden. Auch darf nicht auf den B30 Aufstieg gewartet werden. Alles andere führt zu einer weiteren Benachteiligung bezüglich der Lärmsituation für die Anwohner.

Überschwemmungsgebiet bei Starkregen

Der ZV wird aufgefordert für das geplante Industriegebiet Rißtal IGI eine Gefährdungs- und Risikoanalyse mit und ohne das geplante Industriegebiet durchführen zu lassen. Diese Risikoeinschätzung wird im §73 WHG (I) und (2) gefordert und muss nach WHG §74 (2) 3. in Gefahren- und Risikokarten eingetragen und nach §75 WHG in einem Risikomanagement zusammengefasst werden. Wörtlich: "Die zuständigen Behörden erstellen…." Diese grundlegenden Unterlagen fehlen und werden hiermit eingefordert, da An- und Unterlieger massiv betroffen sind.

Abwägungsvorschlag

Zu Lärmemission:

Das Schallschutzgutachten belegt, dass bei Durchführung der verkehrsbezogenen Lärmminderungsmaßnahmen die durch den jetzigen Bebauungsplan prognostizierte Verkehrszunahme nicht zu Werten über der Gesundheitsschwelle führt. Die zu treffenden Maßnahmen führen zu einer Kompensation der durch die projektbezogene Verkehrszunahme bedingte Lärmerhöhung, und zwar in einem Umfang, dass die bereits vor Realisierung des Plangebietes bestehende Belastung durch Verkehrslärm an den Immissionsorten nicht erhöht wird. Noch verbleibende Belastungen durch den Verkehrslärm sind somit nicht durch den Bebauungsplan bedingt und sind unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen.

Zu Überschwemmungsgebiet bei Starkregen:

Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse in der Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Die Sohle der Retentionsbereiche sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährlichen Regenereignis (unbelastetes

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Starkregen- und somit Überflutungsereignisse haben seit 2016 massiv zugenommen. Das Gebiet im geplanten IGI zeichnete sich bisher als natürliche Wasserretentionsfläche für den Teil des Rißtals nördlich von Warthausen aus. Der im BA1 geplante Umfang des Starkregenrückhaltes ist bei weitem nicht ausreichend, deshalb wird gefordert, dass alle Dachflächen begrünt werden und als Niederschlagswasserrückhalteflächen genutzt werden. Die Starkregenereignisse im Juni und Juli 2021 haben die Notwendigkeit dieser Maßnahme nochmals deutlich gemacht, da große Bereiche Tagelang unter Wasser standen.

Es wird dringend angeraten die Flächen im geplanten Rißtal als natürlichen Wasserspeicher zu erhalten und die Überschwemmungsgefahr für die Unterlieger zu senken (§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch).

Unter Zugrundelegung der o.a. Ausführungen ist die getroffen Aussage: "Trotz Grabenstrukturen und der Riß im Umfeld des geplanten Standortes ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Überschwemmungen zu rechnen." (Geologische und hydrologische Verhältnisse/Seite 36 des Bebauungsplans) nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Starkregenkarte (Studie vom Landkreis für Riss und Umlach) zeigt andere Ergebnisse mit

Abwägungsvorschlag

Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignissen vorgehalten. In der weiteren Planung muss dann endgültig festgelegt werden, für welches Regenereignis die Becken endgültig ausgelegt werden.

Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch. Damit werden den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen. Eine Erhöhung der Überschwemmungsgefahr für die Unterlieger wird mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Schutzvorkehrungen im IGI Rißtal vermieden. Eine Gefährdungs- und Risikoanalyse für den Hochwasserabfluss wird weder vom Wasserwirtschaftsamt, als auch von der Unteren Wasserrechtsbehörde gefordert, noch bestehen Einwände zur Entwurfsplanung.

Zu Wasserschutzgebiet:

Die gesetzlichen Schutzanforderungen des Wasserschutzgebietes werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Auf der Ebene des Ange-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

deutlicher Überflutungsgefahr des Bereiches. Bilder der Überschwemmungen von Juni/Juli 2021 können beigestellt werden.

Wasserschutzgebiet

In einem Wasserschutzgebiet ist in Bayern die Ansiedlung von Gewerbe oder Industrie generell untersagt (Bayrische Staatskanzlei 2018). Diese Vorgabe hat die Verantwortlichen des RVDI nicht davon abgehalten das WSG Höfen zur industriellen Bebauung freizugeben, ja sogar im neuen Regionalplan noch größer als bisher geplant auszuweisen. Die prekäre Situation in der Trinkwasserversorgung wurde vollständig außeracht gelassen. Diese Situation wird bei der Überarbeitung des Regionalplanes 2035 unter den neuen Vorgaben für den Trinkwasserschutz aus dem Umweltministerium wohl grundlegend neu geregelt werden müssen.

In der heutigen Zeit ist es nicht mehr verantwortbar ein Wasserschutzgebiet mit Industrieanlagen zu be- oder überbauen! Die Gefahr ist groß das 230 ha große, 970000 Liter pro Tag liefernde Wasserschutzgebiet mit schadhaften Einträgen zu verseuchen. Im vorl. hydrologischen Bericht zum Bebauungsplan wird sogar die Möglichkeit einer Verschmutzung allein durch den Betrieb des IGI nicht ausgeschlossen, von Unfällen und Katastrophen ganz zu schweigen. Es muss die Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes und aller wasserrechtlicher Behörden sein, die Wertigkeit ein Wasserschutzgebiet einzuordnen und wie hoch wäre der Verlust eines solchen

Abwägungsvorschlag

botsbebauungsplanes sind hinsichtlich der gebotenen Konfliktbewältigung eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aufzuzeigen.

Um die potentielle Gefährdungslage der Brunnenfassung des Wasserschutzgebietes Höfen bewerten zu können, wurde u. a. ein ergänzender hydrogeologischer Bericht zum Bauvorhaben Industriegebiet Rißtal (Henke und Partner GmbH, 11. Novmber 2020) erstellt, indem auch Aussagen zur Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und zur Grundwasserabstandsgeschwindigkeit enthalten sind, die Aussagen zur Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und zur Wasserfassung Höfen zulassen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Dies gilt auch für die angesprochenen Bauwerksgründungen. Weiter wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt, dass das Oberflächenwasser vor Ort versickern kann und so die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird. Eine Versickerung von Oberflächenwasser von Hof- und Verkehrsflächen ist je nach Belastungsgrad der Flächen nur außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zulässig.

Die endgültigen Nachweise werden im Zuge der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkret beantragten Betriebe erbracht. Betriebe, für die angemessene Schutzmaßnahmen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung nicht zumutbar sind, können im östlichen Baugebiet (Teilflächen GI 2 und GI 5) außerhalb der weiteren Schutzzone III des BA 1 angesiedelt werden. In diesem Bereich findet letztendlich auch

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gebietes für die nächsten Generationen einzuschätzen (BGH Urteil). In der Wasserschutzgebietsverordnung des WSG Höfen von 1990 ist festgeschrieben, dass es keine Bebauung geben darf. Diese WSG-Verordnung basiert ironischer Weise auf demselben hydrologischen Gutachten von 1988, welches jetzt als "Berichtsgrundlage" zur Bebauung herangezogen wird.

Wie wird dem § 19 Abs. 5 WHG Rechnung getragen, werden bestimmte Industrieformen zur Ansiedlung nicht zugelassen? Wer kontrolliert die Betriebe vor, während und nach der Bebauung und nach Produktionsumstellungen mit eventuell neuen Verfahren? Die Haftungsfrage ist nach meiner Meinung eher untergeordnet zu bewerten, weil in einem schweren Schadensfall die Trinkwasserversorgung auf längere Zeit - wenn nicht für immer - aus diesem WSG nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus ist die Grundlage Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn LAWA von 1994 (Herausgeber ist das Umweltministerium Baden-Württemberg) und die darin aufgeführten Maßnahmen (z.B. Kontrollbrunnen, Bodenabdichtung usw.) für den Bau der Gleisanlage nicht berücksichtigt.

Der Grundwasserpegel im IGI ist -vom LUBW bestätigt- sehr hoch und es besteht kaum eine Deckung. Bei Starkregen ist der Grundwasserhöchststand teilweise oberhalb der Geländeoberfläche (siehe Juni/Juli 2021). Ein vermischen von Oberflächenwasser aus einem bebauten Gebiet und dem

Abwägungsvorschlag

die Versickerung des Oberflächenwassers von Hof- und Verkehrsflächen, die sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes befinden, nach den gesetzlichen Vorgaben statt. Dazu wird der Anteil des anfallenden Oberflächenwassers in einem Trennsystem aus dem Wasserschutzgebiet abgeleitet.

Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden dazu Art und Umfang geeigneter Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück anhand des konkret beantragten Betriebes festgelegt, um im Schadensfall einen Schadstoffeintrag in den Grundwasserkörper zu verhindern.

Die Planung des Bahnanschlusses und der Gleisanlagen wird eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt und bei Bedarf die Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchgeführt. Damit werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Vorschriften und Anforderungen geprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz festgelegt.

Diese Vorgehensweise wurde mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt. Von Seiten der Wasserrechtsbehörde werden hierzu keine weiteren Bedenken im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geäußert.

Für das IGI Rißtal liegt im Vorentwurf eine Entwässerungsplanung durch das Ingenieurbüro ES Tiefbauplanung, Stand 15.02.2021 vor, welche mit den Planungsbeteiligten und den Genehmigungsbehörden vorabgestimmt wurde. Der Entwässerungsplanung liegen auch Gelände- und Systemschnitte zu den erforderlichen Entwässerungsanlagen bei. Mit der Entwässerungsplanung wird nachgewiesen, dass die aufgezeigte geordnete

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Grundwasser und damit eine Verschmutzung des Grundwassers ist leicht möglich. Die geplanten Maßnahmen sind hierfür nicht ausreichend.

Ein Abfangen und Ableiten des Oberflächenwassers aus dem bebauten Gebiet hätte eine negative Folge auf die Grundwasserneubildungsmenge und würde langfristig zu einer Verringerung der verfügbaren Fördermenge bei gleichzeitig höherem Bedarf führen. Die in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte Bestandsaufnahme des Grundwasserkörpers liegt nicht vor.

Ein aktuelles und auf die Bebauung des Risstal abgestelltes hydrologisches Gutachten, - mehrfach zugesagt aber bisher nicht vorliegend, könnte eventuell Hinweise auf diese und andere offenen Fragen im Zusammenhang mit der Bebauung im WSG Höfen geben. Wann liegt dieses Gutachten vor? Auch im Hinblick auf die Zukunftsperspektiven wie im UVP und im Urteil des BGH gefordert.

Geländeschnittkarten zu der Planung fehlen bisher für das IGI gänzlich. Der oft benutzte Hinweis auf einen frühen Zeitpunkt in der Planung kann jetzt nicht mehr gelten, da für die Planung entscheidende Rückschlüsse gezogen werden könnten. Für Entscheidungen in einem WSG mit industrieller Bebauungsplanung wie im IGI müssen solche Entscheidungshilfen vordringlich erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Sammlung und Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Warthausen eine optimale Behandlung darstellt. Das Fachbüro stellt hierzu fest, dass für das Plangebiet, bedingt durch die teilweise Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes, die Regenwasserretention und Regenwasserversickerung von zentraler Bedeutung ist. Nach den Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden, können die vorhandenen Auflagen für die Zulässigkeit der geplanten Versickerungssysteme eingehalten werden. Über die geplanten Retentionsmaßnahmen wird das gesamte anfallende Regenwasser bis zum 30-jährlichen Ereignis innerhalb des Gebietes zurückgehalten und versickert. Über die Festlegung der Parzellenhöhen ist eine Hochwassersicherheit für die Parzellen gegeben und die Möglichkeit da, alles Regenwasser bis zum Bemessungsregen zu versickern und damit die Grundwasserneubildung zu sichern.

Abwägungsvorschlag

umgegangen werden muss.

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7.	Bürger 7a, b, c	
	Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise Gem. §54 Abs. (1) 2. ist Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen, das gesammelt abfließt, Abwasser. Dasselbe gilt für die Gleisanlagen (Wasserrecht und_Bahnanlagen_der_Deutschen_Bundesbahn LAWA von 1994). Die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung Höfen nur in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde zulässig. Von dem als Abwasser einzustufenden Niederschlagswasser der bebauten Flächen ist hier nirgends die Rede, deshalb ist zeitnah erforderlich, dass sich die Wasserrechtsbehörde dazu äußert, wie mit diesem ABWASSER im WSG Höfen

Sollte eine Vorreinigung dieses Abwassers (wie beispielsweise bei der Fa Boehringer in Biberach) als ausreichend angesehen werden, muss dies umgehend in die Planung für jedes Grundstück verpflichtend mit aufgenommen werden. Darüber hinaus muss abhängig von der Tätigkeit, Produktion, usw. der Umfang der Vorreinigung festgelegt werden. Dies muss angelehnt an die Oberflächengewässerschutzverordnung erfolgen.

Das vorliegende Geotechnisches Gutachten, welches ausdrücklich kein hydrologisches Gutachten ist, führt aus: "In den Wasserschutzzonen III ist nur die Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubt. In der Schutzzone III bzw. IIIA müssen mit Kfz befahrbare Flächen wasserundurchlässig ausgebildet werden. Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln

www.lars-consult.de

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7.	Bürger 7a, b, c	
	(Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten oder es müssen Abläufe vor einer Versickerung entsprechend behandelt werden." Dieser Festlegung im Gutachten wird mit der derzeitigen Planung nur ungenügend entsprochen, damit wird den zukünftigen Generationen ein Teil der Lebensgrundlage entzogen.

Auch nicht berücksichtigt wurde die Einschätzung aus diesem geotechnischen Gutachten von Henke und Partner: "Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes "Höfen" ist in der Wasserschutzzone III das Errichten von Gebäuden verboten, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist. Die Möglichkeit der Herstellung von Industriegebäuden in der Wasserschutzzone III und ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen." Bis heute gibt es keine Vorgaben der Unteren Wasserbehörde, welche eine Bebauung im WSG möglich machen und die Grundlage der Planungen darstellen.

Alles zusammengenommen fehlen für eine Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens im Bereich WSG Höfen ein hydrologisches Gutachten und

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

eine begründete und belastbare Einschätzung der zuständigen Wasserbehörden beim LA Biberach und dem RP Tübingen.

Landwirtschaft

Durch die Flurbereinigung in den siebziger Jahren wurde den Landwirten eine deren Existenz stützende Flächenbewirtschaftung durch Zusammenlegung der teils sehr kleinen Grundstücke ermöglicht. Durch das IGI wird die Weiterführung der Betriebe gefährdet, da im Endausbau 60 ha Fläche für die ortsansässigen Landwirte fehlen werden. Da in nächster Nähe selbst durch Umlegung keine adäquaten Flächen zur Verfügung stehen und durch den anhaltend hohen Baudruck im gesamten Umkreis auch keine Aussicht auf Besserung ist. Die regionale Versorgung mit Lebensmittel und Bio-Energie ist dadurch massiv beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass mit Reduzierung der Düngung mehr Fläche für den gleichen Ertrag benötigt wird. Dies ist nicht berücksichtigt.

Klimatische Auswirkungen

In klimatischen Studien des RVBodensse/Oberschwaben, des RVDI und der Hochschule Biberach ist die Notwendigkeit einer freien Kaltluftschneise im Norden des Bereichs Biberach und Warthausen aufgezeigt.

Abwägungsvorschlag

Zu Landwirtschaft:

Dass durch das geplante IGI Rißtal zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen, ist leider unvermeidbar. Die Förderung der Wirtschaft wird in diesem Fall vor die Belange der Landwirtschaft gestellt.

Der Zweckverband IGI Rißtal ist bemüht beim Grunderwerb den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich.

Zur Minimierung der Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen wird der Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, so dass diese Fläche in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben kann. Außerdem wurde der Geltungsbereich im Osten zugunsten der Landwirtschaft zurückgenommen. Die naturschutzfachliche Ausgleichsplanung berücksichtigt in besonderem Maße auch die Belange der Landwirtschaft, indem der erforderliche Ausgleich maßgeblich innerhalb der Bauquartiere erbracht wird und dadurch die Inanspruchnahme weiterer LN-Flächen so weit als möglich vermieden wird.

Zu klimatische Auswirkungen:

Für die geplante Gebietsentwicklung des IGI-Rißtal wurde ein klimaökologisches Gutachten durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH erarbeitet, in dem die aktuelle klimaökologische Situation und der Kaltluftabfluss im Plangebiet detailliert betrachtet und

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Durch die sehr hohe Bebauung im Norden Biberachs, im Aspach und nördlich der Bahnhofstraße in Warthausen (bestehende und geplante Bebauung in der Jahnstraße und in den Schlosswiesen) wird ein Luftaustausch immer schwieriger. Die geplante Nord-Umfahrung Warthausen, die Kläranlage, die Tierkörperbeseitigung und nun noch das IGI mit gem. Planung Gebäude von 40 m Höhe machen ein Luftaustausch nahezu unmöglich und dies alles bei den Aussichten des Klimawandels, welcher schon in den letzten Jahren Temperaturen im Zentrum von Biberach jenseits der 35 Grad Celsius gebracht haben. Eine Einschätzung für die Zeit nach der Bebauung fehlt vollständig (BGH Urteil).

Gründung und Fundament

Die Planung sieht derzeit vor durch Aufschüttung eine Bodenplattenoberkante 1m über dem Grundwasserspiegel sicherzustellen. Ein 40 m hohes Industriegebäude kann aber nicht auf eine 1 Meter dicke Fundamentplatte gebaut werden. Selbst für das Nassholzlager (ebenfalls im WSG) wurde massiv verdichteter Schotter eingebracht und die Fahrwege sind trotzdem nicht stabil. Ein vorgelagerter Bauantrag mit entsprechenden Vorgaben (die Untere Wasserbehörde des LA Biberach hatte diesen leider vergessen) hätte dies vielleicht verhindert. Bei dem Baugrund im WSG Höfen handelt es sich partiell um Kies, Gleye und Anmoorböden mit unterschiedlichen Dicken. In den Bohrproben bis 13 m Tiefe (rechtlich nicht

Abwägungsvorschlag

die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die klimaökologischen Funktionen mithilfe von Modellrechnungen hinsichtlich der gegenwärtigen sowie zukünftigen Situation untersucht wird. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass das Plangebiet im Bereich eines großen Kaltluftentstehungsgebiets liegt und eine sehr gute bioklimatische Situation aufweist. Der Kaltluftabflussstrom wird zwar durch die Bebauung in der Art beeinflusst, dass es zu einer Abnahme der Strömungsgeschwindigkeit von ca. 0,5 m/s im südlichen Plangebiet führt (Stauwirkung). Durch die Umleitung wird an der Ost- und Westseite des Plangebietes eine Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit erwartet. Die räumliche Ausprägung ist mit rund 700 m in Nordwestrichtung bzw. 300 bis 400 m in Südrichtung als gering einzustufen. Eine nennenswerte Auswirkung auf angrenzende Siedlungsstrukturen ist zudem nicht zu erwarten. Zusammenfassend bleibt die gute bioklimatische Situation im umgebenden Raum erhalten.

Zu Gründung und Fundament:

Wie bereits ausgeführt wurde für die Beurteilung der grundsätzlichen Bebaubarkeit des IGI-Rißtal ein geotechnisches Gutachten und ein hydrogeologischer Bericht (Henke & Partner) in Auftrag gegeben. Eine grundsätzliche Bebauung der Grundstücke ist anhand der vorliegenden Ergebnisse möglich.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bauwerksgründung und zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Die konkrete Bauwerksgründung bzw. Ausführung der Gebäudefundamente erfolgt in den nachfol-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ganz klar in einem WSG) wurden Molasseanteile bis zu 2 m vorgefunden, wobei die Proben nicht direkt in den Feldern, sondern entlang der befestigten Wege genommen wurden. Eine Bebauung dürfte hierauf sehr schwierig sein, wenn die Vorgaben eingehalten werden sollen. Im Bebauungsplan wird nicht sichergestellt, dass WSG Höfen das Grundwasser nicht angeschnitten wird! Es wird nicht sichergestellt, dass bei nachträglichen Setzungen der Gebäude nicht Gründungen/Pfahlsockel/Aufschüttungen in den Bereich des Grundwassers eingebracht werden! Dies wurde im Bereich des Aspach bei mehreren Industrieanlagen notwendig, betraf aber dort kein WSG.

Es gibt keine klaren Vorgaben über Art und Weise der Fundamente von Gebäuden, über Spezifikationen für die zu verwendeten Materialen in der Bauplanung. Gesetzliche Vorgaben werden nicht benannt.

- a) Gutachten Henke und Partner: "Um die in Abhängigkeit von der Belastung der Betonplatte (Rad- und Einzellast), geforderte Ausgangstragfähigkeit auf dem Untergrund (Erdplanum) erreichen zu können, ist ggf. ein Bodenaustausch mit gut tragfähigem grobkörnigem Boden oder eine Stabilisierung des Untergrundes mittels Bindemittel erforderlich."
- b) Gutachten Henke und Partner: Immer wieder wird auf die "Verträglichkeit von Setzungen" und eine nochmalige, erforderliche Untersuchung des Baugrundes hingewiesen. Setzungen sind ein großes Thema im Rißtal und

Abwägungsvorschlag

genden Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden. Zur Gewährleistung der fachlich erforderlichen Überdeckung des Grundwasserkörpers ist eine Geländeauffüllung in Teilbereichen des Plangebietes erforderlich.

Elementar ist der Grundwasserspiegel mit seinem MHGW, von dem aus nach oben alle Versickerungsbecken abhängig sind. Die Festlegung des maßgebenden mittleren höchsten Grundwasserspiegel (MHGW) wurde mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abgestimmt. Die rechtliche Grundlage leitet sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz WHG) i.V.m. den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) ab.

Dort ist festgelegt, dass die Sohle einer Versickerungsanlage einen Mindestabstand von 1 m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände (MHGW) aufweisen muss. Diese Vorgabe hält der Bebauungsplan ein.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7.	Bürger 7a, b, c	
	(Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise

in den Hangbereichen. Verwerfungen und Senkungen ohne die Möglichkeit die Gebäude oder auch die Verkehrswege in der Tiefe besser zu stützen würden diese unbrauchbar machen (siehe AZ). Es bliebe dann nur die Wahl zwischen Industriegebiet oder Trinkwasserschutzgebiet.

In dem vorl. Bebauungsplan wird angeführt: "Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist zulässig, wenn gegenüber dem maßgebenden höchsten mittleren Grundwasserpegel (MHGW) eine Deckschicht von 1,30 m mit einer Oberbodenauflage von min. 30 cm sichergestellt werden kann." Können Sie die rechtliche Grundlage hierfür benennen, da meines Kenntnisstandes nach der Höchste Grundwasser Pegel (521,1m gegenüber 519,6m) hierfür herangezogen werden muss?

Von CO² Neutralität kann in der Umsetzung des IGI nie erreicht werden, da schon der Bodenaustausch, die Erdbewegungen, der Straßenbau und die Gebäude-Erstellungen eine gigantische Menge CO² freisetzen. Und der Betrieb des IGI ist noch gar nicht in die Bilanz mit eingeflossen.

Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen

Als interne Ausgleichsmaßnahmen müssen Dachbegrünungen der kompletten Dächer (Niederschlagswasserrückhalt) mit Solaranlagen (gesetzlich vorgeschrieben in Baden- Württemberg) und Fassadenbegrünung zur Abminderung der Umweltschädigung beitragen. Die 60% Begrünung bis 15 Meter Hallen-Tiefe ist als Schreibfehler zu betrachten, da Gebäude dieser

Abwägungsvorschlag

Zu interne und externe Ausgleichsflächen:

Die Erweiterung der intensiven Dachbegrünung ist aufgrund der großen Tragweiten hinsichtlich der Anforderungen an die Statik wirtschaftlich nicht darstellbar. Moderne Industriebetriebe benötigen aber auch kleinere Gebäude, die z.B. für die Verwaltung, Entwicklung, Forschung und Monitoring, etc. der Produkte erforderlich sind. Auf diesen Gebäuden soll eine Dachbegrünung hergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Dachbegrünung auch eine Fassadenbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Dimensionen in einem GI-Projekt nicht vorkommen. Die Stadt Memmingen macht dies in ihrem neuen Gewerbegebiet vor, und dieses liegt nicht in einem WSG. Eine rein finanzielle Begründung darf bei einer solch gigantischen Bebauung auf der grünen Wiese und in einem WSG nicht akzeptiert werden. In der Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung wurde angeführt, dass das geplante IGI auch deshalb ökologisch wertvoll sei, weil keine externen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen. In der Planauslage wird jedoch von externen Ausgleichsmaßnahmen gesprochen diese aber nicht benannt. Zur Planung gehören auch diese Ausgleichsmaßnahmen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nur in Teilen geregelt. Es ist nicht geregelt wer für die Einhaltung verantwortlich ist. Die Laufzeit der Maßnahmen ist nur in Teilbereichen geregelt. Die angeordneten Kompensationsmaßnahmen (Fachjargon im LUBW) im Landkreis Biberach wurden halbherzig oder unvollständig, nur für kurze Zeit oder bisher gar nicht umgesetzt. Einige große Baumaßnahmen (selbst des Landkreises) haben gemäß Auflistung LUBW (bisher) gar keine Ausgleichsmaßnahmen nach sich gezogen. Immer mit dem Hinweis fehlender geeigneten Flächen. Dies ist besorgniserregend, verstörend und kann so nicht hingenommen werden

Abwägungsvorschlag

wurde, die ebenfalls die Anforderungen an den Klimaschutz unterstützt. Um die Außenwirkung des IGI Rißtal nach allen Seiten in die freie Landschaft zu begrenzen wird zusätzlich eine Fassadenbegrünung nicht nur zur L267 nach Süden, sondern auf allen Gebäudefassaden, die sich am Übergang zur freien Landschaft nach Norden und Osten befinden festgesetzt.

Bislang noch nicht übernommen wurde die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen für den Oberbodenauftrag und für den Artenschutz, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht möglich sind. Diese werden mit der erneuten Auslegung in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Verantwortlich für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist als Eingriffsverursacher der Zweckverband IGI Rißtal. Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch den Zweckverband durch eine geeignete Fachperson im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs, mind. jedoch für die Dauer von 25 Jahren gemäß den festgelegten Entwicklungszielen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Sofern sich die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Eigentum des Zweckverbandes IGI Rißtal befinden, sind vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes diese vertraglich zu sichern. Im Falle von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) müssen diese Flächen vor Eingriffsvornahme als Ersatzmaßnahme funktionsfähig hergestellt sein.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Außenanschluss IGI

Im Bebauungsplan ist der Außen-/Versorgungsanschluss des IGI nicht beinhaltet und somit gänzlich ungeklärt, auch finanziell.

Kläranlage vs. Abwassermengen

Die Kläranlage in Warthausen arbeitet heute schon in Spitzenzeiten an der Kapazitätsgrenze (BC-Kommunal von 2.10.2019: Verarbeitungskapazität 900Ltr/Sekunde gegen eine Einleitmenge von bis zu 900 Ltr/Sekunde. Mit der Überschreitung/Erhöhung der Einleitungsmenge wird auch gleichzeitig eine Ausführungsgrenze für Kläranlagen überschritten. Für Anlagenkapazitäten > 99.000 EW ist ein erheblicher Um- und Ausbau (zwingend 4. Kammer) der bestehenden Kläranlage, mit all den daraus resultierenden Kosten, notwendig. Die letzte Ertüchtigung auf 99.000 EW wurde 2019 fertiggestellt und kostete den Abwasserzweckverband über 13 Millionen Euro. Die Planung gibt nicht vor unter welchen Umständen die Kapazität der Kläranlage überstiegen wird. Es wird von einer für den Moment beherrschbaren Abwassermenge ausgegangen, dies aber nicht nachgewiesen. Es fehlen das Neue Klinikum, die Wohnbebauung auf dem Hirschberg, Gewerbegebiet Ummendorf, diverse Neubaugebiete usw. Dass die jetzige Kläranlage Starkregenmengen nicht mehr bewältigen kann hat sie im Juni 2021 gezeigt. Bei solchen Überlastungen besteht die Gefahr, dass

Abwägungsvorschlag

Zu Außenanschluss und Ver- und Entsorgung des IGI:

Im Rahmen der Erschließungsplanung fand eine Überprüfung der Kapazität der Kläranlage statt, die zu dem Ergebnis kommt, dass das Industriegebiet durchaus daran angeschlossen werden kann. Dazu wurden die erforderlichen Flächen für die Abwasserentsorgung, Vorbehandlung, Rückhaltung und sofern zulässig, die Versickerung von unbedenklichem Niederschlagswasser, als auch die technischen Anlagen (Regenklärbecken, Schmutzwasserpumpwerk, Schmutzfangzelle etc.) in den Bebauungsplanplanentwurf übernommen. Ebenso berücksichtigt das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus den angrenzenden Flächen. Auch der Abwasserzweckverband hat gegen das geplante Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Entsprechend der Satzung des Abwasserzweckverbandes wird der erste Schmutzstoß aus Hofflächen und öffentlichen Straßenflächen über ein Regenklärbecken gesammelt bzw. über eine Schmutzfangzelle nach Vorbehandlung zum Schmutzwasserpumpwerk geleitet. Von dort erfolgt eine Entleerung des Regenklärbeckens zur Kläranlage in festgelegten Zeiten. Der ZV- IGI wird hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung mit dem AZV-Riß abschließen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Bürger 7a, b, c (Stellungnahme vom 15.07.2021 und 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Schmutzwasser in der Kanalisation zurückgedrückt wird, was im Fall IGI fatale Folgen für das WSG-Höfen hat. Das BGH-Urteil sieht hier eine klare Vorplanung für die Zukunft vor, da dies Entscheidungen für die nächste Generation beinhaltet.

Verkehr

Das vorliegende den Verkehr betreffende Gutachten ist ein Knotenpunkt-Gutachten für die L267 in das IGI. Darin wird mehrfach hingewiesen, dass ein Verkehrsgutachten für den gesamten Bereich B30/L267 aus Richtung Äpfingen und der Bahnhofstraße Warthausen dringend erforderlich ist. Dieses Gutachten liegt noch nicht vor.

Das Gutachten geht von Fahrzeugbewegungen im IGI aus, welche nur auf Zahlen für den Bauabschnitt BA1 beruhen. Für Rückschlüsse bezüglich Oberflächenwasserabfluss, Versickerung usw. muss aber nach den einschlägigen Vorschriften und deren Kommentaren vom Endausbauumfang ausgegangen werden. Darüber hinaus geben die Zahlen des MV 97 auch wesentlich höhere Vorgaben vor, sodass bereits im BA1 Fahrzeugbewegungen über 5000 Bewegungen pro Tag und im Endausbau von mehr als 9500 Bewegungen pro Tag erreicht werden. Daraus resultiert eine andere Auslegung der Planung.

Abwägungsvorschlag

Zu Verkehr:

Eine Untersuchung des gesamten Streckenzugs der L 267 zwischen dem Anschluss an die Bundesstraße B 30 und dem Bahnübergang Warthausen liegt bereits vor. Mit den Ergebnissen dieser Betrachtung können auch Empfehlungen für eine künftige Anbindung des IGI Rißtal an die L 267 abgeleitet werden. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der verkehrlichen Ist-Situation 2020 sowie den Berechnungen mittels Verkehrsmodell aus zurückliegenden Verkehrsuntersuchungen für das Planjahr 2035.

Im Verkehrsgutachten werden dazu Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsqualität auf diesem Streckenabschnitt aufgezeigt. Um den Rückstau bei Stoßzeiten zu reduzieren wird an den Knotenpunkten z. B. der Einbau einer Lichtsignalanlage vorgeschlagen.

Die Errichtung von Ladestationen kann den jeweiligen Firmen überlassen werden, da im IGI Rißtal der Bedarf für eine größere Anzahl an öffentlichen Stellplätzen nicht gegeben ist. Die Pflicht zur Errichtung von privaten Ladestationen wird durch die neuen Gesetze zur E-Mobilität geregelt.

Aus diesen Gründen hält der Zweckverband an dem Bebauungsplanentwurf weiterhin an der Entwicklung des IGI-Rißtal fest.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Der Plan für das IGI zeigt derzeit keine Ladestation für E-Fahrzeuge. Som	nit	
önnen derzeit bereits verfügbare elektrisch betriebene LKW/Lieferwag	gen	
iicht geladen werden. In der Planung gibt es keine Vorgaben über ein N	Λi-	
iimum an elektrischen Ladesäulen auf den Parkplätzen und/oder in den	1	
Parkhäusern der Industrieanlagen.		

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

...die mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen hat ergeben:

- Der Eingliederungsvertrag zwischen Warthausen und Höfen ist weiterhin gültig.
- Die Bestimmungen in den 5 8, 9 müssen beachtet werden.

Wie Sie in der mündlichen Verhandlung erklärten, ist es für den Zweckverband selbstverständlich, alle Einwendungen entsprechend den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben zu bewerten. Zu einer rechtlich korrekten Behandlung gehört nunmehr für den Zweckverband auch, dass die Bestimmungen des Eingliederungsvertrags berücksichtigt werden.

Bisher war es der ehemaligen Gemeinde Höfen nicht zugestanden werden, ihre Argumente zu den Folgen der Gültigkeit des Eingliederungsvertrags auf die Bauleitplanung darzulegen. Dies muss jetzt nachgeholt werden. Sollte wider Erwarten der Zweckverband sich auf den Standpunkt stellen, die ergänzenden Ausführungen seien verfristet, wird ausdrücklich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Diese wird damit begründet, dass erstmals in der mündlichen Verhandlung am 9.11.2021 vor dem VG Sigmaringen vom Zweckverband eindeutig klargestellt wurde (obwohl er auf einer Abweisung der Klage bestanden hat), dass

Abwägungsvorschlag

Der Eingliederungsvertrag wurde zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen geschlossen. Nach § 3 des Eingliederungsvertrags tritt die Gemeinde Warthausen als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Höfen ein. Die Bürger der ehemaligen Gemeinde Höfen sind damit Bürger der Gemeinde Warthausen geworden.

Die Gültigkeit des Eingliederungsvertrags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen wird durch den Zweckverband nicht in Abrede gestellt. Dies bedeutet auch, dass Streitigkeiten betreffend den Eingliederungsvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen durch Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen einer gerichtlichen Klärung zugänglich sind.

Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass der Zweckverband, der nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist, an die Regelungen aus dem Eingliederungsvertrag im Bebauungsplanverfahren gebunden ist.

Es ist nicht richtig, dass die Tatsache, dass der Eingliederungsvertrag Gültigkeit zwischen der Gemeinde Warthausen und der ehemaligen Gemeinde Höfen besitzt, als Ergebnis des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen zu werten ist. Der Zweckverband hat dies nicht in Frage gestellt.

Allerdings sieht der Zweckverband die Folge, die die Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen daraus ziehen, anders. Die §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags sind vom Zweck-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
die Abwägung "nach Recht und Gesetz" erfolgen würde. Dies muss dahingehend verstanden werden, dass der Zweckverband nunmehr die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Eingliederungsvertrags ebenso wie die Gemeinde Warthausen beachten wird. Zur Abwägung im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist daher ergänzend zu diskutieren:	verband, der nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist, nicht zu beachten. Allerdings sind die darin genannten Belange, da sie als Einwendungen vorgetragen werden bei der Bauleitplanung wie alle anderen vorgebrachten Belange, zu berücksichtigen.
Handelt es sich bei den Bestimmungen der 55 8, 9 des Eingliederungsvertrags um rechtlich verbindliche vertragliche Vereinbarungen?	
Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bauleitplanung, wenn es sich um rechtlich verbindliche vertragliche Vereinbarungen handelt?	
Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bauleitplanung, wenn es sich um (kommunal)politische Absichtserklärungen handelt?	
Die ehemalige Gemeinde Höfen ist bereit, innerhalb von 2 Monaten nach einer Zusage durch den Zweckverband ihre Argumente vorzutragen.	
Einwendungen der ehemaligen Gemeinde Höfen	
Vorbemerkung:	

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Seit der mündlichen Verhandlung am 9.11.2021 beim VG Sigmaringen		
steht fest, dass der Eingliederungsvertrag von 1974 weiterhin gültig und		
dem Grunde nach verbindlich ist. Der Zweckverband IGI-Rißtal (künftig:		
ZV) hat vor Gericht ausdrücklich bestätigt, dass die Abwägung bei der Auf-		
stellung des Bebauungsplans selbstverständlich im Rahmen von Recht und		
Gesetz erfolgen würde. Zu Recht und Gesetz zählen nicht nur geschrie-		
pene bundes- und landesrechtliche gesetzliche und untergesetzliche Vor-		
schriften, sondern auch gültige öffentlich-rechtliche Verträge.		
Weil der ZV sich bisher auf die vom Verwaltungsgericht nicht anerkannte		
Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums, der Eingliederungsvertrag sei		
ohne Bedeutung, verlassen hat, wurden über die hierzu fachlich nicht		
competente Fa. LARS Consult die Einwendungen der ehemaligen Ge-		
meinde Höfen inhaltlich bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nicht be-		
nandelt ² .		
Bei der Abwägung gemäß den Vorschriften des BauGB muss jedoch der		
Eingliederungsvertrag beachtet, gewürdigt und eingeordnet werden. Dazu		
st es zwingend erforderlich, dass die ehemalige Gemeinde Höfen (künftig:		

 $^{^2}$ LARS consult. Behandlung der Stellungnahmen der Bürger/ Öffentlichkeit Stand: 11.11.2020 , zu Punkt 19

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
eGH) ihre inhaltlichen Argumente einbringt, was ihr bisher mit dem Ver-		
weis auf die allgemeine Bedeutungslosigkeit des Eingliederungsvertrags		
verwehrt worden ist ³		
Methodisches Vorgehen:		
Während die eGH diese Vertragsklauseln als rechtlich bindende Zusagen		
versteht, hält der ZV sie für rechtlich unverbindliche politische Absichtser-		
klärungen. Es ist in einem ersten Schritt hierzu Stellung zu nehmen und		
dann Ausführungen dazu zu machen, welchen Inhalt die jeweilige Klausel		
hat und nachfolgend dazu, welche Konsequenzen daraus für die Abwägungen nach dem BauGB folgen.	Einordnung der §§ 8, 9 des Eingliederungsvertrages	
Einordnung der §§ 8,9 des Eingliederungsvertrags:	Nach Ansicht des Zweckverbands handelt es sich bei den Regelungen des Eingliede-	
Elliorationing act 33 6,5 acs Elligheacturingsvertrags.	rungsvertrags (§ 8 und § 9) inhaltlich um politische Absichtserklärungen und nicht um	
1. Bei der Auslegung von Verträgen und Begriffen ist unstreitig zu-	Regelungen mit Rechtsbindungswillen.	
nächst vom Wortlaut auszugehen. Hier ist von Bedeutung, dass		
die §§ 8, 9 in der Vereinbarung zur Eingliederung unter "III. Allge-	Zu dieser Einschätzung gelangt der Zweckverband nach Auslegung der §§ 8 und 9 des	
meine Verpflichtungen" stehen. Dieser Standort im Vertrag mit	Eingliederungsvertrages. Zur Auslegung einzelner Aussagen in einem Eingliederungsver-	

³ Die Stellungnahme muss, wenn diese wie hier zuvor nicht möglich war, gem. 5 4 3 VI BauGB berücksichtigt werden (BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz, 53. Edition, Stand: 01.08.2021, Rn. 26-28 zu 5 4a); Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB @ 4a Rn. 14, 15)

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

der Überschrift "Verpflichtungen" spricht dafür, dass mit den folgenden Regelungen im Abschnitt III rechtlich Verbindliches und nicht politisch Vorgesehenes gemeint ist.

- 2. In den §§ 8,9 hat man für die hier relevanten Zusagen die Formulierung: " ...wird ..." gewählt. Wer schreibt, dass er etwas tun wird (". .. wird... die freie Landschaft fördern..), sagt dies fest zu. Wer schreibt, dass er etwas in Zukunft anstrebt oder auf ein bestimmtes Ziel hinarbeiten werde, sagt dagegen lediglich seine Bemühen zu, das benannte Ziel möglichst erreichen zu wollen. Beispiel für einen solche Absichtserklärung ist die Formulierung: "... wird den Wald nach Möglichkeit…erhalten".
- 3. (Politische) Absichtserklärungen finden sich in internationalen Verträgen unter Staaten ebenso wie unter Vertragspartnern im Geschäftsleben. Allen diesen Erklärungen ist gemeinsam, dass die Beteiligten sich nicht fest binden wollen. Deshalb werden solche Erklärungen vor Abschluss einer Vereinbarung abgegeben. Finden jedoch solche Erklärungen Eingang in den Vertrag(stext), sind sie verbindlich, was gerade vermieden werden soll. Da die Formulierungen im Eingliederungsvertrag enthalten sind, können sie (nicht mehr) als bloße Absichtserklärungen qualifiziert werden⁴.

Abwägungsvorschlag

trag sind die allgemeinen Grundsätze der Auslegung vertraglicher Regelungen heranzuziehen. Es kommt somit auf den Wortlaut der Vereinbarung und den objektiv erklärten Parteiwillen an.

Stand: 23.02.2022

1. Position der §§ 8 und 9 im Eingliederungsvertrag

Bei der Auslegung von Verträgen ist Ausgangspunkt der Wortlaut der Vertragsbestimmung. Zusätzlich sind sämtliche Begleitumstände sowie der Regelungszusammenhang einzubeziehen, die für die Vertragspartner erkennbar sind. Entscheidend ist der objektive Erklärungswert des Vertragsinhalts.

Zunächst ist festzustellen, dass Ausgangspunkt für die Auslegung der Regelung der Wortlaut der konkreten Bestimmung ist. Die Überschrift des Abschnitts, in der die infrage stehende Regelung sich befindet, kann höchstens als Unterstützung des gefundenen Ergebnisses dienen. Auch hilft der konkrete Wortlaut der Abschnittsüberschrift "Allgemeine Verpflichtungen" nicht weiter. Es soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, dass allgemeine Regelungen getroffen werden. Im Gegenzug dazu werden unter IV. besondere, also speziellere Regelungen getroffen.

2. Formulierung der §§ 8 und 9

Bei der Auslegung des Wortlautes der Regelungen §§ 8 und 9 der Eingliederungsvereinbarung reicht es nicht aus, auf das Wort "wird" abzustellen. Ausgangspunkt ist die gesamte Formulierung.

⁴ Braun, Der Eingemeindungsvertrag in KornmJur 2011. 8 . zu II. I.)

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

4. Bei der Auslegung kommt es weiter auf den wirklichen Willen der Vertragspartner an. Dieser ist nicht mehr durch Nachfragen zu ermitteln; alle damals Beteiligten sind verstorben. Es bleibt daher nur der indirekte Weg über Indizien. Wenn damit argumentiert wird, dass Formulierungen im Vertragstext auf einen Vorschlag des Regierungspräsidiums in einem Runderlass vom 1.02.1974 zurückgehen und schon deshalb als politische und nicht als rechtlich verbindliche Regelung anzusehen sei, so ist dies nur eine bloße Behauptung. Sie wird durch nichts gestützt. Wäre sie richtig, so gäbe es keine Rechtsverbindlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, keine von notariellen Verträgen oder Scheidungsurteilen oder Bußgeldbescheiden, in denen mit Textbausteinen gearbeitet wird. Das Innenministerium und das Regierungspräsidium haben die kommunale Neuordnung unterstützen wollen, indem sie ein Muster zur Verfügung stellten, das die damalige Situation und Stimmungslage in der Bevölkerung möglichst aufnehmen und dafür sorgen sollte, dass die Vorstellungen zur Neuordnung möglichst freiwillig umgesetzt werden können. Die eGH war damals allenfalls mit dem Bau der Tierkörperbeseitigungsanlage einverstanden, allerdings mit der Bedingung, dass ansonsten auch nach der Eingliederung es bei dem landwirtschaftlichen Charakter bleibt und es zu keinen größeren Industrieansiedlungen kommt. Wenn dann die Gemeinden Warthausen und Höfen — wie viele andere

Abwägungsvorschlag

In § 8 des Eingliederungsvertrags wird zunächst geregelt, dass die Gemeinde Warthausen den Wald auf der Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten wird. Schon der Begriff der Möglichkeit deutet darauf hin, dass der Gemeinde Warthausen diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden sollte.

Des Weiteren soll die freie Landschaft des Gebietes der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet gefördert werden. Hierbei handelt es sich nach dem Wortlaut nicht um eine verbindliche Zielvorgabe. Der Begriff der Förderung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, jedoch nicht, dass die freie Landschaft als Erholungsgebiet unbedingt und in vollem Umfang erhalten bleiben muss. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn andere Entwicklungen in den Vordergrund treten. Eine Förderung als Erholungsgebiet bedeutet auch nicht, dass alle Stellen der freien Landschaft unverändert bleiben müssen. Eine Förderung kann z. B. dadurch erreicht werden, dass besonders geeignete Teile der freien Landschaft als Erholungsgebiet erhalten und weiterentwickelt werden. Der Wortlaut spricht somit nicht von einem Veränderungsverbot.

Außerdem soll sich die Gemeinde Warthausen gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung der Gemeinde Höfen wenden. Auch die Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe lassen einen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung der Gemeinde Warthausen in Bezug auf die Weiterentwicklung im Bereich der Gemeinde Höfen zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Flächen des Gemeindegebietes zur Gewerbe- und Industrieansiedlung nicht als Verunstaltung und zweckfremde Nutzung anzusehen ist. Dies muss unter dem Aspekt der Weiterentwicklung betrachtet

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gemeinden auch — die Formulierungshilfe des Innenministeriums/Regierungspräsidiums im Wesentlichen angenommen und (nur) teilweise abgeändert und angepasst haben, so spricht dies für die Qualität des Musters, nicht aber dafür, dass die Übernahme des Musters bedeutet hätte, dass man dieses als unverbindlich angesehen hätte.

- 5. Dem Abschluss des Eingliederungsvertrags ging eine Bürgeranhörung voraus. Die Bürger von Höfen stimmten mit deutlicher Mehrheit bei hoher Beteiligung der Vereinbarung so zu, wie sie formuliert war. In der Parallelwertung in der (juristischen) Laiensphäre mussten die Bürger von verbindlichen Regelungen ausgehen. Es ist in der Geschichte der Gemeinde Warthausen, z.B. aus der damaligen Presse, nicht bekannt, dass vor der Abstimmung die Rede von unverbindlichen Absichtserklärungen gewesen wäre.
- 6. In der Rechtsprechung und in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird ausgeführt, dass die Klauseln und Zusagen in einem Eingliederungsvertrag im Zweifel rechtlich verbindlich sind⁵. Tatsachen dafür, dass dies hier anders sein könnte, wurde bislang vom ZV nicht vorgetragen. Er ist aber für den Ausnahmecharakter einer nur politischen Absichtserklärung beweispflichtig.

Abwägungsvorschlag

werden. Da schon keine Verunstaltung und zweckfremde Nutzung vorliegt, kann sich die Gemeinde Warthausen auch nicht dagegen wenden. Sich dagegen wenden bedeutet auch nicht, eine solche Bauleitplanung zu unterbinden.

Stand: 23.02.2022

Auch die gewählte Formulierung in § 9, dass die Gemeinde Warthausen den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen wird, spricht für einen Beurteilungsspielraum. Es handelt sich nicht um eine konkrete Pflicht, alles zu verhindern, was den Belangen der Landwirtschaft widersprechen könnte. Es geht hier auch nicht darum, alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Eingemeindungsvertrags landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.

Die Regelungen des §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags bringen zum Ausdruck, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Belange des Umweltschutzes bzw. Naturschutz und der Landschaftspflege auch durch die Gemeinde Warthausen nach Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Höfen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Höfen beachtet werden sollen.

Im Ergebnis ist jedoch bei der Auslegung des Wortlautes der Bestimmungen darauf zu achten, dass nicht nur auf ein bestimmtes Wort (hier "wird") abgestellt wird, sondern auch beachtet wird, dass die benutzten Verben (z. B. "fördern") und auch die sonstigen Begrifflichkeiten wie z. B. "nach Möglichkeit" bei der Auslegung Berücksichtigung finden. Legt man dies der Auslegung zugrunde, so kommt man zu dem Ergebnis, dass hier keine konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten geregelt sind. Vielmehr geben die

 $^{^{5}}$ Altenmüller, DÖV 1977, 34 (36); Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 04. Januar 2008 — 4 BS 449/07 —, juris

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 7. Soweit behauptet wird, die rechtliche Verbindlichkeit der Vorschriften mache eine Entwicklung im Gebiet der eGH unmöglich, ist dies eine Behauptung ohne jede Grundlage; sie ist falsch. Zum Einen ist eine Entwicklung, welche die Vorgaben berücksichtigt, immer möglich, mag auch das geplante Industriegebiet so nicht möglich sein. Zum Andern gibt es legale Möglichkeiten, vor einer Planung, welche die §§ 8,9 außen vorlässt, die vertraglichen Beziehungen zwischen der eGH und Warthausen einer zwingenden Neuentwicklung anzupassen; dazu ist unten unter 9. Näheres ausgeführt.
- 8. Bei der Auslegung des Vertrags darf nicht bei dem Stand von vor 50 Jahren stehengeblieben werden. Die Vertragsklauseln müssen bei dem unstrittigen Klimawandel mit den bekannten Auswirkungen und den deswegen erforderlichen Maßnahmen (Stichworte: Starkregen, Bodenversiegelung, Wasserspeicherkapazität) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG⁶ ausgelegt werden. Danach dürfen die natürlichen Grundlagen, die auch für die folgenden Generationen erhalten werden müssen, bei einer Auslegung der Eingliederungsvereinbarung nicht außer Acht gelassen werden.

Abwägungsvorschlag

Regelungen einen Beurteilungsspielraum, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe benutzt werden und z. B. mit dem Begriff "nach Möglichkeit" angedeutet wird, dass die aufgeführten Belange bei weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

3. Absichtserklärungen in Verträgen

Der Schluss, dass alle bloßen Absichtserklärungen, die vertragliche fixiert werden, verpflichtende Zusagen sind, kann nicht gezogen werden. Wäre dies der Fall, bedürfte es keiner Vertragsauslegung mehr. Vertragsparteien können sowohl Regelungen mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen als auch Regelungen treffen, die keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Wären die vorliegenden Regelungen der §§ 8 und 9 als mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen anzusehen, würden sie außerdem gegen die Planungshoheit der Gemeinde Warthausen (Art. 28 Abs. 2 GG) verstoßen.

4. Übernahme des Musters des Regierungspräsidiums

Die Übernahme der Regelungen aus dem Vereinbarungsentwurf des Regierungspräsidiums Tübingen bedeutet, dass die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss mit diesen Regelungen absolut übereinstimmten. Die Vertragsparteien, die den Vertrag geschlossen haben, haben die Regelungen §§ 8 und 9 durchgesehen und den offenen Charakter der Formulierungen akzeptiert. Hätten sie den Belangen, die in §§ 8 und 9 genannt sind, eine zusätzliche und besondere Bedeutung beigemessen, hätten sie die Möglichkeit ge-

⁶ BVerfG. Beschluss vom 24.03.2021, NJW 2021, 1723

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- 9. Jedem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist (wie allen Verträgen) immanent. dass seine Klauseln bei einer grundlegend veränderten tatsächlichen Lage rechtlich angepasst werden können. Das "ob" und das "wie" wird durch § 60 I 1 LVwVfG geregelt. Durch die grundsätzliche Ablehnung des ZV, sich mit dem Eingliederungsvertrag überhaupt zu beschäftigen, ist diese zwingende gesetzliche Vorschrift⁷ bisher nicht beachtet worden. Bevor dies nicht geschehen und gegebenenfalls der Eingliederungsvertrag einvernehmlich angepasst worden ist, darf auf dem Gebiet der eGH kein Industriegebiet geplant werden.
- 10. Der ZV argumentiert, gestützt auf eine Aussage des Regierungspräsidiums, damit, dass im Zusammenhang mit Flurbereinigungen Gebiete der eGH zwischen Warthausen und Maselheim getauscht worden sind und deshalb seine Planungen nur einen kleinen Anteil der Markung der eGH beträfen. Diese Behauptung ist zunächst einmal unbelegt; man mag von Geometern alte und aktuelle Karten mit alten und aktuellen Grenzen und alten und aktuellen Grundstücksbezeichnungen und Flurnummern übereinanderlegen und die richtigen Flächenmaße vergleichen. Die eGH hält dies jedoch nicht für entscheidend. Will der ZV die Planungen auf Grund der ZAV—Entscheidung und nicht auf Grund eines in Arbeit

Abwägungsvorschlag

habt, die Regelungen der §§ 8 und 9 mit speziellen Handlungs- oder Unterlassungspflichten auszugestalten. Dies ist jedoch nicht geschehen. Deshalb kann aus der Tatsache, dass das Vertragsmuster übernommen wurde, der Schluss gezogen werden, dass die Vertragsparteien mit der offenen Formulierung als Absichtserklärung einverstanden waren.

Stand: 23.02.2022

5. Bewertung durch die Bürger

Es wird vorgetragen, dass die Bürger der ehemaligen Gemeinde Höfen der Vereinbarung so zugestimmt haben, wie sie formuliert war. Auch dabei gilt, dass Formulierungen wie "nach Möglichkeit" und "fördern" eine Bedeutung haben, die sich von einer konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflicht unterscheidet.

Außerdem bedeutet die Formulierung, dass es sich bei den Regelungen der §§ 8 und 9 um politische Absichtserklärungen handelt, nicht, dass die Regelungen der §§ 8 und 9 unverbindlich sind. Es bedeutet lediglich, dass der Inhalt weit gefasst ist und daran keine konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten geknüpft sind. Solche würden auch der Planungshoheit der Gemeinde Warthausen widersprechen. Der Wortlaut der Regelungen der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags enthält außerdem kein Verbot der Planung eines Industriegebiets.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Bindungswirkung von Zusagen in Gebietsveränderungsverträgen entfällt, wenn ein Verstoß gegen ein Gesetz vorliegt oder wenn der

⁷ Schielke, Die Reichweite der Bindungswirkung von Zusagen in Eingemeindungsverträgen der Gebietsreform in Baden—Württemberg. Diss. Tübingen 2012, S.269

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

befindlichen neuen Regionalplans und Flächennutzungsplans betreiben, muss er das Industriegebiet von Süden her entwickeln mit dem Schwerpunkt auf dem früheren Rappenhof. Diese zentrale Gebiet gehört jedenfalls unzweifelhaft zur Markung der eGH, so dass nach Recht und Gesetz der wirksame Vertrag zwischen dem Mitglied Warthausen und der eGH beachtet werden muss. Dieser jedoch lässt, wie noch unten im Einzelnen ausgeführt wird, kein Industriegebiet an dieser Stelle zu.

Fazit:

Bei den §§ 8,9 handelt es sich um rechtlich verbindliche Vertragsbestimmungen und nicht um politische Absichtserklärungen.

Abwägungsvorschlag

Kernbereich der Entscheidungsfreiheit der künftig zuständigen Gemeindeorgane gravierend eingeengt wird.

Würde man so weit gehen und die Regelungen der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags dergestalt auslegen, dass im Bereich der ehemaligen Gemeinde Höfen keine bauliche Entwicklung der freien Landschaft zulässig wäre und demgemäß der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan IGI Rißtal gegen die Regelungen von §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags verstoßen würde, so würde dies in den Kernbereich der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde Warthausen eingreifen und damit auch in den Kernbereich der Entscheidungsfreiheit des Zweckverbandes, da die Aufgabe der Bauleitplanung auf den Zweckverband übertragen wurde. Es ist das ureigenste Recht einer Gemeinde, auf ihrer Gemarkung die Bauleitplanung zu regeln.

6. Im Zweifel rechtliche Verbindlichkeit

Der Zweckverband hat bislang stets deutlich gemacht, dass Zweifel an der rechtlichen Verbindlichkeit der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags bestehen. Da Zweifel bestehen und diese auch berechtigt sind, ist eben nicht von der rechtlichen Verbindlichkeit der §§ 8 und 9 auszugehen.

Die Zweifel an der rechtlichen Verbindlichkeit ergeben sich aus der bereits dargelegten Auslegung des Wortlautes der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags. Darüber hinaus ist

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	zu beachten, wie ebenfalls bereits ausgeführt, dass im Falle einer rechtlichen Verbind- lichkeit und einer Auslegung entsprechend der Einwender, dass ein Industriegebiet IGI
	Rißtal gegen die §§ 8 und 9 verstößt, die §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags gegen Art. 28 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 3 BauGB verstoßen würden.
	7. Folgen aus der rechtlichen Verbindlichkeit der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags
	Es wird vorgetragen, dass die Behauptung, die rechtliche Verbindlichkeit der Vorschrif-
	ten mache eine Entwicklung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen unmöglich,
	nicht korrekt sei. Das geplante Industriegebiet sei so aber nicht möglich.
	Nach Ansicht des Zweckverbands steht der Eingliederungsvertrag dem IGI Rißtal nicht
	entgegen. Die in den §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags genannten Belange der
	Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes werden bei der Planung des
	IGI Rißtal berücksichtigt und es erfolgt ein Ausgleich mit den anderen Belangen, die
	ebenfalls zu berücksichtigen sind. Der Planungsträger muss auch den Belangen der Wirt
	schaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung tragen
	8. Auslegung des Vertrags nach aktueller Lage
	Die §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags sprechen von der Erhaltung der freien Land-
	schaft als Erholungsgebiet und der Verhinderung von Verunstaltung und zweckfremder

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Nutzung der freien Landschaft sowie der Landwirtschaft. Hier besteht keine Regelungs-
	lücke im Vertrag im Hinblick auf den Klimawandel, sodass von einer ergänzenden Ver-
	tragsauslegung auszugehen wäre.
	Der Zweckverband berücksichtigt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens den Klima-
	wandel dadurch, dass auch Starkregenereignisse, Bodenversiegelung und Wasserspei-
	cherkapazität im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB beurteilt werden.
	9. Vertragsanpassung
	Eine Vertragsanpassung findet zwischen den Vertragsparteien statt. Das sind hier die
	ehemalige Gemeinde Höfen und die Gemeinde Warthausen. Aufgrund der Übertragung
	der Aufgaben auf den Zweckverband ist Planungsträger der Zweckverband.
	Durch die Entscheidung der Gemeinde Warthausen gemeinsam mit den anderen Ver-
	bandsmitgliedern den Zweckverband IGI Rißtal zu gründen und damit die Aufgabe der
	Aufstellung von Bebauungsplänen für das Gebiet des Zweckverbands auf den Zweckver-
	band zu übertragen, ist der Zweckverband nicht Vertragspartner des Eingliederungsver-
	trags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen gewor-
	den und folglich auch nicht unmittelbar an die §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags ge-
	bunden.
	Durch die Befassung mit den Einwendungen der ehemaligen Gemeinde Höfen erfolgt
	eine Auseinandersetzung mit den Belangen, die in §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	genannt sind. Die Auseinandersetzung mit den durch die Einwender vorgebrachten Belangen ist die gesetzliche Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Diese gesetzliche Au gabe wird vom Planungsträger vorliegend erfüllt. Da der Zweckverband jedoch nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist, kann dieser nicht eine gewünschte Vertragsanpassung zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthatsen abwarten. 10. Betroffenheit des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Höfen Es wird nicht in Abrede gestellt, dass das geplante IGI Rißtal auch einen Teil des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Höfen betrifft. Wie bereits ausgeführt liegt der Bauabschnitt 1, für den Bauplanungsrecht durch den vorliegenden Bebauungsplan hergestellt werden soll, bereits im südwestlichen Teilgebiet des Verbandsgebietes. Bei Bedarf wird der östliche Bereich (Bauabschnitt 2) baulei planerisch vorbereitet. Damit ist vom Grundsatz her die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten gewährleistet. Mittlerer Weile wurde neben der Fa. Handtmann auch ein konkreter Bedarf der Firma Liebherr für eine Betriebsansiedlung im IGI Rißtal im Jahr 2023 angemeldet. Somit wäre die Aufsiedlung des Gebietes von Westen nach Osten auch innerhalb des Bauabschnittes 1 erfüllt. Der Zweckverband entscheidet jedoch grundsätzlich, welche Baugrundstücke oder Quartiere an die entsprechenden Unternehmen veräußert werden. Auf dieser Ebene kann auch Einfluss auf die Begrenzung notwendiger betrieblicher Reserveflächen und auf eine kompakte und flächensparende Bebauung und Aufsiedlung genommen werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8.	Bürger 7d
	(Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bewertung des §8 des Eingliederungsvertrags:

- 1. Dieser Paragraph steht unter der Überschrift "Erhaltung der Landschaft". Wenn etwas erhalten werden soll, bedeutet dies, dass das Wesentliche zu bleiben hat, wobei Veränderungen im Randbereich möglich sind, wenn diese notwendig sind, um gerade das Wesentliche zu erhalten. Dafür enthält die Eingliederungsvereinbarung verschiedene Vorgaben für die Gemarkung/das Gebiet der eGH:
 - a) den Wald nach Möglichkeit zu erhalten,
 - b) die freie Landschaft als Erholungsgebiet zu fördern,
 - c) sich gegen jegliche Verunstaltung der freien Landschaft zu wenden,
 - d) sich gegen die zweckfremde Nutzung der freien Landschaft zu wenden.

2.

a) Die Frage des Waldes spielt hier kein Rolle; die vom ZV überplanten Grundstücke sind nicht bewaldet. Im Übrigen handelt es sich hier möglicherweise tatsächlich um eine Absichtserklärung, was hier nicht weiter behandelt wird.

Abwägungsvorschlag

Bewertung des § 8 des Eingliederungsvertrags

Zum inhaltlichen Verständnis des § 8 des Eingliederungsvertrags wird nach oben verwiesen.

An dieser Stelle soll nochmal darauf hingewiesen werden, dass der Zweckverband nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist. Der Eingliederungsvertrag ist für den Planungsträger nicht verbindlich.

Aufgabe des Zweckverbands im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist es, die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten und zusätzlich von den Einwendern vorgebrachten Belange bei der Bauleitplanung dergestalt zu berücksichtigen, dass ein gerechter Ausgleich aller Belange geschaffen wird.

Der Zweckverband berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes. Gleichwohl sind auch andere Belange wie z.B. die der Wirtschaft und der Sicherung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer Abwägung kann dann sein, dass bestimmte Belange zugunsten anderer, als wichtiger eingeschätzten Belange zurückstehen müssen. Im vorliegenden Fall konnten durch die Festsetzung von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen im Natur- und Landschaftsschutz verbleiben und die positiven Belange der Wirtschaft überwiegen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- b) Auf dem unbebauten Gebiet der eGH wird seit Jahrhunderten Landwirtschaft betrieben. Dies macht den Wesenskern der Landschaft in Höfen aus. Daraus folgt, dass unter der "freien Landschaft" das nicht überbaute und das nicht bewaldete (siehe Vorgabe 1a) Gebiet, also die landwirtschaftlich genutzte Fläche, gemeint ist. Diese freie Landschaft ist als Erholungsgebiet zu fördern. Damit wird eine Entwicklung im Gegensatz zu der Behauptung des ZV gerade nicht behindert, sondern in eine bestimmte Richtung gelenkt, ohne dass damit das kommunale Selbstbestimmungsrecht außer Kraft gesetzt würde. Vielmehr gibt es lediglich bestimmte Vorgaben, die kommunalpolitisch auszufüllen sind. Das ist unbestreitbar zulässig⁸. Vorstellbare Planungen wären z.B. Freizeiteinrichtungen wie ein Spielplatz, ein Trimm-Dich—Pfad, eine Kneippanlage o.ä., jedoch keinesfalls ein Industriegebiet. Ein Industriegebiet ist eben kein Erholungsgebiet.
- c) Der Begriff der "Verunstaltung" ist als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Es muss im Zusammenhang mit dem Begriff der "freien Landschaft" gesehen werden. Daraus folgt, dass Bauten, die im Zusammenhang mit der Förderung als Erholungsgebiet

Abwägungsvorschlag

Eine absolute Beachtung des § 8 des Eingliederungsvertrags, wie von der ehemaligen Gemeinde Höfen gefordert, widerspricht der Zielsetzung eines Bebauungsplanverfahrens. Eine solche Beachtung ist rechtlich für den Planungsträger nicht geboten.

Stand: 23.02.2022

Auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens wurde die Erholungseignung des Plangebietes im Umweltbericht behandelt und bewertet. Die Erholungseignung sowie die Wohnqualität werden durch das geplante Vorhaben zwar beeinträchtigt, die Beeinträchtigungen erreichen jedoch, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, nur eine mittlere Eingriffsschwere. Dies wird durch entsprechende umfangreiche grünordnerischen Maßnahmen zur Durchgrünung und Eingrünung des Plangebietes sowie durch die Wiederanbindung bestehender Feldwege, Rad- und Fußwege erreicht. Damit bleiben die, für die Naherholung nördlich des Plangebietes liegenden, bedeutsameren Flächen weiterhin zugänglich.

Ebenso wurden die Belange und insbesondere die Schutzziele des Wasserschutzgebietes "Höfen" in verschiedenen Fachgutachten und im Umweltbericht geprüft, mit dem Ergebnis, dass die Planung mit den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang zu bringen ist. Bei Beachtung der im Bebauungsplan aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist eine weitere Verschlechterung der der Belange des

⁸ Spannewsky, Die Zulässigkeit abwägungsdirigierender Verträge in ZIBR 2010, in welchem Aufsatz auch dargelegt wird, dass die Rechtsprechung des BVerwG zur Planungshoheit der Gemeinde nicht entgegensteht; Patrik Schill, Eingemeindungsverträge — Noch zeitgemäß oder ein Auslaufmodell?, Bachelorarbeit an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg 2016/2017, S.34 f

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8.	Bürger 7d		
	(Stellungnahme vom	27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

geplant werden, sich in die Landschaft einfügen müssen. Die vom ZV geplanten Maßnahmen (Bahngleise, Straßen, Parkplätze, Industriegebäude bis 30m Höhe) tun dies nicht. Eine solche Planung verstößt gegen die Eingliederungsvereinbarung.

- d) Die Gemeinde Warthausen ist verpflichtet, sich gegen die "zweckfremde Nutzung" der freien Landschaft zu wenden. Auch hier muss im Zusammenhang ausgelegt werden. Die Nutzung der freien Landschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche (wie bisher) ist sicher gewollt und zulässig. Eine Förderung als Erholungsgebiet wird als zulässiger Zweck definiert. Dagegen ist auf der Basis des IST-Zustandes im Jahre 1974 und der im Vertrag beschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten ein Industriegebiet, dort wo es auf dem Gebiet der eGH geplant ist, als eindeutig "zweckfremd" ausgeschlossen.
- 3. Zur Erhaltung der Landschaft gehört auch die Erhaltung des Wasserschutzgebiets, in welches das IGI hineingeplant wird. Das Wasserschutzgebiet ist in zeitlichen Zusammenhang mit der Eingliederung nach Warthausen geschaffen worden. Bereits die spätere Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanlage hat die Vertragsbestimmungen tangiert. Eine weitere direkte Verschlechterung für die Bürger der eGH ist nicht hinnehmbar.

Abwägungsvorschlag

Wasserschutzgebietes und der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes nicht zu erwarten.

Stand: 23.02.2022

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8.	Bürger 7d		
	(Stellungnahme vom	27.12.2021)	

Anregungen / Bedenken / Hinweise

4. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Erschließung des Baugebiets "Karl-Arnold-Straße" in Herrlishöfen den Vorgaben der Eingliederungsvereinbarung entsprochen hat. Möglicherweise wurde dabei — wie anfangs bei den IGI—Planungen auch! - dessen Existenz übersehen. Jedenfalls gibt ein möglicher Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung keine Berechtigung, erneut und in weit größerem Maß die Vereinbarung zu verletzen.

Bewertung des § 9 des Eingliederungsvertrags

Dieser Paragraph steht unter der Überschrift "Förderung der Landwirtschaft". Wenn etwas gefördert werden soll, bedeutet dies, dass das etwas Vorhandenes ausgebaut oder effektiver gestaltet werden soll. Dafür nennt Satz 2 der Vorschrift Beispiele, die nicht abschließend sind (". ...insbesondere...").

1. Eine sehr effektive und heute noch positiv wirksame Maßnahme zur den berechtigten Interessen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, waren die Flurbereinigungen Nr. 1255 Höfen und Nr. 1257 Äpfingen im Jahre 1970. Diese führten dazu, dass den teilnehmenden Landwirten zusammen mit einer Verbesserung der Anbindung solche Grundstücke zugeteilt wurden, die sich effektiver bewirtschaften ließen. Dabei muss es nach über 50 Jahren nicht bleiben. Im Hinblick auf veränderte klimatische Bedingungen, neue Vor-

Abwägungsvorschlag

Bewertung des § 9 des Eingliederungsvertrags

Zum inhaltlichen Verständnis des § 9 des Eingliederungsvertrags wird nach oben verwiesen.

Es ist unbestritten und unvermeidbar, dass durch den Flächenbedarf des IGI Rißtal landwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen bzw. angeschnitten werden und sich dies auf die Bewirtschaftung der Restflächen auswirkt. Der Anschnitt der landwirtschaftlichen Grundstücke wurde so verträglich wie möglich, hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Restflächen, zurückgenommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist auch mit Entwicklung des IGI Rißtal weiterhin gewährleistet und der entsprechende Mutterbodenanteil kann einer bestimmungsgemäßen und zielgerichteten Wiederverwertung durch Oberbodenauftrag im selben Planungsraum zugeführt werden. Im vorliegenden Fall ist in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde vorgesehen, den überschüssigen Mutterboden aus dem IGI Rißtal im Bereich der Kiesgrube Röhm nach den gesetzlichen Vorgaben anzudecken.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Die Planung des ZV fördert erklärtermaßen nicht die Landwirt-

schaft im Gebiet der eGH, sondern trägt allein den Interessen der

nregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
schriften der EU und andere wirtschaftliche Bedingunge	n als da-
mals kann die Gemeinde Warthausen ihre kommunalpo	litische
Planungshoheit kreativ für die Lösung der aktuellen Prok	oleme der
Landwirtschaft einsetzen und diese fördern. Ein Industri	egebiet
passt dazu freilich nicht.	
2. Die Planungen des ZV verstoßen gegen den Eingliederun	ngsvertrag,
weil sie im krassen Gegensatz zu der Eingliederungsvere	inbarung
die berechtigten Belange der Landwirtschaft missachten	ı. Der ZV
hat während des Verfahrens sein Satzungsgebiet veränd	lert. Nun-
mehr verläuft dessen Grenze auf dem Gebiet der eGH te	eilweise
nicht mehr entlang den Grundstücksgrenzen und Feldwe	egen, son-
dern zerschneidet Felder und zwingt Landwirte zu einer	aufwändi-
geren Bewirtschaftung: die Erfolge der Flurbereinigung v	werden
hier rückgängig gemacht. Außerdem soll wertvoller Mut	terboden
abgetragen und zunächst auf Flächen, die (noch) andere	n Land-
wirten gehören, deponiert werden. Ob seine Verteilung	auf noch
unbestimmte andere Äcker dort eine Verbesserung erbr	ingen
wird, ist ungeklärt. Dennoch wird dies so behandelt, als	würden
die Belange der Landwirtschaft besonders berücksichtig	t. Dem ist
entschieden zu widersprechen.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Industrie Rechnung. Die Gemeinde Warthausen hat sich jedoch nicht verpflichtet, der Industrie "Rechnung zu tragen", sondern		
der Landwirtschaft. Die Gemeinde Warthausen hat ihre Verpflichtung schon dadurch verletzt, dass sie an dem rechtswidrigen Ver-		
kauf des Rappenhofs auf dem Gebiet der eGH an die Fa. Handt- mann, einem Nichtlandwirt, mitgewirkt hat. Da der ZV bei seiner		
Planung des IGI Recht und Gesetz, also auch den gültigen Eingliederungsvertrag beachten muss, kann er an dieser Stelle kein In-		
dustriegebiet zulassen.		
4. Bei Abschluss des Vertrags im Jahre 1973/74 ging es nur um das		
Verhältnis zwischen der eGH und Warthausen und die Bedürfnisse		
dieser beiden Gemeinden. Es gab keinen Gedanken daran, dass		
die Markung der eGH für eine Ansiedlung/Ausdehnung von Biber-		
acher Firmen zur Verfügung stehen könnte. Der unscharfe Begriff		
"Raumschaft" - sollte es ihn damals gegeben haben — spielte bei		
den Verhandlungen und der Bürgeranhörung keine Rolle. Es ist		
unwahrscheinlich, dass die eGH dann der Eingliederungsvereinba-		
rung zugestimmt hätte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dar-		
aus, dass die Biberacher Industrie nach eigener, aber nicht durch		
ein unabhängiges Gutachten bestätigter, Einschätzung dringenden		
Bedarf an Ausdehnungsflächen hätte. Solche Flächen gibt es;		
seien es Flächen anderswo, seien es bislang — wegen der Nicht-		
beachtung des Eingliederungsvertrags als Abwägungskriterium —		

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
 ausgeschlossene Flächen in der näheren Umgebung. Die eGH jedenfalls steht nach dem Eingliederungsvertrag nicht als Reserve für ein Wachstum Biberacher und — da EU-rechtliche nicht zu verhindern — anderer Betriebe aus ganz Europa zur Verfügung. 5. Ob, wann und in welchem Maße Einnahmen durch die Verwertung der Flächen auf dem Gebiet der eGH für Warthausen generiert werden und damit indirekt auch der eGH zu Gute kommen könnten, ist offen. Es gibt Aussagen, die ohne jede sachlich—fachliche Grundlage optimistische Schätzungen verbreiten. Ein Gutachten hierzu, das alle Facetten ausleuchtet gibt es trotz entsprechender Hinweise nicht. Diese Überlegungen der Gemeinde Warthausen und des ZV taugen nicht einmal als Hilfserwägung. 		
 Auswirkungen der § 8, 9 des Eingliederungsvertrags auf die Planung des IGI Rißtal: Ein Industriegebiet ist rechtlich wegen des geltenden Eingliederungsvertrags unzulässig. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums im Zielabweichungsverfahren macht das IGI trotz entgegenstehender Vorschriften des geltenden Regionalplans möglich; die Entscheidung hat jedoch 	Zusammenfassung Der Zweckverband ist nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags. Folglich ist der Zweckverband nicht an die Regelungen der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags gebunden. Nach Ansicht des Zweckverbands handelt es sich nach Auslegung der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags darüber hinaus um politische Absichtserklärungen ohne rechtliche Bindungswirkung.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ausdrücklich sich nicht zu den Auswirkungen des Eingliederungsvertrags geäußert.

- 3. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums im Zielabweichungsverfahren macht ein Industriegebiet zwar prinzipiell möglich, sie ist jedoch nicht vorgreiflich in dem Sinne, dass es zwingend auf Höfener Gebiet verwirklicht werden muss. Das konkrete "Ob und Wie" ist im Planungsprozess zu klären; und dazu gehört auch, dass man sich mit dem Eingliederungsvertrag auseinandersetzt.
- 4. Gleichgültig ob die Klauseln des Eingliederungsvertrags bindend oder Absichtserklärungen sind, wurden die jeweiligen Auswirkungen auf die konkrete Planung nicht diskutiert.
- 5. Andere Entwicklungen, die Erholung und Landwirtschaft betreffen, wären in jedem Falle zulässig, sind jedoch nie in Erwägung gezogen worden.
- 6. Eine mögliche Abänderung des Eingemeindungsvertrags gem. § 60 LVwVfG ist nicht bedacht worden.
- 7. Ziff. 1 bis 6 haben zur Folge: die aktuelle Planung ist sofort zu stoppen.

Abwägungsvorschlag

Allerdings wurden die in §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags genannten Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Aufgabe im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Im Ergebnis stehen diese Belange in Konkurrenz mit den Belangen der Wirtschaft und der Sicherung, Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Zweckverband hat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Maßnahmen ergriffen, um den Belangen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes im geplanten IGI Rißtal gerecht zu werden. Die gerechte Abwägung aller Belange ergibt, dass das IGI Rißtal an der vorgesehenen Stelle zulässig ist.

Stand: 23.02.2022

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA I"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hilfsweise - in Stichworten -,	Avvagangororomag
venn eine politische Absichtserklärung unterstellt wird:	
 Politische Absichtserklärungen sind zwar nicht rechtlich bindend, entfalten jedoch sehr wohl Wirkungen bei Abwägungsentscheidungen⁹ ¹⁰. Damit hat auch eine politische Absichtserklärung ihre Auswirkungen auf Planungen. Der ZV muss sich bewusst werden, dass nach dem Zielabweichungsverfahren das IGI auf dem Gebiet der eGH nur eine Möglichkeit unter mehreren ist. Die angebliche Notwendigkeit, das ganze Gebiet jetzt schon zu überplanen beruht allein auf den ungeprüften und immer wieder veränderten Angaben interessierter Firmen. 	
3. Unter der Beachtung der politischen Absichtserklärungen im Eingliederungsvertrag, darf beispielsweise ein Industriegebiet im Bereich der abgebauten Kiesgruben auf Maselheimer Gebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.	

 $^{^9}$ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages vom 9.1.20215, WD 3 - 3000 - 300/14

¹⁰ Absichtserklärung — Wikipedia, 13.11.2021: Die Absichtserklärung ist zwar meist rechtlich unverbindlich, soll jedoch die moralische und psychologische Bedeutung der Transaktion unterstreichen...

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Bürger 7d (Stellungnahme vom 27.12.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
4. Unter der Beachtung der politischen Absichtserklärungen im Eingliederungsvertrag ist ein IGI nach einem neuen Regionalplan und aus einem neuem Flächennutzungsplan heraus, der politische Absichten des Eingliederungsvertrags aufgreift, zu entwickeln. Eine Planung ohne dessen Berücksichtigung verstößt gegen die politischen Absichtserklärungen.		

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Bürger 8 (Stellungnahme vom 18.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

1. Verkehr:

Schon jetzt ist zu den Stoßzeiten morgens und abends kein Durchkommen mehr Richtung Herrlishöfen nach Biberach. Teilweise Rückstau bis zur Aufund Abfahrt der B30. Es ist derzeit eine deutliche Zunahme des Verkehrs über Barabein festzustellen. Die Barabeiner Anwohner sind gezwungen auch über Oberhöfen zu fahren, da sie auf die L267 fast keine Ausfahrtmöglichkeit haben und stehen inzwischen oft am Rückstau an der Oberhöfer Steige.

Bahnanschluss: Um einen Bahnanschluss zu planen und ihn umzusetzen müssen auch entsprechende Gelder bereitgestellt werden. Wer soll diesen Bahnanschluss bezahlen? Man sieht am Beispiel der Stadt Biberach, dass keine der großen Firmen einen speziellen Personennahverkehr noch einen Gütertransport betreiben.

Möglicher Haltepunkt der Deutschen Bundesbahn: Ist inzwischen überhaupt abgeklärt, ob die Bahn so nahe am Haltepunkt Warthausen überhaupt einen weiteren Haltepunkt machen würde?

Abwägungsvorschlag

Im Verkehrsgutachten werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsqualität auf diesem Streckenabschnitt aufgezeigt. Um den Rückstau bei Stoßzeiten zu reduzieren wird an den Knotenpunkten der Einbau einer Lichtsignalanlage vorgeschlagen. Der Verkehrsfluss kann auch durch den Ausbau der Knotenpunkte an der B30 mittels Kreisverkehren und der dadurch bedingten Temporeduktion verbessert werden.

Der Verkehrsgutachter führt dazu aus: "Als Verbesserungsmaßnahme am Knotenpunkt L 267 Ulmer Straße / Bahnhofstraße / Oberhöfener Steige wird eine Überprüfung / Optimierung der Signalsteuerung mit Anpassung an die derzeitige / künftige Verkehrsnachfrage empfohlen. In der absoluten Spitzenstunde resultiert eine Mehrbelastung von 1-2 Fahrzeugen pro Zufahrt und Umlauf durch das IGI Rißtal, was nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage führen wird."

Die Übernahme der Kosten für den Bahnanschluss wird in einem gesonderten Vertrag mit den betroffenen Betrieben geregelt.

Die grundsätzliche Möglichkeit eines Haltepunktes der Deutschen Bundesbahn am Standort IGI Rißtal wurde durch eine Machbarkeitsstudie untersucht und bestätigt. Bei Bedarf sind hierzu die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchzuführen und die Umsetzung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG abzustimmen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Bürger 8 (Stellungnahme vom 18.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Solar-Park anstatt Park-and-Ride-Parkplatz: Es wird freie Fläche verbraucht für Solarplatten, die eigentlich auf die Dächer der Gebäude gehören. So wird "grüner" Strom produziert!?!

1. Lärmbelastung:

Bisher wurde fast nur ausschließlich von der zunehmenden Lärmbelästigung von der Karl-Arnold-Str. in Herrlishöfen gesprochen und berichtet. Was ist mit der Ortsnähe zu Barabein? Die zunehmende Verkehrs- und Lärmbelastung von der L267 und der B30 ist für uns Bürger in Barabein nicht mehr zumutbar! Mit diesen ganzen Lärmgutachten wird alles schön gerechnet, so dass die Lärmzunahme wohl unscheinbar ist zum jetzt schon bestehenden Lärm. Die gesundheitliche Belastungsgrenze ist jetzt schon überschritten.

Es wird nach dem Motto verfahren:

Wo viel Lärm ist kann noch mehr drauf gepackt werden!

Hochwasserschutz:

Es ist allen sehr wohl bekannt, dass der Riedboden im geplanten IGI eine "Schwammfunktion" bei Starkregen-Ereignissen hat. Wird diese große Fläche versiegelt, fällt diese sehr, sehr Funktion weg.

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der weiteren Planung wurde zur Reduzierung des Flächenverbrauchs die bislang festgesetzte PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Zu 1. Lärmbelastung:

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurden mögliche Lärmminderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms durch den Schallschutzgutachter untersucht. Die Ergebnisse wurden, soweit dies baurechtlich zulässig ist, als Festsetzungen in den Bebauungsplan verbindlich aufgenommen. Dies erfolgt durch die Emissionskontingentierung der Bauflächen hinsichtlich des Gewerbelärms sowie durch grünordnerische Festsetzungen in Form von Fassadenbegrünungen zur Verminderung der Schallreflexionen des Verkehrslärms an der L267. Eine weitere Reduzierung des Verkehrslärms durch die Regelung des Verkehrsflusses bzw. eine Geschwindigkeitsbegrenzung kann nur durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden und entzieht sich der Festsetzungsbefugnis eines Angebotsbebauungsplanes.

Das Schallschutzgutachten belegt, dass bei Durchführung der verkehrsbezogenen Lärmminderungsmaßnahmen und ohne die Umsetzung weiterer Entlastungsmaßnahmen, wie z.B. durch den Bau des Aufstiegs B30, die durch den jetzigen Bebauungsplan prognostizierte Verkehrszunahme nicht zu Werten über der Gesundheitsschwelle führt. Die zu treffenden Maßnahmen führen zu einer Kompensation der durch die Verkehrszunahme bedingten Lärmerhöhung, und zwar in einem Umfang, dass die bereits vor Realisierung des Plangebietes bestehende Belastung durch Verkehrslärm an den Immissionsorten nicht erhöht wird. Noch verbleibende Belastungen durch den Verkehrslärm sind somit

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Bürger 8 (Stellungnahme vom 18.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

2. Landwirtschaft:

Den Landwirten wird die Schuld am Insektensterben in die Schuhe geschoben. Aber wenn wie hier große Flächen der Natur entzogen werden, interessiert es wohl niemand. Und unsere Landwirte wird immer mehr Fläche zur Nutzung für Ackerbau entzogen. D.h. doch im Umkehrschluss sie werden gezwungen die verbleibende Fläche immer noch intensiver zu nutzen oder sie sind zur Aufgabe gezwungen. Anstatt regional zu produzieren und zu vermarkten muss immer mehr importiert werden -> somit immer noch mehr Verkehr!

Die benötigten Biomassen für die in der Gegend bestehenden Biogasanlagen muss von noch weiter weg angefahren werden.

3. Naherholungsgebiet:

Wir selber nutzen das Naherholungsgebiet im Risstal sehr oft! Und wir sind nicht die einzigen, es sind immer Personen zu Fuß oder mit dem Fahrrad anzutreffen! Sollen die Bürger von der Region Risstal dazu gezwungen werden andere Erholungsgebiete mit dem Auto anzufahren, so dass noch mehr Verkehr entsteht? Muss jeder in jeder freien Minute wegfahren oder sogar wegfliegen und damit die Umwelt noch weiter belasten?

Abwägungsvorschlag

nicht durch den Bebauungsplan bedingt und sind unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen. Somit verletzt der Bebauungsplan nicht das Verschlechterungsverbot bzgl. des Verkehrslärmes. Der planbedingte Verkehrslärm ist demgemäß unter Berücksichtigung der notwendigen Lärmminderungsmaßnahmen sachgerecht abgewogen.

Zu Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Entwässerungsplanung (BA1) "Interkommunales Industriegebiet Rißtal" – Vorplanung, ES tiefbauplanung, 15.10.2021 ein Ausgleich für die geplanten versiegelten Bereiche innerhalb des Baugebietes in Form von Retentionsmulden mit Rückhalte- und Versickerungsfunktion erfolgt. Die Planung berücksichtigt auch Starkregenereignisse.

Zu Naherholungsgebiet:

Durch die Lage des geplanten IGI Rißtal zwischen Bahnlinie und Kreisstraßen weist das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung für die Naherholung auf. Die Erholungseignung wird durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vielfältigen Vorbelastungen, sowie der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. So bleiben die bestehenden Feldwege, als auch das umliegende Rad- und Wanderwegenetz in vollem Umfang erhalten bzw. werden innerhalb des Plangebietes entlang der öffentlichen Erschließung neu hergestellt und an das bestehende Wegenetz angebunden. Damit bleiben die, für die Naherholung geeig-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Bürger 8 (Stellungnahme vom 18.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die vorgesehene Bepflanzung zwischen den geplanten Industriehallen kann doch kein Ökosystem NATUR ersetzen. Denn im Schatten und den Emissionen ausgesetzte Pflanzen werden nicht lange bestehen können und eine Artenvielfalt an Insekten usw. wird hier nicht anzutreffen sein.

Die Dachflächen-Begrünung auf den Industriegebäuden erfüllt eine reine Alibifunktion um das Ganze "grün" aussehen zu lassen. Auf die Dächer gehören verpflichtend Solaranlagen.

Es sollen keine öffentlichen Parkplätze im IGI-Gebiet für die LKWs gebaut werden, d.h. doch, dass sämtliche Grünstreifen und auch Ortszufahrten wie die nach Barabein zugeparkt werden.

Wenn die Betreiber zum Bau eines Parkhauses verpflichtet werden, stellt sich doch die Frage, wer sich das überhaupt alles leisten kann.

Alle sprechen vom Klimawandel und dass gehandelt werden MUSS. Aber wer fängt an???

Ist Wachstum zu JEDEM PREIS NÖTIG? Was hinterlassen wir unserer nächsten Generation?

Abwägungsvorschlag

neten Flächen nördlich des Plangebietes weiterhin zugänglich. Insofern können erhebliche Auswirkungen auf die Naherholungsfunktionen des Plangebietes vermieden werden, so dass die Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion gegenüber dem Belang der Förderung der Wirtschaft zurückgestellt wird.

Zur Bepflanzung und Dachflächenbegrünung und Verpflichtung von Solaranlagen auf Dachflächen:

Der Gesetzgeber schreibt eine verpflichtende Solarnutzung auf Dachflächen von Nichtwohngebäuden gemäß § 8a Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes BW ohnehin vor. Diese Vorgaben sind deshalb auch durch die Bauherren ohne entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten. Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist grundsätzlich möglich.

Im IGI Rißtal ist nur die Ansiedlung von Unternehmen aus der Raumschaft Biberach und deren Zulieferer mit großflächigen Gewerbeanlagen zulässig. Insofern kann erwartet werden, dass bei 2 bis max. 3 Unternehmen, die im IGI Rißtal angesiedelt werden können, die Unternehmen ihren Stellplatzbedarf selbst auf den Betriebsflächen regeln. Mit der Begrenzung der oberirdischen Stellplätze auf einem Baugrundstück und der Regelung, ab wann eine Verpflichtung für ein Parkhaus besteht, ist dem Gebot des Flächensparens und der bestmöglichen Ausnutzung der Fläche geschuldet. Durch diese Verpflichtung wird letztendlich auch die Inanspruchnahme von Boden reduziert und ist des-

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Bürger 8 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	halb auch als eine Maßnahme zum Klimaschutz zu verstehen. Im Übrigen wird diese Regelung von den beiden Unternehmen, die sich im IGI Rißtal ansiedeln möchten, mitgetragen. Aus diesen Gründen hält der Zweckverband an dem Bebauungsplanentwurf zur Entwicklung des IGI-Rißtal fest.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

10. Bürger 9

(Stellungnahme vom 16.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Anbei form- und fristgerecht meine Einwendungen zum IGI Risstal.

Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung des Erhalts meiner Einwendungen zukommen.

Einwendung zum Bebauungsplan-Entwurf für das Industriegebiet Risstal - BA1- in der Fassung vom 24.02.21

Einwendung zum Thema Bodenschutz

Bisher waren alle Einwendungen der Landwirtschaft unwirksam. Der Bedarf der Landwirtschaft an Böden durch die Landwirtschaft wurde ignoriert.

Zukünftig wird aufgrund der neuen Gesetzeslage (Düngeverordnung) mehr landwirtschaftliche Fläche erforderlich sein, um die entsprechende Menge an Nahrungsmitteln zu produzieren. Diese Diskrepanz wird für die nachkommenden Generationen zu immensen Lebensmittel-Versorgungslücken führen, vor allem in Bezug auf regionale Produkte.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan sieht vor, die Bebauung freier Flächen zu begrenzen. Boden ist nicht vermehrbar, deshalb sollten alle Möglichkeiten der Arrondierung und Verdichtung genutzt werden. Insbeson-

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf das Zielabweichungsverfahren verwiesen, in dem die Belange der Stärkung der Wirtschaft für die im Raum Biberach ansässigen Großunternehmen mit anderen Belangen abgewogen wurden und letztendlich mit Auflagen die Entwicklung des IGI Rißtal an diesem Standort in Aussicht und somit vor die Belange der Landwirtschaft gestellt wurden. Der Zweckverband ist sich der Tragweite der Flächenumwandlung bewusst und wird alles daran setzen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft so verträglich, wie möglich zu halten. Der Zweckverband IGI Rißtal ist bemüht beim Grunderwerb den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich.

Um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich zu halten, wurde zugunsten der Belange der Landwirtschaft die bisherige Ausweisung einer PV-Freilandanlage im Bebauungsplanentwurf zurückgenommen. Zudem wurde im Osten der Geltungsbereich begradigt, um eine günstigere Bewirtschaftung der Restfläche gewährleisten zu können. Die naturschutzfachliche Ausgleichsregelung des Bebauungsplanes berücksichtigt in besonderem Maße die Belange der Landwirtschaft, indem der erforderliche Ausgleich maßgeblich innerhalb der Bauquartiere erbracht wird und dadurch die Inanspruchnahme weiterer LN-Flächen so weit als möglich vermieden wird. Gerade mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im interkommunalen Ansatz, wie es das IGI Rißtal darstellt, wird der Belang des Flächensparens beachtet. Durch die konzentrierte Ausweisung von Flächen entstehen Synergieeffekte, insbesondere in der Erschließung und der Ver- und Entsorgung des Plangebietes. Ebenso ist eine weitere

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

10. Bürger 9 (Stellungnahme vom 16.07.2021)		
Anregungen / Bedenken / Hinweise dere Industrie- und Gewerbe-Brachen müssen erfasst, begutachtet, wieder bebaut oder "entsiegelt" werden. Das Beharren auf altlastenfreie Böden und "bequemes!" Bauen fördert die Unsitte, Industriegebiete auf der "grünen Wiese" zu planen. Damit wird das Sterben von Bauernhöfen unaufhaltsam vorangetrieben. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die Generationen unserer Familien mit gesunder und reichlicher Nahrung versorgt haben, werden wie wertlos behandelt: versiegelt, kanalisiert, unterkellert, mit Altlasten belegt unwiederbringlich für unsere Kinder	Abwägungsvorschlag Verdichtung und Arrondierung an den maßgeblichen Stammwerken der im IGI Rißtal anzusiedelnden Betriebe (Handtmann und Liebherr) nicht mehr möglich, noch stehen in den bestehenden und geplanten Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach keine geeigneten Erweiterungsflächen für die überwiegend in der Raumschaft ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe zur Verfügung. Aus diesen Gründen hält der Zweckverband an dem Bebauungsplanentwurf zur Entwicklung des IGI-Rißtal fest.	
Ich fordere den Erhalt der regionalen Lebensmittel-Versorgung Ich fordere ein Gutachten (It. Gesetzbuch §1a), dass alle Maßnahmen zur Innenentwicklung getroffen werden.		

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Bürger 10 (Stellungnahme vom 07.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gegen die Nutzungsänderung und Bebauung des Risstals zum Industriegebiet habe ich nachstehende Einwendungen:

Altlasten

Das Altlastengutachten wird angezweifelt. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Bebauung weitere Altlastenuntersuchungen notwendig werden können. Diese Untersuchungen müssen insbesondere im Hinblick auf den Grundwasserschutz vorab durchgeführt werden.

Verkehrssituation

Die Darstellung der aktuellen und künftigen Verkehrssituation ist nicht richtig. Der Zeitpunkt Juni 2020 kann nicht herangezogen werden, weil er aufgrund der Corona-Pandemie nicht repräsentativ ist.

Lärmemission

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz insbesondere das Wohngebiet "Warthausen, Karl-Arnold-Straße und Barabein" betreffend sind nicht ausreichend. Bereits heute sind die Grenzwerte überschritten und

Abwägungsvorschlag

Zu Altlasten:

Grundsätzlich sind in den betreffenden Bauquartieren die Schutzmaßnahmen bei Altlasten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten. Auf der Ebene des Angebotsbebauungsplanes wurde geprüft, inwieweit die geplante Entwicklung des IGI Rißtal mit dem Bodenschutzgesetz bzw. Grundwasserschutz in Einklang zu bringen ist. Dies wurde in den jeweiligen Fachgutachten bestätigt. Bei den Untersuchungen handelt es sich immer um punktuelle Bodenaufnahmen, so dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, dass weitere Altlasten/ Bodenverunreinigungen im Bereich des mittlerweile rückgebauten Rappenhofes bei der Umsetzung von Baumaßnahmen auftreten können. Insofern ist der Belang des Grundwasser- und Bodenschutzes im Vorfeld der Umsetzung von Bauvorhaben in diesen Bereichen im Zuge der Baugenehmigungsverfahren weiter zu prüfen und gem. den gesetzlichen Vorgaben damit umzugehen.

Zur Verkehrssituation:

Die Ergebnisse der Knotenpunktzählungen fanden am 30. Juni 2020 nach den Pfingstferien statt. Zu diesem Zeitpunkt war eine deutliche Normalisierung des Berufsverkehrs zu verspüren, so dass von einer repräsentativen Abbildung der aktuellen Verkehrssituation ausgegangen werden konnte. Außerdem wurde mittlerer Weile eine Fortschreibung der Verkehrsentwicklung an die aktuelle Planungssituation auf den Prognosehorizont 2035

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Bürger 10 (Stellungnahme vom 07.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte werden bislang lediglich diskutiert.

Verlust an Lebens- und Wohnqualität / Wertverlust der Immobilien. Mit dem geplanten Industriegebiet ist ein erheblicher Verlust an Lebens- und Wohnqualität verbunden. Die Immobilien in der Nähe des geplanten Industriegebietes verlieren an Wert.

Gefährdung der Gesundheit

Der Bebauungsplan für das bereits geplante Industriegebiet im Risstal sieht eine Höhe von bis zu 40 Metern vor. Im Hinblick, insbesondere auf die klimatischen Gegebenheiten, führen die Emissionen zu einer Gefährdung der Gesundheit.

Entwicklung des Industriegebietes

In den Nebenbestimmungen der Zielabweichung ist festgelegt, dass die Fläche bedarfsorientiert vom Süden her zu entwickeln ist. Dies ist im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

Schutz des Grundwassers

Die Gefahren, die von den Altlasten der ehemaligen Mülldeponie und beim Rappenhof ausgehen sind nicht abschließend geklärt. Der Hinweis,

Abwägungsvorschlag

(Aktualisierung Verkehrserzeugung, Stand 15.12.2021) durchgeführt. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose.

Zu Lärmemissionen:

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurden mögliche Lärmminderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms aufgezeigt. Die Ergebnisse wurden, soweit dies baurechtlich zulässig ist, als Festsetzungen in den Bebauungsplan verbindlich aufgenommen. Dies erfolgt durch die Emissionskontingentierung der Bauflächen hinsichtlich des Gewerbelärms sowie durch grünordnerische Festsetzungen in Form von Fassadenbegrünungen zur Verminderung der Schallreflexionen des Verkehrslärms an der L267. Eine weitere Reduzierung des Verkehrslärms durch die Regelung des Verkehrsflusses bzw. eine Geschwindigkeitsbegrenzung kann nur durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden und entzieht sich der Festsetzungsbefugnis in einem Angebotsbebauungsplan.

Zu Verlust an Lebens- und Wohnqualität / Wertverlust Immobilien

Es ist in der Tat, je nach Wohnlage, nicht auszuschließen, dass ein Wohn-Qualitätsverlust und im Extremfall Wertverlust möglich ist. Dies ist dem Zweckverband durchaus bewusst. Die meisten Bauentwicklungen, sei es Gewerbe-, Wohnen- Straßen oder auch Freizeitbauwerke beeinträchtigen die bisherige Landschaft. Dies wird auch im Umweltbericht so erkannt und dargestellt. Nur kann daraus nicht abgeleitet werden, dass deshalb schlussendlich an keinem Ort mehr eine weitere bauliche Entwicklung stattfinden

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Bürger 10 (Stellungnahme vom 07.07.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

dass eine entsprechende Entsorgung stattfinden muss, bestätigt die hohe Gefahr, die für das Grundwasser durch eine Bebauung ausgehen kann.

Erschließungskosten

Nach wie vor ungeklärt ist, wer für die Kosten aufkommt, die mit der Erschließung / Anbindung des geplanten Industriegebietes an die notwendigen Einrichtungen verbunden sind.

Kapazität Kläranlage

Die jüngsten Starkregenereignisse haben bestätigt, dass die Kapazität bereits heute nicht ausreichend ist. Die Ausbaukosten sind zu ermitteln und die finanziellen Auswirkungen auf die "Verursacher" zu konkretisieren. Die betroffenen Kommunen sind zu informieren.

Flurstücks Höfen 1029 Steinesch

Wertverlust und Auswirkungen (Verpachtungsmöglichkeit) sind nicht berücksichtigt.

Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung über den Eingang unserer Einwendungen zukommen.

Abwägungsvorschlag

darf. Im vorliegenden Fall hat der Zweckverband abgewogen und sich für die Entwicklung und Erhaltung der Wirtschaftskraft und die Sicherung der Arbeitsplätze durch die Schaffung von dringend erforderlichen Erweiterungsflächen für die raumbedeutsamen lokalen Industriebetriebe entschieden und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. zur Lärmthematik.

Zur Gefährdung der Gesundheit:

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein Klimagutachten erstellt, indem die klimatischen Auswirkungen der geplanten Gebietsentwicklung auch mit Gebäudehöhen von 40 m untersucht wurde. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass das Plangebiet im Bereich eines großen Kaltluftentstehungsgebiets liegt und eine sehr gute bioklimatische Situation aufweist. Die geplante großflächige Gewerbebebauung führt zwar zu einer Verschlechterung der bioklimatischen Situation innerhalb des Plangebiets, diese kann jedoch durch die umfangreich festgelegten Grünordnungsmaßnahmen minimiert werden. Außerhalb des Plangebiets beschränken sich die nachteiligen Auswirkungen dagegen weitestgehend auf die unmittelbar nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und besitzen somit keinen spürbaren Siedlungsbezug. Zusammenfassend bleibt die gute bioklimatische Situation im umgebenden Raum erhalten, von einer Gesundheitsgefährdung ist deshalb nicht auszugehen.

Zu Entwicklung von Süden:

Insgesamt ist das langfristig geplante IGI Rißtal ja deutlich größer, als der jetzt im Bauleitplanverfahren befindliche Umgriff des 1. Bauabschnittes. Die Zielabweichung wurde

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Bürger 10 (Stellungnahme vom 07.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	bereits für diesen erweiterten Umgriff durchgeführt. Die weiteren, jetzt noch nicht überplanten Flächen, liegen im Nordosten (Bauabschnitt 2). Durch diese Aufteilung ist auf alle Fälle sichergestellt, dass, ausgehend vom Gesamtumgriff somit von Süden, also dem jetzt im Verfahren befindlichen Bauabschnitt 1 des IGI Rißtal, die Bebauung ausgeht. Welches dieser Quartiere dann als erstes entwickelt wird, kann bei einem Angebotsbebauungsplan jedoch nicht festgelegt werden. Der Zweckverband hat durch die Erschließung und den Verkauf der Flächen jedoch hier eine Steuerungsmöglichkeit. Innerhalb des Bauabschnitts I ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand zunächst mit einer Bebauung des Baufeldes für die Fa. Liebherr im westlichen Plangebiet zu rechnen.
	Zu Kläranlage:
	Es fand eine Überprüfung der Kapazität der Kläranlage statt, die zu dem Ergebnis kam, dass das Industriegebiet durchaus daran angeschlossen werden kann.
	Zu den Kosten:
	Die Erschließungskosten werden, wie bei Bauflächen üblich, zum größten Teil an die Erwerber der Grundstücke weiter gereicht.
	Zu Wertverlust und Auswirkungen auf das Flurstück Höfen 1029 Steinesch:
	Das Flurstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches im Südwesten und ist damit nicht unmittelbar betroffen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf Grund der Lage

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

11. Bürger 10 (Stellungnahme vom 07.07.2021) Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag mit einer Reduktion der Pachteinnahmen oder eines möglichen Verkaufspreises zu rechnen ist. Aus diesen Gründen hält der Zweckverband an dem Bebauungsplanentwurf zur Entwicklung des IGI-Rißtal fest.